BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 2402. f.

<366404059300013

Bayer. Staatsbibliothek

Rr.

J. gem. 43 C 1

Christian Ulrich Detlev von Eggers,
der Rechte Doktor und Professor auf der Universität zu
Kopenhagen

Bemerkungen
zur
Verbesserung
der
Deutschen Gesetzgebung

Ein freyer Auszug
aus seinen Preis-Schriften über den Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten.

Erster Theil.

Non opinione, sed natura ius constitutum.

Kopenhagen,
bey Proft und Storch.
1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Meine Freunde haben mich vielfältig aufgefordert, das wichtigste aus meinen, als Preisschriften eingesandten, Abhandlungen über den Entwurf des allgemeinen Gesezbuchs für die Preußischen Staaten, öffentlich bekannt zu machen. Sie glaubten, der eigentliche Endzweck dieser Arbeiten werde in desto höherem Maaße erreicht, je zahlreicher das Publikum wäre, dem ich sie zur Beurtheilung und Beherzigung vorlegte. Dennoch bin ich hierüber lange unschlüssig gewesen. Die Aufsäze waren in ihrer ursprünglichen Form durchaus nicht für den Druck bestimmt. Sie sind geschrieben, wie

man in Geschäften dieser Art, gewöhnlich zu arbeiten pflegt. Auf den Entwurf des Preußischen Gesezbuchs bezogen sie sich so unmittelbar, so genau, daß sie, ohne dies Werk zur Seite zu haben, niemand verständlich waren. Auch war vieles darin, absichtlich, nur mit Rücksicht auf die bevorstehende weitere Bearbeitung dieses Entwurfs gesagt. Dergleichen Bemerkungen konnten in ihrem, genau bezeichneten, Bezirk einigen Werth haben; außerhalb desselben mußten sie, mehr oder weniger, von ihrem Interesse verlieren.

Ich habe also, da ich mich jezt entschloß, diese Aufsäze zum Druck durchzusehen, vieles ändern und weglassen müssen. Indes betreffen die Aenderungen meistens nur die Form. Zeit und Umstände, gestatteten mir jezt weder eine weitere Ausführung, noch eine zweckmäßigere Umarbeitung der Stellen, die ich jezt vielleicht anders, als vor zwölf Jahren, gefaßt hätte. Vielmehr mußte ich mich darauf einschränken, hie und da kleine Nachlässigkeiten zu verbessern, die sich in der ersten Ausarbeitung eingeschlichen hatten; oder solche Bestimmungen und Zusäze anzubringen, denen sich der Verfasser, auch ohne

seine

seine Arbeit im wesentlichen zu verändern, doch bey einer abermaligen genauen Durchsicht nie entziehen darf. Aber weggelassen ist alles, was sich zunächst und unmittelbar auf den Entwurf bezog; was eigentliche Beurtheilung enthielt, in Rücksicht auf die Vergleichung mit dem Römischen Recht, auf Ordnung der Materien, auf Deutlichkeit und Bestimmtheit des Vortrags. In gleicher Rücksicht mußte auch die Form abgeändert werden. Ich mußte aus den Paragraphen des Entwurfs, worauf die Anmerkungen sich bezogen, so viel in den Contexte aufnehmen, daß meine Schrift auch ohne den Entwurf nachzusehen, verständlich und brauchbar ward. Allein die Ordnung konnte sich vollkommen nach dem Entwurf richten; auch schien es mir zweckmäßig, unter dem Text zu jeder Bemerkung, die dahin gehörige Stelle des Entwurfs, durch Anführung der Zahl der Paragraphen, zu bezeichnen.

Uebrigens umfassen diese Bemerkungen, den ganzen Entwurf des allgemeinen Gesezbuchs für die preußischen Staaten. Sie betreffen also alle Theile der bürgerlichen Gesezgebung, mit Ausnahme des Prozesses und der Gerichtsordnung, welche be-

kanntlich einen besondern Theil dieser Gesezgebung ausmachen. Wie der Entwurf aus sechs Abtheilungen bestand, die nach und nach in den Jahren 1784 bis 1788 herauskamen, so findet man auch hier sechs Abhandlungen, die ich, zu jeder Abtheilung des Entwurfs eine, in den Jahren 1784 bis 1789 schrieb, und an die Gesezcommission, auf die vorgeschriebene Weise, mit einer Devise bezeichnet, einsandte. Drei von diesen Abhandlungen, nämlich der zweiten, der vierten, und der sechsten hat die Gesezcommission einen Preis zuerkannt; die erste und dritte erhielten das Accessit; der fünften ward, unter Benennung des Verfassers, mit Beifall, in dem bekannt gemachten Urtheil über die eingelaufenen Preisschriften, gedacht.

Ueberdies habe ich im Jahre 1790, auf die gütige Veranlassung Sr. Excellenz des Großkanzlers, Freiherrn von Carmer, diesem, um die preußische Gesezgebung so ungemein verdienten, Minister, noch unter meinem Nahmen, einen Nachtrag zu meinen Bemerkungen über alle sechs Abtheilungen, zugesandt. Dieser Nachtrag enthielt eine Anzahl, meistens kürzerer, Erinnerungen oder Zusäze zu den Stellen, welche ich theils bey der ersten Ausarbeitung über-

übersehen hatte, theils erst jezt, nach Vollendung der ganzen Arbeit, aus dem eigentlichen Gesichtspunkt zu beurtheilen glaubte. Bey der gegenwärtigen Durchsicht meiner Aufsäze zum Druck, schien es mir zweckmäßig, auch von diesen spätern Anmerkungen Gebrauch zu machen; jedoch mit der vorhin erwähnten Auswahl, und mit Weglassung dessen, was sich nur auf den Entwurf bezog. Auf die Weise finden sich hier etwa zwei hundert Bemerkungen, die nicht in meinen Preisschriften stehen, die hier aber an den gehörigen Stellen, nach der Folge der Materien in dem Entwurf, eingeschaltet sind. Einer besonderen Bezeichnung dieser Zusäze aber, schien es nicht zu bedürfen, da es hier nicht auf eine Kritik, in Rücksicht auf die Zeit, ankömmt.

Die Form, welche ich für diese Schrift gewählt habe, schien mir die bequemste zum Gebrauch, weil sie die einfachste ist. Jede einzelne Bemerkung, sie sey Erinnerung auf Veranlassung einer Stelle des Entwurfs, oder eigener Zusaz, ist in einen besondern Paragraphen befaßt, dessen Rubrik den Inhalt kürzlich anzeigt. Die Ordnung der Materien ist, wie ich schon angemerkt habe, die der Titel und Abschnit-

te des Entwurfs. Zur bequemeren Uebersicht des Ganzen, ist, am Ende jedes Theils, ein vollständiges Inhaltsverzeichniß der Paragraphen hinzugefügt.

Den Vortrag wird man, wie ich hoffe, zweckmäßig finden; aber die Sprache ist vielleicht nicht durchaus genug gefeilt. Indes glaube ich, daß mich hier die Umstände entschuldigen. Nur die erste und die fünfte Abhandlung, waren so geschrieben, wie ich gewöhnlich zu schreiben pflege, das heißt mit möglichster Sorgfalt, die ein Schriftsteller, wie mich dünkt, dem Publikum immer schuldig ist, und die ich mir gerne zur Gewohnheit mache, wenn ich auch nicht für den Druck schreibe. Auch die späteren Bemerkungen, die ich unter meinem Nahmen einsandte, waren, in Rücksicht auf die Sprache, zweckmäßig gefeilt. Allein in den andern Abhandlungen, hatte ich absichtlich, weil ich nicht aus der Schreibart erkannt seyn wollte, bey einer jedesmal verschiedenen äußeren Form, auch einen, mehr oder weniger, steifen juristischen Stil angenommen, wie er ungefähr in den besseren Recessen gebräuchlich ist. Jezt habe ich freilich, bey der Durchsicht, diese Unvollkommenheit zu verbessern gesucht, und den Stil, so viel möglich,

lich, gleich gemacht. Aber dies läßt sich, ohne eine gänzliche Umformung, nur bis auf einen gewissen Grad erreichen. Ich fürchte daher, daß, ungeachtet aller Sorgfalt, noch mehrere Stellen zwar nicht dem Geschäftsmann, aber doch dem Leser auffallen dürften, der an einen fließenden Vortrag gewöhnt ist. Und ich mögte nicht gerne, daß diese Schrift nur von Geschäftsmännern gelesen würde. Je mehr der Geschmack unserer Zeiten zu einer scharfen Untersuchung aller Staatseinrichtungen leitet, desto allgemeinere Beherzigung muß man auch insonderheit den Gründen der Gesezgebung wünschen.

Daß man diese Schrift, im Ganzen, günstig aufnehmen werde, dafür scheint mir das vortheilhafte Urtheil der preußischen Gesezcommission zu bürgen. Indes so wenig diese erleuchteten Richter alles in meinen Abhandlungen gebilligt haben, so wenig wird auch jezt das größere Publikum immer mit mir übereinstimmen. Unter einer so großen Anzahl von Bemerkungen, in einem so weiten Fache, können unmöglich alle von gleichem Werth seyn. Findet man einige treffend und gut ausgeführt, so scheinen andere geringfügig oder unvollständig. Unstreitig giebt es

auch mehrere, die man für ungegründet oder unanwendbar halten wird. Bei anderen dürften die Stimmen getheilt seyn. Gegen diese Urtheile kann ich weder mich verwahren, noch mag ich mich davor schüzen. Man bedenke nur die Absicht dieser Arbeit. Ich wollte kein vollständiges Sistem der Gesezgebung geben, sondern zerstreute Bemerkungen über einzelne Gegenstände, die mir in einem schon vollendeten, in hohem Grade vollkommenen, Sistem, noch zweifelhaft schienen. Wie könnte ich es erwarten, daß nicht die Leser unter diesen Umständen, viele meiner Säze verwerfen, andere wenigstens problematisch finden sollten? War ich doch über einige schon damals ungewiß, wie ich sie niederschrieb. Bei noch mehreren bin ich es jezt geworden. Dennoch wollte ich dergleichen Säze nicht weglassen. Es ist mir genug, daß keiner geblieben ist, der, nach meiner besten Einsicht, einer näheren Prüfung unwürdig wäre. Diese Prüfung, sie mag ausfallen, wie sie will, entspricht gerade meinen Wünschen. Niemand kann sich mehr, als ich, darüber freuen, wenn auf diesem Wege Meinungen berichtiget werden, die für das Wohl der Staaten und der Menschheit wahrlich nicht gleich-

gültig sind, und deren praktische Wichtigkeit täglich steigt.

Denn, wir können es uns nicht verbergen; wir sehen, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, trüben, trüben Zeiten entgegen. Der Geist der Empörung und der Anarchie — denn es wird Zeit der Revolution die Larve abzuziehen — dieser Geist, der die Republiken des Alterthums, der das mächtige Rom stürzte, und die kultivirte Welt zur traurigen Einöde machte; der verbreitet seinen verzehrenden Hauch immer mehr auch in Deutschland, wie in den südlicheren Reichen. Es giebt nur ein Mittel das grundlose Uebel abzuwenden. Damit die es gebrauchen, in deren Hände die Vorsehung es gelegt hat, müssen alle ihre Stimme vereinigen, denen irgend etwas von Talent zu Theil ward, und die irgend etwas auf die Meinung ihrer Mitbürger wirken können. Das Mittel ist — verleugne, weil es Zeit ist. Europa hat in den lezten Jahren traurige Erfahrungen gemacht. Nur im ersten Keim läßt sich eine so genannte Revolution ersticken; geht der Saame auf, so denkt nicht mehr daran, sie zu unterdrücken.

Aber,

Aber, eben damit der Saame, dessen Ausstreuung wir bey uns nicht verhindern können, keinen empfänglichen Boden finde, eben damit jedem Unterthanen im Lande, den man bearbeitet, seine gesunde Vernunft sogleich unwiderstehlich zurufe: hier ist gut seyn — eben darum müssen die Regierungen jezt eine doppelt geschärfte Aufmerksamkeit auf alles richten, was die innere Verwaltung vervollkommnen kann. Daher wird es jezt, mehr wie jemals, Pflicht für jeden, der Geschick und Anlaß dazu hat, ernstlich beyzutragen, was an ihm ist, daß durch Verbesserung der Gesezgebung die mangelhaften Einrichtungen und verjährten Misbräuche abgeschaft werden, gegen welche sich, mehr oder weniger, die Stimme des natürlichen Rechts allerdings erhebt. Denn gerade das ist der Zunder des verderblichen Funkens; das ist das trügerische Bild, was man dem Volk vorhält, um es gegen alle bürgerliche Ordnung aufzubringen, und zu wilder Leidenschaft zu entflammen, die nachher durchaus keine Grenzen mehr kennt. O daß in dieser Rücksicht, unter diesen Umständen, als ein Wort, zu seiner Zeit gesagt, erwogen werden mögte, was ich, auch in diesen Abhandlungen, vor zwölf Jahren, über Leibeigenschaft, Jagd, Gerichtsbarkeit,

keit, Auswanderung, Amtstreue der Beamten, und dergleichen schrieb!

Um dazu beyzutragen, was ich kann, gebe ich auch gegenwärtig diese Schrift heraus, die, wie gesagt, anfangs nicht für das Publikum bestimmt war. Es ist doch möglich, daß sie ein gewisses günstiges Vorurtheil für sich errege, und daß, um so eher, sie eine Veranlassung gebe zur genauen Prüfung mancher Vorschläge, die ich noch jezt für richtig und anwendbar halte, und deren Folgen gewiß von großem Umfange sind. Vielleicht wird man jezt manche Schwierigkeiten minder erheblich finden als vor zwölf Jahren; eine Hofnung, wozu ich desto mehr Grund zu haben glaube, da die Gesezcommission damals mehrere derselben, als den über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, gewissermaaßen billigte, ob sie gleich ihn anzunehmen Bedenken trug. Und wenn auch nur einige von meinen Bemerkungen, auf die Weise, noch einen weiter ausgebreiteten Nuzen stiften, so werde ich dadurch für diese neue Bemühung den schönsten Lohn ärndten; so wie ich ihn für die erste, gewiß angestrengte, Arbeit, in der wahrscheinlichen Benuzung mehrerer Vorschläge, bei der nachmaligen

maligen Ausfertigung des preußischen Gesezbuchs, fand. Denn das Bewußtseyn des anhaltenden Bestrebens, meinen Mitbürgern, nach meinem besten Vermögen, nüzlich zu werden, macht das erste Glück meines Lebens. Es ist mein Trost im Leiden; und wird mich auch, hoffe ich, getrost und ruhig zum Grabe führen.

Geschrieben zu Kopenhagen am 25sten November 1797.

Bemer-

Bemerkungen

zur

Verbesserung

der

Deutschen Gesezgebung

Erster Theil.

Bemerkungen

über

Geseze überhaupt und Rechtsgrundsäze

zur

Einleitung des Entwurfs.

Einleitung.

§. 1.

Darf man Gewohnheitsrechte, welche nicht in den Provinzialgesezbüchern aufgenommen sind, schlechthin aufheben? *)

So sehr weise es ist, die Gewohnheitsrechte ganz aufzuheben, wenn sie nicht öffentlich bestätigt sind; so mögten sich bey der Ausführung dieser Vorschrift einige Schwierigkeiten zeigen. Diese Rechte sind so sehr mannigfaltig, daß es schwer hält, sie zu kennen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß man sich ernstlich bemühen werde, sie in jeder Provinz besonders kennen zu lernen. Allein gar zu leicht wird eins oder das andere übersehen, um so mehr, weil sie oft nur bey seltenen Fällen eintreten, oft auch sich auf Gegenstände und Verfassungen beziehen, wobey man nicht leicht darauf fallen kann, daß sie gesezlichen oder rechtlichen Vorschriften unterworfen wären. Selbst die Erfahrung beym

*) Entwurf Einleitung §. 3.

Gebrauch der provinzialen Gesezbücher dürfte dieses bestätigen. Man wird vielleicht erst, nachdem sie schon eingeführt sind, manche verborgen gebliebene Gewohnheitsrechte kennen lernen. Sollte man daher nicht eine gewisse Zeit bestimmen, innerhalb welcher Gewohnheitsrechte als gültig angesehen werden könnten, wenn sie, wie es sich versteht, in jedem Falle gehörig erwiesen wären? Jedoch würde alsdann jedesmal ein solches Recht durch eine hinzugefügte gesezliche Vorschrift zu bestätigen, und solchergestalt dem provinzialen Gesezbuch hinzu zu fügen seyn.

§. 2.

Statuten, die einen Dritten verbinden, müssen bekannt gemacht werden. *)

Statuten einzelner Gesellschaften, Zünfte und Gewerbe enthalten sehr oft Vorschriften, die einen Dritten auch mit betreffen. Gewöhnlich werden sie ihm aber erst bekannt, wenn ihm, kraft derselben, eine gewisse Handlung untersagt werden, oder wenn er wohl gar in eine gewisse Strafe verfallen soll. So geht es oft bey Handwerksinnungen. Der Richter verhängt, kraft derselben, seiner Meinung nach, mit Recht, und doch der Natur der Sache nach, höchst ungerecht, Strafen. Um diesem Uebel und anderen, aus der Verheimlichung solcher Gerechtsame entstehenden, Unbequemlichkeiten vorzubeugen, würde es vielleicht sehr vienlich seyn, ohne alle Ausnahmen die öffentliche Bekanntmachung solcher

*) Entw. Einleit. §. 8. 9.

solcher Statuten zu gebieten, sobald sie von dem Landesherrn bestätigt werden, und dadurch verbindliche Kraft gegen einen Dritten erhalten.

§. 3.

Nähere Bestimmungen für eine zweckmäßige Bekanntmachung der Gesetze. *)

Der Mangel einer gehörigen Wissenschaft von den Gesezen ist hauptsächlich bey dem gemeinen Manne, aber auch bey manchem aus den gesitteten Ständen, eine Hauptquelle mancher Vergehungen, der meisten Prozesse, und sehr vieler Handlungen, wodurch wir uns im bürgerlichen Leben Nachtheil zuziehen, und mittelbar in Feindschaft und tausend andere unangenehme Verhältnisse mit unsern Mitbürgern verwickelt werden. Diesem allen würde abgeholfen, wenn man die Gesetze in der That zur allgemeinen Wissenschaft bringen könnte. Dann wäre die Vorschrift, daß Unwissenheit nicht entschuldigt, eben so gerecht, als sie nöthig ist. Aber die beyden, bis jezt üblichen, Mittel, die Promulgation von den Canzeln und die Bekanntmachung durch den Druck, durch öffentlichen Anschlag u. s. w. erreichen ihren Endzweck bey weitem nicht. Wer sich angelegen seyn läßt, dem Ursprung der Prozesse nachzuforschen, wird bezeugen, daß zwey Drittheile ihren Grund immer darin hatten, daß die wenigsten Menschen die Grundsäze kennen, welche die Gesetze, in einer ihnen ganz fremden Sprache, den bürgerlichen Geschäften vorschreiben. Ein Mittel, wovon sich behaupten ließe, daß es ganz diesem großen Uebel abhülfe, getraue ich mir

*) Entw. Einl. §. 16. 17.

nicht vorzuschlagen. Allein sehr wirksam mögte es seyn, wenn aus jedem Provinzial-Gesezbuch ein zweckmäßiger Auszug verfertiget würde, der die Vorschriften in Ansehung der vornehmsten bürgerlichen Geschäfte, Verhältnisse und Verbrechen, so viel möglich, kurz und deutlich vorgetragen, enthielte. Dieser Auszug müßte in allen Schulen, eben so, wie die Bibel, gelesen, und von dem Schulmeister im Provinzial-Dialect erklärt werden. Auch dieß würde nöthig seyn, weil der gemeine Mann unser gewöhnliches Deutsch in wenigen Gegenden versteht. Alle Schulmeister müßten, vor ihrer Ansezung, examinirt werden, ob sie dazu die nöthige Geschicklichkeit besäßen; man würde nur diejenigen zulassen können, welche hierin gut bestänben. Dieser Unterricht würde sehr gute Folgen haben. Weil jeder Mensch eine natürliche Neugierde besizt, zu wissen, was er thun und nicht thun darf, würde er der Jugend sogar angenehm seyn. Um indessen zu erfahren, wie weit die heranwachsenden Kinder es in dieser Kenntniß gebracht hätten, sollten die Prediger, bewandten Umständen nach, auch die Obrigkeiten, des Orts, ein Examen darüber anstellen. Wo die öffentliche Confirmation der Jugend gebräuchlich ist, wäre dieß eine sehr schickliche Gelegenheit. Wo dieß nicht ist, könnte man es füglich dann thun, wenn ein junger Mensch zum erstenmal zum Abendmahle geht. Ich hoffe, man werde sich an diesem Gedanken nicht stoßen. Es würde im Gegentheil von sehr heilsamen Folgen seyn, den Gesezen, selbst durch diese Verbindung mit gottesdienstlichen Handlungen, in den Augen des gemeinen Mannes, eine Heiligkeit zu geben, die ihn vielleicht gehorsamer machen würde. Ferner sollte der Bauer, wenn er seinen Hof an-

tritt,

tritt, und der Bürger, wenn er das Bürgerrecht gewinnt, wieder examinirt werden; jeder von beyden, über die Gegenstände vorzüglich, die sein Geschäft am meisten interessiren. Um endlich diese Kenntniß immer zu erhalten, sollte jeden Sonntag der Schulmeister in der Kirche einen Abschnitt des Entwurf-Auszugs in dem Provinzialdialect der Gemeine langsam und deutlich vorlesen, auch sollten die Obrigkeiten jedes Orts an gewissen feyerlichen Tagen, die Abschnitte lesen und erklären, wovon die Erfahrung zeigen würde, daß sie am meisten einer Einschärfung bedürften. Durch alle diese Mittel würden die Gesezе dem gemeinen Manne feyerlicher. Er würde mehr Aufmerksamkeit darauf richten, und zu einer, für ihn nüzlichen, Lectüre ermuntert. Endlich sollte durch ein Gesez jeder Eigenthümer eines Hofes, oder Hauses, verpflichtet werden, sich diesen Auszug anzuschaffen, der als ein Stück des Inventariums anzusehen wäre, und also bey jeder Art der Uebertragung auf den neuen Besizer übergienge. Man würde gewiß oft darin lesen.

Um zweytens bey den gesitteten Ständen die allgemeine Kenntniß der Gesezе zu befördern, so müßte man durchaus auf jeder lateinischen Schule diesen Auszug erklären. Auf Akademien müßte jedes halbe Jahr öffentlich darüber gelesen, die Vorschriften umständlich erklärt und mit Beyspielen erläutert werden. Jeder Student, er studiere was er wolle, müßte einmal, Juristen und Theologen zweymal, dieß Collegium hören, und darüber den nöthigen Beweis beybringen. Endlich würde jeder Königlicher Bedienter, ohne Ausnahme, darüber zu examiniren seyn, ehe ihm ein Amt anvertrauet würde; und mit seiner Bestallung müßte er

zugleich ein Exemplar des Auszugs einlösen. Ein Exemplar des allgemeinen und respectiven provinziellen Gesezbuchs aber, mögte als Amts-Inventarium aus öffentlichen Geldern anzuschaffen seyn, und also immer bey dem Dienst verbleiben.

§. 4.

Kann ein Gesez sich auch auf vergangene Fälle zurück erstrecken? *)

Das Gesez an sich kann wohl nie auf vergangene Fälle zurück erstreckt werden. Dieß scheint dem Begrif an sich nicht nur zu widersprechen, sondern auch eine zu große Unbilligkeit mit sich zu führen. Vielleicht würde der Endzweck erreicht, und der Ausdruck gemildert werden können, wenn man sagte, daß es sich auch auf die Folgen schon vorgenommener Handlungen erstrecken könne, in wie weit diese entweder gegenwärtig oder künftig einträten.

§. 5.

Welche Handlungen sind Gegenstand der Gesezе? **)

Der Ausdruck, daß äußere moralisch freye Handlungen der Gegenstand der Gesezе sind, ist an sich sehr zweckmäßig, allein er dürfte denen nicht ganz verständlich seyn, die mit den Grundsäzen der Philosophie nicht genau bekannt sind. Vielleicht wäre es besser ihn zu erklären, und alle moralisch freye Handlungen den Gesezen des Staats zu unterwerfen,

*) §. 20. **) §. 23.

terwerfen, sobald sie auf das Wohl oder Wehe eines Dritten Einfluß haben. Dieser Begrif würde auch auf die Handlungen passen, die eigentlich nur uns selbst betreffen, und also aus dem Grunde kein Gegenstand der Gesezgebung sind; die aber dennoch untersagt werden können, weil für andere daraus nachtheilige Folgen entstehen, z. B. sich zu betrinken, Hurerey, Selbstmord u. dgl.

§. 6.

Wie erlangen Fremde Kenntniß von den Landesgesezen, welche sie verbinden? *)

Die Vorschrift, daß auch Fremde während ihres Aufenthalts im Staate, ihre Handlungen nach dessen Gesezen einrichten müssen, ist an sich, beydes nöthig und billig; aber sie führt in allen Staaten sehr oft in der Ausübung Unbilligkeit mit sich. Wie ist es dem Fremden möglich, die Landesgeseze sogleich kennen zu lernen? In den meisten Staaten weiß ja selbst der Wirth sie nicht, bey dem er wohnt. Machte man in jedem Hause dem Eigenthümer es zur Pflicht, ein Exemplar von dem Auszuge des Gesezbuchs zu besizen, so würde dieser Einwurf größtentheils wegfallen. Es wäre aber überdieß wohl nöthig, daß die Posthäuser und die größern Wirthshäuser, in welchen Fremde von den gesitteten Ständen ankommen, immer eine Anzahl Exemplare des Gesezbuchs selbst, und anderer Verfügungen, als Zoll- Accise- und Licentordnungen, im Vorrath in Commission hätten. Ein Anschlag-Zettel an der Thüre der Post- und Wirthsstuben,

*) §. 24.

ſtuben, müßte den Fremden gleich bey ſeiner Ankunft benachrichtigen, daß er in dieſem Hauſe ſich die Verordnungen kaufen könne, wenn er ſie, ſeines Aufenthalts in den königlichen Staaten wegen, ſollte nöthig haben. Jeder Fremde, der ſich eine Zeitlang aufhält, würde dieſe Ausgabe gerne tragen, die, der Menge der gedruckten Exemplare wegen, nicht ſehr groß ſeyn könnte. Er würde dadurch mancher unvorſäzlichen Uebertretung entgehen. Beſonders wäre dieß an den Gränzorten nöthig, wo billig alle Ordnungen, die jeden Fremden intereſſiren, als Zoll = Polizei = Ordnungen u. dgl. in den Poſthäuſern immer angeſchlagen, und auf Verlangen jedem Fremden verkäuflich ſeyn ſollten.

§. 7.

Geſezeskraft authentiſcher Erklärungen ſchon vorhandener Geſeze. *)

Die Erklärungen der Geſezcommiſſion, wodurch ſie die von dem Richter ihr, nach dem Geſez als zweifelhaft, angezeigten Rechtsfragen, entſcheidet, werden mit Recht auf alle, ſowohl vorangegangene, als künftige Fälle, welche nach der Zeit zur Entſcheidung kommen, angewandt. Doch müßten die Fälle vollkommen gleich ſeyn. Dieſe Beſtimmung ſcheint um deſto nöthiger, weil gewöhnlich die ganz beſonderen Umſtände einer Sache den Grund einer ſolchen Erklärung enthalten, die man für einen etwas veränderten Vorfall nicht geben würde. Ueberdieß geht es mit der Geſezgebung, wie mit allen menſchlichen Kenntniſſen; ſie wird immer reifer. Die Zeit kann die Abänderung mancher Verfügung heiſchen, die

*) §. 36.

die für die gegenwärtigen Zeiten sehr passend sind. Je freyere Hand also der Gesezgeber hat, und je gebundener der Richter ist; desto besser. Vorfragen des Richters geben in solchen Fällen Gelegenheit zu neuen, angemessenen Erklärungen. Damit indessen diese Erklärungen, als verbindende Verfügungen, ihrem Endzweck nach, aufbewahrt werden mögen, so wären die Richter anzuweisen, in ihrem Amtsexemplar des Gesezbuchs, das Datum und den Inhalt einer solchen authentischen Erklärung oder Bestimmung, an den gehörigen Stellen beyzuschreiben.

§. 8.

Auch Privilegien, die aus bloßer Gnade ertheilt sind, werden nicht anders, als des gemeinen Bestens wegen, zurückgenommen. *)

Man muß vorausseзen, daß eine gute Regierung nie ein Privilegium ertheile, was sie nicht dem gemeinen Besten zuträglich glaubt.

Auch die Privilegien, welche bloß aus Gnaden ertheilt sind, dürfen also nicht ohne erhebliche Ursachen zurückgenommen werden. Insonderheit gilt dieß für den Fall, wenn solche schon auf den Erben übergegangen sind, weil alsdenn die Ungewißheit der Rechte und des Eigenthums desto nachtheiligere Folgen hat.

§. 9.

*) §. 43.

§. 9.

Nähere Bestimmung der Zurücknahme eines Privilegii wegen Mißbrauch. *)

Die Umstände, bey welchen der Landesherr ein gemißbrauchtes Privilegium zurücknehmen kann, dürften genau anzuzeigen seyn. Gewöhnlich pflegt es nur bey einem vorsezlichen Mißbrauche zu geschehen; auch läßt man eine Bedrohung, auch wohl eine andere empfindliche Strafe, Suspension u. dgl. vorhergehen.

§. 10.

Allgemeine Zulässigkeit des Rechts der Auswanderung. **)

Der ganze Grund unserer Verbindlichkeit, den Gesezen eines Staats zu gehorchen, beruhet lediglich auf unsern freywilligen Aufenthalt darin, nach erlangter Volljährigkeit. Keinem Unterthan darf also das Recht benommen werden, seinen Aufenthalt zu verändern, und sich dadurch stillschweigend von dem Staate, und den Gesezen, die daselbst gelten, los zu sagen. Wollte man den Regenten dieses gefährliche Recht einräumen, so würden bald daraus die allertraurigsten Folgen entstehen. Wir würden einer despotischen Macht unterworfen, der wir auf keine Weise entgehen könnten, wenn wir nicht einmal für unsere Person den Staat verlassen dürfen.

So wenig mir diese Vorschrift gerecht scheint, so wenig ist sie nöthig. Ein gut regierter Staat bedarf es gewiß nicht,

*) §. 46. **) §. 55.

nicht, die Auswanderungen der Unterthanen zu untersagen. Sie genießen in demselben einer zu großen bürgerlichen Freyheit, und einer zu großen Aufmerksamkeit der Regierung, in allem, was ihren Wohlstand betrift, als daß sie den Staat, ohne dringende Ursachen, zu verlassen geneigt seyn sollten. Auswanderung ist vielmehr immer ein unläugbarer Beweis von Druck; er betreffe die bürgerliche, oder die Religions-Freyheit; er äusere sich in überschweren Abgaben oder in sehr merkbaren Ungerechtigkeiten bey der Verwaltung der Regierung. Wandern Unterthanen in solchen Fällen aus, so ist es die einzige Hülfe, die ihnen übrig bleibt. Man darf sie ihnen nicht entziehen, ohne beydes die natürlichen Rechte zu kränken, und sich weit schlimmeren Folgen auszusezen. Also auch der Staat, der durch die Auswanderung litte, dürfte nicht einmal, aus rechtlichen und politischen Gründen, seine Zuflucht zu diesem traurigen Behelf nehmen, der noch dazu seines Endzwecks gewöhnlich verfehlt.

Wenn aber in einem wohl eingerichteten Staate, einer oder der andere Unterthan für gut fände ihn zu verlassen — und wie vielfach können nicht dazu die Ursachen seyn — so läßt sich nicht einsehen, wie die Einwilligung des Staats dazu nöthig wäre. Der Staat hat kein weiteres Recht über seine Person, als für die Sicherheit der Rechte derjenigen zu sorgen, die etwa mit dem Abgehenden in Verbindung und bürgerlichen Verhältnissen standen. Daher kann man es ihm zur Pflicht machen, daß er seinen Vorsaz der Obrigkeit des Orts bekannt mache, damit diese die nöthigen Maaßregeln nehmen könne, um die Rechte eines Dritten zu bewahren.

Ob der Staat endlich auf das Vermögen eines wegziehenden Unterthanen einiges Recht habe, ist eine von jener verschiedene Frage des Staatsrechts. Ich weiß es wohl, daß man gewöhnlich den Grund dieses angeblichen Rechts in der Billigkeit sezt, dem Staate etwas von dem Vermögen zurückzulassen, was man in demselben, und durch den Schuz seiner Geseze, gewonnen hat. Allein dieser Grund ist einer von den tausenden, die nur zur Beschönigung erdacht sind. Der Unterthan, der wegzieht, hat ja, so lange er in dem Staate lebte, alle Kosten und Abgaben mitgetragen, und sie von dem erworbenen Vermögen schon abgehalten. Sollte man ihm nun noch bey seinem Abzuge etwas entziehen, so würde man mit gleichem Rechte fordern, daß der Kaufmann, der, vermöge der vortheilhaften Handelsbilanz, einen activen Wechsel an den Unterthanen des Staats einzufordern hat, davon, wenn das Geld auffer Landes geht, eine gewisse Abgabe an die Casse des Regenten entrichte. Die Europäischen Regenten haben auch selbst die Unbilligkeit und Unbequemlichkeit dieser Anmaßungen eingesehen, und sich mehrentheils durch Verträge gegen einander der Ausübung derselben begeben. Alle Gerechtsame des Staats im allgemeinen, über das aus dem Lande zu ziehende Vermögen, beruhen also lediglich wieder darauf, daß er davon Wissenschaft erlange, damit er in Ansehung der Rechte eines Dritten, das nöthige verfügen könne, auch im erforderlichen Fall, wenn die Observanz das Abzugsrecht bestätigt, solches ausüben möge.

§. 11.

Welche Folgen der Handlungen darf das Gesez zurechnen? *)

Man kann wohl nicht dem Handelnden die Folgen seiner Handlung schlechthin zurechnen. Wer eine Weibsperson schwängert, bewirkt dadurch zunächst ihre Niederkunft. Er ist ihr also in dem Betracht gewisse Pflichten schuldig. Aber wie, wenn sie nun ihr Kind umbringt? Unläugbar ist ihr Kindermord eine Folge seiner Handlung; sie kann ihm aber nicht zugerechnet werden. Wenn ich jemand zwinge, sich zu betrinken, und er gleich an Ort und Stelle in Streitigkeiten verwickelt wird, die ihm bürgerliche Strafen zuziehen, so darf er sich wohl an mich halten. Ich werde dann die Strafe, wo nicht ganz, doch zum Theil tragen müssen. Macht er am andern Morgen die Streitigkeit mit kaltem Blut durch einen Zweykampf aus, so bin ich zwar auch die Veranlassung des Zweykampfs, aber schwerlich kann man mir die bürgerlichen Strafen auflegen, die das Gesez verhängt. In diesen beyden Fällen scheint die Sache wenig Schwierigkeit zu habrn, weil hier eine neue Handlung von dem vorgenommen wird, der anfangs nur passiv sich verhielt. Allein es gibt andere, weit mehr verwickelte, Fälle, in welchen Leiden und Thun, so schnell, so genau verbunden, auf einander folgen, daß es schwer seyn möchte, die Entscheidung nach jenem Grunde zu bestimmen. Gleichwohl ist dieser Begrif für jeine weise Gesezgebung von der größten Wichtigkeit. Er hat insonderheit, bey der Bestimmung der Zurech-

*) §. 65.

Zurechnung, und der Bestrafung der Verbrechen, die ausgebreitetsten Folgen. Sollte man nicht der Sache näher treten, wenn man sagte: die unmittelbaren und nächsten Folgen der Handlungen werden zugerechnet. So wäre der Räuber schuldig, dem Beraubten die Verpflegungs- Cur- und Versäumniß-Kosten zu ersezen, wenn dieser durch den Schreck über die angewandte Gewaltthätigkeit krank geworden wäre. Wenn aber der Beraubte stirbt, so könnte er deswegen weder zu einer schärfern Verantwortung gezogen, noch zur Erstattung der Begräbnißkosten angehalten werden, weil der erfolgte Tod hier eine entfernte Folge des Raubes ist, die sich auf die zufällige Beschaffenheit des Körpers des Beraubten und auf andere Umstände gründen kann.

§. 12.

Unterschied, zwischen Maas und Grund der Zurechnung. *)

Der Grund der Zurechnung ist die Freyheit einer Handlung; allein das Maas der Zurechnung kann wohl darauf sich nicht beziehen. Es wird lediglich durch die, in dem Gesez angedeutete, Art und Beschaffenheit der Handlung an sich, bestimmt. Also kann der größere oder mindere Grad der Freyheit des Handelnden eine Verschiedenheit in der Zurechnung nur dann bewirken, wenn auf den Grund zugleich mit gesehen wird; nicht, wenn sie blos der Handlung folgt, wie der Schatten dem Körper. Daraus fließt die wichtige Folgerung, daß der überhaupt frey Handelnde alle unmittelbaren Folgen seiner Handlungen, die positive

*) §. 67.

sitive Rechte eines Dritten betreffen, immer ohne Unterschied tragen müsse; allein sobald er noch überdieß als Uebertreter der Gesezе des Staats, angesehen wird, kann es ihm zu statten kommen, wenn er nicht ganz im strengsten Verstande frey handelte, z. B. wenn er überredet ward u. dgl. Daher ist die Verbindlichkeit des Ersazes, bey jedem Verbrecher ohne Unterschied gleich; allein bey Zuerkennung der öffentlichen Strafe, können alle Umstände, als mildernd, gelten, welche die Einschränkung des Vermögens frey zu handeln, in sich befassen.

§. 13.

Androhung einer allgemeinen Strafe bey vorsäzlicher Uebertretung eines Gesezes. *)

Es versteht sich zwar von selbst, daß jeder, der eine Vorschrift des Gesezbuches übertritt, dadurch zugleich straffällig wird; allein eine bestimmtere Vorschrift der Art scheint nicht überflüßig zu seyn. Freilich ist es oft sehr schwer, allgemeine Strafen für die Uebertretung der Civilgesezе festzusezen. Der Uebertreter sollte aber doch verhältnißmäßig, wegen seines Ungehorsams, gestraft werden, wenn nicht die rechtlichen Folgen seiner Handlungen ihn schon genug strafen. Vielleicht dürfte man den sichersten Ausweg wählen, durch die allgemeine Regel: ein jeder, der ein Gesez übertritt, wird auch dadurch, von selbst, der in demselben angedroheten Strafe unterworfen; wenn aber keine besondere Strafe auf den Uebertretungsfall im Gesez bestimmt wäre, so soll er, noch außerdem, daß er die nothwendigen Folgen seiner Handlung selbst trägt, sobald zugleich

das

*) §. 68.

das Interesse eines Dritten, oder des Staats dabey gekränkt wird, eine außerordentliche Strafe erleiden, welche der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, und allenfalls nach geschehener Vorfrage bey der Gesezcommission, zu bestimmen hat. Diese Verfügung scheint hinlänglich, um sich auf den Fall, wo eine solche Strafe nothwendig befunden würde, das Recht dazu vorzubehalten, ohne daß der Gestrafte sich dann entschuldigen könne, daß er keinen Grund gehabt habe, eine Strafe zu befürchten, deren das Gesez nicht erwähnt. Sie dürfte auch auf der andern Seite die Gerichte und Justizcollegien desto aufmerksamer auf spezielle Fälle machen, wo eine Anfrage an die Gesezcommission, zu fernerer Vervollkommnung der Gesezе, beytragen würde.

§. 14.

Versehen darf nie bestraft werden. *)

Das Versehen kann eigentlich nie bestraft werden. Alle nachtheiligen Folgen eines Versehens schränken sich auf den Ersaz ein. Strafe hingegen sezt die Uebertretung eines Gesezes voraus, und diese geschieht nie aus Versehen, sondern nur allein aus Vorsaz.

§. 15.

Wird Versehen oder Vorsaz vermuthet? **)

Die Vermuthung, daß eine gesezwidrige Handlung aus Versehen geschehen sey, findet wohl nur bey den gesezwidrigen Handlungen statt, wodurch das Recht einzelner Menschen gekränkt wird; sie fällt aber weg, bey allen Handlungen, die den Strafgesezen des Staats zuwider sind.

§. 16.

*) §. 73. **) 74.

§. 16.

Nicht immer wird ein mäßiges Versehen vertreten. *)

Um jemand zur Vertretung eines mäßiges Versehens anzuhalten, ist erforderlich, daß das Subject eines solchen Grades der Aufmerksamkeit fähig war, wodurch das Versehen vermieden werden konnte. Dieser Saz ist besonders bey den Verträgen über Geschäfte des bürgerlichen Lebens, von der größten Wichtigkeit. Wenn derjenige, der einem andern ein Geschäft aufträgt, dazu einen Mann wählt, der nicht die nöthige Aufmerksamkeit besizt, so hat er es sich selbst beyzumessen. Schwerlich kann er von dem andern den Ersaz eines Versehens verlangen, das zwar, der Regel nach, von einem Geschäftsträger unter diesen Umständen zu prästiren wäre, aber über die Kräfte des Subjects geht. Aus diesem Grunde ist die Disposition des Römischen Rechts für sehr weise zu halten, das in allen Geschäften, wo eine Communion eintritt, diejenige Aufmerksamkeit angewandt werden solle, die jemand bey seinen eigenen Geschäften anzuwenden pflegt; folglich nur das Versehen ersezt werden solle, was man dadurch zu vermeiden im Stande ist (culpa in concreto). Ich weiß wohl, daß man gewöhnlich sagt, bey diesen Geschäften sey culpa levis in concreto zu prästiren. Allein dieß ist nicht richtig. Denn die Grade der culpa, levis, leviſſima, lata, beziehen sich nicht auf die culpa in concreto, sondern auf die culpa in abstracto; das heißt, auf diejenige, welche von dem Betragen eines sehr fleißigen, mittelmäßig fleißigen, und sehr wenig fleißigen, Hausvaters abstrahiret ist. Hingegen die culpa in concreto beziehet sich auf jedes Indi-

*) §. 76.

viduum, und sie ist so verschieden, als der Grad der Aufmerksamkeit bey den einzelnen Handelnden, wirklich größer oder geringer ist. Daher fordern die Römischen Gesetze gerade diesen Grad der Aufmerksamkeit bey allen Geschäften, wo das Interesse auf beyden Seiten gleich ist. Diese Verfügung würde auch jezt noch auf alle Geschäfte anzuwenden seyn, die eine Gemeinschaft mit sich bringen; insonderheit auch auf Handlungsgesellschaften.

§. 17.

Bestimmung der Fälle, wo ein geringes Versehen vertreten wird. *)

Die Fälle, wo jemand ein geringes Versehen zu vertreten verpflichtet ist, dürften sich am besten bestimmen lassen, durch Angabe des Grundes der Verpflichtung. Selbige können nämlich darauf eingeschränkt werden, wenn jemand etwas als Kunstverständiger übernimmt, oder wenn er, durch eine unnöthige Einmischung in fremde Geschäfte, sich selbst und den, dessen Geschäfte er gerirt, größerer Gefahr ausezt.

§. 18.

Entschädigung für den, dessen Recht in der Collision nachsteht. **)

Wenn das schwächere Recht dem stärkeren nachstehen muß, weil beyde nicht zugleich können ausgeübt werden, so heischt die Billigkeit Entschädigung für den Besizer des schwächern Rechts. In wie weit solches aber geschehen könne, ob vollständig, oder nur in wie weit der andere reicher dadurch geworden, dieses wird in den speziellen Fällen näher zu bestimmen seyn.

*) §. 78. **) §. 102.

Bemerkungen

über

das Recht der Personen

nach

ihren Verhältnissen im Staate

zu

der Ersten Abtheilung

Erstem Theil

des Entwurfs.

Einleitung.

§. 19.

Von den Quellen des Rechts der Personen überhaupt.

1) So wie jeder Unterthan verbunden ist, in den Handlungen, welche Gegenstände der Gesezgebung sind, sich den Vorschriften der Gesezе gemäß zu betragen, so hat auch ein jeder seine natürliche Freyheit in allen Dingen, welche nicht durch Gesezе bestimmt sind. Die Natur der Staatsverbindung bringt es mit sich, daß der Unterthan etwas von seiner natürlichen Freyheit aufopfere, um dafür der wichtigeren Vortheile der Staatseinrichtung zu genießen; es bleibt aber allezeit ein Character einer weisen Regierung, diese Einschränkung nicht weiter auszudehnen, als die Natur der Sache es nothwendig erfordert.

2) Jeder Einwohner des Staats hat das Befugniß, sich, so lange er innerhalb der gesezlichen Schranken bleibt, Eigenthum zu erwerben, wie er will und kann, und sein Eigenthum nach seinem eigenen Wohlgefallen zu nuzen. Bey der Erwerbung des Eigenthums soll eigentlich keine weitere Einschränkung statt finden, als allein die, daß niemand eine Erwerbungsart ausüben darf, welche durch die Gesezе entweder überhaupt, oder doch in dem Verhältniß, worin er zu dem Staat sich befindet, untersagt ist. Also sind Nebengeschäfte, z. B. Commissionen u. dgl. der Regel nach, jedem Unterthanen erlaubt; wenn eine Ausnahme statt finden soll, wie z. B. bey den Mitgliedern der Justiz-Collegien, so müssen die Gesezе solche ausdrücklich festsezen. Eben so verhält es sich in Ansehung des Gebrauchs des erworbenen Vermögens. Die Gesezе können eigentlich niemanden untersagen, es zu verschwenden, so lange er nicht irgend eine Pflicht dadurch übertritt, wozu er, nach den Gesezen, wegen des allgemeinen Wohls verbunden ist. Dieses ist der Fall bey einem Hausvater, welcher das Seinige so unbesonnen durchbringt, daß er seine Kinder nicht erziehen kann, und solche dem Staat aufbürden muß. Alsdann ist der Staat wohl befugt, seinen Ausgaben Schranken zu sezen. Eben das gilt von dem, der nachher, wenn er verarmt wäre, von der Familie müßte unterhalten werden. Dann muß der Staat über die Gerechtsame der Familien wachen, weil er ihr die Verpflichtung auferlegt, für den Unterhalt ihrer Mitglieder zu sorgen. Dergleichen Fälle ausgenommen, ist hingegen jeder befugt, mit dem Seinigen zu machen was er will. Die Einschränkung darf auch nie weiter gehen, als die Erreichung des Endzwecks unumgänglich erfordert. Uebrigens scheint die Entwickelung

dieses

dieses Sazes um desto nothwendiger, weil die Einschränkung in dem Gebrauch des Seinigen eine von den Verfügungen ist, welche man sich am ungernsten gefallen läßt. Der Gesezgeber muß also dergleichen Vorschriften vorzüglich zu motiviren suchen, um, soviel möglich, jeden dahin zu bringen, daß er den Grund der Geseze einsieht und solche desto williger befolgt.

3) Jeder Unterthan ist befugt, von seinen Mitbürgern zu verlangen, daß sie von ihm vermuthen, daß er die Vorschriften der Geseze erfüllen, und sich folglich in seinem Betragen gegen andere kein, durch das Gesez verbotenes, Laster zu Schulden kommen lasse. Dieses Jus bonae existimationis, welches nach dem Naturrecht nicht nur unter einzelnen Menschen, sondern auch unter Völkern, statt findet, sollte billig nicht in unseren positiven Gesezgebungen übergangen werden. Darauf gründet sich der Begrif der bürgerlichen Ehre, welcher vielleicht einer der wichtigsten Triebfedern ist, die der Gesezgeber zur Beförderung der Moralität nüzen kann. Es liegt dem Staat ungemein viel daran, daß man vermuthe, er habe bloß rechtschaffene Bürger. Mancher würde vielleicht abgehalten, schlecht zu seyn, oder wenigstens es zu bleiben, wenn er sieht, daß die Geseze soviel Zutrauen ihm beweisen, daß er für gut gehalten werden soll, solange man ihm nicht das Gegentheil überführen kann. Für die übrigen Mitbürger hat eine solche Rechtsregel den Nuzen, daß sie das gegenseitige Zutrauen zu einander doch bey manchem vermehren mag, welches, nicht nur an sich die Glückseligkeit der Menschen erhöhet, sondern auch in manchen Fällen sicherlich die beste Politik

ist. Dazu kömmt, daß die Rechtmäßigkeit verschiedener Vorschriften des Kriminalrechts allerdings diese allgemeine Befugniß vorausfezen. Indem der Gesezgeber sie als eine gesezliche Vermuthung festsezt, berechtiget er sich selbst, die Uebertretung schärfer zu ahnden, als es sonst geschehen dürfte. Der Gesezgeber ist daher wohl befugt, nach Maaßgabe der Umstände, auf gewisse gesezwidrige Handlungen den Verlust der bürgerlichen Ehre zu sezen; und derjenige, dem sie durch Urtheil und Recht abgesprochen ist, kann nicht ferneren Anspruch darauf machen, von seinen Mitbürgern für einen ehrlichen und rechtschaffenen Mann gehalten zu werden.

4) Insonderheit hat jeder Unterthan die Vermuthung für sich, daß er die Wahrheit in allen Fällen sage, wo, durch seine Aussage, für ihn selbst oder jemand anders Schaden oder Vortheil entstehen kann. Die Gesezе haben in gewissen Fällen eine Feyerlichkeit erfordert, durch deren Beobachtung, diese Vermuthung einen noch höhern Grad von Wahrscheinlichkeit erhält; nämlich den Eyd. Es ist also jedermann befugt, einen Eyd zu schwören, wenn seine bürgerliche Ehre noch unverlezt ist, so fern er übrigens die nöthige Kenntniß von der zu beschwörenden Sache hat, und seinen Willen vollkommen zu erklären im Stande ist. Diese rechtliche Wahrheit scheint hier an der bequemsten Stelle zu stehen, weil sie den Eyd in die genaueste Verbindung mit der bürgerlichen Ehre bringt, welches wohl der wichtigste Gesichtspunct seyn dürfte, aus welchem wir ihn in unsern Gesezgebungen betrachten können. Es würde aber genug seyn, an diesem Orte, außer dem Grundsaze, nur

die

die allgemeinen Erfordernisse des Eydes zu erwähnen, und die vornehmsten Arten desselben kurz anzuzeigen; theils damit man diese Lehre hier an einem Orte übersehen möge, theils damit manche an andern Stellen vorkommende Vorschriften verstanden werden, welche des Eydes erwähnen.

5) Die bisher angeführten Gerechtsame, so wie die in der Einleitung erwähnten Rechte, stehen jedem Einwohner zu, ohne Rücksicht auf das besondere Verhältniß, worin er, für seine Person oder Familie, zu dem Staate steht. Sie werden aber näher bestimmt, wenn er in irgend ein Verhältniß tritt, worin seine Lage gegen die übrigen Mitbürger, und folglich zugleich gegen den ganzen Staat, verändert wird. Wenn dieses Verhältniß die Personen der Mitbürger betrift, so entstehen dadurch besondere Personenrechte, wovon in dem ersten Theil des Entwurfs zu dem allgemeinen Preußischen Gesezbuch gehandelt wird. Entsteht solches durch den Erwerb oder den Gebrauch einer Sache, so treten die Gerechtsame ein, welche in Ansehung der Sachen im zweyten Theil ausgeführt sind. Bezieht sich das Verhältniß auf die gerichtliche Verfolgung eines Rechts, so werden die Gerechtsame und Verbindlichkeiten nach der Prozeßordnung entschieden.

6) Die fleischliche Vermischung (copula carnalis) von Personen verschiedenen Geschlechts, ist eine Handlung, wodurch Gerechtsame und Verbindlichkeiten, nicht nur zwischen diesen Personen, sondern auch zwischen ihnen und den übrigen Mitbürgern, entstehen. Wenn diese Handlung

die

die Folge einer, auf Zeit Lebens geschlossenen, Verbindung ist, so finden die Vorschriften wegen der Ehe statt; im widrigen Fall ist es ein uneheliger Beyschlaf, worüber besondere Vorschriften gegeben sind. — Bey der Ehe hat die Gesezgebung beständig darauf Rücksicht zu nehmen, daß beyde Theile, durch ihre Verbindung, auf Zeitlebens ihren Unterhalt und ihr Glück zu erlangen erwarten; bey dem unehelichen Beyschlaf kömmt alles auf die Entschädigung für den schwächeren Theil an.

7) Wenn aus einem Beyschlaf Kinder erzeugt werden, so entstehen dadurch Gerechtsame zwischen den Aeltern und Kindern, und zwischen diesen und den übrigen Mitbürgern, in Rücksicht auf dieses Verhältniß. Die Gesezе haben ferner unter gewissen Umständen zugelassen, daß jemand, auch ohne Zeugung, die älterlichen Rechte über andere Kinder bekomme, insonderheit dann, wenn das Wohl, oder die bessere Versorgung der Kinder, dadurch befördert werden kann.

8) Die vorzüglichsten Gerechtsame, welche, durch die Geburt und die Heyrath, mit andern Mitbürgern entstehen, betreffen die Familiengesellschaft. Eine Familie besteht nicht bloß aus Aeltern und Kindern, sondern auch aus anderen, mit jenen oder diesen, durch ein von den Gesezen zugelassenes Band, verbundenen Personen. Daher giebt es besondere gesezliche Vorschriften über die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familien, welche nicht Aeltern oder Kinder sind, und über gewisse gemeinschaftliche Familienrechte.

9) Geht

9) Geht jemand ferner mit einem andern freywillig eine Verbindung ein, wodurch er ihm seine Dienste, gegen eine gewisse Vergütung, verspricht, so wird jener der Dienende und dieser die Herrschaft genannt. Dieses Verhältniß ist gleichfalls, durch gesezliche Vorschriften, näher bestimmt.

10) Eine Verbindung mehrerer Mitglieder des Staats, für ihre Personen allein, oder für ihre Nachkommen zugleich, zu gewissen Absichten und Geschäften, wird eine Gesellschaft genannt. Die Heyrath, die Geburt, die Familienverbindung, der Vertrag zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, bewirken also Gesellschaften. Es giebt aber auch mehrere Arten von Gesellschaften, da der Endzweck der Vereinigung sehr verschieden seyn kann. Der Staat, dessen Pflicht und Befugniß es ist, alles zum allgemeinen Wohl zu leiten, und der daher die Verhältnisse der eben genannten Gesellschaften, durch gewisse Vorschriften, bestimmen kann, muß diese Gerechtsame, insonderheit in Ansehung der größern Gesellschaften, ausüben, welche eben durch ihren Umfang mehr Einfluß auf das Wohl des Ganzen haben können.

11) Die besondere Beziehung, worin jemand durch seine Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung auf das gemeine Wohl steht, giebt ihm seinen bürgerlichen Stand. Diejenigen, welche in einer dergleichen ähnlichen Bestimmung stehen, machen einen Stand aus. Ein jeder Stand ist folglich als eine Gesellschaft anzusehen, und die Mitglieder des Standes, haben, sowohl unter sich, als gegen einander, gewisse Gerechtsame und Verbindlichkeiten, theils, in wie

weil sie eine Gesellschaft ausmachen, theils auch, als einzelne Glieder derselben. Die lezteren werden, in Ansehung der vornehmsten Stände, in den folgenden Titeln abgehandelt: vom Bauernstand, vom Adelstande, von den Dienern des Staats, von Religions-Gesellschaften, von Schulen.

12) Geräth jemand im Staate in eine solche Lage, daß er seine Handlungen nicht selbst bestimmen, oder sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, so ist der Staat schuldig, für ihn zu sorgen. Kinder, welche ihre Aeltern oder Erzieher verlohren haben, so lange sie noch unerzogen sind; Personen, welche des Gebrauchs ihrer Sinnen, oder ihrer Vernunft, beraubt sind, und Unvermögende, befinden sich also in den Fall, wo sie die besondere Hülfe des Staats erwarten können.

13) Wer mit einem seiner Mitbürger, über irgend ein ihm zukommendes Recht, uneinig wird, ist, des gemeinen Bestens wegen, schuldig, dem Staat die Entscheidung seiner Gerechtsame zu überlassen. Es entsteht dadurch, zwischen den Beykommenden sowohl, als zwischeu andern, ein neues Verhältniß, welches sich auf die Gerechtsame und Pflichten des Staats bezieht, Streitigkeiten zu entscheiden. Der Inbegrif dieser Gerechtsame wird die Gerichtsbarkeit genannt.

14) Wenn jemand die Sicherheit des Staats oder seiner Mitbürger stöhrt, indem er freywillig eine, bey Lebens- oder Leibes-Strafe, verbotene Handlung unternimmt, so begeht er ein Verbrechen. Er sezt sich dadurch selbst den

übeln Folgen aus, welche eine solche Handlung, nach den Gesezen, treffen; und der Staat hat Befugniß, die, des allgemeinen Bestens wegen, verordneten gesezlichen Strafen wirklich über ihn zu verhängen.

15) Wer den Staat gänzlich verlassen, und dadurch alle seine Verpflichtungen gegen denselben aufheben will, muß, in Rücksicht auf die Verhältnisse, worin er entweder zu denselben, oder zu andern seiner Mitbürger, gestanden hat, solches der Regierung anzeigen. Von ihr muß er alsdann erwarten, daß sie, nach Beschaffenheit der Umstände, ihm die gesuchte Erlaubniß, bedingt oder unbedingt, ertheilen werde. Auch kann er, in gewissen Fällen, sein Vermögen einem Abzuge zu unterwerfen, sich nicht entziehen.

16) Aus dem vorstehenden erhellet, daß die allgemeine Quelle, woraus alle Personen-Rechte entstehen, ein Factum ist, welches eine ausdrückliche Einwilligung voraussezt, oder bey welchem die Gesezе solche aus Gründen voraussezen dürfen. Lezteres ist der Fall bey dem, was in Ansehung derer verordnet ist, welche selbst ihre Gerechtsame nicht wahrnehmen können; ersteres findet bey allen übrigen Personenrechten statt. Selbst derjenige, der ein Verbrechen begeht, wird den Strafgesezen, durch seine eigene Einwilligung, unterworfen, weil er sie freiwillig übertreten hat, und ihm die Entschuldigung, daß er es unwissentlich gethan habe, nicht zu statten kommen kann, da es seine Pflicht war, sie kennen zu lernen.

17) Auf

17) Auf eben die Art, wie ein Personen-Recht entsteht, kann es auch wieder verlohren werden. Wenn also das Factum, oder das Verhältniß, worauf selbige beruhen, aufhört, so hören auch alle, in Rücksicht auf solches eintretende, Gerechtsame auf; ganz, oder zum Theil, so wie die Würkungen des Facti oder des Verhältnisses aufhören, oder noch zum Theil fortdauern. Im leztern Fall, ist die Fortdauer der Verpflichtung, als eine nothwendige Folge der Handlung, anzusehen, wodurch sie ursprünglich contrahirt wird.

18) Nur in einem Falle findet eine Ausnahme von der Regel statt; nämlich dann, wenn die Gesezе, um die so nothwendige Gewißheit der Rechte und des Eigenthums zu begründen, Erwerb und Verlust eines Rechtes, blos an den Verlauf einer bestimmten Zeit, gebunden haben. Diese gesezliche Einrichtung, wird die Verjährung genannt; es wird aber davon, weil sie gewöhnlich am meisten bey Sachen statt findet, erst bey dem Sachenrechte gehandelt.

Erſter Titel.

Von der Ehe.

§. 20.

Geſichtspunkt der Ehegeſeze.*)

Schon aus dem Begrif von der Ehe folgt, daß die Geſezgebung über dieſen Punkt für den Staat von der größten Wichtigkeit ſey, weil ſeine Macht, ſein Wohl, ſein Intereſſe, vorzüglich auf die Anzahl nüzlicher Mitbürger beruht. Weiter folgt daraus der zwiefache Geſichtspunkt der Ehegeſeze. Sie müſſen einmal die Beförderung der Bevölkerung zum Augenmerk haben; zweytens müſſen ſie ſo eingerichtet ſeyn, daß dadurch, ſoviel möglich, der häusliche Friede und die Eintracht der Eheleute unter ſich erreicht werde, weil außerdem die Erziehung nie zweckmäßig und von glücklichem Erfolge ſeyn kann. Vielleicht

durfte

*) Entw. Th. 1. Tit. 1. §. 1.

dürfte es nicht überflüssig seyn, diesen Bestimmungs-Punkt der Gesetze anzugeben.

§. 21.

Eingeschränkte Zulässigkeit der Ehe zu wechselseitiger Unterstüzung.*)

Wenn das Gesez den Endzweck der Ehe angiebt, so wäre der Gesezgeber auch wohl befugt, keine blos zur wechselseitigen Unterstüzung geschlossene Ehe ohne Dispensation anders zuzulassen, als wo jene Hauptendzwecke wegfallen. Die Ungleichheit des Alters, oder das Unvermögen eines der Heyrathenden, ist sicherlich eine Hauptursache des meisten Familienunglücks, und sehr vieler moralischer Uebel und Fehler. Sie beraubt ohne dieß den Staat mehrerer Zeugungen, als man bey dem ersten Anblick glauben sollte. Die Ehen sind nichts weniger als selten, wo ein alter Mann eine junge Frau, und umgekehrt, heyrathet. Beyde sind dem Wohl des Staats und der Familien höchst schädlich. Dazu kömmt noch der Grund, daß sie auf Seiten der jungen Ehegatten fast nie freywillig eingegangen werden. Das Mädchen wird gewöhnlich von den Aeltern überredet, oft gezwungen; Es wird für Geld ein Opfer der Begierden eines abgelebten Körpers. Der junge Mann geht eine solche Heyrath aus eigennüzigen Absichten ein, denkt oft schon im Geiste daran, wie er sich anderweitig entschädigen will, und erfriert am Ende auch an der Seite seiner erkalteten Frau. Es

mögte

*) §. 2.

mögte scheinen, daß diese Handlungen zu sehr zu den natürlich freyen gehören, als daß der Gesezgeber sie durch Vorschriften bestimmen dürfte; allein da die Ehe eine bürgerliche Einrichtung ist, so können auch solche Bedingnisse gesezlich bestimmt werden. Zwar kann man nicht läugnen, daß es Fälle giebt, wo vorzüglich gute Folgen für einzelne Menschen daraus entstehen; doch sind diese Fälle nicht häufig. Auch können und werden die Heyrathenden diese Folgen durch andere Mittel erreichen; und theils kann man sich durch Dispensationen, das Recht Ausnahmen zu machen, vorbehalten.

§. 22.

Dispensationen in Ansehung des respectus parentelae.*)

Die Gründe des Verbots ehelicher Verbindungen zwischen gewissen Verwandten, beziehen sich wohl einmal auf die nachtheiligen Folgen, welche daraus für die Bevölkerung entstehen, und zweitens auf die Collision mancher Verhältnisse in dem Innern der Familien. Beyde sind auf Ehen in auf- und absteigender Linie, mit Geschwistern, und Stief- oder Schwiegerältern und deren Kinder, vorzüglich anzuwenden; bey allen entferntern Graden fallen sie, mithin auch das Verbot, weg. Nur dürften davon diejenigen Grade auszunehmen seyn, in welchen das Verhältniß eintritt, welches wir in gemeinen Rechten Respectum parentelae nennen. Die Tante

 und

*) Tit. 1. Absch. 1 §. 4.

und der Oheim stehen in einem vertrauteren Verhältnisse mit ihren Neffen und Nichten, als andere Verwandte unter sich. Hier tritt daher auch ein Theil jener Gründe ein, aus welchen die Ehen in auf- und absteigender Linie, und zwischen Geschwistern, verboten werden. Dazu kommt noch die Betrachtung, daß diese Ehen nicht selten der Bevölkerung nachtheilig sind, insonderheit diejenigen, welche zwischen Tanten und Neffen eingegangen werden. Der Grund aber, daß in einzelnen Fällen sie zum Wohl der Familien, zur Beybehaltung von Erbschaften u. s. w. beytragen könnten, würde, wenn er ja eintreten sollte, wegfallen, indem man sich hier das Dispensationsrecht vorbehielte. Denn so heilsam es ist, die Dispensationen so sehr als möglich einzuschränken, so wichtig ist es doch, in besonderen Fällen, dadurch das Beste einzelner, mit dem allgemeinen Wohl vereinigen zu können.

§. 23.

Bestimmung des gesezmäßigen Alters zur Ehe. *)

Ich weiß nicht, ob nicht das angenommene Alter zur Ehe, von 18 Jahren bei Mannspersonen, und 14 Jahren bey Frauenzimmern etwas zu früh ist. Schwerlich hat, besonders in unsern nördlichen Gegenden, der männliche Körper im achtzehnten Jahre, und der weibliche im vierzehnten, die nöthige Reife und Stärke erlangt, welche eine gesunde, starke Nachkommenschaft verspricht. So sehr die Ehen auf alle Weise aufzumuntern sind, so dürfte dennoch es mehr schädlich als heilsam seyn, sie eher zu-

*) §. 24.

zuzulassen, als bis die Ehegatten völlige Festigkeit des Körpers und eine gewisse Gesetztheit der Sitten erlangt haben. Die Umarmungen zu junger Ehegatten werden sehr oft, eben durch die Uebermaaße des Feuers, ihnen selbst schädlich; sie hindern den Wachsthum des Körpers und die Stärke des Geistes; sie machen den Mann nachher träge und schlaf, lassen das Weib früh ältern, und werden sogar der Bevölkerung schädlich, entweder durch schwächere Kinder, oder weil sie wohl gar Unfruchtbarkeit aus physischen Gründen veranlassen. Auf der andern Seite stöhren sie das häusliche Glück ungemein. Die Ehegatten, wenn sie beyde Kinder sind, können ihren Hausstand nicht führen; ein Uebel, das gerade den Mittelstand am häufigsten trift, weil der Bürger am frühesten heyrathen wird, wenn er kann. Wenn auch die Frau nur zu jung ist, so verfallen dennoch Haushaltungen und Kinderzucht; früh oder spät entstehen zwischen den Ehegatten Mishelligkeiten, und manche Familien werden dadurch ruinirt. Endlich dürfte — so paradox es auch scheinen mag — die Erlaubniß so früh zu heyrathen, bey dem weiblichen Geschlecht frühe Ausschweifungen veranlassen und befördern, die der Staat nicht sorgfältig genug verhüten kann, wenn es ihm daran liegt, physisch und moralisch gesunde Bürger zu haben. Die Geheimnisse der Ehe würden zum Kinderspiel; man würde jene unselige Neugierde noch mehr anfachen, die unsern gesitteten Ständen wenigstens eben so verderblich wird, als das venerische Uebel selbst. Die Einbildungskraft würde früher noch, als jetzt, die Vergnügungen der Liebe umfassen, dem Körper Anstrengung

geben, ehe er noch Stärke hat. So verdirbt der Keim des Menschen, ehe er entwickelt wird.

Zwar verkenne ich die frühen Ehen auf der andern Seite keinesweges, als ein Mittel, Ausschweifungen vorzubeugen; allein, werden die Umstände diesem Mittel nicht vieles von seiner Wirksamkeit benehmen? Der Wink, den ich in Ansehung des weiblichen Geschlechts gab, paßt auch zum Theil auf das männliche. Man verheyrathe sich noch so früh; Ausschweifungen werden dennoch vorhergehen. Ferner machen Luxus und andere Umstände, es dem Mittelstande und dem Vornehmeren, dennoch nicht möglich, so früh zu heyrathen. Also wird bey diesen doch der Endzweck verfehlt; und gerade bey diesen sind Ausschweifungen die häufigsten und die schädlichsten, weil sie dem Staate nicht nur gesunde Körper, sondern auch kluge Köpfe entziehen. Und dann, alles abgerechnet, so wage ich es zu behaupten, frühe Ehen schaden dem Körper mehr noch, als frühe Ausschweifungen. Hier sind die Umarmungen gewöhnlich flüchtig und vorübereilend; dort sind sie fortdauernd, und werden durch stete Anreizungen, selbst den Kräften der Natur zum Troz, vervielfältigt. Hier wirken sie periodische Erschlaffung, dort allmählig allgemeine Entkräftung, und sehr oft Erkaltung der ehelichen Triebe, zu der Zeit, wo sie für den Staat und für die Familien am heilsamsten wären.

Diese Gründe bestimmen mich, gar zu frühe Ehen, beydes dem Wohl des Staats, und der Familien, für nachtheilig zu halten. Allein welcher Maasstab hier anzuneh-

zunehmen sey, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Wäre die Erziehung unserer Jugend ganz so, wie man sie wünschen muß, so würde man vielleicht die Jahre festsezen können, die uns die Natur selbst vorgeschrieben hat, bey dem Manne das fünf und zwanzigste, bey dem Weibe das zwanzigste Jahr. Allein, dies dürfte jetzt, insonderheit des gemeinen Mannes wegen, nicht anzurathen seyn. Man würde vielleicht am sichersten gehen, wenn man die Zeit nimmt, da die meisten Menschen ihren völligen Wachsthum in Ansehung der Länge erreicht haben. Diese wäre wohl bey Mannspersonen das zwanzigste, und bey Frauenzimmern das sechzehnte Jahr.

Aber nun noch einen Vorschlag, der, wie ich fürchte, sehr paradox scheinen wird, den ich aber nicht zurückhalten kann, weil ich mich für überzeugt halte, daß er wenigstens untersucht zu werden verdient. Die Ehegeseze sind ein so wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit der Regierung, daß Vorurtheile kaum gegen eine Verordnung gehört werden dürften, die man dem Wohl der Familien zuträglich fände.

Dieser Vorschlag ist eine Folge von dem Saz, daß bey Ehen zu bloßer wechselseitigen Unterstützung, Dispensation erforderlich sey, wenn der Hauptendzweck der Ehe auf einer oder der andern Seite sonst nicht erreicht werden könnte; eine Verfügung, die hauptsächlich sich auf gebrechliche oder bekanntlich schwächliche Personen beziehen sollte. Indessen sind nicht nur diese Ehen, sondern auch die, bey welchen eine große Ungleichheit der Jahre eintritt, bey-

des, der Bevölkerung und dem Glück der Familien, nachtheilig. Die Einschränkung derselben ist daher zu wünschen, und sie ist dem Gesezgeber, des allgemeinen Wohls wegen, erlaubt, obgleich er schwerlich diese Ehen ganz verbieten darf. Vielleicht würde es ein wirksames Mittel dazu seyn, wenn man für ein gewisses Alter der Eheleute, gleichfalls Dispensation nothwendig machte, aus eben dem Grunde, aus welchem man die Ehen erst in einem gewissen Jugend-Alter zuläßt. Dadurch bliebe dem Landesherrn das Recht, in gewissen besondern Fällen Ausnahmen zu machen, und gleichwohl würden, schon durch diese Erschwerung, und durch die Nothwendigkeit, Gründe für die gesuchte Dispensation vorzubringen, dergleichen Ehen seltener. Diese Gründe müßten entweder Zeugnisse einer vorzüglich guten Gesundheit und Stärke des ältern Ehegatten seyn, oder sie müßten, auf Seite des jüngern Ehegatten, eine physische und moralische Unmöglichkeit, oder doch sehr große Unwahrscheinlichkeit, einer fruchtbaren Ehe beweisen. Die Zeit endlich, die man hier anzunehmen hätte, wäre wieder die, welche die Natur dadurch bezeichnet hat, daß sich das Feuer des Temperaments verliehrt. Es würde jedoch hier nicht nur auf den Unterschied der Geschlechter Rücksicht zu nehmen seyn, sondern auch, vorzüglich bey dem weiblichen, wieder darauf, daß man, sowohl aus physischen als auch aus politischen Gründen, die Ehen der Wittwen mehr begünstigen muß.

Den zu folge würden folgende Vorschriften einer nähern Prüfung zu unterwerfen seyn. „Mannspersonen dür-

dürfen nach ihrem fünf und funfzigsten Jahre, ohne Dispensation, keine Wittwe unter fünf und vierzig, und keine ledige Frauensperson unter vierzig Jahren, heyrathen. Frauensperſonen dürfen, nach ihrem vierzigsten Jahre, wenn sie nicht verheyrathet gewesen sind, und nach ihrem fünf und vierzigsten Jahre, wenn sie Wittwen sind, ohne Dispensation, keine ledige Mannsperson unter fünf und vierzig, und keinen Wittwer unter vierzig Jahren, heyrathen. Auch dürfen Personen von einer sehr gebrechlichen Leibesbeschaffenheit, oder von einer bekanntlich schwächlichen und zerstöhrten Gesundheit, ohne Dispensation überhaupt nicht heyrathen, wenn nicht der Mann nach seinem funfzigsten Jahre, eine Frauensperson über fünf und vierzig, und die Frauensperson nach ihrem fünf und vierzigsten Jahre, einen Mann über fünf und funfzig heyrathet. Auſſer diesen, des gemeinen Bestens wegen, angeordneten Einschränkungen, sind die Ehen an kein bestimmtes Alter gebunden."

§. 24.

Mittel gegen den älterlichen Zwang zur Ehe.*)

Um den Zuredungen der Aeltern ihre Kraft zu benehmen, die, besonders auf Seiten des weiblichen Geschlechts, so viele unglückliche Ehen veranlassen, würde es vielleicht gut seyn, den Frauensperſonen es frey zu stellen, sich darüber bey dem Richter zu beschweren. Auch könnte der Prediger oder Justizcommissarius, bey Aufnehmung eines Eheversprechens, die Braut insbesondere ernstlich befra-

 gen,

*) §. 26.

gen, ob ihre Einwilligung auch völlig frey wäre, oder ob man sie auf irgend eine Weise dazu durch Zudringlichkeit beredet habe?

§. 25.

Kann eine freye Person durch Heyrath wider Wissen und Willen leibeigen werden? *)

So viel ich aus Beneckendorff oeconomia forensis sehe, soll es bisher im Preußischen der Gebrauch gewesen seyn, daß der freye Mann, der eine leibeigene Wittwe heyrathet, oder, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, sich in eine Hofstelle hinein heyrathet, auch leibeigen werde. Dieses wäre dann beyzubehalten, wenn nicht die persönliche Leibeigenschaft überhaupt aufgehoben werden kann. Wenn hingegen eine freye Person, gleich gut ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, eine Leibeigene wissentlich heyrathet, so bliebe er für seine Person frey, er müßte aber dem Leibherrn seines Gatten ein von dem Richter zu bestimmendes Lösegeld zahlen, welchem noch eine besondere Geldbuße hinzugefügt werden könnte, wenn die Leibeigene Person es unterlassen hätte, um die Einwilligung der Gutsherrschaft nachzusuchen. Hätte hingegen die freye Person unwissentlich eine Leibeigene geheyrathet und wäre dolo malo dazu inducirt, so müßte es billig seiner Wahl überlassen bleiben, ob er die Ehe wieder aufheben, oder das Lösegeld wie im vorigen Fall bezahlen wollte. Der Fall wo beide Theile unwissentlich gehandelt hätten, wird wohl so oft nicht eintreten; inzwischen wäre als-

*) §. 29.

alsdann, je nachdem von der Verjährungszeit mehr oder weniger verstrichen, ein höheres oder geringeres Lösegeld von dem Richter festzusezen, doch nie ein so hohes, als in dem obigen Falle. Wenn bereits Kinder aus der Ehe erzeugt sind, ehe die Vindication erfolgt, so sollten sie billig, wegen der Begünstigung der persönlichen Freyheit in den Gesezen, allemal frey seyn. Will man eine Ausnahme machen; so könnte sie nur in dem Falle statt finden, wo beyde Theile es gewußt haben, daß eines der Aeltern leibeigen wäre; dann wäre für sie gleichfalls ein Lösegeld zu bestimmen. Uebrigens habe ich es gewagt diese Entscheidungen nach meiner Ueberzeugung vorzuschlagen, so wie ich mir die Frage, im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wohl des Staats, in dem Fall denke, wo von einem zu gebenden Gesez die Rede ist. Ich weiß wohl, daß die mehresten Deutschen Gesezе und Gewohnheitsrechte die Frage anders entscheiden, und insonderheit die Frau immer mit in die Leibeigenschaft übergehen lassen, auch solche allemal auf die Kinder mit ausdehnen. Allein ich muß gestehen, daß ich mir dazu keinen hinlänglichen Grund anzugeben weiß.

§. 26.

Die Einwilligung der Aeltern in die Heyrath großjähriger Kinder, ist nicht immer nothwendig.*)

Der Grund der Einwilligung der Aeltern ist hier wohl nur der, daß sie zur Unterhaltung der Kinder verpflich-

*) §. 34.

pflichtet sind, und wieder, auf der andern Seite, von ihnen im erforderlichen Fall Unterstüzung genießen sollen. Diese Verpflichtung würde daher in Ansehung solcher großjähriger oder verheyrathet gewesener Kinder wegfallen, welche ein hinlängliches Vermögen haben, um sich davon selbst zu unterhalten.

§. 27.

Nähere Bestimmung in Ansehung der Beleidigungen, welche Aeltern berechtigen ihre Einwilligung zu versagen.*)

Vielleicht ist die Verfügung, daß Aeltern und Verwandte zur Einwilligung nicht verbunden sind, wenn der andere Theil sie durch Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidiget, wenigstens in Ansehung der Beschimpfungen, nur auf Personen höheren Standes einzuschränken. Auf allen Fall dürfte sie dahin näher zu bestimmen seyn, daß es, nach Beschaffenheit der Umstände, in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden müßte, was für grobe Beschimpfung zu halten sey.

§. 28.

Der Gutsherrschaften Einwilligung ist nur bey ansässigen Unterthanen nothwendig.**)

Mich däucht doch, es könne füglich sein Bewenden dabey haben, daß die Einwilligung der Gutsherrschaft nur

bey

*) §. 49. **) §. 54.

bey ansäßigen Unterthanen erforderlich sey. Denn, wenn man ihnen ein größeres Recht beylegen wollte, so könnte solches nur aus dem Grunde geschehen, daß sie zugleich Gerichtsobrigkeit sind; allein, hier dürfte schwerlich ein Grund seyn, weswegen man bey ihnen weiter als bey andern Obrigkeiten gehen sollte. Wenigstens sind die Mittel des Unterhalts, deren Nachweisung doch wohl allein einigen Unterschied begründen könnte, auf dem Lande nicht schwieriger als in der Stadt.

§. 29.

Sollen die, deren Einwilligung erfordert wird, bey dem Verlöbniß selbst zugegen seyn?*)

Aus eben dem Grunde, nach welchem die großjährige Braut, mit einem selbstgewählten Beystande, persönlich erscheinen muß, dürfte die Gegenwart des Vaters, oder, wenn der nicht lebt, der Mutter und des Vormundes erforderlich seyn.

§. 30.

Aufhebung eines Verlöbnisses wegen Irrthum in Ansehung des Vermögens.**)

Wenn der, nach der Verlobung, entdeckte Irrthum in Ansehung des Vermögens, die Ursache gewesen ist, warum der Theil, der sich geirret hat, die Verlobung ein-

*) Tit. 1. Absch. 2. §. 63. **) §. 78.

eingegangen ist, so müßte sie wohl aus gleichem Grunde, wie bey nachherigen Unglücksfällen, wieder aufgehoben werden, wenn auch die künftigen Eheleute demungeachtet ihr nöthiges Auskommen haben sollten.

§. 31.

Widerruf der älterlichen Einwilligung nach der Verlobung.*)

Sollte der Beyschlaf schon erfolgt seyn, so mögte es, wenn die Gründe nicht sehr überwiegend sind, bedenklich seyn, Aeltern, Verwandten und Vormündern, die Zurücknehmung der Einwilligung zu gestatten.

§. 32.

Gerechtsame des von der Braut gebohrnen Kindes.**)

Die Trauung ist zwar zur Vollziehung der Ehe, in wie weit sie eine bürgerliche Gesellschaft ist, wesentlich; aber ich weiß nicht, ob man nicht auch des Beyschlafs hier erwähnen sollte, weil die Natur und der Endzweck dieser Gesellschaft sich darauf vorzüglich beziehen. Dies würde zugleich die Folge haben, daß eine, durch den Beyschlaf, vollzogene Ehe, wenn auch nachmals die priesterliche Trauung nicht erfolgte, dennoch, in Absicht des erzeugten Kindes wenigstens, die Würkungen einer vollgültigen Ehe erlang-

*) §. 79. **) Absch. 3. §. 88.

erlangte. Sowohl, wenn man auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur Rücksicht nimmt, als auf die Folgen für das Wohl der Familien, so wird man wohl kein Bedenken tragen, dem Kinde einer öffentlich verlobten Braut alle Gerechtsame eines völlig rechtmäßigen Kindes beyzulegen. Auch ihr selbst werden, nach den unten vorkommenden Gesezen, die Rechte einer Ehefrau, nicht geweigert werden. Indessen weil in dem Fall, wovon hier die Rede ist, gewöhnlich der Tod oder andere Hinderniße die Ursache sind, warum die Ehe nicht durch die Trauung vollzogen wird, so dürfte die Vorschrift etwa so abzufassen seyn: „Wenn jedoch zur Vollziehung der Ehe weiter nichts, als die Trauung, mangelt, so ist das, aus einem, unter diesen Umständen, vor der Trauung erfolgten Beyschlaf, erzeugte Kind, als aus vollkommen rechtmäßiger Ehe erzielt, anzusehen; auch kommen der Braut, in solchem Falle, alle Rechte einer geschiedenen Ehefrau zu."

§. 33.

Vorschlag zur öffentlichen Verlautbarung des Aufgebots.*)

Sowohl, wenn das Aufgebot, durch Dispensation nur ein für allemal geschieht, als auch überhaupt, bey einem jeden Aufgebot, dürfte es vielleicht zuträglich seyn, wenn der Justizcommissair die Einrückung desselben in das öffentliche Blatt besorgte, was an dem nächstgelegenen Ort herauskömmt. Dadurch allein kann eine solche Nachricht

zur

*) §. 102.

zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden, und das Publikum ist in der That berechtigt, eine solche Bekanntmachung aller Nachrichten zu fordern, woran auch entfernten Mitbürgern gelegen seyn kann. Man würde auch dadurch manchen Familien für die spätere Zeit einen großen Dienst erzeigen, da Familien-Nachrichten oft nicht anders, als mit großer Mühe und Unbequemlichkeit, aufgetrieben werden. Je mehr man, durch die Mittheilung ähnlicher Nachrichten, die öffentlichen Intelligenzblätter allgemein interessant macht, je häufiger werden sie gelesen, und desto bequemer kann man sie, zu mehr als einem Zweck, für das gemeine Beste nützen.

§. 34.

Auch der Schwängerer kann gegen die anderweitige Verheyrathung der Geschwängerten Einspruch thun.*)

Sowohl aus einem ältern Eheversprechen, als wegen einer, unter dem Versprechen der Ehe erfolgten, Schwängerung, kann der Einspruch, sowohl von Personen männlichen, als weiblichen, Geschlechts geschehen. Gewöhnlich wird freylich der Fall wohl nur in Ansehung der letztern Ursache bey Frauenzimmern, die einen Einspruch thun, eintreten; allein es läßt sich doch sehr wohl denken, daß auch der Schwängerer Einspruch gegen eine anderweitige Heyrath der Geschwängerten thun könne, theils aus besonderer Neigung, theils weil er, zumal nach der neuen Gesezgebung

*) §. 105.

gebung, zu einer ganz beträchtlichen Schadloshaltung verbunden ist. Wenn alsdann, des Einspruchs unerachtet, die Heyrath vor sich geht, so wäre der Schwängerer, wo nicht von aller Schadloshaltung, doch wenigstens von derjenigen, welche die Person der Geschwängerten angeht, billig zu befreyen.

§. 35.

Unzulässigkeit der eigenmächtigen Trennung von Tisch und Bett.*)

Eine eigenmächtige Trennung von Tisch und Bett kann Eheleuten nicht verstattet werden. Wenn einer von beyden Theilen darüber klagt, so muß der Richter sie sofort, bis auf ein ergangenes rechtliches Erkenntniß, untersagen. Wären aber auch beyde Theile damit zufrieden, so könnte dennoch der Richter, sobald sie zu seiner Wissenschaft käme, sie untersagen, und überdieß den Ehegatten eine verhältnißmäßige Strafe auferlegen. Uebrigens versteht es sich, daß diese Verfügung auf diejenigen Ehen nicht anzuwenden seyn würde, welche bloß der wechselseitigen Unterstüzung wegen, es sey nun mit oder ohne Dispensation, geschlossen worden. Selbst, wenn Mißhelligkeiten der Eheleute der richterlichen Entscheidung unterworfen werden, darf man zu diesem Mittel nicht leicht schreiten. Es verfehlt gewöhnlich seines Endzwecks, befördert und veranlaßt Ausschweifungen, treibt die Entfernung, und

selbst

*) Absch. 4. §. 124.

selbst die Erbitterung der Gemüther, nur noch höher, und ist dem innern Glück der Familien, und der Kinderzucht äusserst schädlich.

§. 36.

Form der Einwilligung in Veräußerung oder Verpfändung eingebrachter Grundstücke.*)

Weil die Einwilligung der Frau immer noch leicht, und oft unbedachtsam, erlangt werden kann, so dürfte es nöthig seyn, ihr zu dieser Handlung ausdrücklich einen gerichtlichen Beystand anzuordnen.

§. 37.

Nähere Bestimmungen wegen Gültigkeit der Schenkungen unter Eheleuten.**)

Die Geschenke unter Eheleuten sind zwar nicht mehr aus den Gründen, die das römische Recht angiebt, für ungültig zu erklären. Sie bedürfen aber doch der Aufsicht des Gesezgebers, damit nicht die Rechte eines dritten, oft auch der Kinder selbst, gekränkt werden. Es scheint nicht, als ob die Rechte der Gläubiger dadurch genugsam gesichert sind, daß sie die Schenkung widerrufen können, wenn der schenkende Ehegatte in Verfall seines Vermögens geräth. Theils ist dies nicht leicht zu erfahren; theils veranlaßt die Anfechtung einer, schon an sich gültig vorgenommenen, Handlung immer unangenehme und mißliche

Pro-

*) Abschn. 5. §. 175. **) §. 211.

Prozesse. Die gerichtliche Insinuation der Schenkungen, sobald sie eine gewisse Summe übersteigen, scheint also, ein bequemeres und zweckmäßigeres Mittel zu seyn. Man würde sie bey baarem Gelde, Kostbarkeiten und andern beweglichen Sachen, nur dann fordern, wenn die geschenkte Sache eine gewisse, den Umständen nach festzusezende, Summe überstiege. Sobald aber die Schenkung ein Grundstück, oder dem gleich geachtete Gerechtigkeiten, beträfe, so müßte sie schlechterdings, und unbedingt, gerichtlich geschehen; und also im Hypotheken-Buch eingetragen, auch zuvor durch eine Proklamation zur Wissenschaft aller Gläubiger gebracht werden.

§. 38.

Nothwendigkeit einer allgemeinen Bestimmung, ob Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten statt finde oder nicht.*)

Die Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten ist immer eine Ausnahme von den gemeinen Rechten. Es ist also nicht Fremden nur, sondern auch Königlichen Unterthanen in den Provinzen, wo sie nicht hergebracht ist, daran gelegen, eine allgemeine Quelle zu kennen, woraus sie sich unterrichten können, ob und in welcher Maaße dieß besondere Recht verabredet sey. Sollte es nicht in diesem Betracht sowohl, als weil dabei oft besondere Bestimmungen vorkommen, am besten seyn, ohne alle Ausnahmen, einen gerichtlich vollzogenen und gehörig bekannt

*) Abschn. 6. §. 237.

gemachten Vertrag, bey Schließung der Ehe, zu erfordern, wenn die Ehegatten Gemeinschaft der Güter einführen, oder, wo sie gewöhnlich ist, beybehalten wollen? Dadurch könnte jeder mit leichter Mühe erfahren, ob die Gemeinschaft statt fände oder nicht, und zugleich ob etwa besondere Bestimmungen dabey einträten. Der leztere Umstand kann sonst sehr leicht übersehen werden, und dadurch große Nachtheile verursachen. Endlich erhielte man einen allgemeinen Bestimmungsgrund der Präsumtion. Sie wäre nämlich immer wider die Gemeinschaft der Güter, und könnte nur durch ein sehr leicht zu erfahrendes Mittel, durch einen ausdrücklichen Vertrag, widerlegt werden. Alle Verschiedenheit der Provinzialgeseze und Statuten würde dadurch gänzlich gehoben, ohne daß die Gerechtsame der Unterthanen litten, weil sie durch Verträge sich solche erhalten könnten.

§. 39.

Die einmal durch Vertrag errichtete Gütergemeinschaft ist unabänderlich.*)

Der Gleichförmigkeit der Rechte, und der Sicherheit der Gläubiger wegen, dürfte es besser seyn, den einmal errichteten Vertrag der Gütergemeinschaft für unabänderlich zu erklären. Wenigstens könnte er nicht anders, als gerichtlich aufgehoben werden; welches dann gleichfalls gehörig bekannt zu machen wäre.

§. 40.

*) §. 290.

§. 40.

Allgemeine Bestimmung wegen Gegenvermächtniß, Leibgeding und Witthum.*)

Aus eben dem allgemeinen Grunde, woraus bey der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, ohne Ausnahme Verträge zu wünschen wären, mögte ich auch hier vorschlagen, daß, bey allen diesen Besonderheiten der Rechte und Sitten, einzig und allein, Verträge zur Richtschnur angenommen würden, die auf die vorgeschriebene Weise gerichtlich geschlossen werden. Die Unterthanen verlieren so wenig in diesem, wie in jenem Falle, weil sie die Verträge den Sitten jedes Orts oder Districts gemäß einrichten können. Dagegen werden die Rechte weit bestimmter, und von allen, denen daran gelegen ist, weit leichter in Erfahrung zu bringen seyn.

§. 41.

Gerichtliche Bestellung und Widerruf eines Erbschazes auch von einem Ehegatten während der Ehe.**)

Es scheint, sowohl der Gewißheit der Rechte, als der Bestimmtheit der Verfügungen wegen, zuträglich zu seyn, daß sowohl die Bestellung, als der Widerruf eines Erbschazes, während der Ehe, nur gerichtlich geschehen könne.

*) Abschn. 7. §. 311. **) §. 342.

§. 42.

Allgemeine Vorschrift in Ansehung der Niftel, Gerade, und Heergeräthe.*)

Wenn man auch die besondern Rechte der Niftel, Gerade, und Heergeräthe, nicht ganz aufheben wollte, so würde man doch denselben Endzweck erreichen, ohne einen gerechten Widerspruch besorgen zu müssen, wenn man, nach der Analogie der vorgeschlagenen Verfügungen, mit Aufhebung aller Provinzialgeseze und Statuten, Verträge zum einzigen Grund dieser Forderung machte.

§. 43.

Die Abnuzung der Meubeln kömmt doch in Anschlag, wenn die Frau oder deren Erben die eingebrachte Taxe wählen.**)

Da die Frau, oder deren Erben, die Wahl haben, zwischen den Meubeln und der Taxe, wofür sie eingebracht worden, so ist doch eine Billigkeit darin, daß die Frau etwas von dem Verbrauch der Mobilien während der Ehe übertrage. Vielleicht wäre es ein Ausweg, zu bestimmen, daß der gewählte Werth, das gesammte Mobiliar-Vermögen, zur Zeit der Trennung der Ehe, nicht übersteigen dürfe.

§. 44.

*) §. 342. **) 393.

§. 44.

Zuziehung des Richters bey Bestimmung des Werths eines eingebrachten Grundstücks in Ermangelung einer Taxe.*)

Obgleich der Mann das Recht hat, das Grundstück zurückzugeben, oder den Werth dafür zu bezahlen, so dürfte doch die Bestimmung des Werths, wenn sie nicht auf einer Taxe beruht, sondern durch die Erben der Frau geschieht, der richterlichen Ermäßigung zu unterwerfen seyn. Das wäre zumal in solchen Fällen rathsam, wo der Mann, durch wichtige Verbesserungen und andere Einrichtungen, das Gut für sich so angenehm gemacht hätte, daß die Erben voraussezen können, er werde es nicht gerne fahren lassen. Der Grund dieser Einschränkung ist nicht allein die allgemeine Billigkeit, nach der Rechtsregel: nemo locuplètior fieri debet cum damno alterius; sie ist auch dem besondern Interesse des Staats gemäß, die möglichst sorgfältige Kultur der Grundstücke zu befördern.

§. 45.

Der Mann kann bey dem zurückzugebenden Grundstück Verbesserungen ersezt erhalten, worin die Frau nicht gewilliget hat.**)

Hat der Mann bey dem eingebrachten Grundstück solche Verbesserungen vorgenommen, welche, ohne zu den nothwendigen Erhaltungskosten zu gehören, gleichwohl we-

*) §. 400. **) §. 407.

sentlich und von einem einleuchtenden Nuzen sind, so dürften diese schlechthin zu erstatten seyn, wenn auch, durch ein oder das andere Hinderniß, die Einwilligung der Frau nicht erfolgt wäre.

§. 46.

Das in früheren Jahren als das Sterbejahr gefällete Holz, gehört allemal dem Manne oder dessen Erben.*)

Auch das in früheren Jahren, des Verkaufs wegen, gefällete Holz, gehört zu den Nuzungen, welche dem Manne zukommen, so wie er dagegen Abgaben und Unterhaltungskosten trägt. Es dürfte daher, als etwas unwesentliches, nicht in Anschlag kommen, wenn es etwa, irgend eines, oft zufälligen Umstandes, wegen, noch nicht abgeführt oder verkauft wäre. Auch ist der Fall von der Art, daß nicht leicht die Vermuthung einer abgezweckten Vervortheilung, wider den Mann oder seine Erben eintreten kann; um so weniger, weil ein übermäßiges Holzfällen der Aufsicht der Polizey unterworfen ist.

§. 47.

Allgemeine Regel für die Erbfolge bey bestehender Gütergemeinschaft.**)

Nach dem 38. §. würden Verträge hier für die einzige Richtschnur gelten müssen, in deren Ermangelung die

*) §. 438. **) §. 464.

die ganze Lehre wegfiele; so daß die speziellen gesezlichen Vorschriften nur subsidiarisch gelten, wenn die Verträge nicht deutlich genug bestimmt oder vollständig genug seyn sollten.

§. 48.

Soll Ehebruch den unschuldigen Theil immer berechtigen auf Trennung der Ehe zu klagen.*)

Der Grund der Sträflichkeit des Ehebruchs liegt vorzüglich darin, daß er das Glück der Familien stöhrt, entfernt, freylich auch Ausschweifungen begünstigt, die der Bevölkerung sehr nachtheilig werden. Um jener Ursachen willen wird die Ehe getrennt; allein wenn sie wegfallen, sollte man die Trennung der Ehe nicht erlauben. Dieselben physischen Gründe, welche die Ehescheidung anrathen, wenn der Ehegatte mit mehr als einjähriger Vestungs- und Zuchthausarbeit belegt worden, entschuldigen auch in ähnlichen Fällen den Ehebruch. Solange wir noch nicht moralisch vollkommener als jezo sind, wird der gemeine Mann, und sehr oft selbst der Mittelstand, schwerlich seinem Gatten getreu bleiben, wenn Geschäfte, Seereisen, Krieg oder andere Vorfälle, auf eine gewisse Zeit, Ehegatten trennen. Wenn auch in einem solchen Fall der Ehebruch begangen und erwiesen würde, so hat er bey weitem nicht so nachtheilige Folgen für das häusliche Glück, daß man deswegen eine Verbindung aufheben sollte, die der Staat nicht heilig genug halten kann. Auch ist in diesem Falle

*) Absch. 8. §. 494.

der Ehebruch keinesweges als Verbrechen gegen das Naturgesez, oder gegen das Wesen der Ehe, anzusehen, und also auch in dem Betracht nicht die Aufhebung derselben zu bewürken hinlänglich. Mir ist unter mehreren Fällen einer bekannt, wo ein Kaufmann, der ganze Vierteljahre auf Messen abwesend zu seyn pflegte, unter sehr zu entschuldigenden Umständen, einst seiner Frau ungetreu ward. Ein hämischer Feind hinterbrachte es ihr, und reizte sie so sehr, daß sie durchaus auf Scheidung drang. Der Mann gab sich vergebens alle mögliche Mühe, denn er liebte seine Frau und zwey Kinder, die er mit ihr hatte, auf das zärtlichste. Er erbot sich, nie wieder an den Ort zu kommen, wo das Verbrechen begangen war. Vergebens. Die Ehe ward getrennt. Es hätte nicht viel gefehlt, so hätte man dem Manne den Kopf abgeschlagen; und Mann und Frau und Kinder wurden alle unglücklich. Ich mögte es daher fast wagen, diese Verfügung nur auf einen solchen Ehebruch einzuschränken, der an dem Orte des beständigen Aufenthalts, oder in dessen Nähe, oder an entfernteren Orten zu mehrerenmalen begangen wird.

§. 49.

Die einem Ehegatten verdächtigen Dienstboten müssen sofort abgeschaft werden. *)

So wenig es sonst rathsam ist, daß der Gesezgeber zu tief in das Innere der Familien eindringe, so mögte doch die Abschaffung eines solchen Dienstboten zu befehlen

seyn,

*) §. 500.

seyn, in Ansehung dessen scheinbarer Anlaß zum Argwohn des unschuldigen Ehegatten eintritt. Denn gerade diese Ursache ist eine der gewöhnlichsten, die Uneinigkeiten und mannigfaltiges Unglück in der Ehe nach sich zieht.

§. 50.

Weitere Ausdehnung der Ehescheidungen wegen Unvermögen des einen Theils.*)

Wenn das Unvermögen — und wie selten ist dieß der Fall — nicht das Werk der Natur, sondern eine Folge von Ausschweifungen ist, so kann der Grund dazu frühe gelegt seyn, es kann sich aber erst während der Ehe äußern. Auch in diesem Fall dürfte die Ehe zu trennen seyn. Ihr Endzweck kann dann nicht erreicht werden; auch ist es dem häuslichen Wohl nicht zuträglich, zwey dergleichen Gatten zeitlebens mit einander verbunden seyn zu lassen. Jedoch würde immer das Zeugniß eines geschickten Arztes erforderlich seyn, um den Grad und die Beständigkeit eines solchen Uebels außer Zweifel zu sezen. Vielleicht wäre es überhaupt zu wünschen, daß man die Trennung der Ehe sobald der eine Theil darauf besteht, erlaubte, wenn durch das Zeugniß eines Arztes das absolute oder respective Unvermögen des einen Theils erwiesen würde, ehe Kinder aus der Ehe erzeugt sind. Wären Kinder erzeugt, so könnte ein später entstandenes Unvermögen die Ehescheidung nur dann begründen, wenn es eine Folge von Ausschweifungen wäre, die sowohl vor als während der Ehe begangen wurden. Durch diese Verfügung würden nicht nur

viele

*) §. 506.

viele unfruchtbare Ehen vermieden werden, sondern auch fast immer der Ehebruch gehindert, und tausend Lastern und Mißhelligkeiten vorgebeugt, die jezt Familien im Verborgenen quälen, sie zu unnüzen Bürgern, und zu unglücklichen Menschen machen. Man wird vielleicht dagegen einwenden, daß Untersuchungen und Klagen der Art Verlezung der Schamhaftigkeit wären. Dieß könnte doch nur der Fall seyn, wenn solche Prozesse öffentlich geführt würden. Aber das ließe sich auch vermeiden. Wenn in einer gewissen Zeit eine Ehe unfruchtbar bliebe, so würden die Eheleute selbst einen Arzt zu Rathe ziehen, den sein Amt schon zur Verschwiegenheit verpflichtet. Fände dieser, wie oben gesagt ist, das absolute oder respective Unvermögen unheilbar, so stellete er einen versiegelten Attest darüber aus, den derjenige Ehegatte der die Trennung wünscht, dem Richter unerbrochen einreichte. Alsdann erfolgte die Trennung sogleich, ohne daß dem Publikum etwas von den Ursachen bekannt würde. Diese Trennung der Ehen ist sowohl ihrem physischen als moralischen Endzweck angemessen. Wollen Ehegatten aber Verzicht darauf thun, und ihre Verbindung fortsezen, so versteht es sich, daß der Staat ihren Befugnissen hierin nicht vorgreifen darf.

§. 51.

Ausdehnung der Ehescheidungen wegen geheimer und ekelhafter Gebrechen. *)

Mit geheimen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, hat es völlig gleiche Bewandniß, wie mit dem blo-

ßen

*) §. 520.

ßen Unvermögen; und zwar um so mehr, da für die Ehe zur linken Hand schon ein gleiches verordnet ist.

§. 52.

Ehescheidungsursachen können nicht immer compensirt werden.*)

Aus physischen Gründen mögte bey gegenseitigen geheimen Uebeln und venerischen Krankheiten dennoch, auf Anrufung eines, auch schuldigen, Theils, die Scheidung der Ehe rathsam seyn.

§. 53.

Benimmt die Verzeihung einer Ehescheidungsursache dieser alle Wirkung?**)

Wenn nach einer solchen Verzeihung in der Folge wieder ein Verdacht der nämlichen Beschaffenheit, oder auch Anzeigen boshafter und lebensgefährlicher Gesinnungen des vorhin schuldigen Theils, einträten, so würden sie größere Wahrscheinlichkeit durch die ehemalige Verzeihung erhalten. Ueberhaupt dürfte dann leichter auf die Scheidung zu erkennen seyn, als wenn nie eine Vergehung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen wäre.

§. 54.

*) §. 525. **) §. 528.

§. 54.

Zuerkennung eines Beystandes der geschiedenen Ehefrau bey der Auseinandersezung des Vermögens. *)

Bey dem Geschäfte der Auseinandersezung des Vermögens nach getrennter Ehe versteht es sich, daß der geschiedenen Frau ein rechtsverständiger Beystand zugeordnet werden müsse. Doch darf dieß nie der Ehebrecher seyn.

§. 55.

Genauere Bestimmung der Ehescheidungsfälle, in welchen einer oder keiner der Ehegatten für schuldig erklärt anzusehen ist. **)

Den Fällen, wo keiner der beyden Ehegatten für schuldig erklärt ist, sind gleich zu achten, wenn die Ehe geschieden wird, absoluten oder respectiven Unvermögens wegen, sowohl ehe Kinder erzeugt sind, als wenn sie erzeugt sind; wenn sie geheimer Gebrechen wegen getrennt wird, die nicht schon wirklich vor der Ehe da waren, deren Grund aber früher gelegt ist; wenn die Raserey nicht eine Folge eines ruchlosen Lebens ist; und wenn die Schuld der Trennung beyden Theilen beyzumessen ist. In allen diesen Fällen ist die Schuld keines Ehegatten so überwiegend, daß er deswegen mit Strafen zu belegen wäre; ja in wenigen derselben ist die Ehescheidung so sehr anzurathen, daß man sie

*) §. 534. **) §. 535.

sie auf keine Weise zu erschweren hat. Die übrigen Fälle hingegen gehören zu denen, wo einer von beyden Theilen der Schuldige ist. Vielleicht verdiente der, welcher geheime Gebrechen, in einem gewissen Grade, ihm selbst wissentlich, schon vor der Ehe hatte, eine nachdrückliche fiskalische Strafe, wenn er demungeachtet sich verheyrathet, ohne wenigstens einen Arzt zu Rathe gezogen zu haben. Welche Fälle also zu einer von diesen beyden Klassen gehören, mögte etwa auf folgende Weise vollständig anzugeben seyn: „Bey den Gerechtsamen des geschiedenen Ehegatten, in Rücksicht auf das Vermögen, ist ein Unterschied zu beobachten, ob ein oder beyde Theile für schuldig oder unschuldig zu halten sind. Beyde Theile sind als gleich schuldig anzusehen, wenn auf beyden Seiten Ursachen der Ehescheidung eintreten und erwiesen werden; für unschuldig hingegen, wenn die Scheidung auf gegenseitigen Antrag erkannt wird, oder wegen eines während der Ehe sich äußernden, aber vorhin verursachten, Unvermögens oder geheimen Gebrechens; oder wegen einer nicht selbst veranlaßten Raserey. Dahingegen ist derjenige Theil als allein schuldig anzusehen, dem, ohne daß er dem andern eine rechtsbegründete Trennungsursache vorwerfen könne, ein geheimes Gebrechen überwiesen wird, das er vor der Ehe hatte, oder sich während der Ehe zugezogen hat durch unerlaubte Handlungen; der sich durch seine unerlaubten Handlungen Raserey zuzieht; der sich des Ehebruchs, der böslichen Verlassung, der Versagung der ehelichen Pflicht, oder des Unterhalts, gefährlicher Nachstellungen oder Thätlichkeit,

einer

einer ausschweifenden Lebensart, oder grober und infamirender Verbrechen schuldig macht."

§. 56.

Kann der für schuldig erklärte Mann von dem Vermögen der Frau, nur die zu ihrem alleinigen Nuzen gemachten Schulden abziehen?*)

Wenn der Mann selbst kein Vermögen hat, so mögten auch die Schulden abgezogen werden können, welche zum nöthigen Aufwande und Erziehung der Kinder gemacht sind.

§. 57.

Die geschiedene Frau kann nicht immer von dem schuldig erklärten Mann, Erhöhung der Verpflegungsgelder fordern, wenn er reicher wird.**)

Sollte die geschiedene Frau sich wieder verheyrathet haben, so würde sie alsdann auf keine Erhöhung ihrer Verpflegungsgelder antragen, wenn ihr auch diese für ihre Lebenszeit ausgemacht wären, nach Analogie der gesezlichen Vorschrift, daß die schuldige Frau dem unschuldigen Ehemanne keine größere Abfindung schuldig ist, wenn sie auch durch ihre Wiederverheyrathung in bessere Umstände gekommen wäre.

§. 58.

*) §. 514. **) §. 572.

§. 58.

Wie weit kann der unschuldige Ehegatte seine Schenkung widerrufen?*)

Der unschuldige Theil kann die dem Schuldigen gemachten Schenkungen doch wohl nur in so weit, als der beschenkte Theil wirklich noch durch diese Geschenke bereichert ist, bey der Auseinandersezung widerrufen.

§. 59.

Warum sollen nicht auch Frauenspersonen Ehen zur linken Hand eingehen?**)

Sollte man die Befugniß Ehen zur linken Hand zu schließen, blos auf Mannspersonen einschränken? Sollten nicht sehr oft Wittwen insonderheit, sich in dem Fall befinden, daß solche Heyrathen wahres Bedürfniß für sie, und Wohlthat für den Staat wären? Wie viele Beyspiele findet man nicht von Wittwen mit mehreren Kindern, die zu ihres Mannes Lebzeiten, seiner Einkünfte wegen, recht gut leben konnten, nun aber in der Blüthe ihrer Jahre unverheyrathet bleiben, weil kein Mann von ihrem Stande, des nöthigen Aufwandes wegen, sie heyrathen kann? Dadurch verliehrt der Staat mehrere Bürger, die Wittwen selbst sind selten glücklich, und oft werden Ausschweifungen dadurch veranlaßt, die entweder selbst stumme Sünden sind, oder welche erzeugen.

Nach

*) §. 598. **) Abschn. 9. §. 610.

Nach dem strengsten und eigentlichen Wortverstande dieser Verfügung ist auch diesen Frauen geholfen. Allein der ganze Ton zeigt, daß der Mann immer der am meisten begünstigste Theil ist. Dieß würde ein Hinderniß solcher Verbindungen bey den Frauenzimmern werden, die einen Mann unter ihrem Stande heyrathen. Auch würde es an sich unbillig seyn, weil hier die Frau offenbar der vorzüglichere Theil wäre.

Ein Einwand, den man gegen diese Ehen einer vornehmern Frau mit einem geringeren Manne machen könnte, wäre die Erziehung der Kinder. Allein es ist ja bekannt, daß bis jezt das weibliche Geschlecht für die Erziehung der Söhne nicht leicht allein sorgen kann, und die Töchter bleiben ihnen ja dann so gut, wie immer, überlassen. Und wie oft könnten sie sich nicht Gatten wählen, die zur Erziehung der Kinder so tauglich wären, daß diese wenigstens nichts verlöhren? Alle andere Einwendungen die das Verhältniß der Kinder gegen den ihnen an Stand ungleichen Gatten, das Verhältniß dieser Kinder gegen einander, die Urtheile der auswärtigen Welt, insonderheit des fremden Adels u. s. w. betreffen, finden eben so gut gegen die Ehen des Mannes zur linken Hand statt. Und am Ende wäre ja, der Verfügung nach, auch der vornehmeren Frau diese Ehe zugelassen, nur daß sie dabey mehr noch litte, wie die Umstände es nöthig machen.

Man würde also auch den Wittwen und Töchtern der Adlichen oder der Königlichen Räthe es erlauben können, dergleichen Ehen zu schließen, wenn jene, aus einer vor-

her-

hergehenden vollgültigen Ehe, Kinder am Leben, oder kein zum standesmäßigen Unterhalt hinreichendes Vermögen haben; diesen aber, wenn sie kein standesmäßiges Vermögen besitzen, oder wenn sie das dreyßigste Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 60.

Zwischen Personen gleichen Standes findet die Ehe zur linken Hand niemals statt.*)

So wie die Ungleichheit des Standes bey diesen Ehen kein Hinderniß macht, so scheint im Gegentheil die Gleichheit des Standes ein Hinderniß zu seyn. Wenn dieß nicht vorgeschrieben wird, so steht sehr zu befürchten, daß diese Ehen zu sehr sich ausbreiten. Davon aber würden Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts und Verfall der Erziehung die Folgen seyn.

§. 61.

Bestimmung der Abfindung des Mannes von geringerem Stande.**)

Auch wenn eine Frauensperson eine ungleiche Heyrath eingeht, muß dem Manne von niedrigerm Stande, ein gewisses Capital, auf den Fall der wieder getrennten Ehe versichert werden. Verpflegungsgelder dürften hier wohl kaum an die Stelle eines Capitals treten können, weil sie der Natur der Sache nicht angemessen sind.

 §. 62.

*) §. 614. **) §. 617.

§. 62.

Bekanntmachung der Ehen zur linken Hand.*)

Die Bekanntmachung des Aufgeboths durch öffentliche Blätter, würde hier eben wie bey der vollgültigen Ehe nöthig seyn.

§. 63.

Kann der Mann sich von der unverträglichen und zankſüchtigen Frau zur linken Hand so leichthin scheiden lassen.**)

Die Erlaubniß, sich, wegen eines geringeren Grades von Unverträglichkeit und Zanksucht, von der Frau zur linken Hand scheiden zu lassen, scheint etwas bedenklich, weil sie die Aufhebung einer solchen Ehe dem Manne gar zu leicht macht. Es scheint daher am sichersten, daß es hier wie bey vollgültigen Ehen ganz bey der Vorschrift verbleibe, zumal wenn die Völlerey auch mit als eine Trennungsursache hinzukömmt.

§. 64.

Verschiedene Gerechtsame beyder Ehegatten bey Beschimpfungen und Thätlichkeiten.***)

So viel sich auch für die Ungleichheit der Gerechtsame beyder Ehegatten in Ansehung wörtlicher oder thätlicher Beleidigungen sagen läßt, so steht doch auf der andern

Seit

*) §. 624. **) §. 669. ***) §. 671.

Seite immer die Bedenklichkeit im Wege, daß man durch eine zu große Herabwürdigung der Frau zur linken Hand, diese Ehen überhaupt minder nüzlich macht. Allenfalls könnte die Frau sich diese Einschränkung bey einer Ehe gefallen lassen, woraus Kinder erzeugt wären, weil sie dadurch andere größere Gerechtsame erhält; allein bey einer unbeerbten Ehe müßte sie wohl ganz gleiche Gerechtsame in Ansehung der Trennung haben, zumal wenn ihr Mann der Völlerey ergeben ist.

§. 65.

Die Trennung der Ehe zur linken Hand wird nicht durch den Tod der Kinder, zu deren Gunsten sie geschlossen ist, begründet.*)

Wenn die Ehe zur linken Hand, ohne weitere Ursache, getrennt werden kann, sobald die Kinder, zu deren Gunsten sie errichtet ist, sterben, so wird der vornehmere Ehegatte sich nicht leicht entschließen, die Ehe zur linken Hand zu einer vollgültigen zu machen. Daraus entsteht zuerst unmittelbar der Nachtheil, daß die bisherige Frau ein Opfer wird, und nachher unverheyrathet bleibt. Zweytens werden die Ehen zur linken Hand so herabgewürdigt, daß sich nicht leicht Personen von einem rechtschaffenen, und etwas edlem, Charakter dazu entschließen. Drittens wird eine Quelle zu häufigen und schädlichen Ausschweifungen dadurch eröfnet. Haben sich die beyden Ehegatten geliebt, so sezen sie auch, nach der anderweitigen

*) §. 674.

Verheyrathung des einen, ihren Umgang nur zu leicht fort. Welches Unheil würde daraus nicht für beyde Familien entstehen? Ich mögte daher fast vorschlagen, den Endzweck dieser Verfügung durch ein anderes Mittel zu erreichen. Man sollte sie blos auf den Fall einschränken, wenn die Ehe zur linken Hand unbeerbt wäre; und dagegen, wenn Kinder daraus erzeugt worden, dem Vater es freystellen, für sie die Rechte der aus einer vollgültigen Ehe erzeugten Kinder zu suchen. Man könnte hiergegen einwenden, daß alsdann die Sicherheit der Kinder erster Ehe Gefahr laufen dürfte. Allein würde dieß nicht noch weit eher eintreten, wenn die Frau Hoffnung hätte, durch ihren Tod vollgültige Ehefrau zu werden? Große Liebe zu den Kindern sezt schon eine Feinheit der Empfindungen voraus, die jenes ungeheure Verbrechen seltner machen würde, als es bey diesem lezten Fall vielleicht geschehen könnte.

Wenn die Frau von höherm Stande ist als der Mann, so fiele die Erhaltung der Familie weg; folglich würde kein Grund seyn, die vollgültige Ehe zu gestatten, es wäre denn, daß die zweyte Ehe unfruchtbar geblieben sey.

§. 66.

Der Mann kann seine Ehe zur linken Hand nicht aufheben, weil er nun eine vollgültige schließen könnte.*)

In Ansehung der Trennung der Ehe zur linken Hand, damit der, nun zu besserem Auskommen gelangte

*) §. 675.

fangte vornehmere Ehegatte, eine vollgültige Ehe schließen könne, gelten eben die, von Herabwürdigung der Ehen, hergenommenen Zweifel. Es würde also auch hier eben die Einschränkung zu beobachten seyn, wie in dem vorigen Falle.

§. 67.

Die Ehe zur linken Hand kann nicht durch bloße Einwilligung beyder Theile getrennt werden.*)

Durch die Zulässigkeit der Trennung durch beyder Theile Bewilligung, würde die Herabwürdigung dieser Ehen noch größer und in die Augen fallender, als durch die vorhin erwähnten Vorschriften. Es steht fast zu fürchten, man werde den ganzen Zweck dieser Ehen verfehlen, wenn man ihnen nicht eine eben so feste Dauer, als den vollgültigen, giebt. Der niedrigere Theil opfert demungeachtet genug auf, daß man nicht es wagen darf, durch eine Bedingung, wie diese, die Ehen noch unsicherer zu machen; denn wie leicht wird es dem einen Theil, die Einwilligung des andern zu erzwingen? Wenn Kinder vorhanden sind, so wären die Folgen noch schlimmer. Es wird auch nicht nöthig seyn, weil die Ehescheidungen überhaupt nicht mehr erschweret sind, als das Wohl der Staaten es erfordert.

§. 68.

*) §. 679.

§. 68.

Wie fern sollen Ehen in verbotenen Graden der zweyten Klasse getrennt werden?*)

Die Ehen in verbotenen Graden, von welchen aber Dispensation zu erhalten wäre, müßten ebenfalls getrennt werden, wenn sie noch kinderlos wären; hingegen aufrecht stehen, sobald Nachkommen daraus erzeugt sind. Immer aber würden Prediger und Richter, welche diese Vorschriften nicht befolgt hätten, mit empfindlichen Strafen deswegen zu belegen seyn. Auch würden die schuldigen Ehegatten, weil sie keine Dispensation gesucht, zu bestrafen, und überdieß im Fall, daß die Ehe getrennt würde, nach dem §. 55. zu behandeln seyn.

§. 69.

Trennung der Ehen im verbotenen Alter.**)

Auch diese Ehen, so wie die, bey welchen Dispensation des Alters zu erlangen stünde, sollten, um dem Gesetze desto mehr Macht zu machen, getrennt werden.

§. 70.

Strafe des Ehegatten der des andern Einwilligung mittelbar erzwungen hat.***)

Auch mittelbarer Zwang würde den Theil, der ihn ausgeübt, den Ehescheidungsstrafen unterwerfen.

§. 71.

*) Absch. 10. §. 702. **) §. 735. ***) §. 738.

§. 71.

Trennung einer ohne des Vaters Willen geschlossenen Ehe.*)

Wie wichtig auch des Vaters Einwilligung in die Ehe ist, so dürfte der Nachtheil doch überwiegen, wenn eine Ehe, die geschlossen wird, ohne daß sie erlangt oder nachgebracht würde, von Anfang an als nichtig sollte anzusehen seyn. Die Analogie der Gesetze scheint, mit Zustimmung der hier eintretenden Betrachtungen des allgemeinen Privatrechts, das Befugniß des Vaters auf die Aufhebung der Ehe zu klagen, blos auf den Fall einzuschränken, wenn einer von beyden Theilen mit ihm einverstanden wäre; auch versteht es sich von selbst, daß er das Recht nur innerhalb einer, von den Gesetzen zu bestimmenden, kurzen Frist, nach erlangter Wissenschaft ausüben könne. Wollten hingegen beyde Ehegatten die Ehe fortsezen, so sollte das Gericht seine Einwilligung ergänzen können. Wäre schon Nachkommenschaft, oder auch nur die Hofnung dazu, vorhanden, so dürfte die Ehe aus diesem Grunde überhaupt nicht getrennt werden, und der Vater gar nicht einmal darauf antragen. Das ungehorsame Kind wird, durch die Entziehung des halben Pflichttheils, ohne dieß gestraft. Und da der Richter vor der Ehe über die Gründe der Verweigerung erkennen darf, wie vielmehr darf nach geschlossener Ehe die fehlende Einwilligung ergänzt werden? Ueberhaupt scheint es dem Wohl des Staats zuträglicher, lieber vor Schließung der Ehe alle

*) §. 738.

nur mögliche Vorsicht anzuwenden, als sie nachher wieder aufzuheben. Aus diesem Grundsaz würden vielleicht die nachstehenden Vorschläge einer nähern Untersuchung werth seyn. 1) Richter und Prediger müssen alle mögliche Vorsicht anwenden, um sich zu unterrichten, ob bey dem einen oder dem andern Ehegatten ein gesezliches Hinderniß obwalte; 2) Zu dem Ende muß bey der Verlobung und dem Aufgeboth, auch noch bey der Trauung, die Einwilligung aller derer schriftlich eingebracht werden, die zur Einwilligung berechtigt sind; 3) Wenn sie nicht an demselben Ort sich befinden, so müssen sie, nach der Angabe dessen, der ihrer Einwilligung bedarf, schriftlich befragt werden; 4) Alles, was die Personen der beyden Eheleute betrift, muß, durch Attestate aus den Kirchenbüchern ihres Geburts- und Wohnorts, bewiesen, und selbige bey der Verlobung und dem Aufgeboth vorgezeigt werden; 5) Sollte sich auf näheres Untersuchen finden, daß einer der Ehegatten bey diesen Nachrichten eines Betruges sich schuldig gemacht hätte, so ist er desfalls mit nachdrücklicher Strafe zu belegen; 6) Bey Minderjährigen, die sich verheyrathen wollen, versteht es sich von selbst, daß sie nach N. 2. die Einwilligung ihres Vormunds schriftlich beybringen müssen; auch ist seine Eigenschaft, als Vormund, überdieß bey Abwesenden, durch einen Obrigkeitlichen Attest, zu beweisen. 7) Diejenigen Richter und Prediger, welche eine dieser Vorschriften nicht befolgen, werden deshalb mit einer nachdrücklichen Strafe belegt, und, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn sie vorsäzlich oder aus wiederholtem groben Versehen gefehlt haben, abgesezt.

§. 72.

§. 72.

Können erhaltene Geschenke, der Geschwächten bey erfolgter Schwängerung, das Recht auf Schadloshaltung entziehen?*)

Ob es gleich billig ist, daß eine Geschwängerte keinen Anspruch auf Schadloshaltung machen könne, die ihren Körper für Geld preis gab; so können doch unter dieser Bezahlung keine Geschenke zu verstehen seyn, welche in einem solchen Falle entweder vor, oder nachher gegeben werden. Leider fällt auf diesem Wege, zumal in Städten, wo der Luxus etwas beträchtlich ist, manches Mädchen, deren Loos zu hart seyn würde, wenn sie um deswillen allen Anspruch auf Schadloshaltung aufgeben sollte.

§. 73.

Kann man der Geschwängerten die Schadloshaltung versagen, weil sie verführt hat, ohne Bezahlung genommen zu haben?**)

Die Bestimmung, welcher Theil der verführende und verführte sey, ist gar zu mißlich, um darauf einen Unterschied der Rechte begründen zu können. Die Natur dieser Vergehungen bringt es mit sich, daß die Schuld gewöhnlich gegenseitig ist. Gesezt auch, größere Sinnlichkeit machte das Weib in dem Augenblick zu dem reizenden Theile, wie sorgfältig ward vorher ihre Sinnlichkeit aufgereizt? wie viel mehr leidet sie nachher dafür? wie wenig

steht

*) Abschn. 11. §. 749. **) §. 749.

steht die Schadloshaltung, welche ihr die Geseze geben, damit im Verhältniß? und wie geringe ist auch die erste Entschädigung an sich?

§. 74.

Auch die unter dem Versprechen der Ehe geschwängerte, und dem Schwängerer gerichtlich angetrauete, darauf aber sogleich wieder geschiedene Ehefrau, führt nicht seinen Nahmen, Stand und Rang.*)

Die Verfügung, daß die Geschwächte, nach ergangenem Scheidungsurtel, Nahmen, Stand und Rang des Verführers, und überhaupt alle Rechte einer geschiedenen Ehefrau behalte, scheint für den Mann zu hart zu seyn, und dürfte auch noch anderer Betrachtungen wegen, den gehoften Endzweck verfehlen. Ist der Verführer von weit vornehmerem Stande, oder weit größeren Glücksumständen, so steht es zu befürchten, daß er, um den daraus zu besorgenden Nachtheilen zu entgehen, auf Auswege denke, die zu den schrecklichsten Verbrechen Anlaß geben können. Und in der That, diese Verfügung wird seinem Nahmen und seiner Ehre einen solchen Fleck anhängen, daß an dem Orte sich schwerlich ein anderes Frauenzimmer entschließt, ihn zu heyrathen. Wollte man einwenden, daß man eben dadurch ihn am leichtesten zwingen könne, die Geschwächte zu heyrathen, so würde dieß dem, oben sehr weislich angenommenen, Grundsaz widersprechen, daß die Freyheit der

*) §. 770.

der Wahl ein unumgängliches Erforderniß bey glücklichen Ehen sey. Auch bey Männern von geringerem Stande, zumal bey Bürgern, wären zum Theil eben diese nachtheiligen Folgen zu besorgen. Zum Theil würden sie vielleicht eher, als jene, die Geschwächte heyrathen, und daraus folgten nur unglückliche Ehen und Verfall der Haushaltungen. So wird die Strafe, indem sie für den Mann zu empfindlich ist, es im Fall der Ehe zugleich mit für die Geschwächte. Kömmt die Ehe nicht im Stande, so entsteht für sie ein unmittelbarer, sehr erheblicher Nachtheil. Das Andenken ihrer Schande pflanzt sich weit mehr, und weit allgemeiner fort, als selbst jezt, wo die Furcht davor so viele Kindermörderinnen macht. Erhält sich diese Denkungsart, so bekömmt sie niemals, so wenig in den höhern als niedrigern Ständen, einen Gatten. Sie bleibt also entweder immer verwaist, oder sie sinkt in den niedrigern Ständen zu der elendesten Klasse der weiblichen Geschöpfe herab. Sollte sich aber das Gefühl der Schande verliehren, ohne daß die Welt überhaupt vollkommener, als jezt, wäre, wehe dann unsern Ehebetten, und jeder weiblichen Tugend! Dieß ist eine so äußerst bedenkliche Sache, daß der Gesezgeber es kaum wagen darf, die Geschwächte der Gefahr auszusezen, ihm trozen zu müssen.

Aus diesem Grunde mögten der Geschwächten wohl nur, nach der erfolgten Scheidungsurtel, die Rechte vorzubehalten seyn, welche eine geschiedene Hausfrau hat.

Ob ihr der Richter nicht in der Urtel einen andern willkührlichen Nahmen beylegen könnte, den sie als Frau nachmals führen würde, ist eine Frage, worüber ich mir nichts zu entscheiden getraue. Es ist wahr, dem Vorwurf der Schande würde dadurch vorgebeugt; sie hätte, als Frau, Rechte auf die Achtung der bürgerlichen Gesellschaft, und zeigte gleichwohl nicht durch ihren Nahmen, wie in dem obigen Fall, schon den Urheber ihrer Schande an. Allein auf der andern Seite, dürfte das Andenken des Vergehens sich vielleicht länger dadurch erhalten. Es scheint aber beydes, dem Interesse des gemeinen Bestens und der Geschwächten, am vortheilhaftesten zu seyn, daß es so geschwinde, als möglich, vergessen werde.

Erlaubten die Umstände es, so wäre es vielleicht in jedem Falle, der beste Ausweg, wenn eine solche Person den Ort ihres bisherigen Aufenthalts verließe, und, vorgeschlagenermaaßen, unter einem andern gleichgültigen Nahmen, sich an einen andern gleichgültigen Ort begäbe. Viele Schwierigkeiten scheinen hierbey nicht einzutreten. Die gesezliche Verpflichtung des Verführers, für ihren Unterhalt zu sorgen, würde sie immer gegen Mangel schüzen; und, bey Personen von geringerem Stande, könnte der Ort des Aufenthalts ziemlich gleichgültig seyn. Selten läßt sich eine solche Feinheit der Empfindungen bey ihnen vermuthen, daß diese Veränderung ihres Aufenthalts ihnen unangenehm seyn könnte. Auch würden sie dabey tausend Unbequemlichkeiten und nicht zu vermeiden-

denden Vorwürfen entgehen. Ja sie fänden auf der andern Seite vielleicht dann am ersten Anlaß, ihren Wandel künftig zu bessern, oder vermieden doch wenigstens die Gelegenheit eines fortgesezten unerlaubten Umgangs mit dem ersten Verführer. Bey Personen von vornehmeren Ständen wäre dieß Mittel vorzüglich anzurathen. Sie müssen es ohne dieß oft aus eigenem Antrieb wählen. In wie weit es auszuführen, und durch eine eigene Verfügung zu autorisiren wäre, muß ich reiferem Ermessen anheimstellen. Nur scheint es fast nöthig zu seyn, daß man der Geschwächten wenigstens diese Bedingung zur Pflicht mache, wenn es ihr vergönnt werden soll, den Nahmen und Rang des Verführers anzunehmen.

Eine andere Schwierigkeit, welche gegen die angezogene unbedingte Verfügung obwaltet, ist die, daß die Kinder, wenn die Ehe, gesezlicher Hindernisse wegen, nicht statt finden könnte, nicht den Nahmen des Vaters, sondern der Mutter führen sollen. Dieß würde, wenn beyde Aeltern an demselben Orte blieben, unglaublich schlimme Folgen haben. Die Analogie dürfte hier sogar noch weit mehr für die Kinder, als für die Mutter, reden. Jenen die Rechte vollkommen rechtmäßiger Kinder zu geben, mögte auf keine Weise zu rathen seyn; es wäre aber eine nothwendige Folge, sobald die Mutter als eine rechtmäßig geschiedene Ehefrau angesehen würde. Wollte man es demunerachtet nicht thun, so wäre die Mutter tausendfachen Kränkungen, Spöttereyen u. s. w. ausgesezt, welche vielleicht alle die übeln Wirkungen her-

vor-

vorbrächten, deren Abhelfung durch diese Verfügung abgezweckt wird. Sogar der Fall könnte eintreten, daß ein solches Hinderniß in einer, wenigstens zur Zeit des Urtheilsspruches, schon geschlossenen vollgültigen Ehe bestünde. Dann könnte doch unmöglich die Geschwächte den Nahmen des Verführers annehmen?

Endlich würde, durch dergleichen Verfügungen, eine Erbitterung und Feindschaft zwischen Familien veranlaßt, die, unter den gemeinen Ständen, vielfache Schmähungen und Thätlichkeiten, unter den höhern, Verfolgungen, Prozesse und andere Nachtheile erzeugen. Solchen Gesinnungen vorzubeugen, ist eine wesentliche Pflicht des Gesezgebers. Denn sie bringen nicht nur viele positive bürgerliche Uebel und häusliche Unglückseligkeit hervor; sie verderben auch den moralischen Character der Menschen, und entfernen sie von derjenigen Verbesserung, deren Erziehung und Unterricht sie fähig machen können und werden.

§. 75.

Die adliche Geburt giebt der Geschwängerten kein größeres Recht zu Nahmen und Wappen des Schwängerers.*)

Wenn Geschwängerte, die nicht von adlicher Geburt sind, sich des Nahmens und Wappens eines adlichen Ver-

*) §. 785.

Verführers nicht anmaaßen dürfen, so scheinen bürgerliche von den höhern Ständen hierin, aus Gründen des Rechts und der Billigkeit, gleiche Rechte mit dem Adel verlangen zu können. Die übeln Folgen sind für sie eben so empfindlich, und die zu besorgende Verwirrung in der Familie ist fast gleich.

§. 76.

Die Geschwängerte, dem Verführer gesezlich angetrauete, darauf aber sogleich wieder geschiedene Ehefrau, kann keine Erhöhung ihrer Abfindung begehren, wenn sie schon verheyrathet ist. *)

Sollte die Geschwächte, wenn der Verführer zu bessern Vermögensumständen gelangt, schon verheyrathet seyn, so dürfte sie kein weiteres Recht haben, auf die Erhöhung der Abfindung zu dringen. Es mögte auch nicht rathsam seyn, die Erinnerung des begangenen Fehltritts öfterer zu erneuern, als es unumgänglich nothwendig ist.

§. 77.

Nähere Bestimmung wegen der Fälle, wo der, als Schwängerer angeklagte, zum Reinigungseyde gelassen werden kann. **)

Um, soviel möglich, die Partheyen zu bewegen, die Wahrheit vor Gericht zu gestehen, mögte ich vorschlagen, daß dem Beklagten der Reinigungseyd nicht zugelassen würde, wenn er den vertrauten Umgang auch zuvor geläugnet, und solcher auf andere Weise erwiesen wäre. Dadurch ändert sich wirklich die Präsumtion zum Vortheil der Klägerin; es kommen auch in der Prozeßordnung verschiedene analoge Strafen des Läugnens vor.

Zweyo

*) §. 795. **) §. 805.

Zweyter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

§. 78.

Zeit des Beweises wenn der angebliche Vater behauptet, der Frau nicht beygewohnt zu haben. *)

Der Analogie nach muß der angebliche Vater, wenn er schechthin behauptet, daß er seiner Frau in der, für das rechtmäßige Alter des Kindes festgesezten, Zeit nicht beygewohnt habe, welches auch aus andern Ursachen unterblieben seyn kann, als aus den beyden angeführten, z. B. aus Krankheit, diesen Beweis bis zum 302ten Tage vor der Geburt des Kindes hinausführen.

§. 79.

*) Tit. II. Abschn. 1. §. 4.

§. 79.

Zulassung der Mutter zum Reinigungs- und Ergänzungseyde über die ächte Geburt des Kindes. *)

Nach der allgemeinen Analogie der Rechte, wenn die Beschaffenheit der Umstände es mit sich bringt, kann doch die Mutter theils zum Reinigungseyd, theils der Mann zum Ergänzungseyd, gelassen werden, insonderheit wenn der Mann die geschehene Beywohnung aus andern Ursachen, als aus Unvermögen und Abwesenheit, läugnet, oder wenn er die Zeugung des Kindes durch einen begangenen Ehebruch beweisen wollte.

§. 80.

Zuziehung eines Arztes, wenn die Erben des Mannes oder die angeblich schwangere Wittwe mit dem Ausfall der Untersuchung der Hebamme nicht zufrieden sind. **)

Wenn es nicht überhaupt rathsam seyn sollte, das Bedenken eines Arztes über eine behauptete Schwangerschaft zu verlangen, weil es sich doch wohl nicht erwarten läßt, daß die Hebammen an allen Orten die dazu nöthige Kenntniß besizen, so würde es doch auf allen Fall nöthig werden, wenn eine oder die andere Parthey mit dem Ausspruche der Hebamme nicht zufrieden wäre.

*) §. 6. **) §. 14.

§. 81.

Grundsäze, auf welche die älterliche Gewalt beruhet. *)

Die älterliche Gewalt, und der ihr entsprechende Gehorsam der Kinder, gründet sich auf das Bedürfniß der Kinder, von ihnen Nahrung und Erziehung zu erhalten, so lange sie sich erstere nicht selbst verschaffen können, und in Ansehung der lezteren ihre Handlungen, nach unsern bürgerlichen Einrichtungen, nicht selbst dirigiren können. In Ansehung eines dritten aber beruhen die Gerechtsame der Aeltern sowohl, als ihre Verbindlichkeiten, darauf, daß sie die Personen ihrer Kinder im Staat vertreten, und daher über sie gegen einen dritten, gleichsam ein Bevormündungsrecht, seinem ganzen Umfange nach, auszuüben haben. Daß übrigens der Vater größere Rechte, als die Mutter hat, rührt daher, weil er als das Haupt der Familie anzusehen ist. Diese größern Rechte äußern sich besonders darin, daß er es hauptsächlich ist, der die Kinder gegen einen dritten vertreten, und ihre Befugnisse im Staat wahrnehmen soll.

§. 82.

Das Gesez kann den Müttern nicht gebieten, selbst zu säugen. **)

So ausgemacht es ist, daß die Kinder, welche die Mütter selbst säugen, oft gesünder und stärker werden, so dürfte diese Pflicht der Mütter doch nicht von der Art seyn, daß

*) Absch. 2. §. 30. 31. **) §. 25.

daß die Gesetze sie einschärfen können. Es steht zu befürchten, daß die Gesetzgebung einen Theil ihres Zutrauens verliere, wenn sie zu sehr in die Bestimmungen der Handlungen eingreift, welche, dem Wesen der Staatsvereinigung nach, der freyen Willkühr der Menschen überlassen bleiben. Um sie dazu zu berechtigen, müssen die Handlungen schon einen größern Einfluß auf das Wohl des Staats haben, als sich bey diesem Gegenstande behaupten läßt. Denn, nicht zu gedenken, daß hier unendlich viele Ausnahmen statt finden können und müssen, wo die Mutter nicht selbst säugen darf, so kann es oft der Fall seyn, daß Kindern schwächlicher Aeltern eine gesundere Nahrung zuträglicher ist. Auch ist der Einfluß dieser ersten Nahrung auf Verstandesfähigkeiten und Character der Kinder bey weitem nicht hinlänglich entschieden, um aus dem Grunde etwas verfügen zu können.

§. 83.

Kinder höhern Standes sind den Aeltern nicht zu Handarbeiten verbunden. *)

Die Verbindlichkeit der Kinder zu häuslichen Arbeiten erstreckt sich natürlich nicht auf Kinder höheren Standes, wenn auch z. B. Stiefältern solches von ihnen verlangen sollten. Und dennoch kommen Fälle vor, wo Stiefältern die Kinder dazu gezwungen, und dadurch Anlaß gegeben haben, daß ihre Erziehung noch mehr vernachläßiget ist.

*) §. 84.

§. 84.

Nähere Bestimmung der Verpflichtung der Kinder zum Schadensersaz. *)

Die Verpflichtung der Kinder zum Schadensersaz wegen unerlaubter Handlungen, aus eigenem Vermögen, dürfte jedoch, nach Maaßgabe der Einsichten und Beurtheilungskraft der Kinder, einzuschränken seyn, weil im widrigen Falle daraus leicht Unbilligkeit und Misbräuche entstehen könnten.

§. 85.

Sofern die Kinder zum Schadensersaz verpflichtet sind, kann des Vaters Nießbrauchs-Recht — dadurch geschmälert werden. **)

Wenn die Kinder wirklich zum Schadensersaz verpflichtet sind, so scheint es auch, als wenn der Nießbrauch allerdings geschmälert werden könne. Denn derjenige, welchem der Schade zugefügt ist, dringt nur auf die Vergütung eines wirklich erlittenen Verlustes, woran ihm oft sehr viel gelegen seyn kann. Der Vater aber erhält, durch den Nießbrauch dieses Vermögens, nur einen Zuwachs an Gewinn. Er wird also, einer bekannten allgemeinen Rechtsregel nach, jenem mit seiner Forderung alsdenn nachstehen müssen, wenn beyde nicht befriediget werden können.

*) §. 107. **) Abschn. 3. §. 153.

§. 86.

Wie fern bedürfen Kinder nach geendigter väterlicher Gewalt noch des Vaters Einwilligung in ihre Heyrath? *)

Nach schon aufgehobener väterlicher Gewalt, bedürfen die Kinder wohl nur dann noch des Vaters Einwilligung in ihre Ehe, wenn sie, nach erlangter Großjährigkeit noch nicht im Stande sind, sich aus eigenen Mitteln zu erhalten.

§. 87.

Kinder, die der Vater enterben kann, darf er auch nicht selbst erziehen. **)

In Fällen, wo der Vater das Kind enterben kann, dürfte es bedenklich seyn, dem Vater die Anwendung seiner für das Kind ausgesezten Gelder zu überlassen. Man würde besser das Kind unter Oberaufsicht des Staats ernähren, und den Vater anhalten, seinen Zuschuß an den, dem Kinde zu sezenden, Vormund abzugeben.

§. 88.

Aeltern können ihr, auch vor dem zehnten Jahr verstorbenes, Kind betrauern. ***)

Es scheint eine von den willkührlichen Handlungen zu seyn, welche die Gesezе nicht untersagen können, wenn die Aeltern auch ein Kind betrauern wollen, das vor dem zehnten Jahre verstorben ist.

*) Abschn. 4. §. 182. **) §. 190. ***) Abschn. 5. §. 203.

§. 89.

Gründe gegen Verschiedenheit der Provinzialgeseze und Statuten bey dem Recht der Erbfolge. *)

Die Verschiedenheit der Provinzialgeseze und Statuten bey der Erbfolge dürfte sich ganz aufheben lassen. Je mehr die Geseze allgemeiner gemacht und simplificirt werden, desto zuträglicher ist es für die Wohlfarth des Landes. Nur da ist Verschiedenheit der Geseze nöthig, wo öffentliche Verfassungen und Einrichtungen, und die ökonomische Verschiedenheit der besondern Provinzen, einen Unterschied bewirken. Allein sie scheint allenthalben wegfallen zu können, wo sie persönliche Rechte betrift. Denn die Rechte der Einwohner lassen sich stets dadurch sichern, daß man es ihnen frey stellet, in Verträgen dasjenige zu bestätigen, was bis dahin als Sitte oder Provinzialgesez gegolten hat. Ist eine solche besondere Verfügung dem Character und den Bedürfnissen der Einwohner in einem gewissen Grade wesentlich, so werden und können sie solche durch Verträge beybehalten. Ist sie es nicht, so scheint es auch nicht nöthig, eine Verschiedenheit der Rechte zu bestätigen, die immer für Provinzen, die unter einer Regierung stehen, ihre großen Nachtheile hat.

§. 90.

Fälle, wo die Kinder von der bey der Aeltern Leben erhaltenen Ausstattung etwas wieder zurückgeben. **)

Die Kinder müßten doch wohl von der, bey der Aeltern Leben erhaltenen, Ausstattung etwas wieder herausgeben,

*) §. 205. **) §. 246.

ben, wenn die Aeltern sich solches ausdrücklich zu der Zeit vorbehielten, wo sie es ihnen gaben. Z. B. Wenn dem Sohne eine beträchtliche Summe zur Ergreifung eines Gewerbes gegeben ist, doch mit der Bedingung, die Tochter auszustatten, falls das älterliche Vermögen dazu nicht hinreichend seyn sollte.

§. 91.

Art der Ausmittelung des Betrags dessen, so die Kinder erhalten haben. *)

Wenn die Sachen noch in der Aeltern Verwahrsam sind, so ist die bloße Anzeichnung der Aeltern hinlänglich; werden sie aber den Kindern wirklich bey ihren Lebzeiten ausgeliefert, so müßten die Kinder eine Quittung über den Empfang ausstellen, worinn zugleich die Summe bemerkt wird.

§. 92.

Deutliche Angabe und Beweis der Ursachen der Enterbung. **)

Die Ursachen der Enterbung müßten so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich darüber nöthigenfalls der Beweis instruiren ließe. Ueberhaupt wäre es gut, wenn in dem Instrument das, was den Aeltern von den Beweismitteln bekannt ist, angeführt würde, damit man etwanigen Prozessen hierüber, so vielmehr vorbeugen möge, die immer unangenehm und schon an sich höchst schwierig sind. Wenn diese Vorschriften nicht befolgt wären, so dürfte die Enterbung für nichtig anzusehen seyn.

*) §. 253. **) §. 311.

§. 93.

Nähere Bestimmung der Enterbung wegen Ungehorsams der Kinder in reiferen Jahren. *)

So billig die Verpflichtung der Kinder zum Gehorsam gegen den Erblasser in reiferen Jahren an sich ist, so mögte doch, der Umstände des häuslichen und bürgerlichen Lebens halber, die Unterlassung derselben nur auf den Fall die Enterbung begründen, wenn sich die Kinder wirklich in der väterlichen Gewalt befinden.

§. 94.

Wie fern wird eine Willensordnung unkräftig, wenn der Erbe aus Irrthum übergangen ist? **)

Wenn die Willensordnung unkräftig wird, wegen einer aus Irrthum herrührenden Uebergehung, so scheint dieß doch nur die Puncte zu treffen, welche die Einsezung des Erben angehen, weil, in Ansehung der übrigen Dispositionen, nicht ein gleicher Grund eintritt.

§. 95.

Kinder können die Aeltern auch wegen grober Mishandlungen enterben. ***)

Der Enterbungsursache wegen Nachstellungen am Leben, muß wohl eine grobe Mishandlung von Seiten der Aeltern hinzugefügt werden, wodurch z. B. die Kinder gezwun-

*) §. 311. n. 7. **) §. 329. ***) Abschn. 6. §. 373. n. 2.

zwungen wären, das väterliche Haus zu verlassen, oder wodurch die Töchter sich gezwungen gesehen hätten, eine Ehe wider ihren Willen einzugehen.

§. 96.

Allgemeine Bestimmung der Erbfolge in dem Nachlaß abgefundener Kinder. *)

Auch bey der Erbfolge in dem Nachlaß abgefundener Kinder, nach der Gütergemeinschaft, würde die Verschiedenheit der Rechte füglich abgestellt werden. Wollte man die allgemeinen gesezlichen Vorschriften nicht annehmen, so könnten diese Puncte durch den Abfindungs-Vertrag bestimmt werden; und dabey stünde es jedem frey, sich nach den hergebrachten Rechten und Gewohnheiten seiner Provinz zu richten.

§. 97.

Die Substitution für ein blödsinniges Kind besteht, wenn es wieder zu Verstande kam, aber einen abermaligen Rückfall hatte. **)

Wenn das Kind, dem die Aeltern substituirt haben, nachher zu Verstande gekommen ist, und wegen Rückfalls wieder unter Vormundschaft kommt, so scheint ein wichtiger Vermuthungsgrund für die Beständigkeit jener Verfügung der Aeltern zu reden; der nämlich, daß das Kind, in der Zeit seines Besserbefindens, dennoch nicht den ganzen Gebrauch seines Verstandes gehabt habe. Wenn es also noch

nicht

*) §. 384. **) Abschn. 7. §. 405.

nicht in den Umständen sich befunden haben sollte, daß es gehörige Ueberlegungen anstellen, und etwas beschließen können, so scheint es, als wenn der älterlichen Disposition wirklich der Vorzug gebühre.

§. 98.

Kinder einer adlichen Mutter aus einer Ehe zur linken Hand haben adliche Vorrechte. *)

Kindern einer adlichen Mutter, aus einer Ehe zur linken Hand, können zwar nicht die Vorrechte des alten Geschlechts-Adels, aber allerdings persönliche Adelsrechte zukommen. Das Gesez würde also verfügen: „Daß dergleichen Kinder sich nicht der adlichen Vorrechte und Unterscheidungszeichen der Familie der Mutter, ohne deren Einwilligung, anmaaßen dürften; ob sie gleich für ihre Person sich adlicher Vorrechte würden zu erfreuen haben."

§. 99.

Kinder aus Ehen zur linken Hand, können eben so, wie die aus vollgültigen Ehen, erzogen werden. **)

Die Verbindlichkeit der Aeltern, ihre Kinder als handwerktreibende Bürger zu erziehen, würde jedoch die Aeltern auf der andern Seite nicht so weit einschränken, daß es ihnen nicht erlaubt wäre, ihren Kindern, wenn sie wollten, eine bessere Erziehung zu geben, wodurch oft der Staat ganz vorzügliche Bürger erhalten dürfte.

§. 100.

*) Th. II. 8. §. 411. **) §. 413.

§. 100.

Das Kind einer durch richterlichen Spruch angetrauten und wieder geschiedenen Ehefrau wird als ein Kind aus einer Ehe zur linken Hand angesehen. *)

Wenn ein uneheliches Kind durch das richterliche Erkenntniß auf die vollgültige Ehe, vollkommen alle Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen erlangen sollte, so dürften daraus, zumal, wenn der Vater schon verheyrathet wäre, oder die Geschwächte sonst nicht heyrathen könnte, häufig traurige Streitigkeiten zwischen den Kindern eines Vaters, unter sich, und in der Familie, entstehen. Es wäre daher besser, wenn diesen Kindern nur die Gerechtsame eines Kindes aus einer Ehe zur linken Hand eingeräumt würden. Um aber die Geschwächte ausser aller Verbindung mit dem Verführer zu sezen, so dürfte der beste Weg vielleicht der seyn, den Vater zu verpflichten, dem Kinde ein für allemal sogleich eine Abfindung auszusezen.

§. 101.

Zulässigkeit der Legitimation mit Erbrecht, wenn der Vater keine männliche Nachkommen hat. **)

Sollte der Vater auf die Legitimation mit Wirkung der Erbfolge, nicht in dem Falle antragen können, wenn er keine männliche Nachkommen hätte? Es steht ihm ja doch

*) §. 437. **) §. 441.

doch frey, dem legitimirten Sohn durch eine leztwillige Verordnung eben so viel zu vermachen, als er durch die gesezliche Erbfolge würde erhalten haben.

§. 102.

Wie fern kann sich das uncheliche Kind wegen seiner Ansprüche an alle Erben halten? *)

Um die Ansprüche und Rechte des unehelichen Kindes so viel möglich zu sichern, scheint es vorzüglicher zu seyn, wenn man ihm, auch nach erfolgter Erbtheilung, immer noch erlaubt, sich an alle Erben zusammen genommen zu halten.

§. 103.

Abstellung der Legitimation zum besseren Fortkommen durch Landesherrliche Declaration. **)

Um alle Begriffe einer, für die unschuldigen Kinder, möglichen Schande, ganz wegzuräumen, wäre es vielleicht besser, die Legitimation zum bessern Fortkommen durch eine Landesherrliche Declaration ganz auszumerzen. Denn in den Staaten, wo jene unreifen Grundsäze noch herrschen, wird dennoch eine solche Declaration nie den gewünschten Effect haben.

§. 104.

Aeltern, die weibliche Descendenten haben, können dennoch adoptiren. ***)

Wenn Aeltern blos weibliche Descendenten hätten, möchte die Annahme an Kindes statt dennoch zu erlauben seyn,

*) §. 471. **) §. 479. ***) Abschn. 10. §. 484.

seyn, um eben nach der Analogie einem Triebe Befriedigung zu verschaffen, der dem Mann gewöhnlich natürlich ist, den nämlich, sich männliche Descendenten, zur Fortsezung seines Nahmens und Stammes, zu hinterlassen. Auch aus Politik kann der Gesezgeber in solchen Fällen gerne nachsichtig seyn, weil die Erziehung oft sehr dabey gewinnt.

§. 105.

Wie fern bedarf es der Einwilligung des natürlichen Vaters zur Adoption? *)

Weil sich die väterlichen Rechte nach erlangter Majorennität lediglich auf die Verpflichtung des Vaters gründen, das Kind unter gewissen Umständen noch zu ernähren, so würde die Einwilligung desselben nur in so ferne nöthig seyn, als es von ihm gefordert werden möchte, diese Verpflichtung zu erfüllen; zumal da der adoptirende Vater kein Recht über das Vermögen des Adoptirten erlangt.

§. 106.

Verlautbarung der Aufhebung der Adoption. **)

Wegen der Gewißheit der Gerechtsame, und zur Vorbeugung aller Streitigkeiten, wäre es vielleicht gut, wenn die Aufhebung der Adoption gerichtlich verlautbar würde.

§. 107.

Einkindschaft kann auch auf Enkel gehen. ***)

Da sich dieser Vertrag, seiner Natur nach, auch auf Enkel erstrecken kann, wenn sie in der großälterlichen Gewalt

*) §. 493. **) §. 521. ***) Abschn. 11. §. 529.

Gewalt sind, so dürfte auch dieser besondere Erwähnung geschehen.

§. 108.

Verlautbarung der Aufhebung der Einkindschaft. *)

Bey der Verlautbarung der Aufhebung der Einkindschaft tritt eben das ein, was bey der Adoption angemerkt ist.

§. 109.

Wie weit erstreckt sich die Pflegekindern schuldige Leistung? **)

Die Pflege, welche Aeltern solchen Kindern schuldig sind, soll nicht nur den nothdürftigen Unterhalt und Kleidung, sondern auch die Sorge für den nothwendigen, und bey dem gemeinen Mann gewöhnlichen, Unterricht in sich begreifen.

§. 110.

Wie weit sind Pflegeältern verpflichtet, das Pflegekind gegen Entschädigung seiner Dienstleistung zu entlassen? ***)

Die Entschädigung, welche jemand den Pflegeältern anbietet, damit sie das Kind seiner Verpflichtung ihnen zu dienen, entlassen, sind sie anzunehmen verbunden, wenn das Pflegekind selbst entschädiget, oder andere in der Absicht

*) §. 550. **) Abschn. 12. §. 529. ***) §. 573.

ficht, und mit dem Effect, daß das Kind dadurch für sich seinen Unterhalt selbst erwerben kann. Z. B. wenn ein Bräutigam für seine Braut Entschädigung anbietet. Von andern, welche dadurch vielleicht nur die Gerechtsame der Pflegeältern sich erwerben wollen, sind sie solche wider ihren Willen anzunehmen nicht verbunden. Der Grund ist der, daß im ersten Falle der Zustand des Kindes verbessert wird; im zweyten hingegen, wo er derselbe bleibt, die bisherigen Pflegeältern billig den Vorzug verdienen, weil sie eine Handlung der Wohlthätigkeit ausübten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familie.

§. 111.

Grund der Familiengerechtsame. *)

Der Grund, weswegen der Staat den Familien gewisse Gerechtsame zugesteht, ist hauptsächlich der, weil die Familienverbindung zu der häuslichen Glückseligkeit und Zufriedenheit der Einwohner vieles beyträgt.

§. 112.

Sind halbbürtige Geschwister schlechterdings bey der Familienerbfolge ausgeschlossen? **)

Bey dem Erbrecht halbbürtiger Geschwister, dürfte doch einige Rücksicht darauf zu nehmen seyn, ob das Vermögen von dem Ehegatten herrühre, von dem beyderley Arten Geschwister abstammen? Es scheint, als ob in diesem Falle die natürliche Billigkeit den halbbürtigen Geschwistern die Concurrenz zulasse.

*) Tit. III. §. 1. **) §. 27.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

§. 113.

Vorsichtsregel bey der Belegung der Fideicommis-Capitalien. *)

Wenn man bey Capitalien, die zum Fideicommis gewidmet sind, auch nicht erfordern wollte, daß sie unaufkündbar radicirt wären, so mögte es wenigstens nöthig seyn, um den Endzweck dieser Stiftungen zu erreichen, daß sie das erste Geld in einem Grundstück, oder doch so sicher belegt wären, daß sie nicht leicht verlohren gehen, oder vermindert werden könnten.

§. 114.

Nothwendigkeit der Versicherung der Fideikommis-Gebäude und Inventarien gegen Brandschäden. **)

Zumal in Rücksicht auf allgemeine Polizeyanstalten, könnte man die Versicherung von Fideicommis-Gebäuden

*) Tit. IV. Abschn. 1. §. 25. **) §. 31.

und Inventarien-Gebäuden gegen Feuerschäden, den Interessenten zur Pflicht machen, und dadurch der Nothwendigkeit einer Anleihe zu ihrer Wiederherstellung größtentheils vorbeugen.

§. 115.

Durch den Schluß der ganzen Familie können Fideicommisse aufgehoben und abgeändert werden. *)

Wenn die ganze Familie übereins kommen sollte, in die Aufhebung oder Abänderung des Fideicommisses zu willigen, so scheint es doch, daß man, wegen der doch immer möglichen Total-Veränderung der Umstände, ihr diese Befugniß nicht versagen dürfte; zumal weil die Fideicommisse im Ganzen eben keine große Begünstigung erwarten dürfen.

§. 116.

Stiftungsbriefe und Provinzialgeseze können die gerichtliche Prüfung, Bestätigung und Vollziehung von Familienstiftungen nicht untersagen. **)

Gegen die gemeinnüzige Verordnung, daß Familienstiftungen gerichtlich geprüft, bestätigt und vollzogen werden sollen, dürften wohl kaum die Stiftungsurkunden etwas abweichendes bestimmen. Wollte man aber es hiebey auch

*) §. 48. **) §. 49.

auch zulassen, so müßten doch die Verfügungen specieller Landesgeseze wegfallen, wenn sie nicht ausdrücklich in den Urkunden beybehalten sind.

§. 117.

Entscheidungsregeln für die in den Stiftungsurkunden nicht bestimmten Punkte. *)

Diejenigen Punkte, welche in der Stiftungsurkunde selbst nicht bestimmt werden, scheinen füglich nach den allgemeinen gesezlichen Vorschriften entschieden werden zu können.

§. 118.

Verwaltung des Fideicommisses, wenn der wahre Erbe erzeugt, aber noch nicht gebohren ist. **)

Auf den Fall, wenn der wahre Erbe erzeugt, aber noch nicht gebohren ist, scheint eine Verfügung nothwendig zu seyn, wie das Fideicommis unterdeß verwaltet werden soll; ob von dem nächsten Erben, welcher zur Succession gelangen würde, wenn der nicht gebohrne nicht lebendig zur Welt kommen sollte, oder von dem natürlichen oder gesezlichen Vormund des leztern? Ich glaube, daß, dem Geist der fideicommissarischen Einrichtung nach, jenem der Vorzug gebührt.

*) Abschn. 2. §. 61. **) §. 105.

§. 119.

Gerichtliche Prüfung, Bestätigung und Vollziehung erklärender und ergänzender Familienschlüsse. *)

Die einstimmigen Familienschlüsse zur Erklärung oder Ergänzung der Stiftungsurkunde, müssen jedoch, nach der allgemeinen Analogie, gerichtlich geprüft, vollzogen und bestätigt werden.

§. 120.

Einschränkung des Wahlrechts der Fideicommissfolger in Ansehung zugekaufter Pertinenzstücke. **)

Weil der Werth der Dinge sich immer verändert, so scheint es an sich nicht billig zu seyn, wenn das Wahlrecht der Fideicommissfolger, ob sie die zugekauften, von dem Fideicommis trennbaren, Pertinenzstücke, den Allodialerben überlassen, oder sie, gegen Erlegung des Werths an diese, behalten wollen, weit über die gegenwärtige Zeit hinaus erstreckt wird. Ueberdies ist es heilsam in jedem Betracht, daß alle Ungewißheit des Rechts und des Eigenthums, sobald als möglich entschieden und bestimmt werde. Aus diesen Gründen dürfte man, wo nicht schon dem nächsten Fideicommissfolger, doch gewiß seinem Erbnehmer, es zur Pflicht machen müssen, eine entscheidende, und auf immer verbindliche, Wahl zu treffen.

§. 121.

*) §. 107. **) Abschn. 2. §. 124.

§. 121.

Allgemeine Regel um zu beurtheilen, ob das Näherrecht statt finde oder nicht. *)

Auch bey dem Näherrecht würde eine Anwendung des so oft geäußerten Grundsazes statt finden, Besonderheiten der Provinzialgeseze und Statuten, wo möglich, aufzuheben, oder sie nur in Verträgen fortdauern zu lassen. Familienverträge würden also der einzige Grund des Näherrechts seyn können, und zwar um so mehr, weil die Geseze ohnehin dieß Recht nicht begünstigen dürfen.

§. 122.

Auch weibliche Descendenten können das Näherrecht ausüben. **)

Sollten weibliche Descendenten, durch eine gültige Annahme an Kindesstatt, mit Einwilligung der Familie, die völligen Familienrechte erhalten haben, so würden sie auch dieß Recht dann auszuüben befugt seyn.

*) Abschn. 4. §. 141. **) §. 147.

Fünfter Titel.

Von Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 123.

Kann die Frau, ohne Zuziehung des Mannes, weibliche Dienstboten annehmen? *)

Die Vorschrift, daß die Frau ohne ausdrückliche Einwilligung des Mannes, weibliche Dienstboten annehmen dürfe, kann jedoch wohl nicht so erkläret werden, daß es der Frau frey stünde, ohne Wissen, oder wider Willen des Mannes, Dienstboten anzunehmen, weil daraus manche Unbequemlichkeiten und Nachtheile in der Haushaltung entstehen würden. Um diese Zweydeutigkeit zu vermeiden, dürfte es vielleicht besser seyn zu sagen: „die Annehmung weiblicher Dienstboten sey auch von der Frau allein gültig, ohne daß dazu die ausdrückliche Einwilligung des Mannes erfordert werde, weil man supponiren müsse, daß er darum wisse.

§. 124.

*) Tit. V. Abschn. 1. §. 9.

§. 124.

Zulässigkeit der Verschiedenheiten provinzieller und statutarischer Geseze in Ansehung der Dienstboten. *)

Beyläufig nur will ich hier bemerken, daß diese und ähnliche Puncte in diesem Titel von der Beschaffenheit sind, daß dabey eine Verschiedenheit der Provinzial- und statutarischen Geseze mit Recht in Betrachtung kömmt. Denn, dieß sind nicht sowohl Gegenstände der Gesezgebung als der Polizey, die sich nach den verschiedenen Bedürfnissen und Verfassungen jedes kleineren Districts richten kann und muß. Hingegen in den Fällen, wo oben die Abstellung dieser verschiedenen Dispositionen gewünscht ward, kam es nicht auf individuelle Fälle, sondern auf Bestimmungen solcher Rechte an, die alle Bürger des Staats betreffen, und wobey auch ein dritter interessirt ist. Diese müssen sich nach den allgemeinen Gesezen des Landes richten, oder die Abweichungen müssen sich auf gerichtlich verlautbarte Verträge gründen.

§. 125.

Bestimmung der Zeit, worin die Livree männlichen Bedienten anheimfällt. **)

Die Livree pflegt eine zu beträchtliche Ausgabe zu seyn, um sie schon nach Verlauf eines Jahrs den Dienstboten anheimfallen zu lassen, um so mehr, wenn, wie es doch sehr oft der Fall ist, eine gewöhnliche doppelte Livree gegeben wird. Sollte man, wo nicht überhaupt, doch im lezztern Falle nicht die Zeit auf zwey Jahre hinaussezen können?

*) §. 39. **) §. 44.

§. 126.

Verpflichtung der Dienstboten, beschädigtes oder zerbrochenes Geräth, womit es täglich umgeht, zu bezahlen. *)

Sehr viele Mißhelligkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde entstehen daher, wenn von den, in der Haushaltung täglich gebrauchten, Sachen, etwas zerbrochen oder beschädigt wird. Nach dem Sinn des Gesezes, ist der Dienstbote zum Ersaz allerdings verpflichtet. Allein die Herrschaft darf es nicht wagen, diese Vorschrift ins Werk zu richten, weil sie alsdann nie gute und willige Leute bekommen würde. Es mögte daher ausdrücklich vorzuschreiben seyn, die Verpflichtung des Schadenersazes solle sich insonderheit auch darauf erstrecken, wenn die Dienstboten etwas von dem Geräthe, womit sie umgiengen, zerbrächen, oder ausserhalb des ordentlichen Gebrauchs beschädigten. Dabey darf es nicht supponirt werden, daß die Herrschaft diesen Ersaz erlassen wolle, wenn sie solches nicht ausdrücklich äußert; und die Dienstboten, welche sich weigerten, dieser Verpflichtung nachzukommen, würden überdieß zu bestrafen seyn. Die Bedienten würden durch eine solche Vorschrift aufmerksamer gemacht, und die Herrschaft kann, wenn sie billig denkt, nach Beschaffenheit der Umstände, immer Gelegenheit finden, es zu vergüten, wenn dem Gesinde dadurch eine zu große Last erwachsen sollte.

§. 127.

*) §. 71.

§. 127.

Ausdehnung der Verpflichtung der Herrschaft zur Cur und Verpflegung kranker Dienstboten. *)

Sollte man die Verpflichtung der Herrschaft, kranke Dienstboten zu verpflegen, wenn Verwandte sich ihrer nicht annehmen, nicht allgemein machen können, für alle Fälle, wo sich der Dienstbote die Krankheit nicht durch unmäßiges Leben zugezogen hat? Diese Versorgung ist nicht nur eine Pflicht der Menschlichkeit; auch das Wohl des Kranken ist dabey sehr interessirt, weil er doch auf diese Weise sicher besser, und oft mit geringern Kosten verpflegt wird, als wenn arme Verwandte für ihn sorgen sollen, und es oft, nicht ohne ihre eigene große Beschwerde, können. Das Verhältniß des Lohns eines Dienstboten zu seinen Diensten, ist selten so beschaffen, daß man glauben dürfte, der Herrschaft dadurch eine zu große Last aufzulegen.

§. 128.

Wie fern kann die Herrschaft für Cur und Verpflegungskosten kranker Dienstboten Ersaz fordern? **)

Aus den angeführten Gründen, mögte es der Billigkeit gemäß seyn, der Herrschaft den Abzug der Cur- und Verpflegungskosten des erkrankten Dienstboten nur dann zu erlauben, wenn die Krankheit eine Folge von unmäßigem Leben und Ausschweifungen ist. Wenn sie hingegen durch Dienstgeschäfte entstanden ist, oder wenn sie eine Wirkung des Zufalls ist, so würde die Herrschaft, so lange die

*) §. 92. **) §. 94.

die Dienstzeit dauert, die Cur und Verpflegung, ohne Ersaz dafür fordern zu können, übernehmen müssen.

§. 129.

Verhalten der Herrschaft, wenn sie Dienstboten ohne Aufkündigung, liederlicher Krankheiten wegen, fortjagt. *)

Wenn die Herrschaft Dienstboten, zufolge der gesezlichen Erlaubniß, ihres Dienstes, ohne alle Aufkündigung sofort entläßt, weil sie sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen haben, so ist sie doch verpflichtet, es der Obrigkeit anzuzeigen, damit diese, bewandten Umständen nach, für die Unterbringung eines solchen Kranken, und für die Verhütung der Ansteckung sorgen könnte. Dienstboten aber müßten eine dergleichen Krankheit ihres Mitgesindes der Herrschaft sogleich anzeigen, wenn sie Wissenschaft davon erlangen, und sie sollten im vorsäzlichen Unterlassungsfall, Polizey-Strafen unterworfen werden.

§. 130.

Befugniß der Dienstboten, den Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen, wenn die Herrschaft und deren erwachsene Kinder sie zu unerlaubten Handlungen verleiten wollen. **)

So wie Dienstboten den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen können, wenn die Herrschaft sie zu unerlaubten Handlungen verleiten will, so scheinen sie gleiche Gerechtsame zu haben, bey ähnlichen Versuchen erwachsener Kinder des Hauses, nicht aber anderer Personen. Diese Vor-

*) §. 115. N. dd. **) §. 116. N. 2.

Vorschrift wird insonderheit oft Anwendung bey Verleitung zur Unzucht finden. Rührt diese Verleitung von der Herrschaft selbst her, so tritt die Vorschrift unbedingt ein; ja es würde, bey einem nachher dennoch erfolgten Vergehen, und einem entstandenen Prozesse, ein Verdacht gegen den Dienstboten entstehen, der nicht lieber seinen Dienst verlassen hätte. Suchten die Kinder des Hauses die Dienstboten zu verführen, so wäre es diesen, bey nahmhafter Strafe, zur Pflicht zu machen, den Aeltern es anzuzeigen; und erst bey wiederholten Versuchen der Kinder, stünde es ihnen frey, den Dienst, ohne Aufkündigung, zu verlassen.

§. 131.

Soll die Herrschaft den Dienstboten entschädigen, wenn sie nach geschlossenem Miethcontract in solche Abnahme der Vermögensumstände geräth, daß sie sich ohne Gesinde behelfen, oder deren Zahl einschränken muß? *)

Auch wenn die Herrschaft, nach geschlossenem Contract, in solchen Verfall der Vermögensumstände geräth, daß sie sich ohne Gesinde behelfen, oder dessen Zahl einschränken muß, scheint es der Billigkeit gemäß, daß der Dienstbote bis zur nächsten Auffagezeit der Dienstzeit, Lohn und Kost bekomme, daferne die Herrschaft ihm nicht einen andern Dienst verschaffen kann. Denn erstlich entsteht dem Dienstboten, wenn er diese Vortheile entbehren soll, unstreitig verhältnißmäßig ein weit größerer Nachtheil, als denen, welche diese geringen Summen entbehren sollen; und zweytens dürfte eine solche Verschlimmerung der

*) §. 117. N. 2.

der Umstände, daß die Herrschaft auch diese Ausgabe nicht bestreiten könnte, ein seltener Fall seyn, etwa den Concurs ausgenommen, wo alsdenn die Dienerschaft, nach dem ihr angewiesenen Plaz, classificirt wird.

§. 132.

Hausofficianten mögen ihnen nicht zukommende häusliche Geschäfte, im Nothfall, durch andere verrichten lassen. *)

Selbst dann, wenn Hausofficianten, in dringendem Nothfall, sich anderer Geschäfte, als die mit ihrem übernommenen Dienst in Verbindung stehen, unterziehen müssen, steht es ihnen frey, diese Geschäfte, insonderheit, wenn sie von der niedrigern Art sind, durch andere, auf ihre Kosten, verrichten zu lassen, sobald sie die Verantwortung für den, der das Geschäft verrichtet, übernehmen wollen und können.

§. 133.

Auch der gewesene Sklav kann dennoch nicht leibeigen werden. **)

Sollte noch in den Königlichen Staaten irgendwo Leibeigenschaft in einigen Provinzen statt finden, so würde es dem Sinn der Verfügungen wegen der Sklaven gemäßer seyn, wenn der gewesene Sklav für seine Person frey würde, und blos zu gewissen gemessenen, dem Gute, wo er hingesezt würde, schuldigen Diensten verpflichtet würde; weil die Leibeigenschaft überhaupt ein Unwesen ist, das weder präsumirt, noch auf irgend einige Weise begünstigt werden darf.

*) Abschn. 2. §. 245. **) Abschn. 3. §. 166.

Bemerkungen

über

die Rechte und Pflichten

der

verschiedenen Stände des Staats

zu

der Ersten Abtheilung

Zweytem Theil

des Entwurfs.

Erster Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Gesellschaften überhaupt.

§. 134.

Mitglieder einer Gesellschaft, sind nicht immer gehalten, die Schulden der Gesellschaft, worin sie nicht gewilliget haben, zu übertragen. *)

Der allgemeine Grund der Verbindlichkeit der einzelnen Mitglieder, auch ohne ausdrückliche Einwilligung, für Schulden zu haften, die zu solchen Bedürfnissen der Gesellschaft gemacht sind, die sonst durch Anlagen müßten bestritten werden, liegt darin, daß die Nichteinwilligung einzelner Mitglieder den Schluß der Mehreren nicht entkräften kann, sobald die Anlage zur Erreichung des im Grundvertrag bestimmten Zwecks gehört. Allein es scheint doch auf der andern Seite hart, ihr Vermögen für eine Schuld haften zu lassen, die sie wider ihren Willen eingehen müssen. Mir ist

*) §. 53.

ist ein solcher Fall bey einer Hausmiethe vorgekommen. Eine Corporation, von der Art, wovon hier die Rede ist, hatte ein Haus zu ihren Versammlungen, und, wenn man will, auch zu ihren Vergnügungen, gemiethet. Die mehrsten Mitglieder beliebten, ein weit größeres Haus in Zukunft zu miethen; einige ärmere, die vorstellten, daß es nicht nöthig sey, sich so weit auszubreiten, wurden überstimmt. Da nun die Miethe nach der Zahl der Mitglieder vertheilt ward, so wurden jene Dissentirenden wirklich gedrückt. Ihnen war auf keine Weise zu helfen, wenn sie nicht aus der Gesellschaft wollten gestoßen werden. Zwar neue Anlagen, sollen, nach der gesezlichen Vorschrift, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats gemacht werden. Allein theils war der Beytrag in dem gegebenen Falle, nicht als eine neue Anlage anzusehen; theils werden die Mitglieder der Corporationen, durch Gründe, welche mit ihrem ganzen Verhältniß nur zu genau zusammen hängen, sicherlich unter 100 Fällen, 99mal abgehalten, öffentlich ihren Dissens zu erkennen zu geben. Es dürfte auch hierbey die allgemeine Klugheitslehre der Gesezgebung in Betracht kommen, so viel möglich streitige Fragen so zu entscheiden, daß es einer gerichtlichen Erörterung nicht bedürfe.

Sollte man nicht den Ausweg wählen können, daß man es den Mitgliedern frey ließe, sich von jeder, in der Gesellschaft beschlossenen, neuen oder erhöheten Anlage, wozu sie ihre Einwilligung nicht geben wollten, zu befreyen, wenn sie auf die Vortheile Verzicht thun wollten, die ihnen aus dem gemeinsamen Eigenthum der Gesellschaft, oder auch aus gemeinsamen Rechten (Societati qua So-

cietati competentibus) erwachsen könnten? Jedoch verstünde es sich dabey, daß sie deswegen noch nicht aus der Gesellschaft träten, und folglich der Rechte verlustig giengen, welche sie einmal im Staate für ihre Person, als Mitglieder der Gesellschaft, erlangt hätten.

Dieser Gegenstand ist von sehr großer Wichtigkeit für den innern Wohlstand der zahlreichen Bürger des Staats, welche zu dergleichen Corporationen gehören.

Der mittelmäßige Zustand so vieler Bürger z. B. ist vorzüglich den übeln Folgen beyzumessen, welche die jährlichen, oft sehr beträchtlichen, Ausgaben in den Gilden u. s. w., für die Haushaltung der Mitglieder haben. Verschiedene vernünftige Männer räumen das selbst ein. Sie behaupten aber, sie könnten es nicht vermeiden, denn sie hätten Schimpf und Schande vor der ganzen Stadt, wenn sie nicht mitmachen wollten; und austreten könnten sie ja nicht, ohne ihre Rechte zu verlieren.

Wenn dergleichen Mitglieder, nach dem obigen Vorschlage, sich, durch ihren Dissens, von den künftigen Verbindlichkeiten befreyen dürften, so wäre ihnen geholfen. Sie könnten daan freylich keinen weitern Anspruch an die gemeinschaftlichen Rechte der Gesellschaft machen, z. B. in dem vorhin angeführten Falle, auf einen Theil an den Zutrittsgeldern, auf das Recht in den Versammlungen zu erscheinen, ihre Stimmen bey der Wahl eines neuen Mitgliedes zu geben u. s. w. Hingegen würden sie die einmal erworbenen Rechte behalten, als z. B. hier das Recht einen Kramladen

zu halten. Man wird einwenden, daß dergleichen Gesellschaften sehr dabey leiden würden, weil alsdenn viele den Eintritt in die Gesellschaft nur als ein Mittel brauchen dürften, um das Recht auf einen gewissen Nahrungszweig zu erlangen. Allein zuerst mögte der Staat eben nicht viele Ursachen haben, die Aufrechthaltung oder Zunahme solcher Gesellschaften zu wünschen, wenn es gleich eben so bedenklich ist, sie ganz abzuschaffen. Ferner scheint das Wohl einer Gesellschaft, in wie weit sie einen moralischen Körper ausmacht, da, wo es auf mehr oder minder Gunst ankömmt, immer dem Wohl der einzelnen, welche die Gesellschaft wirklich ausmachen, weichen zu müssen; unläugbar aber ist es den einzelnen Mitgliedern sehr vortheilhaft, wenn sie austreten können, sobald sie wollen. Drittens wird die Gesellschaft nicht dabey leiden, wenn ihre Einrichtung wirklich dem Besten der Mitglieder vortheilhaft ist; denn es kommen immer noch so viel Nebengründe bey einem solchen Schritte in Betrachtung, daß ein Mitglied gewiß überwiegende Nachtheile aus der Gesellschaft befürchten muß, ehe es dahin gebracht wird, sie ganz zu verlassen. Endlich geschieht ihr, auch nach rechtlichen Grundsäzen, kein Unrecht dadurch, daß man denen, die einmal Mitglieder gewesen sind, das Recht vorbehält, den Nahrungszweig noch ferner zu treiben. Denn die Gesellschaft ist nicht als Gesellschaft zu diesem Nahrungszweige berechtigt, sondern die gesellschaftliche Verbindung ist als eine conditio sine qua non anzusehen, unter welcher allein der Nahrungszweig ausgeübt werden darf. Wäre jenes, so müßte ein Erbrecht statt finden, welches doch nirgends eintritt; in diesem Fall hingegen hat das Mitglied die conditio sine qua non dadurch erfüllt, daß

es

es einmal Mitglied ward, und diejenigen Verpflichtungen vollzog, welche ihm beym Eintritt oblagen. Das Recht auf diesen Nahrungszweig also, ist ein vollkommenes, durch den bloßen Eintritt in die Gesellschaft erlangtes, Recht, welches nicht wieder verlohren gehen kann, wenn das Mitglied auch nachher wieder austritt, weil es einmal gezeigt hat, daß es die Eigenschaften besize, welche zur Erfüllung der conditio sine qua non erforderlich waren. Diese Hypothese bestätigt sich auch durch die Geschichte. Denn der Entstehungsgrund solcher Gesellschaften, war ohne Zweifel das Bedürfniß gegenseitiger Unterstüzung, welche man auf die Ueberzeugung von der Fähigkeit eines aspirirenden Mitgliedes baute. War diese da, so stand es nachher jedem frey, ob er länger in der Verbindung bleiben wollte, oder nicht; aber niemand konnte hinein kommen, ehe er sich der Prüfung unterworfen hatte.

§. 135.

Auch bloß geduldete Gesellschaften müssen der Obrigkeit ihre Beamten und Mitglieder anzeigen. *)

Auch bey bloß geduldeten Gesellschaften müßten wohl der Obrigkeit, die geschehene Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, wenigstens angezeigt werden; theils, weil die, auch über solche Gesellschaften zu führende, Polizeyaufsicht sehr dadurch erleichtert wird; theils, weil sich Fälle denken lassen, wo diese Gesellschaften mit Corporationen in völlig gleichen Umständen sich befinden könnten, z. B. wenn sie ei-

*) §. 86.

gene Häuser haben, Contracte im Namen der Gesellschaft schließen u. s. w.

Auch die Freymaurergesellschaften wären von dieser Regel nicht auszuschließen. Ohne daß der Staat sich um ihre innern Einrichtungen und Geheimnisse zu bekümmern braucht, so muß er allerdings wissen, welche ihre Vorgesezten sind. Der Staat würde sogar, durch eine solche allgemeine Verfügung, manche Bürger von dem Unglück retten, worin sie jezt durch verschiedene, im finstern schleichende Gesellschaften gestürzt werden. Diese scheuen das Licht viel zu sehr, um auch nur die hier vorgeschlagene Angabe zu thun, deren sich doch kein vernünftiger Mann entlegen wird. Aber eben dadurch wird die Polizey eine Veranlassung bekommen, ihnen nachzuspühren und sie zu stöhren, welches man jezt, so lange nicht eine solche Verfügung existirt, nach rechtlichen Gründen, kaum thun könnte.

§. 136.

Nähere Bestimmung wegen des Anheimfalls des Vermögens einer aufgehobenen Corporation. *)

Wenn die noch lebenden Mitglieder einer aufgehobenen Corporation oder Gemeine, selbst das Vermögen gegeben haben, wie z. B. eine Gesellschaft der Wissenschaften, eine Akademie für Künste u. s. w., so würde man solches nicht dem Staat zuerkennen, sondern sie würden es billig unter sich theilen.

*) §. 192.

Zweyter Titel.

Vom Bauernstand.

§. 137.

Allgemeine Grundsäze der Gesezgebung für den Bauernstand. *)

In Rücksicht auf die Bestimmung und die Lebensweise des Bauernstandes, scheinen etwa folgende allgemeine Grundsäze von dem Gesezgeber Beherzigung zu verdienen:

1) Der Bauernstand macht die wahre Stärke der Staaten aus; folglich verdient er überhaupt die größte Begünstigung.

2) Er wird bey keiner Gesezgebung repräsentirt; folglich muß der Gesezgeber ihn, mehr als andere, für Unterdrückung und Beeinträchtigung sicher stellen.

3) Er kann von den Gesezen nicht so viel Kenntniß haben, als die übrigen Stände; folglich müssen die Gesezе hier ganz besonders bestimmt, kurz und deutlich seyn.

4) Er hat wenigere Hülfsmittel zu seiner Ausbildung, als alle andern Stände im Staate; folglich muß der Gesez-

*) §. 24.

geber hier sorgfältiger, als in irgend einem andern Falle, alle Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen ſuchen.

§. 138.

Ein freyer Mann, der einen Hof übernimmt, iſt nicht zu den darauf haftenden leibeigenen Dienſten verbunden. *)

So lange noch die Erbunterthänigkeit beſteht, wäre billig jeder freye Mann, der ein Bauergut übernimmt, auf welches leibeigene Dienſte haften, von der Verpflichtung, dieſelben zu leiſten, gänzlich zu befreyen. Außer dem allgemeinen Grunde, daß niemand die Freyheit aller Generationen ſollte einſchränken dürfen, ſind für dieſe Meynung noch verſchiedene beſondere Gründe des Rechts und der Billigkeit.

Zuerſt können oft Fälle vorkommen, wo einzelnen Unterthanen des Staats ein beträchtlicher Schaden dadurch zuwächſt, wenn ſie einen Hof nicht ohne eine ſolche erbliche Verpflichtung übernehmen können. Ein junger freygelaſſener Kerl, der als Knecht auf einem Hofe diente, erlangte durch Erbſchaft eine Stelle in einem leibeigenen Dorfe. Der Kerl, dem ſeine Freyheit zu lieb war, erbot ſich, die Dienſte, für eine ſehr angemeſſene jährliche Abgabe, loszukaufen. Der Gutsherr wollte durchaus nicht. Alſo ward der Hof, zwar für Rechnung des wahren Eigenthümers verkauft; aber für ein Spottgeld. Solcher Fälle ereignen ſich unſtreitig täglich

ſehr

*) §. 8.

sehr viele, und auf die Weise wird mancher Landmann um die Vortheile gebracht, die er rechtmäßig haben konnte.

Ferner würde die Ausbreitung des Landbaues durch jene Verfügung sehr befördert werden. Denn alle Höfe, welche auf die Weise an freye Besizer kämen, würden fleißiger und besser bebauet werden, welches immer ein gutes Beyspiel gäbe. —

Auf der andern Seite litte der Gutsbesizer nichts dabey. Es ist wohl jezt eine durch die Erfahrung ausgemachte Sache, daß er selbst sich bey einer Geld- oder Naturalabgabe weit besser steht, als bey Frohndiensten. Er wäre daher, eine rechtliche Einwendung zu machen, allerdings nicht befugt.

Die einzige Schwierigkeit könnte hiebey eintreten, daß man besorgen mögte, die übrigen Bauern eines solchen Dorfs würden nur um desto misvergnügter, jemehr sie ihren Gefährten glücklicher sähen. Ich gestehe es, daß dieß der Theorie nach so seyn sollte, allein ich habe doch diese Gesinnung unter den Bauern nicht bemerkt, die solchergestalt vermischt unter einander wohnen. Theils tröstete sich der Bauer überhaupt, mit seinem System des religiösen Fatalismus; theils waren die leibeigenen Bauern, wo sie strenge gehalten werden, zu stumpf, um ihr Elend zu fühlen; theils wirkte auch wohl das Beyspiel der Freyen, da, wo dieser eine Anzahl sind, so viele Betriebsamkeit, daß mehrere Bauern sich frey kauften, oder daß andere, durch Fleiß, den Zustand ihrer Wirthschaft ziemlich verbesserten.

§. 139.

Gründe, weswegen die Dorfgemeinen besondere Gunst verdienen. *)

Die Dorfgemeinen mögten vielleicht aus mehreren Ursachen, vorzügliche Rechte verdienen. Theils, um bey den Bauern eine Idee von der Würde seines Standes zu unterhalten, deren er um destomehr bedarf, je weniger er bey den noch ziemlich allgemein herrschenden Vorurtheilen von den übrigen geachtet wird; theils, weil diese Gemeinen zur Wirksamkeit der Landpolizey ungemein viel beytragen; theils weil hier die meisten der Misbräuche und Beschwerden wegfallen, welche andere Corporationen für ihre Mitglieder mit sich führen.

§. 140.

Darf die Gerichtsobrigkeit einer Dorfgemeine schlechthin die Erlaubniß versagen, unbewegliche Güter an sich zu bringen? **)

Die Gerichtsobrigkeit darf den Dorfgemeinen die Erlaubniß, unbewegliche Güter an sich zu bringen, ohne gegründete Ursachen nicht versagen. Nicht, daß der Staat Ursache hätte, es im Ganzen zu begünstigen, daß Gemeinen Grundstücke an sich bringen; sondern, weil in einzelnen Fällen die Convenienz einer Gemeine sehr dabey interessirt seyn kann. Wollte man aus jenem Grunde eine Einschränkung statt finden lassen, so müßte man die landesherrliche Genehmigung erfordern. Ist dies aber nicht

der

*) §. 16. **) §. 26.

der Fall, so darf auch die Gerichtsobrigkeit nie, ohne besonders wichtige Ursachen, die Gemeine hindern, ihre gegenwärtigen Vortheile zu befördern.

§. 141.

Vorschrift wegen Verpflichtung der Unterthanen zu Hofhaltungsreisen und Jagddiensten. *)

In den mehrsten Deutschen Staaten wird das Register der Gemeinarbeiten, besonders durch verschiedene Dienste bey Reisen des Landesherrn und seines Gefolges, auch durch Jagddienste vermehrt. Es wäre aber sehr zu wünschen, wenn man die Unterthanen mit diesen Arbeiten verschonen könnte, welche den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts nicht gemäß sind. Denn die Kosten der Hofhaltung überhaupt, ist der Regent, nach der jezigen Landesverfassung, selbst zu tragen schuldig; und die Jagd kann, nach keinem rechtlichen Grunde, zu einem Regal gemacht werden. Sollte inzwischen ein Gutsbesizer das Recht hergebracht haben, daß ihm die Unterthanen bey der Jagd hülfreiche Hand leisten müßten, so wäre er, bis zu einer solchen allgemeinen Verfügung, dabey zu schüzen.

§. 142.

Schulzen oder Dorfrichter sollen nur unter ansässigen Bauern bestellet werden. **)

Sehr oft sezen die Grundherrschaften, Läufer, Livree-Bediente und andere dergleichen Personen zu Dorfrich-

*) §. 31. **) §. 34.

richtern; und gewöhnlich ist der Zustand solcher Dörfer der schlechteste. Zuerst sezt es den Muth des Bauern unglaublich herab, wenn er unter einem Bedienten stehen soll, und also natürlicherweise sich niedriger glauben muß, als einen, für den Staat gewiß weit unwichtigern, Menschen. Zweytens hat ein solcher Mensch, auch bey übrigens gutem Willen, doch gewöhnlich durchaus keine Kenntniß von der Wirthschaft, und den Angelegenheiten des Bauern; daher wird der Nuzen, den er sonst stiften könnte, größtentheils vereitelt. Drittens sind diese Leute an einen gewissen Grad des Wohllebens gewöhnt, den sie nachher beybehalten, der sich von ihnen oft über ein ganzes Dorf ausbreitet, und die schädlichsten Folgen hervorbringt. Viertens sind dergleichen Vorgesezte, für eine übelgesinnte Gutsherrschaft, die wahren Blutigel und Peiniger, wodurch sie die Bauern, auf eine beynahe unglaubliche Weise, drücken können, ohne daß diese deswegen hinlänglichen Grund haben, Klage zu erheben.

Einst versicherte mir ein gewisser Gutsbesizer, sein Nachbar habe lange mit seinen Bauern in Prozeß gelegen, aber seit einem Jahre, da sein Kammerdiener Schulze geworden, wären sie so zahm, wie — Lämmer. Ich reisete kurz nachher unbekannt nach dem Dorfe hin, wo dieser kleine Despot thronte. Selbst meine Erwartung ward übertroffen. In dem Hause des Schulzen herrschte ein großer Grad des Wohlstandes. Ich erfuhr von ihm, den ich mit leichter Mühe geschwäzig machte, auch bald den Grund. Er hatte den besten Hof im Dorfe, den er ganz frey von Abgaben besaß, und durch Knechte bear-

bearbeiten ließ. Ueberdieß genoß er eine jährliche Pension von seinem Herrn, um, wie er sagte, sich honett aufführen zu können. Dagegen versicherte er mich, daß er es seinem Herrn reichlich wieder einbrächte. Da ich schien Geschmack daran zu finden, so erzählte er mir die, in der That niedrigen und gewaltthätigen, Mittel, wodurch er die Bauern zu zwingen wußte, den Willen ihres Herrn zu erfüllen. Seine Glaubhaftigkeit war nicht zweifelhaft, denn man kann sich nicht vorstellen, wie knechtisch die Bauern ihn fürchteten, und wie elend die Felder bestellet waren.

Ich wage es daher die Einschränkung vorzuschlagen, daß die Grundherrschaft zu diesem Amte keinen andern, als einen, im Dorfe bereits ansässigen, Bauern, und unter keinem Vorwande, einen ihrer jezigen, oder vormaligen, Livreebedienten ernennen könne. Jenes aus dem Grunde, damit der Bauer eine Aussicht der Ehre und Würde vor sich sähe, welche ungemein gute Folgen für ihn haben würde; so wie er auch unläugbar zu diesem Amte am geschicktesten ist. Dieses müßte durchaus untersagt werden, damit dem übelgesinnten Gutsherrn kein Schlupfwinkel übrig bliebe, worin er sich Plagegeister für seine Bauern bereiten könnte. Denn durch die vorgeschlagene Verfügung würde er völlig auser Stand gesezt, seine Creaturen zu Vorgesezten des Dorfs zu machen, weil es ihm nichts helfen würde, wenn er ihnen auch vorher Höfe zuwenden wollte. Auch scheint der Gutsherr dadurch keine gegründete Ursache zu bekommen über eine Beeinträchtigung in seinem Rechte zu klagen. Denn dieses Recht ist unläug-

läugbar von der Wichtigkeit, daß es der Aufsicht des Landesherrn unterworfen bleibt; und der Landesherr kann hiebey lediglich nach den Beweggründen verfahren, welche von der Beförderung des allgemeinen Besten hergenommen werden. Der Gutsherr kann nicht verlangen, eine Dorfgemeine der Versorgung seines Domestiquen aufzuopfern.

§. 143.

Der Schulze muß auch die Landesgeseze kennen.*)

Es scheint nüzlich, ja nöthig zu seyn, daß der Schulze oder Dorfrichter einige Kenntniß von den Landesgesezen habe, insonderheit, in wie weit sie die Rechte des Landmanns betreffen. Würde er wohl auf die genaue Befolgung der Dorf- und Landespolizeyordnung gehörig halten können, ohne diese Kenntniß schon beym Antritt seines Amtes zu besizen?

§. 144.

Rechtliche Gründe für die gänzliche Aufhebung der Erbunterthänigkeit, oder sogenannten Leibeigenschaft. **)

Ich darf mir es nicht anmaaßen, etwas zu entscheiden über die relative Nothwendigkeit, die Verfassung der Unterthänigkeit gegen die Gutsherrschaft, in verschiedenen Provinzen wenigstens, vor der Hand noch beyzubehalten. Allein ich kann dennoch nicht umhin, folgende allgemeine Grundsäze wenigstens zur nähern Prüfung aufzustellen.

1) Das

*) §. 35. **) Abschn. III. §. 66.

1) Das Verhältniß der Bauern als Leibeigene oder Erbunterthänige, an den Boden geheftete (glebae adscripti) Landbewohner, gegen die Gutsherrschaft, ist, im Ganzen, als nachtheilig für den Staat anzusehen. Es schränkt die persönliche Freyheit vieler Bürger auf eine Weise ein, welche sie hindert, für ihre Person so vernünftige und nüzliche Bürger zu werden, als sie es sonst werden könnten. Dadurch raubt es auf der einen Seite dem Staat einen Theil seiner wirklichen Kräfte, und macht auf der andern, die Bauern minder glücklich, als sie es werden könnten, und folglich zu fordern berechtiget sind. Ferner schwächt es die Wirkungen der Kräfte des Staats; denn die Erfahrung lehrt es, daß die Felder der freyen Landleute immer weit besser bestellt sind, und weit mehr Produkte geben, als die Ländereyen der unfreyen. Dabey ist es für die Grundherrschaft selbst von keinem Nuzen, denn sie stehen sich, wie die Erfahrung gleichfalls zeigt, weit besser dabey, wenn sie Geld- oder bestimmte Naturalabgaben bekommen, als wenn sie das Recht haben, persönliche Dienste zu fordern. Folglich ist es keinem von beyden Theilen nüzlich; anderer übeln Folgen z. B. häufiger Prozesse, Gewaltthätigkeiten u. s. w. zu geschweigen.

2) Es beruhet durchaus auf keinem rechtlichen Fundament. Weil dieser Saz, meines Wissens nach, bisher von niemanden ist erwiesen worden *), so sey es mir vergönnt, ihn kürzlich auszuführen. Sollte er wahr seyn, so wäre er von großer Wichtigkeit. Denn bey allem

Nach-

*) Ich bitte die Leser zu bedenken, daß ich dies im Jahre 1785 schrieb.

Nachdenken über die Mittel, den Zustand der Bauern zu verbessern, bleibt das Zwangsrecht der Gutsherrn immer ein ewiger Stein des Anstoßes. Kömmt es ihnen wirklich zu, so darf der Landesherr irgend eine Veränderung nicht anders treffen, als aus überwiegenden Staatsgründen. Und der Beweis, ist immer mißlich genug, weil die Heiligkeit des Eigenthumsrechts vielleicht selbst das wichtigste Staatsinteresse ist. Ja ich getraue mir es zu behaupten, daß der Gutsherr, wenn er das Zwangsrecht wirklich hat, sogar gegen die allermeisten Einschränkungen protestiren, oder wenigstens fordern könne, daß ihm der Landesherr, in iedem besondern Fall, erweise, daß die Einschränkung, eines überwiegenden Vortheils wegen, nöthig sey. Kömmt hingegen dem Gutsherrn ein wahres Zwangsrecht nicht zu, so ist es Schonung, Nachsicht, und Klugheit der Gesezgebung, wenn sie ihm vor der Hand die Ausübung seiner hergebrachten Rechte läßt; sie ist aber allerdings befugt, solche Einrichtungen zu machen, welche ihre allmählige Aufhebung vorbereiten.

Da in den preußischen Staaten die eigentliche persönliche Leibeigenschaft nicht statt findet, so will ich, der Kürze wegen, mich darauf nicht einlassen, sondern meinen Saz blos in Ansehung der dinglichen Unterthänigkeit beweisen.

Die dingliche Unterthänigkeit (Servitus Juris Germanici realis) ist diejenige Verpflichtung des Bauern, Kraft welcher er seiner Gutsherrschaft, für den eigenthümlichen, oder Nießbrauchs-Besiz eines, ihrem Ober-

Obereigenthum unterworfenen, Grundstücks, gewisse, entweder bestimmte, oder unbestimmte, Dienste, verschiedener Art, zu leisten schuldig ist. Diese Verpflichtung ist entweder freywillig auf Seiten des Bauern, dergestalt, daß es ihm frey steht, ob er das Grundstück annehmen will oder nicht, (Servitus realis temporaria), oder sie ist nicht freywillig. Im leztern Fall wird die ganze Bauerschaft, in Beziehung auf den Gutsherrn, als eine persona moralis angesehen, welche verbunden ist, alle in dem Dorfe belegene Grundstücke zu bewohnen, um ihm die Dienste davon zu leisten (Erbunterthänigkeit, Servitus realis perpetua hereditaria).

Von jener ist hier gleichfalls nicht die Rede. Der Bauer handelt dabey, nach seinem freyen Willen; er hat also keine Ursache, die Verpflichtung, welche er selbst auf sich genommen hat, zu bezweifeln. Es macht daher auch keinen Unterschied, ob er in solchem Falle das Recht behält, das Gut wieder aufzusagen, oder ob er es lebenslang behalten muß; nach rechtlichen Gründen nämlich, denn nach politischen würde die Sache anders zu entscheiden seyn. Allein, so viel ich weiß, findet diese Unterthänigkeit in keinem einzigen Lande allgemein statt; ja mir sind nur einige wenige Beyspiele davon in Deutschland vorgekommen.

Also habe ich hier es allein mit der Erbunterthänigkeit zu thun. Ihr Character besteht selbst nach den Vorschriften der neuen Gesezgebung darin, daß der Bauer zu gewissen Diensten, zwar nicht für seine Person,

 son-

sondern nur wegen des Besizes eines Grundstücks verpflichtet ist, daß er aber gleichwohl diesen Besiz annehmen muß, folglich auch die Dienste leisten muß, er mag wollen oder nicht. Hiebey ist es in Ansehung der Rechtsgrundsäze (nicht der ökonomischen) völlig gleich, ob sich die Verpflichtung dergestalt auf einzelne Familien erstreckt, daß in jeder Familie ein solcher Hof erblich ist, folglich auch der Dienst; oder ob die Bauerschaft nur in corpore verpflichtet ist, und ob es also in dem Willen des Gutsherrn steht, welchem insbesondere er den erledigten Hof geben, und folglich den dazu gehörigen Dienst auflegen will. Denn in beyden Fällen darf die zu dem Gute gehörige Mannschaft, dasselbe, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft, nicht verlassen.

Nun frage ich: ist der Unterthan eines Staats verbunden, im Staat zu bleiben, folglich den Gesezen und Einrichtungen desselben zu gehorchen, weil er da gebohren ist, und also zu dem Staat gehört? oder ist er dazu verbunden, weil er dadurch, daß er in dem Staate bleibt, zu erkennen giebt, es sey sein freyer Wille?

Schwerlich werden hierüber zwey Meinungen seyn.

Im lezteren Falle schließe ich weiter: Es ist also ein allgemeines und angebohrnes Recht der Staatsunterthanen, sich den Gesezen des Staats zu unterwerfen, indem sie Gebrauch machen von ihrem freyen Willen, und in dem Staat bleiben. Eine jede Einrichtung, Verfügung oder Verfassung aber, welche dieses Recht aufhebt, ist widerrecht-

rechtlich, weil sie den Grundsäzen des natürlichen Rechts gerade entgegen läuft. Niemals kann gegen ein solches Recht, durch irgend einen Titel, ein Besiz erworben werden; keine Verjährung findet dagegen statt, so wenig, als gegen die Gewissensfreyheit. Von dem Augenblick an, wo der Gesezgeber bey sich die Ueberzeugung von diesem Recht erhält, muß dem Menschen seine gekränkte Freyheit wieder zurückgegeben werden. Nur Staatsursachen können den Regenten abhalten, es gleich und auf einmal zu thun.

Dieses kostbare Recht leidet nur die einzige Ausnahme, wenn der Unterthan sich auf eine solche Weise gegen den Staat vergangen hat, oder wahrscheinlich vergehen wird, daß der Staat ihm aus der Ursache diese Freyheit benehmen oder einschränken muß. Jenes findet statt bey denen, die zum Gefängniß verurtheilt werden. Von diesem Falle lassen sich auch verschiedene Beyspiele denken. Der Regent ist vielleicht nicht verpflichtet, einem, mit gewissen geheimen Verhältnissen sehr genau bekannten, Staatsbedientn zu erlauben, in fremde Dienste zu gehen. Mehrere Ausnahmen aber kann ich mir nicht denken. Denn die Verpflichtung des Soldaten, den Staat auf gewisse Jahre oder auf Zeitlebens nicht zu verlassen, ist freywillig auf seiner Seite; und eben so verhält es sich mit allen andern Verbindungen dieser Art.

Daraus folgt unmittelbar, daß auch der Bauer nicht anders, als mit seiner Genehmigung, in dem Staate zu bleiben genöthiget ist. Folglich ist eine jede Einrichtung widerrechtlich, unbillig und unnatürlich, welche

ihn zwingt, wider seinen Willen im Staate zu bleiben. Diejenige Art der Unterthänigkeit von welcher hier die Rede ist, erscheint daher als durchaus unstatthaft. Der Gutsherr kann sich mit keinem Rechtsgrunde dabey schüzen. Er muß es vielmehr blos der Klugheit des Gesezgebers anheimstellen, wie lange er sie noch will fortdauern lassen. Die einzige rechtmäßige Art der Unterthänigkeit bleibt die zweyte (Servitus juris Germanici realis temporaria); denn dabey beruht es auf des Bauern freyen Willen, ob er Hof und Dienst übernehmen will, oder nicht.

Wenn mich nicht die Vorliebe für einen Saz täuscht, für den sich das Herz in einem so hohen Grade interessirt, so scheinen mir diese Gründe überzeugend zu seyn.

Nur einen Haupt-Einwurf habe ich, wie ich glaube, zu befürchten, den ich im voraus zu heben suchen will. Die übrigen Betrachtungen, welche im Wege zu stehen scheinen, sind minder wichtig, und werden sich in der Folge von selbst aufheben.

Man wird mir es eingestehen, daß dieß Räsonnement bey der Errichtung eines Staats statt finden könne und müsse. „Aber, wird man sagen: was verpflichtet die gegenwärtigen Gutsbesizer, ihre wohl erworbenen Rechte gegen Ersaz aufzugeben? warum sollen sie, die rechtmäßige Besizer sind, in ihren Rechten gekränkt werden, und sie mit einemmale vernichtet sehen?“

Ich will für einen Augenblick annehmen, sie, für ihre Person, hätten wirklich das Recht die bestrittene Erb-

unterthänigkeit zu fordern. Ich will es sogar bey Seite sezen, daß sie, wie die Erfahrung nun hinlänglich gelehret hat, in der That bey der Abstellung dieser Verbindung nicht verliehren, sondern gewinnen, also nicht Ursache haben zu klagen. Also angenommen — sie befinden sich in dem Fall, ein wohlerworbenes Recht aufzugeben, und dabey einigen Verlust zu leiden; so befindet sich dagegen auf der andern Seite — der gröſste Theil der Nation in dem Fall, daß er ein Recht der Menschheit reclamirt, das ihm nur zu lange vorenthalten ward, und dessen Verweigerung ihn berechtigen würde — ich mag nicht sagen — wozu. Daß jener Theil der Nation Repräsentanten hat, die seine Rechte vertreten können, und dieser nicht, macht offenbar keinen Unterschied; eben so wenig kömmt es auf die Dauer des Besizes an. Von dem Augenblick an, wo die Ueberzeugung des Gesezgebers anders bestimmt wird, muß er die Gründe beyder Theile gegen einander abwägen. Daß er die Sache nicht vorhin aus dem Gesichtspunkt betrachtete, giebt dem beeinträchtigenden Theile kein Recht ihm vorzuschreiben, jezt nicht seiner bessern Ueberzeugung zu folgen. Der Mensch hat keine andere Richtschnur seines Verhaltens, als seine, so sorgfältig als möglich geleitete, Ueberzeugung. Handelt er nach dieser, so handelt er recht. Also nun ist nach der angenommenen Vorausſezung der Fall der Collision da — der Gesezgeber muß bestimmen, welches Recht dem andern weichen soll. Wird die Entscheidung zweifelhaft seyn?

Aber zum Glück ist die Vorausſezung falſch. Theils verliehrt der Gutsbeſizer angeführtermaßen nichts; theils hat er auch nicht einmal das Befugniß zu widerſprechen. Sein Recht, er mag es nun ererbt oder erkauft haben, erſtreckt ſich offenbar auf weiter nichts als auf den Grund und Boden, und auf die arbeitenden Hände, welche ſich auf dem Gute wirklich befanden, zu der Zeit, wie er das Gut kaufte, oder als Erbſchaft antrat. Auf die Kinder, welche noch nicht arbeiten konnten, erlangte er durchaus kein Recht; weit weniger noch auf die kommende Generation.

Denn dieſes Recht könnte nur ein doppeltes Fundament haben. Entweder müßte man annehmen, daß die Bauern Pertinenz des Grundſtückes, folglich als Sachen, und ihre Kinder, als Acceſſionen, anzuſehen ſind; oder man müßte behaupten, daß die Kinder ſelbſt als ein mittelbares Product des Bodens der Grundherrſchaft anzuſehen ſind, weil ſie ihre Nahrung lediglich aus deſſen Ertrag ziehen.

Das erſte thaten die Römiſchen Philoſophen. Deswegen waren ihre Sklaven, Sachen; denn nun hatte man mit dem Recht auf die Hauptſache, auch ein gleichvollkommenes auf die Früchte derſelben, mithin auf alle kommenden Menſchen. Eben ſo müßten wir denn auch jezt unſere Religion und Philoſophie vergeſſen, und ſagen: daß der Gutsherr, wie der Römer, mit ſeinem Gute ſo und ſo viel Stück zum Gute gehöriges Vieh und Bauren, folglich mit dieſer Sache, auch ihre Nachkommenſchaft, gekauft oder geerbt habe. Schwerlich aber werden wir dieſe Säze jezt behaupten wollen; alſo müſſen wir uns an den zweyten Fall halten.

Allein

Allein dieser Grund ist an und für sich falsch. Die Nahrung, welche der Bauer seinen Kindern giebt, ist als sein Eigenthum anzusehen. Denn alles, was er außer dem Dienst seines Herrn erwirbt, ist sein; also, wenn er sein armseliges Grundstück soviel besser bauet, oder mit seiner Händearbeit soviel verdient, daß er seine Kinder ernähren kann, so geht dieß von seinem, und nicht von des Herrn Vermögen.

Mehrere Gründe aber als diese beyden, kann ich nicht mir denken. Selbst die eifrigsten Vertheidiger der gutsherrlichen Rechte, haben, dem wesentlichen nach, immer auf den lezteren zurückkommen müssen. Also ist kein rechtlicher Grund vorhanden, dem Gutsherrn ein Zwangsrecht auf die Kinder beyzumessen. Wenn aber das Zwangsrecht wegfällt, so fallen auch alle dessen Folgen weg, sie auf dem Gute zu halten, ihnen Höfe aufzudringen, ihre Dienste zu fordern u. s. w.

Wir können also nicht weiter gehen, als daß wir sagen: der Gutsherr habe, mit dem Gute und dem Vieh, zugleich das Recht auf die Arbeit der damals lebenden Menschen ererbt, oder gekauft, weil sie einmal für ihre Person, gegen den Besiz des Gutes, durch ihre supponirte Einwilligung, die Dienste zu leisten übernommen hätten. Dagegen kann er auf ihre Nachkommenschaft nur dann ein Recht haben, wenn diese dieselbe Verbindung fortzusezen gesonnen wäre; und zwar um so mehr, da es eine bekannte Rechtsregel ist, daß man niemals ein Recht zu unerlaubten Befugnissen erwerben könne. Es kann auch gleichgültig seyn, daß man die Sache

vorher anders betrachtet hat. Die Gesetze haben Nachsicht gegen die Wirkungen des Irrthums, so lange man sich wirklich nur irrte; aber sie ändern ihre Sprache, sobald der Irrthum aufgehellet wird.

Diesemnach wäre es ein rechtlicher Grundsaz: „die gegenwärtigen Gutsbesizer haben nur in Ansehung der jezt auf ihren Gütern ansäßigen Bauren das Recht, sie auch wider ihren Willen, auf den Höfen, die sie bewohnen, zu halten; den Kindern aber steht es, wenn sie erwachsen sind, frey, ob sie die Höfe ihrer Aeltern oder andere Höfe in dem Dorfe annehmen, und die bisher dafür üblichen Dienste und Abgaben leisten wollen, oder nicht."

3) Wenn nun nach N. 2. das Verhältniß der Erbunterthänigkeit auf keinem rechtlichen Grunde beruhet, und nach N. 1. dem Staate nicht zuträglich ist, so folgt daraus unbezweifelt, daß der Geist der Gesezgebung über diesen Gegenstand dahin gehen müsse, diese Einrichtung, sobald als möglich, abzustellen. Wohldenkende Gutsbesizer werden sicherlich selbst dieses wünschen, und gerne dazu beytragen, die größte Anzahl ihrer Mitbürger in einen glücklicheren Zustand zu versezen, um somehr, da es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann. Uebeldenkende, oder bloß Eigensinnige, können und müssen durch die Gesezе gezwungen werden, sich eines usurpirten, vermeintlichen Rechts zu begeben. Allenfalls könnte man ihnen erlauben, den Gegenbeweis zu führen, wenn man nur über die Grundsäze vollkommen einig wäre, nach welchen diese Streitfrage entschieden werden müßte. Soviel getraue ich mir zu behaupten, sie werden niemals beweisen können, sobald man auf unläugbar

bar anerkannte Grundsäze des Naturrechts zurückgeht; und andere Entscheidungsgründe dürfte es hierin nicht geben, weil der Gegenstand nichts geringeres betrift, als einen Mangel, fast aller positiven, Gesezgebungen. Wollten also die Gutsbesizer, wie doch kaum zu vermuthen ist, sich bey der, auf so einfache Gründe beruhenden, gesezlichen Verfügung, nicht beruhigen; so wäre, selbst nach dem Naturrecht, das höchste, was sie verlangen könnten, dieses, daß der Landesherr einen Landtag festsezte, auf welchem er selbst und die zu erwählenden Repräsentanten aller Stände des Staats, Rede und Gegenrede hörten und erwögen, und sodann die Frage auf immer entschieden. Allein, wo nach der hergebrachten Verfassung ein solches Verfahren nicht statthaft ist, da können auch die widersprechenden Gutsherren weiter nichts fordern, als daß der Landesherr in jeder Provinz ihre Einwendungen gegen die allgemeinen Vorschriften untersuchen und entscheiden läßt.

Ich glaube bisher, die allgemeine Regel in Abstracto für die Gesezgebung, nach den Gründen bestimmt zu haben, welche allein dabey können in Betracht kommen, nämlich nach den Gründen des Naturrechts, und nach der Erfahrung, in wie weit das Wohl des Staats dabey interessirt ist. Nun tritt eine Frage anderer Art ein, welche die besondern Fälle betrift: Ist es rathsam, diese wichtige Veränderung auf einmahl und allgemein zu treffen?

Hier will ich mich, nächst Verweisung auf einige, unten vorkommende, speciellere Betrachtungen, auf die allgemeine Anmerkung einschränken, daß der Gesezgeber immer

sein Augenmerk darauf richten könne und müsse, die Erbunterthänigkeit in periodische Unterthänigkeit zu verwandeln, daß er es aber auf den gegenwärtigen Zustand der besondern Provinzen müßte ankommen lassen, ob er diese allgemeine Verfügung gleich jezt, oder erst nach einer gewissen Zeit könne eintreten lassen. Dieser verschiedene Zustand beruhet theils auf den verschiedenen Grad der Freyheit, dessen die Bauern vorhin in dieser Provinz genossen, theils auf den Grad der Cultur des Landbaues, und der Industrie der Einwohner überhaupt, theils auch auf das Verhältniß und die Verbindungen der Einwohner mit Fremden. Allerdings werden diese Umstände die Klugheitsregel bestimmen; ob man die Verfügung gleich geben könne, oder ob man sie erst vorbereiten müsse. In keinem Fall aber darf, nach meiner Meinung, der Regent so weit gehen, daß er die Dienste überhaupt durch einen Machtspruch abschaft. Die Erbunterthänigkeit kann er abstellen, denn die ist widerrechtlich; aber nicht die Unterthänigkeit, denn er hat nicht das Recht dem Gutsbesizer vorzuschreiben, auf welche Weise er sein Eigenthum nuzen soll.

Hierin liegt, wie ich glaube, der Fehler, den der wahrhaft wohlgesinnte Kaiser Joseph II. bey seinen Gesezen begieng. Er fühlte die Kränkung der Rechte der Menschheit zu lebhaft, und kränkte darüber selbst ein vollkommenes Recht anderer Unterthanen. Ohne Zweifel bestimmte man damals nicht genau genug, wie weit eigentlich das Recht der Gutsbesizer gehe; und so hat man ihnen Unrecht gethan, und zugleich auch den Bauren geschadet.

Es ist hier auch überhaupt kein Machtspruch nöthig. Die Sachen werden sich von selbst ausgleichen, sobald die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist. Der Gutsherr kann alsdenn die jungen Leute nicht im Dorfe zurückhalten. Er mag wollen oder nicht, so muß er den dienstpflichtigen Bauern so gut halten, daß dieser bewogen werde, seinem Sohne die Uebernehmung des Hofes anzuempfehlen. Bald aber wird der Gutsherr bey dem allen fühlen, wie unangenehm die Ungewißheit sey, ob jemand seinen Hof bewohnen werde oder nicht. Er wird daher gerne die Hände dazu bieten, die Dienste in Abgaben zu verwandeln, und dem Bauren Eigenthum zu geben. Noch die jezige Generation wird es erleben, daß alle Bauren, Freyheit und Eigenthum haben, ohne daß der Regent irgend einen Machtspruch that, bloß dadurch, daß er ein widernatürlich occupirtes Recht aufhob.

Dürfte ich daher, in Rücksicht auf die neue preußische Gesezgebung, einen Vorschlag wagen, so würde ich rathen, in dem allgemeinen Gesezbuch die Erbunterthänigkeit völlig aufzuheben; und die etwa nöthigen Modificationen den Provinzialgesezbüchern vorzubehalten. Denn finden die ausgeführten Gründe Beyfall, so würde dieser Schritt in der That nöthig seyn, um den Willen des Gesezgebers im allgemeinen zu erkennen zu geben, und den Unterdrückten ihre Rechte, sobald als möglich, wieder herzustellen. Zu befürchten aber wäre dabey für die Zukunft durchaus nichts, weil die einzigen Hindernisse der Ausführung in localen Umständen liegen können, die gerade bey den Provinzial-Gesezbüchern in Betrachtung kommen. Eine nachtheilige Wirkung für das Gegenwärtige wird auch nicht eintreten können. Man gäbe

ja nicht den jezt Ansäßigen die Freyheit, sondern nur ihren Kindern. Jene würden sie vielleicht nicht brauchen können; diese werden sie bald brauchen lernen. Ohnstreitig würde es sehr bedenklich, ja sogar nachtheilig und gefährlich seyn, allen ansäßigen Bauern auf einmal die Freyheit zu geben; aber in Ansehung der Kinder wagt man, soviel ich einsehen kann, nichts. So wahr ist es doch, daß die reinen Grundsäze des Naturrechts immer diejenigen sind, welche mit dem wahren Vortheil der Staaten am meisten übereinstimmen.

§. 145.

Soll man das Verhältniß der Bauren zum Gutsherrn Unterthänigkeit nennen? *)

Der Ausdruck Unterthänigkeit dürfte wohl abzuändern seyn. Mich däucht, die Benennung ist in einem solchen Falle nicht gleichgültig. Man denkt sich bey der Benennung von Unterthan einen Grad von Unterwürfigkeit, der in der That auf das Verhältniß der Bauren zum Gutsherrn nicht passen sollte; besonders denken manche Gutsbesizer nur zu gerne den Bauren in eben dem Verhältniß zu sich, in welchem sie selbst zu dem Landesherrn stehen. Sie sind in ihren Augen kleine Könige, und sprechen das Wort: meine Unterthanen, mit eben der Wohlgefälligkeit aus, womit nur immer ein König von seinem Heere reden kann. Es scheint daher zur gesezgebenden Klugheit zu gehören, durch die sorgfältige Wahl der Ausdrücke einer solchen, vorzüglich auf Seiten des Gutsherrn, sehr nachtheiligen, Denkungsart vorzubeugen. Ich würde lieber das Wort herrschaftliche

Bauren

*) §. 67.

Bauren wählen. Das Verhältniß, worin das Gesinde mit der Herrschaft steht, ist weit schwächer und gelinder, als das Verhältniß zwischen dem Unterthanen und dem Regenten. Es hat auch mehr Aehnlichkeit mit der Verbindung zwischen dem Gutsherrn und dem Bauren.

§. 146.

Auch leibeigener Weiber uneheliche Kinder werden nicht immer leibeigen. *)

Selbst, wenn die Erbunterthänigkeit beybehalten wird, müßte man doch wohl die unehelichen Kinder einer Leibeigenen nicht zu Leibeigenen machen, wenn der Vater selbst ihre Versorgung auf die entgegengesezten Bedingung übernehmen wollte, weil man alle mögliche Ursache hat, dieses zu wünschen und zu befördern.

§. 147.

Verpflichtung der Gutsherrschaft, unterthänige Bauren bey entstandener Hungersnoth unentgeltlich zu ernähren, und ihnen ihr Vieh wieder zu geben. **)

Die allgemeine Verpflichtung der Grundherrschaft, die herrschaftlichen Bauren in entstehender Hungersnoth unentgeltlich zu ernähren, auch wenn ihr Vieh durch einen Zufall umgekommen ist, es wieder anzuschaffen, findet nicht nur bey der persönlichen, sondern auch bey der dinglichen Erbunterthänigkeit statt. Der Grund ist ohne Zweifel die Präsumtion,

*) §. 69. **) §. 88.

sumtion, daß die Grundherrschaft bey einem solchen Unglücksfalle am meisten leide, und daher ihr eigenes Bestes befördere, indem sie für die Unterhaltung des Bauern sorgt. Inzwischen bedienen sich die Vertheidiger der Leibeigenschaft, dieser Einrichtung, um den Zustand solcher Bauren als gut, ja als nothwendig, abzumahlen, weil sie sonst im Nothfalle gar keine Hülfe und Zuflucht haben würden, um sich wieder aufzurichten. Man könnte ihnen leicht genug beweisen, daß dieser Saz ökonomisch falsch ist, und daß der Bauer dabey im Grunde mehr leidet, als gewinnt. Aber ich darf hier nicht in das dazu nöthige Detail gehen. Wir sollen nur die Frage juristisch untersuchen: ob diese Verpflichtung der Gutsbesizer noch fortdauren könne, nachdem die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist, oder nicht?

Wenn der herrschaftliche Bauer nicht Dienste leistet, sondern Geld- oder Natural-Abgaben, so kann die Frage gar nicht streitig seyn. In diesem Falle kann er nichts weiter fordern, als einen verhältnißmäßigen Nachlaß an seinen Prästationen. Aber wenn er wirklich Dienste leistet, so wird sich die Präsumtion durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit ganz ändern. Vorhin war offenbar der Dienst des Bauern mehr zu des Herrn, als zu seinem Vortheil, weil der Bauer auch wider seinen Willen dazu gezwungen war; jezt ist der Dienst nichts, als ein Surrogat der Abgaben, welches der Bauer freywillig übernimmt. Folglich hat auch der Bauer nicht das Recht, mehr Nachlaß zu fordern, als nach demselben Verhältniß, welches bey den Abgaben statt findet. Will die Grund-

herr-

herrschaft den Dienst gleichwohl zu der Zeit fordern, wenn er durch Unglücksfälle ihn zu leisten auffer Stand gesezt ist, so muß sie ihm das dazu nöthige Vieh oder Geräthe entweder leihen, oder auch dazu auf eine billige Weise Vorschuß geben. Hingegen ist der herrschaftliche Bauer nicht befugt, Unterhalt von ihr für seine Person und Familie zu begehren. Denn der einzige Grund, der ihn dazu berechtigen könnte, wäre der, daß ihn die Art seiner Abgaben, nämlich die Dienste, auffer Stand gesezt hätten, seinen Unterhalt zu erwerben, dafür aber ist durch die Vorschriften der neuen Gesezgebung hinlänglich gesorgt.

Die Bauern würden also dieser vermeintlichen Wohlthat in den meisten Fällen allerdings entbehren müssen. Aber das Unglück dürfte nicht groß seyn. Nur übermäßige Dienste sind die gewöhnliche Quelle ihrer Hülflosigkeit. Mit der Zurückgabe der persönlichen Freyheit, wird die häufigste Veranlassung der Verarmung für die Zukunft gehoben.

§. 148.

Festsezung der Termine zur Abbezahlung des den Unterthanen zur Zeit der Noth gegebenen Vorschusses. *)

Bey allgemeinen Unglücksfällen würde es wohl am sichersten seyn, wenn die Termine zur Abbezahlung des den Unterthanen gegebenen Vorschusses unter landesherrlicher Genehmigung und Autorität, festgesezt würden.

*) §. 90.

§. 149.

§. 149.

Nähere Bestimmung des Grundes der Verpflichtung der Bauren. *)

Der Grund der Verpflichtung der Bauern zu Dienstleistungen und Abgaben, liegt wohl nicht in dem Stande der Bauren, sondern in dem freywillig übernommenen Besiz eines, mit diesen Diensten behafteten, Grundstücks. Man würde daher diese Verfügung so ausdrücken müssen: „Ansässige herrschaftliche Bauren sind, wegen des nuzbaren Besizes ihres Grundstücks zu gewissen, jeden Orts gewöhnlichen, Dienstleistungen oder Abgaben verpflichtet."

Die Ursache warum eine solche Genauigkeit in den Ausdrücken zu beobachten ist, liegt nicht nur in der allgemeinen Nothwendigkeit der bestimmten Sprache der Gesezgebung, sondern vorzüglich in dem Erfahrungssaze, daß jeder einem Geseze um desto williger gehorcht, je mehr und deutlicher er von dem Grund und Ursprung seiner Verpflichtung überzeugt ist. Sicherlich wird der Bauer williger gehorchen, wenn er weiß, daß er dazu verbunden ist, weil er die Vortheile eines der Herrschaft zugehörigen Hofes genießt, als wenn man es von ihm fordert, weil er Bauer ist. Daher der auffallende Unterschied zwischen dem freyen und nicht freyen Bauern an allen Orten, wo sie neben einander leben.

*) §. 92.

§. 150.

Unzulässigkeit des Huldigungseydes an die Gutsherrschaft. *)

Der Huldigungseyd dürfte der Gutsherrschaft auf keinen Fall von den Bauren zu leisten seyn. Zuerst weil ein solcher Eyd sich nur auf das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthan beziehen kann; Zweytens, weil die Gesezgebung nie vorsichtig und sparsam genug mit der Eydesleistung verfahren kann, da sie in so vielen Fällen das einzige Mittel bleibt, die Wahrheit zu erforschen; Drittens, weil ein solcher Eyd in Rücksicht auf den Schwörenden fast nie von Erfolg ist, und also nur die Summe der falschen und gedankenlosen Eyde vermehrt.

§. 151.

Auch die Bauren müssen in Abänderung oder Verwandlung der Dienste willigen. **)

Man muß doch wohl zur Abänderung oder Verwandlung verschiedener Dienste oder Abgaben, die Einwilligung der Bauren erfordern. Zwar ist es nicht zu läugnen, daß sie der Grundherrschaft oft aus Eigensinn widersprechen; allein die Präsumtion ist doch immer für sie, und die Gesezе können nie zu sorgfältig darüber wachen, daß dem stärkeren Theil jede Gelegenheit benommen werde, den schwächeren zu drücken, oder Schwierigkeiten zu machen. Denn die Grundherrschaft könnte durch eine solche Neue-

tung

*) §. 93. **) §. 102.

rung die Bauern schon beträchtlich drücken, ehe diese deswegen zu einer Klage berechtigt würden, und immer wäre der Streit schwer zu entscheiden; des Misvergnügens zu geschweigen, das dadurch auf beyden Seiten veranlaßt wird.

§. 152.

Kann man einen zum Gute geschlagenen Bauern für seine Person frey nennen? *)

Wenn es mir vergönnt ist es zu sagen, so lassen sich wohl die Begriffe und die Benennungen Freyheit und zu einem Gute geschlagen seyn, nicht völlig mit einander reimen. Der Bauer, der ein Grundstück auf dem Gute übernehmen muß, der das Gut nicht verlassen darf, sich ohne herrschaftliche Einwilligung nicht verheyrathen kann, nicht über die Erziehung seiner Kinder disponirt, ist in der That nicht frey. Er ist ja nicht nur wider seinen eigenen Willen gezwungen, unter gewissen Bedingungen an einem bestimmten Orte zu leben; sondern er kann auch nur eine, bis auf die spätesten Zeiten, eben so eingeschränkte Nachkommenschaft in die Welt sezen. Also für seine Person und als Hausvater ist er gewiß nicht frey; in Ansehung seines Gutsherrn ist er es auch nicht; und in Ansehung Fremder ist er es nur auf gewisse Weise und unter manchen Einschränkungen. Daher ist in der That die menschenfreundliche Vorschrift, welche die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverey aufhebt, ohne Wirksamkeit. Diese Fesselung an das Gut, macht

sein

*) Abschn. IV. §. 101.

sein Loos nur um ein sehr weniges besser, als wenn er wahrer Sklav wäre. Ich kann hier sehr positiv reden; denn ich weiß es aus vielfacher Erfahrung, daß der Bauer, sobald er zu einem Gute geschlagen ist, unter einem strengen Herrn gerade eben so übel daran ist, als ein persönlicher Leibeigener. Sogar die ausdrücklichen Vorschriften dieser neuen Gesezgebung, wie z. B. daß er seine Rechte gegen jedermann verfolgen könne, werden ihm in der Ausübung nie zu statten kommen, so lange er in der Erbunterthänigkeit bleibt. Es ließen sich davon Fälle in Menge anführen, wenn ich nicht fürchten müßte, etwas zu alltägliches zu sagen. Erst durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit, gewinnt die Sache eine ganz andere Gestalt. Dann ist die Beziehung auf das Gut, freywillig; nämlich, bey der gegenwärtigen Generation, aus einer vernünftigen Präsumtion und bey der künftigen im eigentlichsten Verstande.

§. 153.

Zur Ehe der Bauern bedarf es nicht des Gutsherrn Einwilligung. *)

Die Befugniß der Grundherrschaft, die Ehen der Bauren an ihre Einwilligung zu binden, könnte auf einem zwiefachen Grund beruhen; entweder weil sie ein Recht über die Personen hat, oder weil ihr bey der Erbunterthänigkeit die Verbindlichkeit obliegt, im Nothfall die ganze Familie zu unterhalten. Jenes wird ihr nach der neuen Gesezgebung nicht zugestanden; dieses fällt weg mit

*) §. 114.

Aufhebung der Erbunterthänigkeit. Es bleibt folglich kein Grund übrig, um die natürliche Freyheit des Menschen, in Ansehung einer so wichtigen Aeusserung, einzuschränken. Sollte aber die Erbunterthänigkeit, und also auch diese Verfügung, beybehalten werden, so dürfte dieß ein Grund mehr seyn, weswegen die Verpflichtung der Gutsherrschaft, die Familien zur Zeit der Noth zu ernähren, ausdrücklich durch das Gesez zu bestätigen wäre. Denn soviel ich weiß, wird von der Grundherrschaft selbst kein anderer Grund vorgeschüzt, und folglich würde auch hier ein analoger Grund eintreten.

§. 154.

Wie weit kann der Gutsherr seine Einwilligung zur Ehe, solchen Leuten versagen, die sich und ihre Familie nicht ernähren können?*)

Das Recht der Gutsherrschaft, die Ehe solchen Leuten zu untersagen, die, körperlicher Gebrechen wegen, sich und eine Familie nicht ernähren könnten, würde mit dem Grunde der Verpflichtung der Gutsherrschaft, die Unterthanen zu ernähren, wegfallen. Sollte sie aber mit dieser beybehalten werden, so wäre es vielleicht dahin näher zu bestimmen: „daß diesen Leuten die Erlaubniß versagt werden könnte, wenn sie auffer Stand wären sich und eine Familie zu ernähren.“ Denn es ließen sich Fälle denken, wo solche Leute nur eine Ehe ad mutuum adjutorium schlössen, oder auch selbst Vermögen besäßen, oder auch

auf

*) §. 117.

auf andere Weise durch die Heyrath ihr Schicksal verbesserten.

§. 155.

Muß der Gutsherr Unterthanen, die ohne seine Erlaubniß geheyrathet, aus der Unterthänigkeit entlassen, damit sie sich anderswo ansässig machen? *)

Die Verfügung, daß Unterthanen, die ohne herrschaftliche Einwilligung, geheyrathet haben, die Entlassung aus der Unterthänigkeit zu fordern nicht berechtigt sind, um sich anderswo ansässig zu machen, dürfte auf die Beybehaltung der Erbunterthänigkeit einzuschränken seyn. Theils wäre der Fall ausdrücklich auszunehmen, wenn ein unfreyer Ehegatte einen freyen geheyrathet, oder auf andere Weise durch die Heyrath sein Glück gemacht hätte; theils wäre die Grundherrschaft zu verpflichten, wenn sie die Ehegatten aus der Unterthänigkeit nicht entlassen wollte, ihnen durch eine Stelle auf dem Gute, oder auch auf andere Weise, ihr Auskommen anzuweisen.

§. 156.

Wie fern bedürfen der Unterthanen Kinder die Einwilligung der Gutsherrschaft zur Ergreifung eines andern Gewerbes? **)

Die Verfügung, daß der Unterthanen Kinder, ohne der Gutsherrschaft Erlaubniß, zur Erlernung eines andern

*) §. 120. **) §. 122.

Gewerbes nicht mögen gelassen werden, fällt, mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit, weg. Sie ist alsdenn nur auf die von der Herrschaft erzogenen Kinder anzuwenden, weil sie über diese die Rechte der Pflegeältern bekömmt. Blos als Obrigkeit könnte wohl die Gutsherrschaft Vorstellungen thun, wenn die Aeltern, ohne hinlänglichen Grund, zuviele junge Kinder dem Ackerbau entziehen sollten. Doch dürfte der Fall nicht zu häufig eintreten, zumal wenn die Verfassung der Bauern sich besserte. Von dem Studieren kann hier ohnehin nicht die Rede seyn, weil dem in dieser Rücksicht möglichen Mißbrauch, schon durch andere zweckmäßige Veranstaltungen vorgebeugt ist.

§. 157.

Niemand kann zur Annehmung einer Stelle auf dem Gute gezwungen werden. *)

Das Recht der Gutsherrschaft, die zur Landwirthschaft erzogenen Söhne des Bauern, nach zurückgelegtem 24sten Jahre, zu zwingen, ledige Stellen in den Gütern, wozu sie gehören, anzunehmen, hört mit der Erbunterthänigkeit auf. Es ist auch gerade eins der Mittel, wodurch dem Bauern seine Ketten immer erhalten werden. Selbst ihre Nothwendigkeit ist ein trauriger Beweis, wie wenig sie dem Landwesen vortheilhaft sey. Jeder junger Bauer hat zuviel Neigung, sein eigen zu werden, als daß man nöthig hätte ihn dazu zu zwingen, wenn nicht die Lasten so schwer wären, daß er nicht dabey bestehen könnte. Das Gesinde der unfreyen Bauern ist in der That weit glücklicher,

*) §. 129.

licher, als die Hauswirthe selbst; man sollte kaum glauben, wie viele Ehen und Kinder dadurch für den Staat verlohren gehen. Aber wenn die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist, wird man nicht verlegen seyn, wie man ledige Stellen besezen soll; eben so wenig, wie man es jezt da ist, wo völlig freyes Eigenthum, oder auch Erbpacht gegen Geld- oder Natural-Abgaben statt findet.

§. 158.

Bestimmung des Rechts der Gutsherrschaft auf die Gesindedienste der Unterthanen. *)

Man muß bey der Frage des Rechts der Grundherrschaft, auf die Gesindedienste der Unterthanen Kinder, den Grund des Zwangsrechts, und die ökonomischen oder politischen Gründe, wohl unterscheiden.

Jenes kann lediglich auf das Recht auf die Kinder überhaupt beruhen. Da es aber erwiesen ist, daß ein solches Recht nicht existirt, so kann auch die Gutsherrschaft keinen rechtlichen Anspruch auf diese Dienste im Allgemeinen machen. Also ist der Landesherr vollkommen befugt, sie im allgemeinen abzuschaffen. Ja ob dieß gleich bey Aufhebung der Erbunterthänigkeit eine Selbstfolge ist, so könnte er es auch sogar dann thun, wenn diese Verbindung noch aufrecht erhalten würde. In einzelnen Fällen versteht es sich, bleiben dem Gutsherrn seine Rechte unbenommen, so bald er sie beweisen kann; aber den Beweis zu führen ist er unläugbar schuldig, weil die Frage ein besonderes

*) §. 131.

Recht betrift, das sich zwar durch jedes gesezliche Mittel, auch durch Verjährung, erwerben läßt, wobey aber doch die Präsumtion gegen ihn ist.

Was aber die ökonomisch politischen Gründe betrift, so dürfte, alles wohl erwogen, die Entscheidung auch hier gegen die Grundherrschaft ausfallen. Zwar ist es nicht zu läugnen, daß ihre weitläuftige Wirthschaft mehrerer Leute bedarf, und daß dieser Ausweg sehr natürlich und sehr billig scheint, der Verlegenheit abzuhelfen, worin man sich oft auf dem Lande wegen Dienstboten befindet. Es scheinen auch, bey großen Vortheilen für die Herrschaft, eben keine sonderliche Beschwerden für die Unterthanen daraus zu fließen. Man kann sogar nicht in Abrede seyn, daß nicht oft die Unterthanen in Ansehung der Wirthschaft manches lernen könnten. Dennoch sind die Nachtheile größer, sobald von einer allgemeinen Verpflichtung die Rede ist. Zuerst ist kein Gesinde schlechter, als das, was zum Dienst, auch wider seinen Willen genöthiget ist. Diese Leute gewöhnen sich zu einer Trägheit, zum Müssiggang, zu einem widerspenstigen, hartnäckigen Wesen, das ihnen in der Folge immer anklebt. Sie werden also sehr oft verdorben, und sind in der That ihrer Herrschaft weniger nüzlich. Daher hört man in keinen Gegenden auf dem Lande, so viele Klagen über schlechte und träge Dienstboten, als da, wo die Unterthanen zu Hofdiensten verpflichtet sind. Zweytens giebt diese, wie jede andere Befugniß, die persönliche Freyheit einzuschränken, Gelegenheit zu tausend Chikanen, welche die Grundherrschaft den Unterthanen machen kann, wenn sie ihre Freyheit behalten wollen.

Der-

Dergleichen Anläſſe zum Mismuth des Landmanns können nicht ſorgfältig genug aus dem Wege geräumt werden. Sie haben ſehr ſchädliche Folgen für ſeinen ganzen Hausſtand, wovon man vollkommen überzeugt wird, ſo bald man ſich mit detaillirten Unterſuchungen beſchäftiget. Drittens wird dieſe Befugniß oft ein Anlaß zur Sittenverderbniß bey wohlgebildeten jungen Frauensperſonen. Wem ſind nicht Fälle bekannt, wo nicht nur der Gutsherr, ſondern auch der Verwalter und der Kammerdiener, durch dieſes Recht, die Gegenſtände ihrer Lüſte in ihre Gewalt bekamen? Sie treten eben ſo häufig ein, wie ſie ſich leicht erklären laſſen. In einem gewiſſen Diſtricte einer anſehnlichen Provinz, glaubte ich bey den Landmädchen einen, ſonſt nicht gewöhnlichen, Grad von Unverſchämtheit zu bemerken; da man ſonſt auf dem, von großen Städten, entfernten Lande, immer kennbare Spuren der natürlichen Sittſamkeit bey aller ſonſtigen Freyheit antrift. Die Urſache war leicht zu erklären, da man es in der Gegend für eine Art Ehre hielt, die Lüſte verſchiedener junger Gutsbeſizer befriedigt zu haben. Man erzählte mir mit einem einfältigen Lächeln, ſie hätten das Recht, alle Unterthanen als Hofgeſinde zu gebrauchen; auch wären ſie ſo geſcheut, jederzeit die hübſcheſten Mädchen auf den Hof zu nehmen, und ſie pflegten ihnen nicht leicht Erlaßſcheine zu geben, wenn ſie gleich zu der Zeit ihrer Dienſte nicht bedürften. Ich will gerne zugeben, daß das geſchehen kann, wenn auch die Unterthanen nicht zu dieſem Dienſt verpflichtet ſind; aber unläugbar iſt es, daß dieſe Gelegenheit dergleichen Mißbräuche nur zu ſehr befördert und erleichtert. Wie ſehr aber die Sitten des Landmanns da-

bey leiden müssen, wenn er in seiner Niedrigkeit auch eine Veranlassung zu Ausschweifungen sieht — glaube ich nicht ausführen zu dürfen. Wir haben ohnehin schon Ursache genug zu fürchten, daß die Sitten unserer Zeit auch der ländlichen Einfalt gefährlich werden; um so mehr müssen wir vorbeugen, so viel wir nur können.

Diese Befugniß der Herrschaft, ihre Unterthanen als Hofgesinde zu brauchen, würde also wohl schlechterdings aufzuheben seyn, wenn die Unterthänigkeit wegfällt. Ja aus den angeführten Ursachen, dürfte hierin sogar eine neue gute Folge jener Verfügung liegen.

Sollte hingegen die Erbunterthänigkeit beybleiben, so würde man es nicht wagen dürfen, sie aufzuheben, weil man eben dadurch zu erkennen giebt, daß man ein Zwangsrecht der Grundherrschaft über die Kinder, mithin auch den rechtlichen Grund dieser Befugniß, zugesteht. Auf diesen Fall ist Verminderung des Uebels, durch mögliche Vorbeugung von Misbräuchen, alles, was dem Gesezgeber zu thun übrig bleibt.

§. 159.

Verpflichtung der Gutsherrschaft dem Unterthanen, den sie nicht will auswärts dienen lassen, einen gleich vortheilhaften Dienst zu verschaffen. *)

Auch wenn die Herrschaft das Recht auf die Gesindedienste behält, darf sie einen Unterthanen, dessen Dienste sie

*) §. 136.

ste nicht selbst bedarf, wenn er in einem fremden Dienst vortheilhaftere Bedingungen erlangen könnte, daran nicht hinderlich seyn. Wenn z. B. ein junger Kerl anderswo als Bauknecht dienen könnte, so ist es nicht für eine hinlängliche Entschädigung zu halten, wenn ihn die Herrschaft im Dorfe als zweyten oder dritten Knecht ansezen wollte; sondern sie muß in solchem Falle ihn entweder als Bauknecht anbringen, oder sie muß ihm auch erlauben, einen dergleichen vortheilhafteren Dienst auswärts anzunehmen.

§. 160.

Vereinbarung des Rechts der Gutsherrschaft auf die Dienste der Unterthanen, mit der Erziehung. *)

Wenn alle Kinder der Unterthanen, als Hofgesinde, zu dienen schuldig sind, so tritt sehr oft der Fall ein, daß ihre Dienste schon zu mancherley Feldarbeiten erfordert werden, wenn sie noch unerzogen, oder vielmehr noch nicht völlig erwachsen sind. Weil nun der Staat unstreitig auch für die Erziehung der Landjugend vorzügliche Sorgfalt tragen muß, so wäre wohl zu bestimmen, daß die Herrschaft diese Dienste entweder erst von gewissen Jahren an z. B. dem funfzehnten bey Knaben und dem vierzehnten bey Mädchen, verlangen könne; oder es wäre ihr auch die Pflicht aufzulegen, die Dienste nicht in solcher Maaße zu fordern, daß die noch nicht völlig erwachsene Jugend dadurch von der Schule abgehalten, oder ohne

Erzie-

*) §. 137.

Erziehung auf andere Weise, z. B. in Ansehung der Anführung zu häuslichen Arbeiten, gehindert würde.

§. 161.

Die Gutsherrschaft muß eine eben so diensttüchtige Person an der verpflichteten Stelle annehmen. *)

Um Misbräuchen bey dem, auch auf gewisse Jahre eingeschränkten, Recht der Gutsherrschaft auf Gesindedienste, und den, immer bey dieser Einrichtung unvermeidlichen, Unannehmlichkeiten, so viel möglich vorzubeugen, müßte ausdrücklich vorgeschrieben werden, daß die Grundherrschaft nicht befugt seyn sollte, es zu verhindern, daß die Kinder eine andere dienstfähige Person für sich stelleten, sondern daß sie damit ohne weitere Einwendungen zufrieden seyn müsse, sobald die subsituirte Person in gleichermaaße diensttüchtig wäre.

§. 162.

Die Unterthanen haben im zweifelhaften Falle die Wahl, zwischen Naturaldienst oder Dienstgeld. **)

Weil die Naturaldienstleistung, wenn man sie auch nicht ganz abstellen will, dennoch nicht von der Gesezgebung begünstigt werden soll, so würde, wo das Abgelten der Dienstjahre hergebracht ist, nicht der Herrschaft, sondern dem Bauren die Wahl zwischen dem Naturaldienst

oder

*) §. 144. **) §. 145.

oder dem gewöhnlichen Dienstgelde zu lassen seyn. Die Herrschaft hat sich nämlich schon einmal des Rechts, auf die Naturaldienste zu dringen, dadurch begeben, daß die Alternation hergebracht ist; folglich tritt hier die Rechtsregel ein: daß man ein aufgegebenes Recht nicht wieder könne geltend machen. Sie wird hier auch um so mehr ihre Anwendung finden, da es auf die Begünstigung einer ohnedieß schwächern Volksklasse ankömmt, für welche sich die Gesetze im zweifelhaften Fall mehr, als für die stärkere, erklären müssen.

§. 163.

Bestimmung der Art der Züchtigung des Gesindes durch die Gutsherrschaft. *)

Ausser der gesezlichen Vorschrift, in Ansehung der Maaße der Züchtigung, dürfte auch eine Einschränkung, in Ansehung der Art derselben, hinzuzufügen seyn. Es scheint bedenklich, der Grundherrschaft zu erlauben, neue, oder bisher in dieser Gegend nicht übliche Züchtigungen und Strafen einzuführen. Theils, weil eine jede einseitige Veränderung hergebrachter Rechte und Einrichtungen, der Sicherheit der Unterthanen, und der Kraft der Gesezgebung immer nachtheilig ist; theils, weil die Unterthanen dadurch gewöhnlich mehr gedrückt werden. Ein halbgelehrter Gerichtshalter rieth einst seiner gestrengen Gutsherrschaft, die widerspenstigen Bauern, anstatt des bisher üblichen Pfahls, in einem sogenannten Hundehause zu stellen. Das Haus war vollkommen wie ein Schilderhaus, nur

*) §. 156.

nur daß es den Nahmen eines Hundehauses führte. Man kann also nicht sagen, daß die Strafe im mindesten härter gewesen wäre. Dennoch war das Misvergnügen unter den Bauern allgemein; und, wenn ich sagen darf, es war nicht ohne Grund. Man könnte wohl der Herrschaft das Recht lassen, bewandten Umständen nach, unter mehreren, bisher üblichen, gleichartigen Strafen zu wählen; aber einseitig und ohne landesherrliche Genehmigung, neue Strafen einzuführen, könnte ihr auf keinen Fall erlaubt werden.

§. 164.

Verpflichtung der Gutsherrschaften für die Gesundheit der Gefängnisse zu sorgen. *)

Wenn die Grundherrschaften das Recht haben, die pflichtigen Bauern durch Gefängniß zu ihrer Pflicht anzuhalten, so muß man es ihnen dagegen auch zu einer besondern Pflicht machen, die Gefängnisse in einem solchen Stande zu erhalten, daß die Gesundheit der Straffälligen dadurch nicht Gefahr laufe. Nicht selten sind die Gefängnisse auf den adlichen Gütern so eingerichtet, daß nicht nur die Delinquenten, welche Monathe darin aufbewahret werden, sondern selbst widerspenstige Bauern, die nur 8 bis 14 Tage darin gesessen haben, durch die Feuchtigkeit und ungesunde Luft dieses Aufenthalts, Krankheiten sich zuzogen, wovon sie sich nie wieder erholten. Diese allgemeine Vorsicht ist bey dem Landmann um desto nöthiger, weil er gewohnt ist, jeden Tag eine beträchtliche Zeit

*) §. 159.

Zeit in der freyen Luft zuzubringen, und weil er seine dauerhaftere Gesundheit eben so sehr dieser Gewöhnung an der freyen Luft, als seiner einfachern Lebensart verdankt.

§. 165.

Einschränkung der Gutsherrschaft bey Auflegung einer Strafarbeit. *)

Die Strafarbeit muß ebenfalls so eingerichtet seyn, daß sie die Kräfte der Arbeiter nicht übersteigt, und ihrer Gesundheit nachtheilig wird. Einst legte ein Verwalter eines adlichen Guts, den widerspenstigen Bauern es als eine Strafe auf, den Burggraben, in einer gewissen Frist, auszukleyen. Die Leute unterwarfen sich, um größeren Uebeln zu entgehen. Man nahm zu der Arbeit einen Vorarbeiter an, welcher aus einer Marschgegend, und mit dieser Arbeit sehr wohl bekannt war. Die Bauern wurden genöthigt, unter seiner Anweisung und mit ihm gleich, zu arbeiten. Die Folge davon war, daß die Hälfte von ihnen krankte, und einige sollen sogar an den Folgen dieser übertriebenen Arbeit gestorben seyn. Man könnte daher wohl dieses Recht der Gutsherren auf eine doppelte Weise einschränken; erstlich auf die in jeder Gegend üblichen Arbeiten, und zweytens auf das Maas der Arbeit für jeden Tag, welches ein gewöhnlicher Arbeiter, als Tagewerk, zu verrichten pflegt.

§. 166.

*) §. 159.

§. 166.

Ansässige Unterthanen haben das Recht ihre Stellen zu verbessern. *)

Weil die ansässigen Unterthanen in der Regel als Eigenthümer ihrer Stellen anzusehen sind, so haben sie auch das Recht, nach ihrer eigenen Einsicht, Verbesserungen vorzunehmen, und die Grundherrschaft, oder die Verwalter und Pächter der Güter, sind nicht befugt, ihnen irgend eine Veränderung der Wirthschaft zu untersagen, so lange sie die ihnen aufliegenden Pflichten erfüllen, und die Substanz des Guts auf eine unwirthschaftliche Weise nicht angreifen, wozu z. B. übertriebenes Holzfällen u. s. w. gehört.

§. 167.

Nähere Bestimmung der Ursachen, warum die Herrschaft einen neuen Besizer statt des bisherigen weigern darf. **)

Die Gutsherrschaft darf jedoch einen andern Besizer, statt des bisherigen, wegen angeblicher Faulheit und Liederlichkeit nicht verweigern, wenn nicht diese nachtheilige Meynung sich auf notorische Begebenheiten gründet. Wenn er der Widerspenstigkeit wegen verworfen werden soll, so muß es wohl erwiesen werden, daß er desfalls schon einmal wenigstens vor den Dorfgerichten bestrafet wäre. In Ansehung der schlechten Wirthschaft müßte ihm nachgelassen werden, Sicherheit zu stellen, womit die Grundherrschaft zufrieden seyn müßte.

§. 168.

*) Abschn. V. §. 173. **) §. 176.

§. 168.

Die Präsumtion ist wider das Recht der Gutsherrschaft auf den Todesfall der Bauern. *)

Das Recht der Herrschaft, nach den Provinzialgesezen, auf den Todesfall einen Theil oder gewisse Stücke des Nachlasses zu erben, müßte allemal in dem Urbarium mit eingetragen werden, damit der Bauer von dieser Verbindlichkeit unterrichtet wäre. Auch dürfte hier etwas im allgemeinen zu bestimmen seyn, ob die Präsumtion für oder wider dieses Recht seyn, und wie weit es sich erstrecken sollte. Man könnte wohl die Präsumtion dagegen festsezen, weil es ein besonderes und überdies ein verhaßtes Recht ist; dergestalt, daß man im zweifelhaften Fall annähme, daß es nicht eintrete, oder wenn es ja eintritt, doch in der möglichst geringsten Maaße.

§. 169.

Bestimmung wegen des Erbrechts an den Höfen der ansässigen Bauern bey Aufhebung der Erbunterthänigkeit oder Leibeigenschaft. **)

Eine der erheblichsten Schwierigkeiten bey Aufhebung der Erbunterthänigkeit oder der Leibeigenschaft, liegt in der Frage: wie läßt sich das Erbrecht des Bauern auf seine Stelle, mit dem Recht vereinigen, welches der Gutsherr nun erhalten soll, den Hof jedem zu überlassen, der die darauf haftenden Abgaben und Dienste freywillig übernehmen will?

*) §. 178. **) §. 179.

Ob für den nuzbaren Besiz des Hofes Abgaben zu entrichten, oder Dienste zu leisten sind, macht, rechtlichen Gründen nach, keinen Unterschied; obgleich die erstern nach politischen und ökonomischen Gründen einen großen Vorzug behaupten.

Nun ist die Frage doppelt: erstlich, wie soll der Gesezgeber sich verhalten, wenn einzelne Familien das Erbrecht auf die, von dem ersten Uebernehmer bewohnten, Stellen haben? zweytens, wie dann, wenn die ganze Bauerschaft, als eine moralische Person, dieses Recht, ohne Erbrecht auf besondere Stellen, in Ansehung aller, zu dieser Bauerschaft gehörigen Höfe hat?

1) Bey der Entscheidung der ersten Frage, kömmt es sowohl auf das Recht des Gutsherrn und die demselben entsprechende Verbindlichkeit der Bauern an, als auf das Recht der Bauern, und die demselben entsprechende Verbindlichkeit des Gutsherrn.

Der Gutsherr soll, nach der Verfassung der Erbunterthänigkeit, das Recht haben, zu verlangen, daß eins der Kinder des Verstorbenen den Hof übernehme, um ihm die darauf haftenden Abgaben und Dienste zu leisten. Dieses Recht aber kann erwiesenermaaßen nicht statt finden, weil es ihm mehr einräumen würde, als wozu er befugt ist. Er kann nur für den Besiz des Gutes die Abgaben und Dienste fordern; daß solches aber von den Kindern des Verstorbenen geschehen, kann er nicht fordern, weil ihm dieses ein Recht über die Personen einräumen würde,

das

das er nicht haben soll. Folglich könnte er keinen Widerspruch erheben, wenn der Besizer, oder dessen Kinder, den Besiz des Gutes nicht verlangten, und diesen Theil der Erbschaft repudirten. Mithin kann auf Seite des Gutsherrn, aus diesem Grunde, gegen die Abschaffung der Erbunterthänigkeit nicht protestiret werden, sobald ihm der Hof zurückgegeben würde. Denn ich kann mich, nach gemeinen Rechten, von allen und jeden, einer Sache anklebenden, Verpflichtungen befreyen, sobald ich auf die ganze Sache renuncire. Giebt also der Erblasser der Herrschaft den Hof zurück, und entsagt allen seinen Gerechtsamen darauf, um von den Lasten befreyet zu werden; so ist es des Grundherrn Sache, wie er den Hof wieder auf eine solche Weise austhun will, daß er die vorhin erhobenen Prästationen wieder davon erhalte. Der Erblasser ist ihm zu einer Schadloshaltung nicht verpflichtet, sonder der Grundherr muß sich hier, wie in jedem andern Fall, an das Grundstück halten, auf welches die Abgaben haften.

Der Bauer hat, nach der Verfassung der Erbunterthänigkeit, das Recht, den nuzbaren Besiz des Hofes von dem Gutsherrn, für sich und seine Erben zu fordern, gegen die darauf haftenden Abgaben und Dienstleistungen. Wie dieses Recht entstanden ist, ob durch einen Kaufschilling, den der erste Besizer der Stelle gab, oder durch Schenkung, oder durch verjährte Erbpacht, ist bey der rechtlichen Entscheidung gleichgültig. Indessen kann man in jedem Falle annehmen, daß das erbliche Eigenthumsrecht dem Besizer und seiner Familie mehr werth sey, als das

Capital, dessen Zinsen in den darauf haftenden Abgaben und Dienstleistungen bestehen; oder mit andern Worten, daß die Nuzungen des Hofes, die Abgaben und Dienstleistungen übersteigen. Also besteht der Vortheil des Bauern aus dem Erbeigenthum, eigentlich in der Percipirung des Ueberschusses der Benuzungen des Hofes, über die darauf haftenden Beschwerden. Diesen Vortheil vererbt er auf seine Kinder. Glaubt er nun, daß diese Vortheile nicht beträchtlich genug sind, um die Beschwerde jener, von Generation zu Generation fortgehenden, Lasten zu balanciren, und wünscht er folglich, seinen Erben lieber jene zu entziehen, als ihnen aufzulegen; so ist, aus dem vorhin gesagten, klar, daß ihm die Befugniß, seinem Hof zu entsagen, nicht benommen werden kann, und daß der Gutsherr ihn daran nicht verhindern kann. Seinen Erben davon Rechenschaft abzulegen, ist er offenbar auch nicht verbunden. Die Verbindlichkeit ihnen etwas zu hinterlassen, dessen Werth nur auf seine Ueberzeugung beruht, kann niemand ein Zwangsrecht gegen ihn geben. Er darf sich also dadurch nicht hindern lassen, ihr Bestes, nach seiner Ueberzeugung, durch die Entsagung einer übergroßen Beschwerde, zu befördern. Also auf den Fall, daß der jezige Besizer oder Erblasser den Besiz des Hofes seinen Kindern wenig vortheilhaft hielte, ist die rechtliche Entscheidung leicht: „er erklärt dem Gutsherrn innerhalb einer gewissen Frist nach Publikation dieses Gesezbuches, daß er, für seine Erben, den Gerechtsamen auf dem Hofe nach seinem Tode entsagen wolle, um sie von der Verbindlichkeit zu befreyen, ihn anzunehmen, dergestalt, daß

der

der Hof mit seinem Tode an den Grundherrn zurückfalle."

Wie aber, wenn der Bauer seinen Kindern die Freyheit verschaffen wollte, das Gut zu verlassen, ihnen aber auch nicht den beträchtlichern Vortheil entziehen mögte, den sie von dem Werth des Eigenthumsrechts für den Besizer genießen könnten? Ich will sezen: ein Bauer habe einen Hof, von welchem er dem Gutsherrn Dienste leiste, die zu Gelde angeschlagen 20 Rthlr. betrügen, er habe ihn aber in der Erbschaft für 800 Rthlr. angenommen. Wenn er auf die obige Weise seinen Hof bey seinem Absterben zurückfallen ließe, so entzöge er seinen Kindern ein Capital von 300 Rthlr., welches er ihnen erhalten wollte? Auch hier ist die Entscheidung sehr einfach. Das vollkommene Eigenthumsrecht, bringt das Recht zu verkaufen mit sich. Der Einwand, daß gegenwärtig der Gutsherr in den Kauf, Tausch, oder Verkleinerung des Hofes willigen müsse, kann dagegen nichts entscheiden. Der Grundherr hat eigentlich nicht das Recht seine Einwilligung in den Verkauf zu versagen; denn er hat weiter nichts an dem Hofe zu fordern, als die Dienste für die 20 Rthlr.; und wegen deren hält er sich an jeden Besizer. Also darf der nächste Erbnehmer, den Hof mit der darauf haftenden Verpflichtung, zu den 20 Rthlr. Dienste verkaufen, und kann erwarten, einen Kaufschillig von 2 — 250 Rthlr. zu erhalten, welche alsdann sein wahres Vermögen ausmachen. Der Gutsherr leidet dabey nicht, weil der Käufer ihm für die Dienste von 20 Rthlr. verbunden bleibt, und den Hof mit dieser Verpflichtung an sich gekauft, da-

her um 500 Rthlr. weniger bezahlt hat. Man wird auch nicht Ursache haben, zu vermuthen, daß der Hof keinen Käufer fände. Die Bauern haben in diesen Sachen einen sehr praktischen Verstand; und ohnedieß ist das Loos des Käufers beträchtlich verbessert. Gesezt aber, dem wäre so, so würde dem Erbnehmer natürlicher Weise das Recht vorzubehalten seyn, was der Erblasser hatte, nämlich dem Hofe zu entsagen. Folglich wäre für den Fall, da der jezige Besizer den Hof nicht bey seinem Tode wollte zurückfallen lassen, die rechtliche Entscheidung diese: Der nächste Erbnehmer ist, wenn eine dergleichen Erklärung von dem jezigen Besizer nicht geschehen ist, wider seinen Willen dennoch nicht verpflichtet, die Stelle unter eben den Bedingungen, als sein Vorgänger, anzutreten, sondern es steht ihm frey, in einer zu bestimmenden Frist, sich zu erklären, daß er den Hof behalten wolle, oder dem Hofe zu entsagen, oder auch ihn zu verkaufen: da dann der Käufer gegen den Gutsherrn in alle Verpflichtungen und Gerechtsame des Erblassers tritt.

Wenn Schulden auf dem Hofe verhypothecirt sind, so ist solches mit Genehmigung des Gutsherrn geschehen; folglich ist, in wie weit der Werth des Hofes dadurch unter dem Verhältnisse zu den Abgaben herabgesezt seyn sollte, solches seiner eigenen Schuld beyzumessen, und er muß den daraus entstehenden Schaden selbst tragen. Auch dieser Umstand macht also bey den obigen Entscheidungen keinen Unterschied. Im ersten Falle bekömmt der Grundherr, mit der Sache, auch alle darauf haftenden Beschwerden; folglich wird er dem Gläubiger, in wie weit das

Pfand

Pfand zureicht, verpflichtet. Im zweyten Falle, geht diese Last entweder auf den Käufer über, welcher dafür destoweniger Kaufgeld giebt; oder die Bedingungen können auch so zwischen den Contrahenten verabredet werden, daß der Verkäufer dem hypothekarischen Gläubiger aus dem Kaufschilling bezahlt und einen desto höhern Kaufpreis erhält.

2) Bey der Entscheidung der zweyten Frage, kömmt es vorzüglich auf die Festsezung und Anwendung richtiger Begriffe von der Eigenschaft einer, in den Rechten sogenannten, Moralischen Person, an.

Eine Moralische Person kann, einzelne und gemeine Rechte haben. Jene, so wie die darauf sich beziehenden Verbindlichkeiten, betreffen die Vortheile und Beschwerden einzelner Mitglieder; diese hingegen, Vortheile und Beschwerden aller Mitglieder, in wie weit sie eine Gemeinschaft ausmachen. In Ansehung jener kann sich die gegenseitige Befugniß auf keinen Fall weiter erstrecken, als sie gegen jeden einzelnen gehen würde, wenn er nicht in der Gemeinschaft stünde. In Ansehung dieser aber, kann allerdings eine Verschiedenheit statt finden, welche sich auf das wesentliche einer jeden solchen Gemeinschaft bezieht.

Nach diesen Grundsäzen hat der Grundherr gegen seine Bauerschaft, in wie weit die Mitglieder, als Besizer einzelner Höfe, anzusehen sind, nicht mehr und nicht weniger Rechte, als er gegen jeden einzelnen Besizer haben würde, der nicht zur Bauerschaft gehört. Mithin

treten hier die obigen Entscheidungen, ihrer ganzen Ausdehnung nach, ein. Doch dürfte es rathsam seyn, eine eigene Vorschrift, auch über diesen Fall festzusezen.

Hingegen, in wie weit alle diese einzelnen Mitglieder eine Gesellschaft ausmachen, kann sich der Grundherr gegen die ganze Gesellschaft gewisse Rechte erworben haben, die er gegen einzelne Mitglieder nicht haben würde. Es mag nun der Grund dieser Rechte, Anmaaßung, oder Verjährung, oder Kauf, oder irgend ein anderes rechtliches Mittel seyn, so nehme ich an, daß der Besiz einmal rechtskräftig geworden ist. Alsdann darf er nicht dem Gutsherrn anders, als aus überwiegenden Staatsursachen, (die man doch immer so selten als möglich, der Gefahr des Beyspiels wegen, anwenden muß) entzogen werden. Folglich ist das Erbrecht auf der einen, und die erbliche Verpflichtung auf der andern Seite, hier als unabänderlich anzusehen. Es ist darin auch keine Ungerechtigkeit, weil jedes einzelne Mitglied diese Verpflichtung in Zukunft freywillig dadurch übernimmt, daß es freywillig Mitglied der Bauerschaft wird. Gesezt, ein Gutsherr hätte das Recht gegen eine Bauerschaft erworben, daß sie ihm, so oft er jagen wollte, dabey Dienste leisten müßte. Wenn jemand sich selbst dadurch zum Mitgliede der Bauerschaft macht, daß er einen Hof darin übernimmt, so unterwirft er ja auch freywillig sich dieser Verpflichtung, und kann also nicht klagen. Aber ist es nicht ungerecht, wenn einer, weil er in der Bauerschaft gebohren ist, auch da einen Hof übernehmen, und folglich Jagddienste thun muß, er mag wollen oder nicht? So deutlich wird es sich, wie ich

glaube,

glaube, in allen Beyspielen und Fällen zeigen, daß die vorgeschlagene Aufhebung der Erbunterthänigkeit den Knoten durchgehends auflöset, und, indem sie dem Menschen seine natürlichen Rechte wiedergiebt, niemanden wahre Gerechtsame entzieht.

Es würde also, in Ansehung der bey ganzen Bauerschaften geltenden Rechte und Verbindlichkeiten, blos die Vorschrift hinzuzufügen seyn: „Von einer Bauerschaft kann der Grundherr, in wie weit sie Besizer einzelner Höfe sind, nicht mehr fordern, als von jedem einzelnen Bauer überhaupt; die Verbindlichkeiten und Rechte aber, welche der ganzen Bauerschaft, als einer Gemeine, bisher rechtmäßig zugekommen, bleiben nach wie vor, unverändert, weil jeder dadurch, daß er freywillig sich unter dieser Bauerschaft ansässig macht, sich auch stillschweigend zur Uebernehmung derselben verpflichtet."

So nach glaube ich, daß auch das Erbeigenthumsrecht meinen Vorschlägen kein rechtliches Hinderniß in den Weg legen könne. Nur zweyer politischer Betrachtungen will ich mit einem Worte erwähnen. Es könnte scheinen, als ob, nach der Bekanntmachung des Gesezbuches, eine so große Menge von Grundstücken würde verkauft werden, daß sich weder Käufer finden, noch die Preise der Ländereyen sich erhalten könnten. Zweytens mögte man fürchten, daß die Grundherrschaften sich dieser Gelegenheit bedienen würden, um viele Höfe niederzulegen, und ihren Wirthschaftsbetrieb über das vortheilhafteste Verhältniß zu erweitern.

In Ansehung des erstern, bitte ich nur, die wahrscheinlichen Wirkungen der Verfügung zu betrachten. Die gegenwärtigen Besizer dürfen, vorgeschlagenermaaßen, nicht verkaufen, auch nicht dem Gute entsagen, auch nicht wegziehen, ohne Erlaubniß des Gutsherrn. Also bleibt vor der Hand alles, wie es ist; nur die Freyheit der Kinder ausgenommen, worin man, wo möglich, gleich durchgreifen muß. Was wird nun die Folge seyn? der Grundherr weiß, wenn der jezige Besizer stirbt, so steht es bey dem Erben, das Grundstück anzunehmen, oder nicht. Natürlich wird er sich in der Stille mit dem Besizer zu vereinigen suchen, ihm diejenigen Bedingungen, die ihn etwa mögen gedrückt haben, z. B. Dienste, in leichtere zu verwandeln suchen, nämlich in bestimmte Abgaben. Der Erbnehmer auf seiner Seite wird, wie es sehr natürlich ist, den väterlichen Hof gern behalten, wenn er irgend es kann. Daher werden die Fälle gewiß selten seyn, wo es zur Auffagung oder zum Verkauf käme. Beyde Theile werden sich leicht mit einander vereinbaren. Der Gutsherr hat das übertriebene Recht verlohren, den Bauer zur Annehmung einer Stelle zu zwingen. Wo kein Erbrecht gilt, da wird der Gutsherr nun nicht mehr, wie vorhin, eben so sicher seyn, einen Bewohner auf jeder Stelle zu bekommen, weil er ihn hinsezen konnte. Er muß seine Bedingungen so einrichten, daß sich Liebhaber finden. Sind die Bedingungen irgend gut, so fehlt es nie daran; sind sie es nicht, so wird diese Restitution des Rechts der natürlichen Freyheit zugleich das Mittel, den eingreifenden Theil zu billigen Grundsäzen zurück zu bringen. Selbst wenn ganzen Bauerschaften vorhin drückende Lasten aufgelegt

legt waren, so wird jezt der Grundherr sie erleichtern, weil er sonst bald erfahren mögte, daß sich zu den Höfen in diesem District keine Liebhaber finden würden.

Endlich ist auch die Niederlegung der Höfe keineswe-ges zu befürchten. Vielmehr wird diese Einrichtung ein kräftiges Mittel, die Vertheilung der Hoffelder, und die Ansezung neuer Bewohner zu betreiben. Die einzige Grundstüze aller schädlichen großen Wirthschaften, sind die Leibeigenschaft und gezwungene Hofdienste. Jene ist schon abgeschaft; diese würden es jezt, zum Theil gleich, in Ansehung der Kinder, zum Theil für die Zukunft, weil sie nach diesem nur mehr freywillig seyn würden. Also sähen sich die Grundherrschaften, anstatt Höfe niederzule-gen, vielmehr genöthigt, Dienste zu erlassen, um die Stellen bewohnt zu bekommen, und ihre zu großen Hof-felder aufzutheilen, weil es ihnen an Händen fehlt, die sie bearbeiten wollen. Und dabey wird allen, etwa von einer plözlichen Revolution, zu befürchtenden Veränderungen, dadurch vorgebeugt, daß man die gegenwärtige Genera-tion in der einmal gewohnten Verbindung erhält. So genau ist — daß ich es noch einmal anmerken darf — der wahre Vortheil der Staaten immer an die Grundsäze des natürlichen Rechts geknüpft. Die Erfahrung belehrt uns, daß jede Abweichung nachtheilig wird, und dadurch kommen wir zulezt wieder auf den wahren Weg zurück. Sollen wir nicht hoffen, daß die ewig weise Vorsehung, Verirrungen nur statt finden ließ, damit nachher un-sere Kenntniß desto sicherer, unsere Vorsäze fester, und unsere Maaßregeln um so weiser werden sollten?

§. 170.

§. 170.

Soll die Wittwe ein Erbfolgerecht auf den Hof haben? *)

Nach den Gesezen und Gewohnheiten einiger Provinzen, hat die Wittwe ein vorzügliches Erbfolgerecht auf den Hof. Eine solche Einrichtung verursacht ungleiche und mißvergnügte Ehen, und ist der Bevölkerung in einem sehr hohen Grade schädlich. Weit besser wäre es, für die Wittwen auf eben die Weise zu sorgen, wie man in einigen Provinzen Aeltern, welche ihren Hof an ihre Kinder abtreten, abhandelt, nämlich durch eine sogenannte Aussezung auf den alten Theil, welche in der Bewohnung eines zu dem Ende errichteten Hauses, und dem Genuß gewisser Naturalabgaben besteht.

§. 171.

Bestimmung was eine nachlässige Wirthschaft sey, wegen deren der Bauer verkaufen muß. **)

So billig es ist, daß der Unterthan, der seinen Hof äußerst nachläßig verwaltet, zum Verkauf angehalten werde, so müßte man doch wohl hier eine allgemeine Regel festsezen, um allen zweifelhaften Fällen vorzubeugen. Könnte man nicht unter einer nachlässigen Wirthschaft diejenige verstehen, wenn der Besizer die Substanz des Guts, und die auch für die Nachkommenschaft bestimmten Produkte z. B. Waldungen, so unwirthschaftlich behandelte, daß der Werth des Guts dadurch Gefahr liefe, verringert

zu

*) §. 131. **) §. 189.

zu werden. Dieses Recht ist auch nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit beyzubehalten; denn es gründet sich auf das Recht der stillschweigenden Hypothek, die der Gutsherr immer auf das Gut für den Werth der Abgaben und Dienste behält.

§. 172.

Auch ein bloßer Nuzungsbesizer darf seine Stelle gleich dem Eigenthümer verbessern. *)

Auch ausgesezte Bauern, die Stellen blos zur Nuzung, gegen gewisse Zinsen und Dienste, besizen, dürfen, gleich dem Eigenthümer, die Wirthschaft nach ihrem Gefallen einrichten, und die diesen zugelassene Verbesserungen anbringen. Ein solcher ausgesezter Bauer baute auf einem gewissen Gute Melonen, und zwar mit großem Vortheil. Er hatte einigemahle der Herrschaft welche verkauft, aber er hatte kein Geld bekommen. Der Pächter hatte, weil dieß ihm nicht beykäme, ihm auch desfalls keinen Nachlaß geben wollen. Nun hatte die Gutsherrschaft große Gesellschaft, und wollte von den einheimischen Melonen vorsezen. Der Bauer weigerte sich, sie zu verkaufen. Auf Bedrohung, daß man sie ihm wegnehmen würde, schnitt er sie alle ab, und verbarg sie. Am andern Morgen ließ ihm der Gerichtshalter untersagen, Melonen zu bauen, weil seine übrige Wirthschaft dabey litte. Der Bauer protestirte. Man zerstörte de facto sein kleines Mistbeet. Weiter wußte er sich nicht zu helfen. Er ward mißmüthig, und aus einem fleißigen Arbeiter ein träger und nichtsnüziger.

*) §. 194.

ziger. Kurz nachher mußte er wegen schlechter Wirthschaft die Stelle wirklich verlassen, und in dem herrschaftlichen Garten als Knecht dienen — Weib und Kinder giengen betteln.

§. 173.

Die Gutsherrschaft kann gegen des Besizers Willen, die Abgaben und Dienste um Verbesserungen nicht erhöhen. *)

Es ließen sich Fälle denken, wo ein solcher ausgesezter Bauer, als gegenwärtiger Besizer, vermöge seiner Wirthschafts-Einrichtung, nicht geneigt wäre, für die Verbesserungen rechtmäßig erhöhte Abgaben zu bezahlen. In solchem Fall kann ihm die Grundherrschaft, wider seinen Willen, sie nicht aufdringen; denn nach den Grundsäzen des Zwangsrechts, bedarf eine novatio principalis der beyderseitigen Einwilligung. Der Herr kann also für die angebrachte Verbesserung, nur mit Genehmigung des Besizers, erhöhte Abgaben fordern, und muß ihn, wenn er dazu sich nicht verstehen will, wegen der Verzichtleistung auf seinen Besiz entschädigen.

§. 174.

Vorschrift wegen des Erbrechts bey der Erbpacht, nach Aufhebung der Leibeigenschaft. **)

In Ansehung der Erbpacht finden alle die Vorschriften und Bestimmungen statt, welche in Ansehung der Vererbung

*) §. 199. **) §. 203.

erbung des Eigenthumsrechts, bey Aufhebung der Erbunterthänigkeit, vorgeschlagen sind. Die Erlaubniß, das Gut zurückzugeben oder zu verkaufen, hebt alle Misbräuche, die vorhin aus der Verpflichtung entstanden, die Stelle nothwendig anzunehmen. Die Erfahrung in allen Gegenden, wo die freye Erbpacht schon statt findet, bestätigt die Wahrheit dieses Sazes vollkommen.

§. 175.

Allgemeiner Grund der von den Bauern zu leistenden Dienste. *)

Bey der gesezlichen Beschreibung der von den herrschaftlichen Bauern zu leistenden Dienste, wäre wohl der allgemeine Grundsaz nach §. 149. zu wiederholen: daß diese Dienste von den herrschaftlichen Bauern für die Vortheile abgehalten würden, welche ihnen die Benuzung des von ihnen bewohnten und von ihren Nachkommen freywillig zu übernehmenden, der Herrschaft gehörigen, Hofes brächten.

§. 176.

Kann das Gesez die Verwandlung ungemessener Dienste in gemessene befehlen? **)

So weise die Verfügung auch ist, daß alle Dienste in Zukunft gemessen seyn sollen, so dürfte sie doch wohl mehr als ein Rath des Gesezgebers anzusehen seyn. Ich weiß nicht, ob der Landesherr befugt ist, den Gutsbesizer, wider seinen Willen, zu nöthigen, unbestimmte Dienste

*) Abschn. VI. §. 206. **) §. 210.

Dienste in bestimmte zu verwandeln. Es ist ein Eingrif in die Eigenmächtigkeit bey der Verwaltung des Privatvermögens, den man der Regierung nur in Nothfällen gestatten kann; und der Beweis dürfte sich hier nicht führen lassen. Aber bey Aufhebung der Erbunterthänigkeit, wird auch dieser Zweck erreicht, ohne daß es desfalls einer besondern Verfügung bedürfe.

§. 177.

Die angesagte Hofarbeit kann nicht gültig an den angesagten Tagen abbestellt werden. *)

Ein wirthschaftlicher Bauer macht seine Einrichtungen immer auf mehrere Tage voraus; er würde dabey leiden wenn ihm die angesezte Hofarbeit, an dem Morgen, wo sie angesezt war, abgesagt werden könnte. Es scheint daher billig, der Herrschaft nur eine Abänderung der Arbeit, noch an demselben Morgen, nachzulassen, nicht aber eine gänzliche Abbestellung.

§. 178.

Bestimmung wegen des Sterbens und der Fütterung des zur Hofarbeit gegebenen Spanns. **)

Wenn die Bauern mit ihrem Hofe ein Gespann zur Hofarbeit sollten bekommen haben, so muß der Gutsherr den Zufall stehen. Denn ohne Zweifel ist das Vieh dann mehr zu seinem als des Bauern Vortheil, und der Bauer leistet schon hinlänglichen Ersaz für den Nuzen, den er in der

Zwi-

*) §. 222. **) §. 231.

Zwischenzeit von diesem Vieh haben kann, wenn er es füttert. Dagegen müßte die Herrschaft für das Futter des Viehes, während der Zeit sorgen, da es zum Hofdienst gebraucht wird; und dem Bauer kann diese Verpflichtung nur alsdann obliegen, wenn er mit eigenem Vieh Spanndienste thun muß.

§. 179.

Hofarbeit kann auch durch Tagelöhner verrichtet werden. *)

Unstreitig kann der, einem Unterthanen obliegende Dienst, auch durch einen Tagelöhner geleistet werden, weil es bey solchen Diensten nicht auf persönliche Geschicklichkeit oder besondere Treue ankömmt.

§. 180.

Fälle, wo Männertage durch Mägde oder Weiber abgedient werden. **)

Männertage können, jedoch als Ausnahme von der Regel, durch Mägde oder Weiber abgedient werden, wenn der Bauer dem Staate als Soldat dient, und wenn er krank ist. In beyden Fällen erfordert es die Billigkeit, daß der Gutsherr den geringen Verlust übertrage, der aus dem Unterschied zwischen Männer- und Weiberarbeit entstehen kann. Das Nachholen der versäumten Tage hingegen, welches im widrigen Falle das einzige Mittel wäre, würde oft den gänzlichen Verfall seiner Wirthschaft nach sich ziehen können.

§. 181.

*) §. 234. **) §. 235.

§. 181.

Die Gutsherrschaft steht den Zufall, und die Reparatur, der zur Hofarbeit gegebenen Geräthschaft. *)

Mit den Geräthschaften, welche die Bauern zur Hofarbeit erhalten, müßte es wohl eben wie mit dem Gespann gehalten werden, beydes in Ansehung des Zufalls als auch der Reparatur und Unterhaltungskosten. Hier wäre die Herrschaft auch zu Hauptreparationen verpflichtet, z. B. eine neue Wagen-Axe verfertigen zu lassen.

§. 182.

Nähere Bestimmung wegen Kürzung der Zeit zur Reise bey der Hofarbeit. **)

Die volle Zeit, welche der Unterthan mit gewöhnlicher Geschwindigkeit zu der Reise von seinem Wohnort bis zu dem Ort der Arbeit braucht, muß ihm, sowohl des Morgens, als des Abends, gekürzt werden.

§. 183.

Vergütung wegen Abho[illegible]g der besseren, aber weiter entfernten Baumaterialien. ***)

Die Unterthanen müssen freylich die Baumaterialien da holen, wo sie am besten und vortheilhaftesten zu haben sind. Sie können aber, den Umständen nach, eine Vergütung erwarten, wenn der Abholungsort wei-

*) §. 237. **) §. 241. ***) §. 255.

weiter, als der Ort, wo dergleichen Materialien gewöhnlich in der Gegend genommen werden, entfernt ist; entweder an Gelde, oder an ihren Diensttagen.

§. 184.

Nähere Vorschrift wegen der Reisen für den Gutsherrn. *)

Reisefuhren für den Gutsherrn gehören zu den Diensten, wodurch der Bauer nicht selten an der Bestellung seines Landes, und zwar oft zu einer sehr ungelegenen Zeit gehindert wird. Ein Tag in der Erndte, der auf die Weise versäumt wird, thut oft unglaublichen Schaden. Ich sollte daher dafür halten, daß, nach der Landesherrlichen Gewalt in Polizeysachen, das Gesez zu geben wäre, „daß der Bauer zur Zeit der Erndte, blos die Abholung und Zurückbringung des Arztes, Wundarztes und der Hebammen ausgenommen, wider seinen Willen niemals zu dieser Art der Dienste gezwungen werden könnte."

Uebrigens wäre der zu unbestimmten Reisen verpflichtete Unterthan, auch wohl nicht von der Verbindlichkeit frey zu sprechen, Freunde, welche der Herr bey sich bewirthet, auf eine gewisse Distanz wenigstens, abzuholen und wegzubringen. Diesen wären die Kinder gleich zu achten, welche sich auch nicht wirklich bey den Aeltern aufhalten. Sollte auch die Herrschaft noch mehrere Fuhren hergebracht haben, so könnte dieses Recht wohl, die

*) §. 261.

oben gewünschte Polizeyverfügung ausgenommen, ihm nicht benommen, oder durch Zwangrechts-Grundsäze eingeschränkt werden. Dieses um so mehr, weil auch diese Dienste gewöhnlich der Bauerschaft als einer Gemeine obliegen. Allein die Einschränkung desselben auf billige Grenzen, wird wieder eine Selbstfolge der Aufhebung der Erbunterthänigkeit seyn.

§. 185.

Bestimmung des Bothenlaufens für den Gutsherrn. *)

In Ansehung der allgemeinen Regel bey dem Bothenlaufen hat es völlig gleiche Bewandniß als mit den Reisen. Ich würde daher auch hier die obige Polizey-Verfügung angewandt zu sehen wünschen. Ueberdieß wäre es vielleicht gut, die Zeit zu bestimmen, welche ein solcher Bothe wenigstens auf eine Meile zubringen könne. Es giebt nicht wenig Fälle, wo der Dienstpflichtige auch darüber in Streitigkeiten verwickelt, und oft willkührlichen Mishandlungen ausgesezt wird. Da man bey der Bestimmung der Zeit zugleich auf die nöthigen Ruhestunden Rücksicht nehmen müßte, so wären vielleicht 3 Stunden für die Meile bey einer Reise unter 5 Meilen, und 4 Stunden für die Meile von 5 Meilen und darüber, als die kürzeste Zeit anzunehmen; wobey im leztern Falle überdieß 6 Stunden für die Nacht abzurechnen wären.

§. 186.

*) §. 264.

§. 186.

Verhältniß zwischen der Weite des Weges und der Last des Bothen. *)

Die Verfügung ist billig, daß der zum Bothenlaufen verpflichtete Unterthan auf kürzeren Reisen eine größere Last zu tragen, schuldig sey als auf weitern. Aber es mögte, aus der bemerkten Ursache, nüzlich seyn, den Begrif einer weiteren Verschickung näher zu bestimmen. Hier dürfte man wohl eine jede Verschickung von mehr als einer Meile, für eine weitere Reise rechnen; und 5 Meilen würden wohl das äußerste Ziel seyn, für die Fortbringung einer Last von 12 Pfund.

§. 187.

Gemessene Dienste können nicht wieder in ungemessene, und Dienstgeld in Naturaldienst verwandelt werden. **)

Hat die Herrschaft einmal ungemessene Dienste in gemessene verwandelt, und sich dadurch ihres Zwangsrechts begeben, so scheint es, als ob man ihr, nicht einmal mit Zuziehung der Unterthanen erlauben könne, die gemessenen Dienste wieder in ungemessene und das Dienstgeld in Naturaldienste zu verwandeln. Die einmal beliebte Veränderung ist dem Interesse der Landwirthschaft so zuträglich, daß man übelgesinnten Grundherrschaften auch keinen Ausweg übrig lassen muß, den dienstpflichtigen Bauern wieder zu übervortheilen.

*) §. 265. **) §. 274.

§. 188.

Die Unterthanen bezahlen keine Zögerungszinsen von dem, durch einen Unglücksfall, versäumten Zahlungstermin. *)

Die Zögerungszinsen vom Verfalltag bey einem versäumten Zahlungstermin, werden jedoch der Billigkeit nach nicht angerechnet werden können, wenn ein Unglücksfall die Zahlung zur bestimmten Zeit verhindert hätte.

§. 189.

Verliehrt der Unterthan, durch Vergehungen gegen die Gutsherrschaft, das Recht seine Entlassung zu fordern? **)

Durch grobe Vergehungen gegen die Grundherrschaft oder deren Familie, sollte wohl der Unterthan nicht noch besonders das Recht verliehren, seine Entlassung zu fordern. Theils weil der Uebertreter, grober Vergehungen wegen, ohnedieß schon zur Strafe gezogen ist, und man nicht leicht eines Verbrechens wegen auf zwiefache Weise gestraft werden kann; theils weil der Gutsherrschaft selbst, wenig mit einem solchen Bauern gedient seyn sollte. Selbst dann, wenn sie ihn halten wollte, müßte der Gesezgeber eben aus dem Grunde es nicht zulassen, weil solche Verhältnisse gewöhnlich, bleibende üble Gesinnungen zurücklassen, und gar oft auch eine Anleitung zu größeren Verbrechen werden.

Auf

*) Abschn. VII. §. 308. **) Abschn. VIII. §. 330.

Auf alle Fälle, wäre es auch näher zu bestimmen, was unter groben Vergehungen hier verstanden werden soll.

§. 190.

Können die Kinder eines Cantonisten, wenn der Vater aus dem Kriegsdienst geht, leibeigen werden? *)

Wenn die Kinder, welche der unterthänige Bauer, während seines Kriegsdienstes, erzeugte, ihm mit seiner Frau, nachher in die Unterthänigkeit folgen, so gesteht das Gesez dadurch selbst, daß die Gutsherrschaft in der That, so lange die Erbunterthänigkeit dauert, ein völlig dingliches Recht über die Bauern habe, denn hier tritt nicht einmal der, von der Nahrung der Kinder, entlehnte Grund ein, sondern hier würde kein anderer rechtlicher Grund anzuwenden seyn, als einzig und allein der, daß die Kinder als accessiones rei principalis anzusehen wären.

*) §. 340.

Dritter Titel.

Vom Bürgerstande.

§. 191.

Die Vormünder haften den hinterlassenen Kindern eines, in der Abwesenheit verstorbenen, Bürgers für Beybehaltung des Bürgerrechts.*)

Wenn die Kinder des in der Abwesenheit verstorbenen Bürgers, minderjährig sind, so wäre den Vormündern die Pflicht aufzuerlegen, für sie, innerhalb der gesezlich bestimmten Frist von Jahr und Tag, nach des Vaters Tode, um Beybehaltung des Bürgerrechts nachzusuchen, weil das Bürgerrecht in manchen Fällen für sie sehr wichtig werden kann.

§. 192.

Statuten der Stadtgemeinen haben, ohne Prüfung und Bestätigung des Landesherrn, überall keine Kraft. **)

Stadtgemeinen pflegen oft Statuten, nicht sowohl überhaupt, als insonderheit für gewisse Classen, in der Hof-

*) Tit. III. Abschn. I. §. 33. **) Abschn. II. §. 71.

Hofnung zu errichten, daß die Contrahenten es dabey bewenden lassen, und sich der Vorschrift derselben unterwerfen, ohne die Sache weiter zur Sprache zu bringen. Allein da die landesherrliche Bestätigung allerdings für sehr nöthig zu halten ist, so dürfte es zweckmäßig seyn, zu verfügen, daß sie, ohne diese Prüfung und Bestätigung, gegen die Contravenienten überhaupt keine verbindliche Kraft haben sollten, nicht einmal dann, wenn es auch die Contrahenten selbst wären.

§. 193.

Einschränkung der Wahlfähigkeit der Mitglieder des Magistrats. *)

Zu wünschen wäre es, daß sich auch an Orten, wo die Magistrate gewählt werden, die Misbräuche abstellen ließen, welche in der Regierung mancher Städte, insonderheit der kleineren, dadurch einreißen, daß einige Familien gleichsam in den ausschließenden Besiz der Magistratur sind, und daß man diese verheyrathen kann. Vielleicht wäre die allgemeine Verfügung zu treffen, daß ohne Dispensation keine Person in den Magistrat kommen könne, die schon mit einem Mitgliede verwandt wäre.

§. 194.

Der Magistrat haftet für die Unrichtigkeiten des Kämmerers in solidum. **)

Der Magistrat, der bey der Bestellung eines Kämmerers nicht die nöthige Vorsicht gebraucht, oder die

*) §. 75. **) §. 87.

Aufsicht über ihn vernachlässiget hat, ist für seine Unrichtigkeiten in solidum verhaftet. Selbst die Mitglieder, welche etwa nicht unterschrieben haben, sind dadurch von dieser Verbindlichkeit nicht befreyet, sie mögten sich denn durch einen ausdrücklichen Protest verwahret haben.

§. 195.

Ist die Genehmigung der Herrschaft nöthig, um das Bürgerrecht in einer Mediatstadt zu gewinnen? *)

Wenn in einer Mediatstadt, niemand ohne Genehmigung der Grundherrschaft das Bürgerrecht gewinnen kann, so müßte die Herrschaft mehrere Rechte über die Mediatstadt, als der Landesherr über die Immediatstädte fordern können. So wenig aber wie diesem immer Nachricht gegeben wird, wenn jemand das Bürgerrecht gewonnen hat, so wenig scheint es nöthig zu seyn, daß auch bey einer Mediatstadt der Magistrat um die Genehmigung des Gutsherrn nachsuche.

§. 196.

Kann ein Bürger zu mehreren Zünften gehören? **)

Es ist eine Frage, welche einer gesezlichen Bestimmung erfordern dürfte, ob man zu mehreren Zünften gehören könne? Die Regel dürfte für die Verneinung seyn. Jedoch müßten die Grenzen der Zünfte und Gewerke nicht

so

*) §. 109 **) Abschn. III. §. 120.

so eng bestimmt seyn, daß es dem einen Zunftgenossen durchaus nicht freysteht, eine Arbeit zu übernehmen, die an eine andere Zunft gränzt, z. B. Tischler und Zimmermann.

§. 197.

Nothwendigkeit einer Bestimmung zwischen Gesellen und Handlanger. *)

Sehr oft fallen mit Landhandwerkern Streitigkeiten darüber vor, ob die Leute, deren sie sich zur Hülfe bey ihrer Arbeit bedienen, Lehrlinge und Gesellen, oder nur Handlanger sind. Vielleicht wäre daher eine gesezliche Festsezung dieser Begriffe anzurathen.

§. 198.

Die Herrschaft darf durch ihr Gesinde auch nicht für Freunde Handwerkarbeit verfertigen lassen. **)

Wo der Zunftzwang gilt, dürfte es der Herrschaft eines Dienstboten, der ein Handwerk versteht, bey Strafe, zu untersagen seyn, von ihm Arbeit für gute Freunde, u. s. w. verfertigen zu lassen.

§. 199.

Untersagung der Meisterschmäuse. ***)

Wenn auch im allgemeinen die Handwerksinnungen und Zunftartikel bey Gewinnung des Meisterrechts bestätiget werden, so dürften doch die Schmäuse bey solchen Ge-

*) §. 126. **) §. 161. ***) §. 165.

Gelegenheiten ernstlich zu untersagen seyn. Alle allgemeine Polizeyordnungen bleiben gewöhnlich in diesem Punct unerfüllt. Man läßt von der alten Sitte nicht ab, und der, welcher gerne sich davon frey machte, kann es Schande halber nicht thun. Dieses Uebel zerstört unbemerkt die Haushaltungen mehrerer Bürger, als man vielleicht denken sollte.

§. 200.

Kinder der Schinder und Abdecker können in Zünfte kommen. *)

Wenn gleich Schinder und Abdecker selbst von Zünften und Innungen ausgeschlossen seyn sollen, so mögte es dagegen, des herrschenden Vorurtheils wegen, nöthig seyn, den Kindern diese Freyheit ausdrücklich vorzubehalten, selbst dann, wenn sie dem Vater in seinem Geschäft, in der ersten Kindheit, zuweilen geholfen hätten.

§. 201.

Zweckmäßige Einschränkung der Wanderschaft der Handwerker. **)

Ob die Wanderschaft überhaupt nothwendig, und in einem vorzüglichen Grade nüzlich sey, darüber sind freylich verschiedene Meynungen. Inzwischen scheinet in der gegenwärtigen Gesezgebung, der beste Ausweg gewählt zu seyn, indem man solche vorzüglich auf die Königlichen Staaten einzuschränken gesucht hat, da zu einer auswärti-

gen

*) §. 186. **) §. 216.

gen Wanderschaft immer die Erlaubniß der Regierung erfordert wird.

§. 202.

Die Kundschaft des wandernden Gesellen wird untersucht, ehe er an einem Orte angebracht wird. *)

Es ist vielleicht nicht überflüssig, zu bestimmen, daß die Aechtheit der Kundschaft, welche ein wandernder Gesell mitbringt, gleich, wenn er solche vorzeigt, untersucht werden solle; ungefähr so, wie solches neuerlich in einer Fuldischen Verordnung geschehen ist.

§. 203.

Läßt sich mit hinlänglicher Gewißheit, Lohn und Kostgeld für Gesellen allgemein bestimmen? **)

Es ist freylich an sich sehr gut, wenn ein Meister das, unter Direction der Obrigkeit, von der Zunft einmal bestimmte, Lohn- und Kostgeld nicht überschreiten darf. Allein es bleibt doch zweifelhaft, ob die Vorschrift je vollzogen werden könne. Denn es giebt so viele indirecte Wege, wie jemand einem Gesellen größere Vortheile verschaffen kann, daß man immer Ausflüchte finden wird. Es hat auch auf der andern Seite seine Vortheile, wenn Arbeiter, welche eine vorzügliche Geschicklichkeit besizen, auch eine größere Einnahme verlangen können.

§. 204.

*) §. 227. **) §. 236.

§. 204.

Gesellen dürfen in ihren Freystunden für sich arbeiten. *)

Obgleich die Gesellen, in der Regel, keine andere, als die von dem Meister angewiesene Arbeit verrichten dürfen, so mögte es doch ihnen nachzulassen seyn, in ihren Freystunden Arbeit zu verfertigen, in wie weit sie dadurch nämlich dem Meister keinen Eintrag thun. Diese Erlaubniß pflegt gute Folgen, in Ansehung der Wirthschaftlichkeit dieser Leute zu haben, und wird auch oft ein Antrieb, daß sie es in ihrer Kunst weiter bringen.

§. 205.

Gesezlicher Unterschied zwischen Fabriken und Handwerk. **)

Wenn Fabrikanten, wie es allerdings billig ist, vorzügliche Rechte vor Handwerker haben sollen, so mögte es einer gesezlichen Bestimmung bedürfen, worin sich Fabrik und Handwerk unterscheiden. Sie gränzen so nahe an einander, daß der Unterschied zuweilen schwer genug zu bezeichnen ist.

§. 206.

Auch in Städten haben Kaufleute und Krämer verschiedene Rechte. ***)

Es dürfte vielleicht rathsam seyn, auch in Städten zwischen Krämer und Kaufleute einen Unterschied zu machen,

*) §. 247. **) Abschn. IV. §. 269. ***) Absch. V. §. 282.

chen, weil der Detailhandel weder die Kenntniſſe erfordert, noch ſo groſſer Vorrechte bedarf, als der Handel en gros. Für Kaufleute wären alsdann nur diejenigen zu halten, welche nicht die Waaren einzeln ausmeſſen, oder nach dem Gewicht verkaufen, oder welche gewiſſe Arten des Handels treiben, die, ihrer Natur nach, nur zu dem Groſshandel gehören, als Wechſel-Handel, Commiſſions-Handel, Speditions-Handel u. ſ. w.

§. 207.

Zur vollen Beweiskraft der Kaufmannsbücher gehört auch Obrigkeitliche Autoriſation. *)

Wenn Kaufmannsbücher volle Beweiskraft haben ſollen, müßten ſie wohl auch von der Obrigkeit autoriſirt ſeyn, indem ſie paginirt, durchzogen, und ſodann mit dem Siegel des Magiſtrats verſehen werden.

§. 208.

Wann können die Erben eines Kaufmanns ſeine Bücher eydlich beſtärken? **)

Daß die Erben des Kaufmanns, den Eyd zur Beſtärkung ſeiner Bücher, wo ſolcher erforderlich iſt, mit voller rechtlicher Wirkung leiſten können, iſt nur auf den Fall einzuſchränken, wenn ſie etwa ſelbſt an der Handlung Theil genommen hätten.

§. 209.

*) §. 355. **) §. 372.

§. 209.

Ist es einer Empfehlung gleich zu achten, wenn ein Kaufmann dem andern schreibt, die genannte Person sey die und die Person? *)

Ein Fremder, der sich in H. aufgehalten hatte, und sich für den Associé eines sehr bekannten Londoner Handelshauses gerirte, machte Bekanntschaft mit den größten Kaufleuten und ward allenthalben für eine solche Person wirklich gehalten. Als er abreisete, bat er sich von einem Handelshause Adreßbriefe nach Lyon aus. Man bot ihm Creditive an; er wollte sie nicht, sondern bat um bloße Adreßbriefe. Der Kaufmann schrieb darauf: „au reste Vous recevés la presente par Mr. N. N., l'associé de la maison de----, qui m'a prié de lui procurer l'avantage de Votre connoissance.“ Man kann nicht gut behutsamer schreiben, und weniger für den Empfohlnen versprechen. Der Herr N. N. gieng nach Lyon, hielt sich dort einige Wochen auf, lebte sehr anständig, und ward in dem Hause, wohin er adressirt war, sehr gut aufgenommen. Einst, als die Post angekommen war, gieng er zu dem Handelsherrn, und verlangte von ihm eine Summe von 500 Louisd'or, weil er gleich reisen müßte, und dort keine andere Bekannte habe. Der Handelsherr in Lyon gab ihm, ohne das mindeste Bedenken die 500 Louisd'or, und schrieb seinem Correspondenten in H.: „Nous avons avancé à Mr. N. N. qui nous a porté Votre Lettre du----- la somme

de

*) §. 420.

de cinq cens Louis, ayant reçu ſon billet pour le montant.“ — weiter nichts. Der Lyoner ſendet indeß den Wechſel zur Acceptation nach London, und der Wechſel wird förmlich proteſtirt, weil der Aſſocié, für den der Betrüger ſich ausgegeben, erweislich nicht aus England gekommen war. Der Lyoner ſchrieb darauf ſogleich an ſeinen Correſpondenten in H.: „je ſuis infiniment faché, Monſieur, de devoir Vous avertir, que Mr. N. N. qui m'a porté Votre Lettre du ----- n'est pas tel, qu'il ſe dit, comme Vous verrés par l'inſtrument ci joint. Cependant, Monſieur, comme Vous m'avés ecrit que ce Perſonnage étoit Mr. N. N, Vous ne manquerés pas de m'envoier Vos renſeignemens ſur le rembourſement de mes 500 Louis.“ Der Kaufmann in H. zog, auf den Rath eines Rechtsgelehrten, der ihn zur Zahlung verpflichtet glaubte, das Gutachten dreyer Kaufleute von verſchiedenen Orten ein, um von der Uſance ſicher zu ſeyn; aber ſie erkannten ihn alle für verbunden, zu bezahlen.

§. 210.

Die Annehmung der Chriſtlichen Religion, bewirkt keinen Unterſchied in der Beweiskraft der Bücher des Juden. *

Daß die Bücher des Juden von der Zeit an, da er die Chriſtliche Religion annimmt, größere Beweiskraft haben ſollen, als zuvor, ſcheint doch bedenklich: Ich ſollte

*) §. 377.

sollte vielmehr glauben, daß ein solches Mistrauen schädliche Wirkungen haben, den Juden in seinen eigenen Augen herabsezen, und folglich minder geneigt machen würde, ehrlich und rechtschaffen zu handeln. Man würde daher wohl besser die Wirkung der vollen Beweiskraft der jüdischen Handelsbücher, blos darauf beruhen lassen, daß er sich die Rechte christlicher Kaufleute erwirbt, dergestalt, daß wenn er auch die christliche Religion annähme, ohne sich jene Rechte zu erwerben, er gleichwohl aus seinen Büchern einen gültigeren Beweis zu führen nicht vermögte, als den sie vorhin gehabt hätten.

§. 211.

Man kann auch stillschweigend sich zur Zahlung der von einem andern abgeholten Kaufmannswaaren verpflichten. *)

Sollte der Abnehmer der Kaufmannswaaren, durch Vertretung der Handlungen des Abholers, stillschweigend erklärt haben, daß er in die Auslieferung einwillige, so wäre dieß wohl als eine stillschweigende Vollmacht anzusehen. Wer z. B. durch einen Livreebedienten Waaren abholen läßt, und die Rechnung über solche bezahlt, der wäre wohl verpflichtet, die durch denselben Boten abgeholten Waaren zu bezahlen, so lange er nicht ausdrücklich erklärt, daß er ihm nicht ferner Waaren wolle anvertrauet wissen. Doch versteht es sich, daß diese Verbindlichkeit nur bey gewöhnlichen Bestellungen statt finden könne; und daß bey ungewöhnlich großen oder häufigen Bestellungen,

*) §. 399.

gen, der Kaufmann, nach der ihm obliegenden Pflicht, eine vorzügliche Sorgfalt bey seinen Geschäften anzuwenden, eine schriftliche Vollmacht verlangen müsse.

§. 212.

Der Nahme des Creditors muß immer im Wechsel benannt werden. *)

Es scheint, als ob es, um der Ausstellung falscher Wechsel desto eher vorzubeugen, auch um alle mögliche Misbräuche und Irrthümer desto besser zu verhüten, rathsam seyn würde, bey jedem Wechsel ohne Ausnahme, also auch bey gezogenen, und nicht blos bey eigenen, den Nahmen des Gläubigers, entweder mit Vor- und Zunahmen, oder unter dem Nahmen der Handelsfirma, in dem Wechsel ausdrücklich zu benennen.

§. 213.

Soll man nicht lieber gedruckte Blanquets zu Wechseln nehmen: **)

Der vielen Verfälschungen wegen, welche mit geschriebenen Wechseln vorfallen, würde man vielleicht am besten verordnen, daß, von Königlichen Unterthanen, zu Wechseln blos Blanquets genommen werden sollen. Man könnte dabey nicht allein die Vorsicht gebrauchen, daß die Summen in Zahlen sowohl, als Buchstaben, dergestalt in der Mitte der Schrift kommen, daß dabey nichts eingeschaltet werden kann, sondern man könnte auch, eben wie

*) Abschn. VI. §. 431. **) §. 439.

bey Stempelbogen, die Blanquets von 100 bis 1000, von 2000 bis 3000, u. s. f. numeriren, so daß man oben am Rande mit gedruckten Zahlen sezte, No. 1 — 100 — 1000. No. 2. 1000 — 2000 u. s. f.

§. 214.

Doppelte Bezeichnung der Summe im Wechsel.*)

Vielleicht würde es auch, wenn man nicht die vorgeschlagenen gedruckten Blanquets einführen will, besser seyn, schlechthin anzuordnen, daß die Bezeichnung mit Buchstaben und Ziffern zugleich geschehen müsse.

§. 215.

Beyfügung des Vornahmens oder der Anfangsbuchstaben des Ausstellers. **)

Wenn der Wechsel nicht unter einer bekannten Firma ausgestellet wird, so dürfte es dennoch anzurathen seyn, zur Vermeidung von Irrthümern, den Vornahmen, oder doch wenigstens die Anfangsbuchstaben desselben, gleichfalls hinzu zu fügen.

§. 216.

Creditive können zu jeder, dem Innhaber gefälligen, Zeit präsentirt werden. ***)

Auch bey Creditiven, welche Reisenden gegeben werden, hängt es von des Innhabers eigenem Willen und Gutbefinden ab, wann er solche präsentiren will. Ueberhaupt wäre dabey zu bestimmen, daß wenn der Aussteller die

*) §. 443. **) §. 471. ***) §. 515.

die Summe, worauf das Creditiv lautet, bezahlt, oder ihm sonst hinlängliche Sicherheit gestellet ist, er dem Innhaber des Creditivs für alle, durch die verweigerte Annahme, oder nicht erfolgte Zahlung, verursachte Kosten, Zinsen und Schaden verhaftet bleibt. Es kommen oft Fälle der Art vor, wo Reisenden, durch Mangel der Bestimmtheit der gesezlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sehr ansehnlicher Nachtheil verursacht ist.

§. 217.

Kann man die Acceptation verweigern, bis man den Avis-Brief erhalten hat? *)

Der Bezogene scheint doch befugt zu seyn, die Acceptation zu verweigern, bis er den Avis-Brief erhalten habe, worin ihm vielleicht die Deckung angewiesen wird, die ihn zur Acceptation bewegen soll. Man kann sich ja auch über den Avis-Brief aus den Postrollen leicht zuverlässige Nachricht verschaffen.

§. 218.

Verliert der Präsentant alles Recht, sich zu regressiren, wenn er in einen Vorbehalt oder Bedingung willigt? **)

Der Präsentant verliert freylich sein Wechselrecht, wenn er in den Vorbehalt oder die Bedingungen die der Bezogene gemacht hat, williget. Jedoch würde ihm wohl der Regres gegen Aussteller und Giranten bleiben, in

*) §. 533. **) §. 552.

wie weit sie durch seinen Schaden, Vortheile erlange haben sollten.

§. 219.

Von welchem Tage werden die Zinsen des protestirten Wechsels gerechnet? *)

Da das Recht der Execution eigentlich von dem Ablauf der Respittage seinen Anfang nimmt, so scheinet es auch, daß man die Zinsen erst von dem Verfall dieser Zeit an rechnen könne.

§. 220.

Ausnahme von der Verjährungsfrist des Wechselrechts. **)

Eine Ausnahme von der für das Wechselrecht bestimmten gesezlichen Verjährungsfrist, von einem Jahr nach dem Soluttage, scheinet alsdenn statt finden zu müssen, wenn der Wechselinnhaber ohne seine Schuld verhindert wird. [Z. B. wenn er an einem fremden Ort krank war, oder ihm der Wechsel entwandt wird, u. d. gl. Alsdann würde wenigstens die Präscriptionszeit weiter hinaus zu sezen seyn.

§. 221.

Bestimmung des Zahlungstages des Wechsels, der auf einen jüdischen Feyertag fällig wird. ***)

Bey Bestimmung des Zahlungstages eines Wechsels, der auf einen Feyertag fällt, darf man dem Juden wohl nicht

*) § 573. **) §. 761. ***) §. 603.

nicht geringere Rechte, seiner Religion wegen, geben, als den Christen. Die Zahlung wird also, eben wie bey Christen, in dem Fall, wenn zwey hohe Festtage auf einander folgen, an dem nächsten Wochentage erst geschehen dürfen.

§. 222.

Bedarf es einer Bescheinigung der Zahlung, ausser Einhändigung des Wechsels? *)

Wenn auch, ausser Einhändigung des Wechsels, keine besondere Quittung nöthig seyn sollte, so wäre es doch rathsam, zu verordnen, daß der Empfänger wenigstens seinen Nahmen jedesmal hinten auffezen müßte, damit man soviel sicherer seyn könne, daß die Zahlung an den Beykommenden geschehen sey.

§. 223.

Welche Rechte hat ein Instrument, in welchem Zahlung nach Wechselrecht versprochen ist? **)

Wenn gleich ein Instrument, worin die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, dadurch an sich noch kein Wechselrecht giebt, so sollte es jedoch die Wirkung haben, daß man daraus unmittelbar auf Execution klagen kann. Uebrigens behalten dergleichen Instrumente, die von Königlichen Unterthanen an fremden Orten ausgestellet sind, wo sie größere Wirkung haben, billig eben dieselbe Wirksamkeit. Ueberhaupt ist es eine auf alle Geschäfte anzuwendende Rechtsregel, daß das Geschäft die-

 jenige

*) §. 626. **) §. 761.

jenige Wirkung hat, und nach den Regeln beurtheilt werden muß, welche daſſelbe an dem Orte hat, wo es geſchloſſen wurde. Wenn daher ein Königlicher Unterthan auswärts einen Kontract ſchließet, und ein ſolcher Kontract nachher vor Königlichen Gerichten eingeklagt wird, ſo dürfen die Gerichte nicht nach dem gegenwärtigen Geſezbuch ſprechen, ſondern nach den Geſezen, und wohlhergebrachten Gewohnheiten des Orts, wo das Geſchäft vollzogen iſt. Der Grund derſelben liegt am Tage; es iſt der, daß auch ſubditi temporarii an die Geſeze des Orts ihres Aufenthalts gebunden ſind, ſo wie es auch dem Königlichen Unterthan weit leichter iſt, ſich von den Geſezen des fremden Orts, wo er ſich aufhält, Kenntniß zu verſchaffen, als umgekehrt. Eine Ausnahme von dieſer allgemeinen Regel, würde billig nur dann zu machen ſeyn, wenn ein Staat nicht eben dieſes gegen die Preußiſchen Unterthanen beobachten, und ſolche Kontracte, die im Preußiſchen vollzogen ſind, bey fremden Gerichten einklagen wollte. Dieſes gehört dann überhaupt zu den Retorſionsrechten.

§. 224.

Regeln für den, welcher ſich einen Wechſel, als Commiſſionär, auszahlen läßt. *)

Derjenige, welcher einen Wechſel für einen andern präſentirt, muß mit der ſchriftlichen Vollmacht des Einhabers verſehen ſeyn, um deſto ſicherer einem Betruge vorzubeugen. Uebrigens hat der Commiſſionär bey dieſem Geſchäft,

*) §. 763.

Geschäft, eben die Vorsicht zu beobachten, die er bey einem eigenen Wechsel anwenden müßte, wenn er nicht selbst sich dadurch Nachtheil und Schaden zuziehen wollte.

§. 225.

Sorge für die Sicherheit des Wechselgläubigers, wenn wegen eines Retorsionsfalles angefragt wird. *)

Wenn die Gerichte, eines Retorsionsfalles wegen, erst bey Hofe anfragen, haben sie doch die Verpflichtung auf sich, immittelst für die nöthige Sicherheit zu sorgen, damit dem Gläubiger, bey etwa erfolgter günstiger Antwort des Hofes, aus diesem Verzug kein Nachtheil entstehen könne.

§. 226.

Unterschied zwischen Creditbriefen und Creditiven auf bestimmte Summen. **)

Von den Creditbriefen sind die Creditive unterschieden, welche meistens auf bestimmte Summen lauten. Diese sollten, wo nicht das volle Wechselrecht, doch wenigstens das Recht kaufmännischer Assignationen haben. Auch wenn die Summe nicht bestimmt ist, können sie dennoch immer den Aussteller, dem, welcher ihm etwas dafür gegeben hat, verpflichten.

*) §. 848. **) Abschn. VII. §. 887.

§. 227.

Mäkler präſtiren auch das geringſte Verſehen. *)

Der Mäkler iſt pflichtig, auch das geringſte Verſehen zu vertreten, das er ſich in Anſehung der Handelsgeſchäfte des Orts zu ſchulden kommen laſſen.

§. 228.

Folge der vorzüglichen Verpflichtung des Mäklers zur Verſchwiegenheit. **)

Weil die Verſchwiegenheit des Mäklers allerdings mit zu ſeinen weſentlichen Pflichten gehört, ſo iſt er auch verbunden, allen und jeden Schaden zu vertreten, der aus der Verlezung dieſer Pflicht, wenn gleich nur auf entfernte Weiſe, entſtanden ſeyn könnte.

§. 229.

Ein Schiff darf in Nothfällen die Convoy nicht verlaſſen, weil andere zu geſchwind oder zu langſam ſegeln. ***)

Der Fall, der bey einer Convoy am öfterſten eintritt, iſt der, daß die Schiffer darüber klagen, daß einige Schiffe zu geſchwinde, andere zu langſam ſegeln. Weil nun, wenn ſie ſich aus einer ſolchen Urſache von den übrigen trennen, ſie nicht allein ſelbſt Gefahr laufen, ſondern auch die ganze Convoy großer Gefahr ausſezen können, ſo wäre es wohl ausdrücklich zu verfügen, daß, aus dieſer Urſache,

*) Abſchn. VIII. §. 895. **) §. 919. ***) Abſchn. IX. §. 1011.

Ursache, wirkliche Nothfälle ausgenommen, kein Schiff die Convoy verlassen dürfe.

§. 230.

Schiffer die in einen Nothhafen einlaufen, müssen die Gesetze des Orts befolgen. *)

Wenn Schiffer in einen Nothhafen einlaufen, haben sie sich die Gesetze, welche an solchen Orten, in Ansehung der Schiffarth gelten, genau bekannt zu machen und zu befolgen, weil sie sonst ihren Rhedern und Befrachtern, für einen durch ihre Nachläßigkeit verursachten Schaden, verhaftet sind. Ich habe selbst, bey der Ausarbeitung der Verordnung wegen des Isländischen Handels, veranlaßt, daß man in Ansehung der Strafgefälle, worin fremde Schiffer verfallen, wenn sie der Verordnung zuwider handeln, das aller sicherste Mittel der Execution gewählt hat, nämlich de facto sich aus der Ladung bezahlt zu machen, und den Rhedern es selbst zu überlassen, wie sie ihren Regres an den Schiffer nehmen wollen. Ehedem war es verfügt, daß die Schiffer und die Mannschaft, wenn sie nicht soviel baares Geld hatten, Wechsel auf die Rheder ausstellen mußten. Diese Verfügung schien mir den Endzweck nicht allerdings erreicht zu haben. In Island aber darf kein fremder Schiffer anders, als im Fall der äussersten Noth, einlaufen; und ähnliche Verfügungen subsistiren für mehrere amerikanische und andere Colonienhäfen anderer Nationen.

§. 231.

*) §. 1021.

§. 231.

Darf der Schiffer sein Schiff nie ohne Einwilligung der Rheder verkaufen? *)

So angemessen die Vorschrift ist, daß der Schiffer das Schiff nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Rheder verkaufen darf, so mögten doch zuweilen Ausnahmen davon statt finden. Sollte z. B. das Schiff so großen Schaden gelitten haben, daß es zur Reise ganz untauglich wäre, und vielleicht, wenn es länger im Wasser bliebe, Gefahr liefe, ganz verdorben zu werden, so wäre der Schiffer doch wohl berechtiget, nach Zuziehung sachverständiger Leute, und in Gegenwart des Commissionairs der Rheder, wenn sich an dem Orte einer befände, das Schiff zu verkaufen, auch ohne die erbetene Genehmigung abzuwarten, die vielleicht länger ausbleiben könnte, als die Sache Aufschub gestattete.

§. 232.

Vorzügliche Rechte des fremden Schiffvolks, wenn ein Zufall die Reise hindert. **)

Wäre das Volk von einem fremden Orte verschrieben, so mögte ihm, außer dem Handgeld und der Kost des laufenden Monaths, noch eine freye Hin- und Rückreise zu geben seyn, wenn das Schiff, ohne Zuthun der Rheder oder Schiffer, durch höhere Macht, oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr, in See zu gehen verhindert wird.

§. 233.

*) §. 1038. **) §. 1075.

§. 233.

Auch das in Bausch und Bogen verdungene Volk, hat bey der durch Zufall abgebrochenen Reise, freye Rückreise. *)

Wenn eine Reise, wobey das Volk in Bausch und Bogen verdüngen ist, durch einen Zufall abgebrochen wird, so dürfte dem Schiffsvolk, außer dem Verdienst im Verhältniß der Zeit, über dieses freye Rückreise zu bewilligen seyn, weil der Verlust doch verhältnißmäßig für sie immer empfindlicher ist.

§. 234.

Entschädigung der Mannschaft wegen des Aufenthaltes, bis das vom Feinde genommene Schiff wieder befreyt wird. **)

Wenn aber das Schiff so versichert ist, daß dem Rheder eine Vergütung für den Schaden zu Theil wird, der aus dem Aufenthalt entsteht, bis das von Feinden genommene Schiff wieder befreyet ward, so muß dieß auch der Mannschaft, nach Beschaffenheit der Umstände wieder zu statten kommen.

§. 235.

Verhältniß eines auf der Reise gesezten neuen Schiffers, wegen der Verpflichtungen seines Vorgängers. ***)

Wenn auf der Reise eine Veränderung in der Person des Schiffers erfolgt, so tritt der neue Schiffer auch in

*) §. 1057. **) §. 1085. ***) §. 1104.

in alle Verpflichtungen seines Vorgängers, so weit solche an sich gesezmäßig sind, und die Führung des Schiffs mit allem, was dem anhängig ist, betreffen.

§. 236.

Vorschrift wegen der Form der Chartepartien und Connoissemente. *)

Auch die Chartepartien und Connoissemente würden vielleicht am besten durch richterliche Autorisation eine gewisse bestimmte Form erhalten.

§. 237.

Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse, wenn ein Schiff geboret ist. **)

Auf den Fall, wenn ein Schiff geboret wird, bedürfte es noch einer eigenen Bestimmung, welche Gerechtsame alsdann zwischen den Rhedern und Befrachtern und der Mannschaft eintreten. Es wird alles darauf ankommen, ob und in wie weit die Rheder vorsäzlich oder der Schiffer vorsäzlich oder fahrläßig handelten. Im ersten Fall müßten die Rheder unläugbar allen daraus entstandenen Schaden tragen; im zweyten Fall richtet sich alles nach den Verfügungen, wie weit die Rheder das Versehen der Schiffer zu vertreten schuldig sind. Der Mannschaft aber, die sich gerettet hat, muß, aus den angezogenen Gründen, die für sie reden, alles gegeben werden was ihr zukömmt, wenn die Reise überhaupt durch einen Zufall nicht verhindert wird.

§. 238.

*) §. 1211. **) §. 1239.

§. 238.

Vorschrift wegen der Form der Bodmerey Kontracte. *)

Auch der Bodmerey-Kontract sollte, nach gerichtlich autorisirten Formularen, geschlossen werden, und zwar um so mehr, weil dabey so viele Betrügereyen und Vervortheilungen statt finden, die in manchen Fällen durch genaue Formeln verhütet werden könnten.

§. 239.

Wegen einer Abänderung der Reise kann man dem Bodmereygeber Abzug machen. **)

Da der Endzweck der hohen Zinsen, welche man für Bodmereygelder giebt, lediglich der Gewinn ist, welchen man mit dem Schiff und der Ladung zu machen gedenkt, so müßte der Bodmereygeber sich doch wohl einen Abzug gefallen lassen, wenn die Reise, nachdem das Schiff in See gegangen, rückgängig, abgekürzt, oder sonst geändert wäre. Denn es kömmt bey solchen Reisen offenbar immer eben so sehr auf die Rückreise an, als auf die Hinreise, ja oft weit mehr auf jene, als auf diese z. B. bey den Schiffen, die nach Ost- und Westindien gehen. Daher scheint es, daß die Erreichung des vollen Endzwecks der Reise, die stillschweigende Bedingung sey, unter welchen allein die höheru Zinsen versprochen worden sind.

§. 240.

*) §. 1271. **) §. 1308.

§. 240.

Bestimmung der Zeit, wo die Gemeinschaft zwischen Befrachtern und Rhedern anfängt. *)

Wenn die Gemeinschaft zwischen den Befrachtern und Rhedern des Hauptschiffs, schon von dem Augenblick an, entstehen soll, wo die Waaren, zum Behuf der Einladung, erst in kleine Fahrzeuge gebracht werden, so muß man es den Befrachtern vorhersagen, daß die Waaren zuerst in kleinere Fahrzeuge müssen geladen werden. Wäre dieses nicht geschehen, so würde die Gemeinschaft erst ihren Anfang nehmen, wo die Waaren am Bord des Schiffes kommen.

§. 241.

Ein Schiff, das Haverey gemacht, sezt die Reise fort, wenn die Rheder zahlen, oder Sicherheit stellen. **)

Wenn die Rheder hinlängliche Sicherheit für die Zahlung der Haverey an dem Ort selbst bestellen, so wäre die Fortsezung der Reise des Schiffes wohl zulässig, obgleich die Zahlung noch nicht erfolgt wäre.

§. 242.

Privatversicherer müssen die nöthigen Anzeigen zur Uebersicht dieses Geschäfts machen. ***)

Wenn einzelne Personen versichern, besonders gegen Seeschäden, so könnte man ihnen doch wohl zur Pflicht machen,

*) Abschn. XI. §. 1357. **) §. 1488. ***) Abschn. XII. §. 1535.

machen, auf irgend eine Art, etwa durch einen für diese Geschäfte besonders zu bestellenden Mäkler, den Gegenstand, den Werth und die Prämie anzuzeigen, vorzüglich weil solche Angaben in vorkommenden Fällen, zu verschiedenen Staatsrechnungen sehr wichtig seyn können, und eben deswegen vollständig seyn müssen.

§. 243.

Zeitbestimmung wegen des Rechts der versicherten Sache. *)

Es ist wohl nothwendig, zur Beurtheilung des wirklichen Werths der versicherten Sache, einen Zeitpunkt festzusezen, nämlich die Zeit, wo die Versicherung geschieht. Mir sind Streitigkeiten der Art vorgekommen, daß Schiffe vor dem Pariser Frieden (1783), auf weite Reisen während des Krieges versichert waren; unterdes fiel ihr Werth durch den Frieden, bis auf, ja unter, die Hälfte, allein die Assecurateurs wurden mit Recht angehalten zu bezahlen.

§. 244.

Berechnung der Monathe bey der Versicherung des Lebens eines Menschen. **)

Bey der Versicherung des Lebens eines Menschen, wird man wohl in Ansehung der Monathe, die, in solchen Fällen ziemlich allgemeine, Regel beobachten können, daß man den ersten bis dritten Monath über ein volles Jahr nicht rechnet, den vierten bis neunten eingeschlossen, für

ein

*) §. 1575. **) §. 1658.

ein halbes Jahr, und nach dem neunten Monath, für ein ganzes Jahr.

§. 245.

Wie fern haften mehrere Versicherer in solidum.*)

Der Gewißheit der Rechte wegen, würde man wohl festsezen können, daß, wenn mehrere Versicherer die gesezliche Vorschrift nicht befolgen, und jeder sein Quantum bemerken, sie dann in solidum haften sollen.

§. 246.

Berechnung der Zeit, wann man von einem Unglücksfall auf der See Nachricht haben kann. **)

Bey Berechnung der Zeit, wann die Nachricht von einem Unglücksfall auf der See ankommen kann, muß in der allgemeinen Regel, daß man zwey Stunden auf eine Meile, bis zum nächsten Landungsort, von dem aus Nachricht gegeben werden konnte, eine Ausnahme gemacht werden, wegen gewisser Winde. Es ist bekannt, daß oft an den Küsten solche Winde wehen, daß es beynahe unmöglich ist, sich dem Lande zu nähern, wenigstens daß man auf eine Entfernung von einer bis zwey Meilen, einen ganzen Tag zubringen muß. Doch versteht es sich, daß die Wahrheit einer solchen Angabe durch unverdächtige Zeugnisse zu bescheinigen sey.

§. 247.

*) §. 1661. **) §. 1658.

§. 247.

Fälle, wo der Versicherer auch die durch Krankheit oder Selbstmord umgekommenen Neger ersezt. *).

Wenn die Krankheiten, bey ungewöhnlicher Verzögerung der Reise, durch Zufall oder Schuld des Schiffers entstehen, welche der Versicherer nach §. 1773 tragen muß, so würde er auch den Schaden, der durch solche verursacht ist, tragen, um so mehr, weil man in dem Preise der Neger ohnehin nur eine gewisse Anzahl Todesfälle durch Krankheiten einzuberechnen pflegt.

§. 248.

Die Fuhrleute einer Landkutsche vertreten auch ein kleines Versehen. **)

Die Fuhrleute einer Landkutsche, sind eigentlich als Kunstverständige anzusehen. Sie müssen daher auch wohl ein kleines Versehen vertreten, weil ihr Geschäft von der Art ist, daß sie dabey im allgemeinen, die allergrößte Aufmerksamkeit anzuwenden allerdings schuldig sind, und zwar um so mehr, weil sie nicht eben so sehr schwer ist.

§. 249.

Postbediente vertreten bey der Ablieferung auch ein mäßiges Versehen. ***)

Die Postbediente müssen bey der Ablieferung von Waaren und Sachen, wohl ein mäßiges Versehen ver-

*) §. 1771. **) Absch. XIII. §. 1897. ***) Absch. XIV. §. 1918.

treten; theils, nach der Beschaffenheit ihres Geschäftes überhaupt, theils weil es in vorkommenden Fällen, so schwer zu bestimmen ist, welches Versehen für ein grobes oder mäßiges zu halten ist.

§. 250.

Die Post hält sich wegen des verweigerten Postgeldes an den Empfänger. *)

Es kann sich zutragen, daß die mit der Post angekommene Sache nicht soviel werth ist, als das verweigerte Porto; ein Fall den ich mit Auctions-Catalogen mehr als einmal hätte erfahren können. Alsdann wäre der Post mit dem Recht auf die Sache nicht geholfen, sondern sie würde sich, als eine des gemeinen Bestens wegen angeordnete, und folglich von den Gesezen vorzüglich begünstigte, Anstalt, an den Empfänger zu halten haben, und diesem es überlassen, sich mit dem Absender zu verständigen.

§. 251.

Versiegelte Adreß- und Empfehlungsbriefe darf man selbst bestellen. **)

So billig es an sich ist, daß Reisende Strafe entrichten für versiegelte Briefe, die sie an andere mitnehmen, so ist doch diese Vorschrift nicht auf versiegelte Adreß- und Empfehlungs-Briefe anzuwenden. Offenbar gehören diese nicht zu den Briefen, die jemand zum Nachtheil der Posten mit sich nimmt; denn gewöhnlich werden sie nur des Reisenden wegen geschrieben.

§. 252.

*) §. 1921. **) §. 1952.

§. 252.

Wie weit haftet der Wirth für die Sachen in einem nicht geschlossenen Behältnisse? *)

Wenn der Reisende nur die Stube verschlossen, und den Schlüssel entweder selbst verwahrt, oder dem Wirth übergeben hat, so dürfte der Wirth, daferne er nicht ausdrücklich eine andere Abrede getroffen, dennoch zum Ersaz verpflichtet seyn, wenn der Reisende etwa sollte vergessen haben, das ihm vom Wirth eingeräumte Behältniß z. B. eine Chatoulle zu verschließen. Der Grund ist der, weil der Verdacht alsdann eben so sehr auf die Leute des Wirths fällt, als wenn er auch jenen Schlüssel mitgenommen hätte.

*) Abschn. XV. §. 1975.

Vierter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelstandes.

§. 253.

Erlangt ein Kind die vollen Rechte des Adelstandes, dessen Mutter durch Urtel und Recht für des adlichen Vaters Ehefrau erkläret ist? *)

Es mögte doch einigem Zweifel unterworfen seyn, ob ein außer der Ehe erzeugtes Kind, dessen Mutter durch Urtel und Recht für die Ehefrau des adlichen Vaters erkläret worden, der völligen Rechte des Adelstandes theilhaftig werden könne, besonders, weil in solchem Fall die Kinder doch nie die völligen Rechte des Adels bey auswärtigen erlangen würden.

§. 254.

*) §. 6.

§. 254.

Kann ein Unterthan niemals ohne landesherrliche Erlaubniß die Erhöhung in den Adelstand annehmen? *)

Es ließen sich doch wohl Fälle denken, wo, zumahl nach der Deutschen Reichsverfassung, ein königlicher Unterthan die angebotene Erhöhung in den Adelstand, oder Erhöhung zu einer andern Stufe, annehmen dürfte und müßte, ohne erst Erlaubniß einzuholen. Vermuthlich geht die Absicht der Gesezgebung nur dahin, daß er sie nicht suchen soll, und dieß ist vollkommen billig. In jenem Fall aber wäre es ihm wohl nur aufzulegen, die Königliche Bestätigung nachzusuchen, ehe er sich der Prädicate dieses Standes bediente, und allenfalls zugleich die Ursache nachzuweisen, weswegen er nicht im Vorwege die vorgeschriebene Erlaubniß habe einholen können.

§. 255.

Auch bürgerliche Descendenten einer adlichen Mutter, können um Concession zum Besiz ihrer Güter suchen. **)

Nach den angenommenen Grundsäzen, kann die adliche Person, die einen bürgerlichen Mann heyrathet, die adlichen Güter, die ihr vor der Heyrath gehörten, oder nach der Heyrath durch Intestat-Erbfolge zufielen, nicht auf ihre bürgerliche Descendenten vererben, jedoch wohl nur, in wie weit diese nicht besondere landesherrliche

*) §. 13. **) §. 39.

Concession dazu haben. Also das Recht um eine solche Concession nachzusuchen, wäre auch den Erben einer solchen Frau nicht zu benehmen.

§. 256.

Bedarf der bürgerliche Gutsbesitzer einer Dispensation zur Ausübung persönlicher Ehrenrechte und der Jagdgerechtigkeit. *)

Der Grund der Einschränkungen bürgerlicher Besitzer adlicher Güter, daß sie von den damit verbundenen persönlichen Rechten und Vorzügen keinen Gebrauch machen sollen, müßte, nach den angenommenen allgemeinen Grundsäzen, entweder darin liegen, daß man den adlichen Besitzern den Betrieb der Landwirthschaft im Großen erleichtern, oder daß man den Glanz der Familien aufrecht erhalten wollte. Jenes scheint nur bey der Verfügung in Betracht zu kommen, daß von bürgerlichen dieser Besitz nicht ohne Landesherrliche Concession erlangt werden kann. Denn, wenn einmal der Landesherr den bürgerlichen die Concession ertheilet, mithin von der zu Gunsten des Adels angenommenen Regel dispensirt hat, so würde es hart seyn, ihn in der Ausübung seiner natürlichen Gerechtsame auf die möglichste Benuzung seines Eigenthums zu beeinträchtigen. Was hingegen den zweyten Grund anbetrift, so könnte der Bürgerliche doch nur von denjenigen vorzüglichen Rechten ausgeschlossen werden, welche eigentlich zum Glanz der Familie gehören, wie z. B. den Titel von dem Gute zu führen, auf Kreis- und Land-Tägen

*) §. 41. 43.

gen zu erscheinen, einen Plaz im Begräbniß-Gewölbe, auch Grab- und Ehren-Denkmäler in den Pfarrkirchen zu haben. Aber das dürfte nie rathsam seyn, einen Unterschied da einzuführen, wo man, ohne eigentlich den Glanz der Familie zum Augenmerk zu haben, eine dem Staat nie vortheilhafte Abneigung und Eifersucht der verschiedenen Classen der Unterthanen bewürken würde. So fürchte ich, daß die Dispensationen, um einen Pfarrer präsentiren zu dürfen, einen besondern Kirchenstuhl zu haben, und in dem Kirchengebet gedacht zu werden, welche Rechte auf den bürgerlichen Besizer sich nicht erstrecken sollen, auf das Verhältniß der bürgerlichen Gutsbesizer (deren es doch immer einige geben wird) mit den adlichen, keine gute Folgen haben wird. Ich gebe es gerne zu, daß dieses Kleinigkeiten sind, worüber vernünftige Männer von wahrer Ehre auf beyden Seiten hinaus seyn werden; aber sollten diese die stärkste Anzahl ausmachen? Könnten solche Verfügungen nicht auch auf die zu dem Gute gehörigen Bauern, oder auf die Nachbaren einen solchen Einfluß haben, daß es selbst dem vernünftigsten Manne nicht ganz gleichgültig wäre, ob er bey denen, mit welchen er in einem gewissen Verhältniß steht, eine geringere Achtung genösse? Sollte nicht die Gesezgebung jedem Anlasse vorbeugen, der Harm und Widerwillen in der Brust des einen Unterthanen gegen den andern erwecken, eine Gesinnung, welche die Quelle von Streitigkeiten wird, deren Ursachen man oft nicht ergründen kann, und die gleichwohl von allen Seiten Unglückseligkeit über die Familien verbreiten?*)

*) Ich schrieb dieß im Jahre 1785, vier Jahre ehe in Frankreich, freylich weit größere Mißbräuche der Anlaß schreiender Verlezungen und Zerstörungen des Eigenthumes wurden.

Sollte man nicht vorzüglich bey Landbewohnern hierin eine größere Vorsicht anwenden, da sie in nachbarlichen und so mannigfaltigen andern Verhältnissen mit einander stehen, welche ihnen Eintracht wichtiger noch, und Streitigkeiten gefährlicher machen, als dem Städter.

Aus eben diesen Grundsäzen dürfte auch die Verfügung nicht statthaft seyn, daß der bürgerliche Besizer eines adlichen Guts, die Ausübung der dem Gut an sich zukommenden Jagdgerechtigkeit, allemal einem seiner adlichen Nachbaren überlassen müsse. Zuerst ist es ein wahrer Eingrif in das Eigenthumsrecht, wozu der Landesherr, wenn er die Concession einmal ertheilet hat, schwerlich berechtiget seyn mögte. Zweytens tritt hier keiner der beyden Gründe ein, weswegen man den adlichen Besizern vorzügliche Gerechtsame zugestehen dürfte. Drittens würde diese Einrichtung nicht nur an und vor sich strenge seyn und deswegen bey vielen großes Mißvergnügen verursachen, sondern sie würde auch die Quelle zu unzähligen Streitigkeiten, Feindschaften und Gewaltthätigkeiten werden. Wer das Landwesen kennt und weiß, wie schwer die Jagd sich ohne alle Verlezung bestellter Felder ausüben läßt, wird mir hierin gewiß beypflichten, und selbst dem adlichen Besizer nicht wünschen, daß diese Verfügung beybehalten werde. So weit ich die Menschen, und insonderheit das Landwesen aus vielen Erfahrungen kenne, wage ich es voraus zu sagen, daß hieraus die übelsten Folgen entstehen werden.

§. 257.

Darf der Adel durch gelehrte Kenntnisse etwas erwerben? *)

Es mögte vielleicht überflüssig scheinen, zu erwähnen, daß keine Art von Erwerb durch gelehrte Kenntnisse dem Adel untersagt seyn kann. Allein eine sonderbare Anekdote, die in dem Deutschen Gemeinnüzigen Magazin angeführt ist, daß nämlich ein Holsteinischer Edelmann seinem Vetter zumuthete, seinen Nahmen und Wappen zu verändern, weil er in Sprachen Unterricht gab, erinnert mich doch, daß es Leute geben kann, welche die Richtigkeit dieses Sazes bezweifeln.

§. 258.

Durch gemeinen Soldaten Dienst geht der Adel nicht verlohren. **)

Wenn auch der Adel dadurch verlohren gehen soll, daß jemand sich durch seine Lebensart in die Klasse des gemeinen Volks sezt, so wäre doch der Soldatenstand, selbst in Ansehung der gemeinen Soldaten, hiervon auszunehmen. Dieser Stand hat so viel Ungemach, daß man ihn durch eine vorzügliche äußere Achtung schadlos halten muß; und es würde den Muth und die Lust des Soldaten wirklich erhöhen, wenn er diese Auszeichnung auch im Gesezbuche fände. Auch lassen sich Fälle denken, wo der Adel wirklich die Dienste eines gemeinen Soldaten thun könnte, ohne seinem Staude dadurch etwas zu vergeben.

*) §. 57. **) §. 62.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 259.

Militärpersonen können sich bey persönlichen Prästationen durch andere vertreten lassen. *)

Aus den oben an den gehörigen Orten angeführten Gründen, darf derjenige, welcher von Militärpersonen persönliche Prästationen zu fordern hat, sich nicht weigern, einen andern tauglichen an ihre Stelle anzunehmen, worüber die Obrigkeit des Orts gehörig zu wachen verpflichtet ist.

§. 260.

Kann Cantonisten eigenwillig die Erlaubniß sich zu entfernen, versagt werden? **)

Die von den Cantonisten gesuchte Erlaubniß, sich aus ihrer Heymath oder Provinz zu entfernen, wird ihnen wohl

*) §. 24. **) §. 34.

wohl ohne gegründete Ursache nicht versagt werden können; insonderheit dann nicht, wenn sie Sicherheit stellen, daß sie sich wieder einfinden werden. Es ist überhaupt sehr möglich, daß Officiere in solchem Falle sich Partheylichkeiten und Bedrückungen zu Schulden kommen lassen, die außer andern übeln Folgen auch die haben, daß sie den Soldatendienst verhaßt und unbeliebt machen. Wahrscheinlich wird darauf in dem Militärreglement besondere Rücksicht genommen werden.

§. 261.

Nothwendigkeit besonderer Prüfungen, in Rücksicht auf die verschiedenen Geschäfte. *)

Wo möglich wäre es wohl zu wünschen, daß die Proben, wenigstens bey den subalternen Bedienten, sich auch gerade auf dasjenige Amt bezögen, was sie zu erhalten wünschen. Ich habe sehr geschickte Secretaire gekannt, die schlechte Referendare waren. Einer hat den Blick des Ganzen, ein anderer den Geist des Details. Ohnehin dürfte das Aufrücken der Subalternen nur bey den fähigern Köpfen zuträglich seyn; die übrigen bleiben am besten in dem Posten, worin sie einmal sind, dessen Geschäfte sie kennen, und worin sie Erfahrung erworben haben. Wenn sich also jemand zu einer Bedienung meldet, so wäre ihm nicht sowohl eine Probearbeit aufzugeben, woraus man seine Geschicklichkeit für Geschäfte überhaupt ersehen könnte, als vielmehr zu der Arbeit ins besondere, welche bey dieser Bedienung am meisten vorfällt. Besteht er bey dieser gut,

so

*) §. 49.

so wäre es gleichgültig, ob er zu bessern Geschäften tauglich wäre; der Chef des Collegiums würde schon Gelegenheit bekommen, zu bemerken, ob er sich auszeichnete, und ihn alsdann auf die Probe stellen, ob er zu wichtigeren Geschäften bey vorkommenden Fällen zu gebrauchen wäre. Bestünde er bey der Probe nicht, so wie er sollte, so müßte man ihm die Bedienung nicht geben, wenn er gleich an und vor sich, weit größere Fähigkeiten haben sollte. Wenn der Staat einen guten und fleißigen Registrator braucht, so ist ihm nicht damit gedient, wenn die Stelle mit einem Manne besezt wird, der ein sehr guter Referendarius seyn würde, aber nicht Geduld und Geschick zu Registraturen hat. Die allgemeinen Prüfungen können also ihren Nuzen haben, wo von der Dienstfähigkeit eines Candidaten überhaupt die Rede ist: bey besondern Fällen aber, wird es besonderer Prüfungen bedürfen.

§. 262.

Auch ehrenrührige, nicht rechtlich zu erweisende Beschuldigungen, auf hinlängliche Veranlassungen, in Rücksicht der Amtssachen vorgebracht, begründen keine Injurienklage. *)

Selbst dann ist ein Beamter, keiner Verantwortung unterworfen, wenn er im Dienst des Staats, eine eigentlich ehrenrührige Beschuldigung vorgebracht hätte, die nachher falsch befunden wäre, sobald er dazu eine hinlängliche Veranlassung gehabt hätte. Ich gestehe es, daß die Gränzen hier sehr mißlich zu zeichnen sind, zwischen der Beförderung

*) §. 62.

rung des Staats-Interesse, und der Sorge für die Ehre und das Wohl einzelner Mitbürger. Allein ich mögte doch dafür halten, daß der Bediente, der pflichtmäßig, nach seiner Ueberzeugung, zu handeln glaubt, die größte Gunst und die möglichste Nachsicht verdiente. Zuerst sind der Schwierigkeiten, welche einen sonst rechtschaffenen Bedienten, von solchen Aeußerungen des Diensteifers zurückhalten, ohnedieß schon soviel in dem bürgerlichen Leben, daß dergleichen Fälle überhaupt nur selten eintreten. Zweytens gehört ein so vorzüglicher Grad des Muthes dazu, sich den Gefahren der persönlichen Feindschaften, die daraus entstehen, auszusezen, daß der Staat Ursache haben dürfte, die wenigen, die es darauf ankommen lassen, so sehr, als möglich, zu schüzen. Drittens wird niemand es wagen, ohne solche Anzeigen vor sich zu haben, welche ihn immer gegen den Vorwurf, ein Calumniant zu seyn, schüzen; und dieß wäre doch der einzige, den er zu fürchten hätte. Gesezt also auch, er hätte sich geirrt, so stünde doch der Nachtheil, den der einzelne Unterthan durch die falsche Beschuldigung litte, der er sich immer durch eigene Schuld ausgesezt hätte, in keinem Verhältniß zu dem Schaden, den der Staat leiden würde, wenn jene Beschuldigung wahr gewesen, aber aus Furcht verschwiegen wäre. Daher hat der Staat auch um deswillen Ursache, den Bedienten gegen die Anklage in jedem Fall zu vertreten.

§. 263.

§. 263.

Nothwendigkeit der Verschwiegenheit der Diener des Staats. *)

Insonderheit sind die Diener des Staats, auf das strengste an Verschwiegenheit in Dienstsachen zu binden. Ich mögte fast vorschlagen, die Cassation auf den Uebertretungsfall zu sezen. Der Staat würde nichts dabey verlieren. Denn ein Mann, der nicht schweigen kann, ist durchaus in Geschäften nicht zu gebrauchen; und überdieß ist auch das Wohl von Privatpersonen bey einem solchen Manne in gar zu großer Gefahr.

§. 264.

Civilbedienten kann in der Regel der nachgesuchte Abschied nicht versagt werden. **)

Wenn ein Civilbedienter ein gewisses Geschäft übernommen hat, bey dessen Vollendung es auf seine persönlichen Qualitäten, Erfahrung u. s. w. ankömmt, so kann er freylich den Abschied nicht eher erhalten, als bis es vollendet ist; aber den Fall ausgenommen, müßte auch nie jemand wider seinen Willen gezwungen werden, im Dienst zu bleiben.

§. 265.

Nothwendigkeit einer allgemeinen Bestimmung des Verhältnisses der Subalternen. ***)

Es wäre wohl nicht überflüßig, durch eine allgemeine Vorschrift, in Ansehung der Subalternen der Collegien, ihr

*) §. 63. **) §. 70. ***) §. 89.

ihr Verhältniß und ihre Pflichten gegen ihre Vorgesezten in so weit zu bestimmen, als es überhaupt geschehen kann. So viel ist unläugbar, daß die Ordnung der Geschäfte einen gewissen Grad der Subordination nothwendig macht; aber der Gebietende müßte auch sein Ansehen mit der größten Schonung anwenden, um nicht ein oft edles Gemüth zu verwunden, und gerade dadurch zu Uebertretungen zu reizen, die es sich sonst nicht hätte zu schulden kommen lassen.

§. 266.

Ein Mitglied eines Collegii kann sich nur durch Protestation von der Vertretung befreyen. *)

Weil der Beweis darüber, daß ein Mitglied eines Collegii überstimmt worden, oder aus legalen Ursachen abwesend gewesen sey, schwer zu führen, ja, nach dem Verlauf einiger Zeit, oft unmöglich werden würde, so dürfte es sicherer seyn, ohne Ausnahme jedem Mitglied, das den Beschluß des Collegii zu vertreten nicht gemeynet wäre, es zur Pflicht zu machen, desfalls eine ausdrückliche Protestation in das Archiv legen zu lassen. Denn die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und wenn ein Mitglied derselben nicht beytritt, so kann es sich durch eine Protestation schüzen; hingegen muß es den Schluß der Mehrheit, unbedingt, und in der gewöhnlichen Form, unterschreiben.

*) §. 104.

Sechster Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften.

§. 267.

Hauptgrundsäze der Gesezgebung, in Ansehung auf die Kirche. *)

1) Die Kirchliche Gemeinschaft ist eine an und vor sich der Gottheit völlig gleichgültige Einrichtung; sie gab uns unsere Vernunft zur Richtschnur unserer Handlungen, und gab uns durch die Offenbarung Winke höherer Erkenntniß und höherer Moral. Aber sie dachte nie daran, uns ein System von Glaubenslehren vorzuschreiben; also sind in Beziehung auf Gott alle Religionen gleich gut, und in Beziehung unserer selbst, wären sie es auch, in wie weit nämlich sie alle gleich erhabene Moral lehrten, und uns in gleicher Maaße an unserer Vervollkommnung arbeiten ließen.

2) Die

*) Tit. VI. §. 1.

2) Die Erfahrung belehret uns jedoch, daß, unter allen Religionen, die Christliche diejenige sey, welche dem gegenwärtigen Standtpunct des Menschen überhaupt am angemessensten ist; daher verdient sie den größten Schuz im Staate, und der Staat hat die vorzügliche Verpflichtung, beyzutragen, was er kann, damit sie auf eine soviel möglich einfache, nüzliche und angemessene Weise gelehret werde.

3) Weil einestheils die Religionsbegriffe des gemeinen, oder vielmehr des unaufgeklärten Mannes, ihm unter allen die theuersten sind, und anderntheils die Lehrer der Religion einen unglaublichen Einfluß auf ihn, seine Sittlichkeit, und seine moralische Güte haben; so muß der Staat in Ansehung jener die möglichste Behutsamkeit beweisen, und den großen Endzweck der Verbesserung des kirchlichen Lehrbegrifs, hauptsächlich dadurch zu erreichen suchen, daß für die Erziehung der künftigen Geistlichen besonders gesorgt wird, daß man soviel möglich gute Subjecte dazu wähle, und durch politische Einrichtungen den beyden Hauptfehlern ihres Standes, dem geistlichen Stolz und der Aengstlichkeit, entgegenarbeite.

4) Weil die Kirche, eben wegen des großen Einflusses der Religion auf den Menschen, für den Staat von der größten Wichtigkeit ist, und die Erfahrung uns gelehret hat, wie gefährlich sie ihm werden kann; so hat man die allergrößte Ursache, sie in allen Dingen einer weltlichen Oberaufsicht zu unterwerfen, und bey der Geistlichkeit dem Begriffe gänzlich vorzubeugen, daß sie einen eigenen Stand im Staate ausmache, folglich ein einseitiges Interesse habe.

§. 268.

Jeder Einwohner muß sich äusserlich zu einer Religionsgesellschaft bekennen. *)

Wenn der Staat von den Privatmeynungen in Religionssachen keine Rechenschaft begehrt, und keine Gesetze darüber vorschreiben will, so kann er dagegen, wenn die Religion überhaupt der Gesetzgebung unterworfen bleiben soll, von jedem Unterthan fordern, daß er sich äußerlich zu einer der öffentlich aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaften bekennen solle. Diese Verfügung kann, nach der vorausgesetzten Bestimmung, auf keine Weise als ein Zwang angesehen werden; sie würde aber für den Staat zu seiner Sicherheit, als eine Polizeyverfügung, nothwendig seyn.

§. 269.

Religionsveränderungen dürfen nicht unbillig erschweret werden. **)

Es versteht sich, daß keine Religionspartheyen ihren Mitgliedern, wenn sie zu einer andern übergehen wollen, einige Hindernisse in den Weg legen darf. Eben so muß, wenn nicht die Natur der Sache es mit sich bringt, oder wenn nicht besondere Verfassungen entgegen stehen, kein Mitglied einer Religionspartheyen seine Bedienung oder andere Vortheile im Staat verliehren, weil er von einer Religionspartheyen zu einer andern übergeht, welche die Rechte einer vollkommenen Kirchengesellschaft genießt.

§. 270.

*) §. 3. **) Abschn. I. §. 33.

§. 270.

Kenntnisse des Pfarrers von den Landesgesezen und der Haushaltung. *)

Es wäre zu wünschen, daß jeder Pfarrer auch eine allgemeine Kenntniß der Landesgeseze überhaupt, und der Kirchenrechte ins besondere, besizen mögte. Bey Landgeistlichen insonderheit würde vielleicht einige Kenntniß der Naturlehre und der Haushaltungskunde wichtiger seyn, als manchen gelehrte Kenntnisse, welche so oft von den Consistorien gefordert werden.

§. 271.

Bestimmung, wie fern die Vorträge der Prediger der Censur der Vorgesezten unterworfen sind. **)

Sehr leicht kann sich der Fall zutragen, daß ein Prediger gerade von den Grundbegriffen der Religionspartheyen nicht überzeugt wäre, und daß dennoch seine geistlichen Obern von ihm verlangten, daß er sie umständlich vortragen sollte. Könnte man einem solchen Mißbrauche nicht durch Privat-Instructionen für die geistlichen Obern vorbeugen, wenn es auch in einem öffentlichen Gesezbuch nicht rathsam seyn sollte? Offenbar sorgt der Prediger weit besser für seine Gemeine, wenn er ihr Moral, als wenn er ihr Dogmatik predigt; ich sollte daher glauben, daß man ihn auf alle Weise ermuntern müßte, jenes zu thun, und daß man es nie gestatten dürfe, daß er gezwungen

 würde,

*) §. 50. **) §. 60.

würde, diese zu lehren. Alsdann würde ein jeder rechtschaffener Mann sein Amt gewissenhaft verwalten können, ohne mit seiner eigenen Ueberzeugung in Collision zu kommen; und den ärgerlichen und verderblichen Streitigkeiten über Orthodoxie und Heterodoxie, würde größtentheils in ihrem ersten Keim vorgebeugt*). Daraus folgt zugleich, daß ihre Vorgesezten, so lange sie nicht ausdrücklich gegen den festgesezten Lehrbegriff etwas vorbringen, von ihnen kein Glaubensbekenntniß fordern können, und ihnen keine Vorstellungen thun dürfen, woraus irgend ein Argwohn hervorgeht.

§. 272.

Gelehrte Beschäftigungen stehen den Geistlichen unbedingt frey.

Alle Arten von gelehrten Beschäftigungen, z. B. Unterricht in Sprachen und Wissenschaften, Pensionsanstalten u. s. w. sind den Geistlichen, auch ohne Erlaubniß der Obern, ausdrücklich zu gestatten; doch, daß sie darüber die Führung ihres Amtes nicht vernachlässigen.

§. 273.

Kirchen können nicht länger Freystätten für Verbrecher seyn. **)

Sollte man nicht den Kirchen überhaupt das Recht benehmen, Freystätten für Verbrecher abzugeben? Sie erhiel-

*) Ich schrieb dieß im Jahre 1785, wie oben erinnert ist. Seitdem hat man leider im Preußischen manche traurige Erfahrung in diesem Capitel gemacht.

**) Abschn. IV. §. 152.

erhielten dies Recht zu einer Zeit, wo das allgemeine Faustrecht, und die Gräuel, welche es begleiteten, es gewissermaaßen nöthig machten. Daher fällt jezt der Grund ganz weg. Indessen dürfte es nöthig seyn, diese Vorschrift bestimmt auszudrücken. Der Verbrecher muß sich auch gegen die Privat-Verfolgung eines Beleidigten, da wo diese zulässig ist, z. B. bey einem Diebstahl, nicht in eine Kirche flüchten können. Selbst die Lehrsäze der katholischen Kirche dürfen hierbey nicht im Wege stehen.

§. 274.

Auch in schon gebrauchten Familienbegräbnissen, dürfen keine Leichen mehr beerdiget werden. *)

Die weise Verfügung, daß keine Leichen mehr in den Kirchen beerdiget werden, sollte sich billig auch auf die jezt schon gebrauchten Familienbegräbnisse beziehen, zumahl da die Absicht solcher Begräbnisse, die Erhaltung des Andenkens des Verstorbenen, durch Denk- und Grabmähler in den Kirchen erreicht werden kann. Inzwischen würde es nöthig seyn, diese Bestimmung ausdrücklich hinzuzufügen, daß nämlich auch in den schon gebrauchten Familienbegräbnissen, ferner keine Leichen mehr beygesezt werden sollten; daß aber die Kirchen, welchen, zur Unterhaltung dergleichen Begräbnisse, Legate ausgesezt wären, dafür gehalten seyn sollten, die zu den Grabmählern u. s. w. bestimmten Capellen zu unterhalten. Sollte hingegen ein Privatmann sich ein Begräbniß in der Kirche erkauft haben, welches noch nicht gebraucht wäre, so müßte es sei-

*) §. 159.

nem Willen überlassen bleiben, ob er das Kaufgeld zurücknehmen, oder dafür das Recht erlangen wollte, an einem bestimmten Ort in der Kirche Grab- und Denkmähler zu errichten. Diese rechtlichen Bestimmungen scheinen der Billigkeit gemäß zu seyn, weil die wahrscheinliche Absicht des Stifters, die Erhaltung des Andenkens der Seinigen, dadurch gleichmäßig erreicht wird. Daher würden die Eigenthümer schon gebrauchter Begräbnisse keinen Grund haben zu klagen, oder etwas zurückzufordern; aber dem noch lebenden Stifter müßte man wohl die Freyheit vorbehalten, zurückzutreten, weil seine ausdrückliche Willenserklärung die entgegengesezte Vermuthung aufheben könnte.

§. 275.

Soll man Kirchengesellschaften leicht erlauben, liegende Gründe zu erwerben? *)

Die Bewilligung liegende Gründe zu erwerben, würde der Staat wohl Kirchengesellschaften nicht anders, als in besondern Fällen, ertheilen dürfen, weil es ein ziemlich allgemein wahrer politischer Saz ist, daß liegende Gründe niemals so nüzlich für den Staat sind, wenn sie ein Eigenthum von Corporationen sind, als wenn sie sich in den Händen von Privatpersonen befinden, welche bey Verbesserungen ungleich mehr interessirt sind.

§. 276.

*) §. 165.

§. 276.

Vermächtnisse zu Familienbegräbnissen kann der Staat genehmigen, wenn sie auch über 500 Thaler steigen. *)

In wie weit kostbare Monumente in Familienbegräbnissen, oder an deren statt, zur Aufmunterung für die dadurch in Arbeit gesezten Künstler gereichen, würde der Staat solche genehmigen, wenn die Kosten auch über 500 Thaler stiegen. Eben das würde der Fall seyn, wenn mit der beschenkten Kirche zugleich eine milde Stiftung, z. B. eine Schule, ein Hospital, und dergleichen, verbunden wäre.

§. 277.

Sollte man die Stolgebühren nicht ganz abschaffen können? **)

Es wäre vielleicht einer der wichtigsten Schritte zur Verbesserung der Menschen im Ganzen gewonnen, wenn man die Stolgebühren der Pfarrer ganz abschaffen könnte. Sie sind nicht allein in der That drückend für den größten Theil der Nation, weit drückender als man vielleicht glaubt, sondern sie sind auch die Hauptquelle der häßlichen Mißhelligkeiten und des Brodneides der Geistlichen untereinander, und eine Hauptnahrung eines gewissen furchtsamen Betragens der Geistlichen. Auf der andern Seite ist es nicht zu läugnen, daß sie den meisten Pfarrern zu ihrem Unterhalt schlechterdings nothwendig sind, und daß also

*) §. 170. **) §. 324.

der Staat, nicht ohne eine sehr beträchtliche Ausgabe sich zu verursachen, sie aufheben könnte.

Ließen sich die Verrichtungen der Geistlichen vermindern, so ließe sich auch ihre Anzahl einschränken; und die wenigern würden von den jezigen Einkünften der gesammten Geistlichkeit recht gut leben, ohne daß es der Stolgebühren und insonderheit des entehrenden Beichtgeldes bedürfte. Und die Verrichtungen könnte man vermindern, wenn man die Taufe mit dem ersten Genuß des Abendmahls verbände, die Trauungen aber und Begräbnisse zu Polizeysachen machte, wohin sie eigentlich gehören. Ich habe einmal eine ungefähre Berechnung gemacht, wie viel der Staat dabey gewinnen würde, wenn solchergestalt die überflüßigen Geistlichen in die Classe der erwerbenden Bürger zurückträten; wenn so viele Menschen die Zeit ersparten, welche sie jezt unnüzer Weise zu dem mit diesen Handlungen verbundenen Gepränge verwenden; wenn die armen, und die mittelmäßig wohlhabenden Familien, die sehr beträchtlichen Ausgaben ersparten, welche ihnen dergleichen Feyerlichkeiten verursachen. Es ist beynahe unglaublich, wie hoch die Summe sich beläuft; aber dieß ist noch eine Kleinigkeit, gegen den weit größern Gewinn, den die Nation dadurch erlangte, daß die Geistlichen ungleich besser würden. Denn, nur erst eine Reformation des geistlichen Standes, kann eine allgemeine Verbesserung nach sich ziehen. Jezt freylich wäre die Idee noch nicht ganz auszuführen; aber die Ausführung dürfte sich doch vorbereiten lassen.

§. 278.

§. 278.

Garnisonprediger verrichten die Trauung nur, wenn der Bräutigam eine Militärperson ist. *)

In Beziehung auf die Vollständigkeit der politischen Rechnungen dürfte die Trauung nur dann dem Garnisonprediger zukommen, wenn der Bräutigam eine Militärperson wäre. Denn die Braut tritt aus dem Stande, und geht in eine Classe der Einwohner über; folglich kömmt ihr Verhältniß zur Population nur bey dieser in Betrachtung.

§. 279.

Auch Juden dürfen die Särge nicht zu früh zuschlagen. **)

Das Zuschlagen des Sarges, so lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche auch wirklich todt sey, würde auch der Jüdischen Gemeine zu untersagen seyn, weil ihre besonderen Religionsgrundsäze bey einer Polizeyverfügung nicht in Betrachtung kommen.

§. 280.

Vorschläge zur größern Vollständigkeit der Kirchenbücher für politische Rechnungen. ***)

Da die Kirchenbücher theils in manchen Fällen ein wichtiges Beweismittel für persönliche Gerechtsame, theils das sicherste Dokument zu den politischen Rechnungen sind, welche den Staat auf mehr als eine Weise gar sehr interes-

siren,

*) §. 332. **) §. 352. ***) §. 356.

stiren, so hat man alle Ursache, sie mit der größten Genauigkeit einzurichten, und dabey, so viel als möglich, auf diejenige Vollständigkeit Rücksicht zu nehmen, welche nothwendig ist, wenn man sichere Schlüsse für die politische Arithmetik, folglich auch für Polizey-Verfügungen u. s. w. daraus ziehen will.

Die Vollständigkeit muß sich insonderheit darauf erstrecken, daß 1) kein an sich merkwürdiger Umstand ausgelassen werde; 2) daß man die Anzeichnungen, so viel möglich, mit den übrigen bürgerlichen Verhältnissen der angezeichneten Person in Verbindung bringe.

In Ansehung des ersten Punktes wäre zu bemerken:

a) Bey den Gebornen

1) wie viele unter ihnen todtgeboren sind. Diese dürfen jedoch nicht bey den jährlich zu verfertigenden Listen unter die gestorbenen gerechnet werden, sondern sie müssen vor der Linie gesezt werden, dergestalt, daß sie weder zu den gebornen noch zu den gestorbenen kommen. Beyläufig will ich doch anmerken, daß so äusserst simpel dieser Saz ist, gleichwohl eben, weil man ihn nicht beobachtet hat, alle unsere Mortalitätsregeln und Berechnungen, ohne Ausnahme, falsch sind. Alle Zahlen, die Süsmilch u. a. haben, sind aus den Kirchenbüchern genommen, in welchen die getauften für die gebornen gelten, und worin dagegen die todtgebornen, und vor

der

der Taufe gestorbenen, unter die gestorbenen kommen. Wie ich vermuthe, so rührt es auch daher, daß so viele Berechnungen für Wittwencassen u. s. w. durch die Erfahrung irrig befunden sind, weil wir sie auf falsche Data gebauet haben.

2) Wie viele Paar Zwillinge, Drillinge u. s. w. sich darunter befinden.

3) Welche Mißgeburten sind, und worin diese Unregelmäßigkeit besteht. Sie in gewisse schematische Classen zu bringen wäre nicht rathsam, sondern besser wäre es, den Pfarrer den Fall jedesmal einschreiben zu lassen, und ihn auch in den jährlichen Listen hinter der Linie anzuführen.

4) Versteht es sich von selbst, daß auch diejenigen Kinder, welche vor der Taufe verstorben, unter der Zahl der Gebornen einzuführen sind, wenn ihr Begräbniß und die Art ihres Todes bey den gestorbenen eingezeichnet wird.

b) Bey den Trauungen.

1) Der Stand der Verlobten.

2) Ihr Alter, nach Jahren und Monathen.

3) Ob es verehelicht gewesene sind, oder nicht.

c) Bey den Todesfällen.

1) Das Alter nach Jahren und Monathen.

2) Ob

2) Ob sie verehelicht gewesen oder nicht, und wann sie verehelicht worden.

In Ansehung des zweyten Puncts hat man vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch das Gewerbe eines jeden, wovon etwas im Kirchenbuch vermerkt ist, in den jährlichen Listen unter gewisse allgemeine Rubriken classificirt wird, und daß man insonderheit es bemerke, wenn Fremde, d. i. die nicht in der Gemeine geboren sind, entweder sich dort verehelichen oder versterben. Zu dem Ende, würde eine Verfügung nöthig seyn, daß jeder erwachsene, der das Kirchspiel verlassen, solches dem Pfarrer anzeigte, oder Aeltern in Ansehung ihrer Kinder, damit er alsdann bey dem Vermerk seiner Geburt es anmerken könne, daß diese Person zu der oder der Zeit das Kirchspiel verlassen habe. Es würde diese Verfügung auch in so weit von großem Nuzen seyn, als aus den Kirchenbüchern Nachrichten von persönlichen Umständen hergenommen werden sollen.

Uebrigens versteht es sich, daß dergleichen Bücher, auf eben diese Weise, von den Vorstehern der geduldeten Religionsgesellschaften gleichfalls geführt, und auch daraus gleichförmige jährliche Listen verfertiget werden müssen.

§. 281.

Die Zeit der Taufe sollte an keine gesezliche Bestimmung gebunden seyn. *)

Unstreitig ist die Kindertaufe auf die Weise, wie sie jezt, nach unsern symbolischen Büchern, üblich ist, von dem Stifter der Religion nicht eingesezt. Es ist eine zu bekannte Sache, daß die Taufe damals eine symbolische Sitte von ganz anderer Art war, als die jezt statt findet, nachdem die christliche Religion in allen unsern Staaten allgemein und herrschend geworden ist. Hätte die Taufe andere Absichten, so wäre es schlechterdings unmöglich, daß sie erreicht werden könnten, weil man sie nicht, wie ehedem, bey erwachsenen, sondern bey Kindern vornimmt. Es ist wohl keine Handlung in der christlichen Kirche, welche mehr widersinniges und der gesunden Vernunft anstößiges mit sich bringt, als gerade die Taufhandlung; sie hängt auch aufs genaueste mit der ganzen Kette von Irrthümern zusammen, welche einige mystische Schwärmer schon in den ersten Jahrhunderten in die an sich so schöne und reine Lehre Jesu brachten. Es wäre daher, um einen entscheidenden Schritt zur Verbesserung zu thun, sehr zu wünschen, daß man sie ganz abschaffen könnte; und ich glaube, daß die vernünftigsten Theologen, wenn man ihr Bedenken, auf ihr Gewissen, und mit Entlassung des Amtseydes, von ihnen verlangen wollte, sie gewiß nicht vertheydigen würden. So sehr man aber Ursache hat, des moralischen Bestens der Menschen wegen, ihre Abstellung zu wünschen, so sehr rathen auf der andern

Seite

*) §. 360.

Seite auch politische Ursachen dazu. Es ist gewiß eine nicht unerhebliche Betrachtung für den Staat, wie viele Kinder, insonderheit auf dem Lande, ihr Leben dadurch verlieren, daß man sie, ohne Vorsicht, oft Meilen weit zur Kirche bringt. Es ist nicht gleichgültig für den Staat, daß durch die entsezlichen Kosten, welche, troz aller Polizeyordnungen, immer noch damit verbunden sind, so manche kleine Haushaltungen in der Maaße dadurch gedrückt werden, daß, in Städten insonderheit, Eheleute sich des Beyschlafs enthalten, weil eine Niederkunft soviel kostet. Es ist nicht gleichgültig, daß der Landmann, und mehr noch der Bürger, halbe, wo nicht ganze Arbeitstage verliert, die mit unnüzen und kostbaren Taufschmäusen zugebracht werden, welche keine weltliche Macht abschaffen kann, so lange die ganze Handlung ihre gegenwärtige Form behält.

Die Aufnahme in die christliche Gemeine, kann, der Vernunft nach, nicht eher geschehen, als bis das Kind einigen Unterricht von der Lehre genossen hat, wozu es sich bekennen soll; und dieses würde man am zweckmäßigsten dann vornehmen lassen, wenn es das erstemal zum Abendmahl geht. Weitere Rechte giebt die Taufe nicht. Was die Kirchenbücher anbetrift, so konnte man diese ganze Einrichtung füglich zu einer Polizeysache machen, wobey ohnedieß mehrere Genauigkeit erreicht würde. Es wäre also der Aenderung kaum etwas entgegegen, als die herrschende Meynung der Menschen; aber diese ist bis jezt noch so eingewurzelt, daß die Vollziehung der Aenderung geradezu, allerdings bedenklich seyn mögte.

Aber könnte man nicht, da doch in Ansehung der Zeit nichts vorgeschrieben ist, es dem Gutbefinden der Aeltern überlassen, wann sie ihre Kinder wollten taufen lassen? Der Haufe der Menschen muß gegängelt werden. Wenn der Pfarrer seine Gebühren für die Einzeichnung des Nahmens in das Kirchenbuch erhielte, würde er ziemlich gleichgültig dabey bleiben. Die christlichen Aeltern würden, nach ihrer Bequemlichkeit, erst einige Monathe, dann vielleicht ein Jahr, dann länger noch, warten, ehe sie sich zu den übrigen damit verbundenen Ausgaben entschlössen. Vielen Kindern würde indeß schon das Leben erhalten. Man würde auf allen Seiten sich an die Neuerung gewöhnen, weil sie freywillig wäre; und wenn man bey hinlänglicher Vorbereitung, besonders durch vernünftige Geistliche, mit der Zeit die Hauptverfügung machte, so würde jedermann sie für weise halten! Man würde also, nachdem die sämmtlichen Pfarrer ernstlich durch die Consistorien angewiesen wären, sich aller Glossen zu enthalten, etwa folgende Verfügung erlassen können: „Dem Pfarrer muß von den Aeltern, oder, in deren Ermangelung, von der Hebamme, so bald, als möglich, Tag und Stunde der Geburt des Kindes angezeigt werden, welche er dann, nebst dem Nahmen, welchen die Aeltern dem Kinde beylegen wollen, in dem Kirchenbuche einträgt, und dafür die üblichen Stolgebühren entgegen nimmt. Das Kind erhält durch diese Einzeichnung alle Rechte der christlichen Gemeine, und es bleibt ganz der Willkühr der Aeltern überlassen,

wie früh oder wie spät sie die eigentliche Taufhandlung wollen vollziehen lassen, welche, als eine Erklärung, daß es sich zur christlichen Kirche bekennen wolle, ebenfalls auch bis zu der Zeit aufgeschoben werden kann, da es nach vollendetem funfzehnten Jahre, zum erstenmal zum Genuß des Abendmahls gelassen werden soll."

§. 282.

Pfarrer sollen bey Amtsvergehungen nicht durch Arrest bestraft werden. *)

Auch ein kurzer Arrest wäre doch wohl bey Amtsvergehungen der Pfarrer zu widerrathen. Ich fürchte, daß der Pfarrer dadurch zu viel von der Achtung und dem Zutrauen seiner Gemeine verliehren würde.

§. 283.

Vorschrift wegen des äußern Betragens der Pfarrer. **)

Wenn nicht etwa in der Consistorialordnung, wegen des äußern Betragens der Geistlichen, etwas besonderes verfügt worden ist, so mögte eine Vorschrift erforderlich seyn, in Ansehung des äußern Betragens, in Rücksicht auf manche, in der bürgerlichen Gesellschaft zulässige, Vergnügungen, z. B. des Tanzens, des Spiels, u. d. gl. Freylich kann darüber keine allgemeine Vorschrift gegeben werden, weil hier alles auf Sitten und Gebräuche einzelner Gegenden und Gemeinen ankömmt.

In-

*) §. 398. **) §. 399.

Indessen würde eine allgemeine Anmerkung, daß jeder Pfarrer hierin seiner eigenen Ueberzeugung folgen könne, nur daß er mit vieler Klugheit darauf Rücksicht nehme, in keinem Dinge einen Anstoß zu geben, nicht überflüssig seyn. Eben das gilt in Ansehung der Kleidung. Mir sind namentlich Fälle bekannt, wo über diesen Punct sehr unangenehme Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und den Vorgesezten des Sprengels entstanden sind, welchen durch eine allgemeine gesezliche Bestimmung vorzubeugen gewesen wäre.

§. 284.

Pfarrern, Vorstehern und Mitgliedern des Consistorii können nicht ohne besondere Erlaubniß Kirchengelder geliehen werden. *)

Eben der Grund, aus welchem der Pfarrer und und die Vorsteher dem Patron selbst, ohne besondere Genehmigung des Consistorii, keine Kirchengelder leihen oder überlassen dürfen, scheint in Ansehung des Pfarrers, der Vorsteher, ja sogar der Mitglieder drs Consistorii selbst einzutreten. Alle diese müssen es sorgfältig vermeiden, ein eigenes Interesse bey einer ihnen vertrauten Angelegenheit zu haben; und wenn sie selbst dieß verabsäumen, muß der Staat sie gegen die immer verzeihlichen Folgen der menschlichen Schwachheit sichern.

*) Abschn. IX. §. 480.

§. 285.

Auch für die, welche einen eigenen Gottesdienst unterhalten, gelten die Vorschriften wegen der Kirchenbücher. *)

Auch diejenigen, welche sich nicht zu den ordentlichen Gemeinen eines Orts bekennen, sind in Ansehung der Kirchenbücher und der darin zu verzeichnenden Bemerkungen, den gesezlichen Vorschriften vollkommen unterworfen.

*) Abschn. XII. §. 676.

Siebenter Titel.

Von höhern und niedern Schulen.

§. 286.

Die Obrigkeit nimmt Theil an der Direction der Schulen. *)

Theils in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsäzen für die Gesezgebung in kirchlichen Sachen, theils aber der nöthigen Polizey-Aufsicht wegen, dürfte auch die Obrigkeit des Orts mit zur Direction der Schulen, auch der gemeinen, zuzuziehen seyn.

§. 287.

Ehe jemand als Student immatrikulirt wird, muß er über seinen Unterhalt Auskunft geben. **)

Im Ganzen genommen ist es immer besser, daß nur diejenigen studieren, welche hinlängliche Mittel besizen,

*) §. 5. **) §. 32.

sich während ihres Studierens den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Es wäre daher sehr gut, daß bey dem Schulzeugniß auch darauf Rücksicht genommen würde, daß der Studierende über die Quellen seines Vermögens und Unterhalts die gehörige Auskunft gäbe. Diejenigen, welche dieses nicht können, sollten nur dann, wenn sie durch außerordentliche Talente sich auszeichnen, auf desfalls erstatteten näheren Bericht der Behörde, auf die Akademie gesandt werden. Alsdann wäre es billig, daß sie von dem Staat die Unterstüzung erhielten, die sie selbst sich nicht verschaffen können, und die unter diesen Umständen reichlich wieder eingebracht würde.

Diese Verfügung erstreckt sich in dem Maaße freylich nur auf die Landeskinder. Weil aber unter auswärtigen armen Studenten oft die meisten unordentlichen sind, so wäre es vielleicht eine nüzliche Polizey-Einrichtung, wenn auch diese angehalten würden, vor der Immatrikulation die vorgeschriebene Auskunft über ihren Unterhalt zu geben.

§. 288.

Vorschrift wegen der Religion der Professoren. *)

Die Theologischen Professoren allein ausgenommen, sollten auf jeder Universität die Professores der übrigen Facultäten von allen christlichen Religionspartheyen seyn können, ohne Unterschied, ob sie förmlich aufgenommen sind, oder nicht. Was mich zu dieser Anmerkung veranlaßt, ist eine Vorschrift in der im August 1788 für die Copenhagener Universität ertheilten neuen Anordnung, nach welcher

*) §. 36.

cher alle Professores (blos daß sich der König in besonderen Fällen Dispensation vorbehalten hat) bey dem Antritt ihrer Aemter einen Eyd leisten müssen, daß sie, bis an ihr Ende, sich zu dem Lehrbegriff der unveränderten Augsburgischen Confession bekennen wollen!

§. 289.

Einschränkung der Akademischen Jurisdiction auf Disciplinarsachen. *)

Ohne die Vortheile einer eigenen Akademischen Gerichtsbarkeit zu verkennen, mögte ich dennoch behaupten, daß die Unbequemlichkeiten und Nachtheile das Uebergewicht haben, welche theils durch Collisionen verschiedener Jurisdictionen, theils durch Verzögerung und Hinderung der Execution, theils durch eine nicht immer abzuläugnende Partheylichkeit entstehen. Im allgemeinen ist der Grundsaz wahr, daß die Jurisdiction, soviel möglich, allen Einwohnern einer Stadt gemein seyn muß, und daß man die größte Ursache hat, alle besondere Gerichtsbarkeiten aufzuheben. Wo möglich, wäre dieß auch auf die Akademien anzuwenden, und die Akademische Jurisdiction blos auf Sachen der Studierenden unter sich einzuschränken. Auf diese Weise würde man die wichtigsten Vortheile der bisherigen Einrichtung gleichmäßig erreichen, man würde aber die meisten Nachtheile vermeiden; auch scheint diese Befugniß der akademischen Lehrer ganz dem Geist dieser Anstalten gemäß zu seyn, bey welchen immer noch eine Art der väterlichen Gewalt und Aufsicht statt findet.

*) §. 42.

§. 290.

Allgemeine Anweisung zum Studieren für jeden Studenten, bey der Immatrikulation. *)

Ehedem war es in Königsberg gebräuchlich, daß man jedem Studierenden mit seiner Matrikel einen gedruckten halben Bogen übergab, worauf ihm eine kurze, aber überaus angemessene Idee von der Wissenschaft, der er sich widmen wollte, angegeben, und zugleich die Ordnung vorgeschrieben wurde, nach welcher er am besten bey den verschiedenen Lehrern Vorlesungen über die einzelnen Theile derselben hören könnte. Diese Einrichtung, welche höchst vernünftig und zweckmäßig ist, wäre vielleicht allgemein zu machen.

§. 291.

Wiederholung der Anzeigen der zu hörenden Collegien. **)

Es wäre sehr nüzlich, wenn die Anzeige der Collegien, welche der Student zu hören denkt, alle halbe Jahr wiederholt würde. Es ist oft von guten Folgen, wenn die Lehrer zu gewissen Zeiten Gelegenheit haben, die Studierenden zu sprechen, um sich, durch mündliche Unterredungen, von ihrem äußern Betragen nähere Kenntniß zu verschaffen.

§. 292.

Anzeige der Reisen, welche Studenten vornehmen. ***)

Als eine die akademische Zucht betreffende Verfügung, wäre auch wohl zu bestimmen, daß Studenten jedesmal, wenn

*) §. 42. **) §. 50. ***) §. 55.

wenn sie ausreisen wollen, auf länger als einen Tag, solches dem Dekanus oder Rektor anzeigen müssen.

§. 293.

Besondere Vorschrift wegen Eheversprechen der Studenten. *)

Eheliche Verbindungen, wozu junge unerfahrne Leute leicht in einem leidenschaftlichen Augenblick sich entschließen, werden nachher oft eine Quelle sehr vieler Unannehmlichkeiten für ihr eigenes ganzes Leben, und für ihre Familien. Gewöhnlich sind zwar die Frauenzimmer, mit denen sie sich verbinden, nicht von der Art, daß sie sehr zu beklagen wären, wenn das Versprechen nachher auf Antrag der Aeltern cassirt würde; allein es können doch auch bey ihnen Fälle eintreten, wo ein Mädchen ebenfalls nachher unglücklich gemacht, und wohl gar verdorben würde. Des Herrn Millers Siegwartiaden haben in der That in dieser Rücksicht manches Unglück angerichtet, das sich denn freylich nun wieder verliert; aber gewissermaaßen wird es doch, nur unter veränderter Gestalt, immer fortdauern, und manchen guten Jüngling für das bürgerliche Leben und den Staat verderben. Ich mögte daher vorschlagen, daß Eheversprechungen der Studierenden, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Aeltern, welche überdieß gerichtlich zu bescheinigen ist, ganz nichtig seyn sollten. Auch der Beyschlaf unter einem solchen Versprechen, sollte nicht mehrere oder größere rechtliche Folgen nach sich ziehen, als in allen andern Fällen ein

*) §. 56.

unehelicher, ohne Eheversprechen, mit einem unbescholtenen Frauenzimmer, vollzogener Beyschlaf. Jedoch versteht es sich, daß im leztern Falle die Aeltern oder Angehörigen des Studierenden durch gerichtliche Zwangsmittel anzuhalten sind, diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, welche er selbst nicht aus eigenem Vermögen erfüllen kann.

§. 294.

Bestimmung der Wirkungen der Relegation. *)

Die Wirkung, welche man der Relegation gemeiniglich beylegt, von allen Aemtern und Würden in dem Staate auszuschließen, dürfte im Verhältniß zu den Ursachen, derenthalben oft darauf erkannt wird, zu hart seyn, und dem Staat selbst in manchen Fällen, einen tauglichen Bürger und Beamten entziehen.

§. 295.

Unsicherheit der Bestimmung, ob eine Ausgabe für einen Studenten unnüz sey. **)

Bey der Bestimmung, ob eine Ausgabe so unnüz für einen Studenten sey, daß ein dazu gegebenes Darlehn verwirkt, und noch dazu, durch eine eben so große Geldbuße, bestraft werden solle, kömmt immer sehr viel auf die Umstände, und auf die Summe an, welche der Student zu verzehren hat. Schwerlich läßt sich eine allgemeine Regel festsezen, sondern man muß wohl die Entscheidung der Frage der Beurtheilung des Akademischen Gerichts anheim geben.

§. 296.

*) §. 60. **) §. 71.

§. 296.

Wie weit darf der Fiscus unerlaubte Darlehen an Studenten inquiriren? *)

Wenn der Fiscus auch das Recht hat, das von einem Studenten auf ein unerlaubtes Darlehn bezahlte Geld von dem Gläubiger wieder beyzutreiben, so dürfte er doch wohl nicht anders, als auf Verlangen des Akademischen Gerichts, darnach inquiriren, blos den Fall eines wucherlichen Darlehns ausgenommen, welchen man auch gegen Studierende nicht scharf genug ahnden, und nicht ernstlich genug verhüten kann.

§. 297.

Vorsicht, damit der Studierende bey einem genehmigten Darlehn, die Summe wirklich erhalte. **)

Bey einem von dem Gericht genehmigten Darlehn, ist besonders auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Studierende das Darlehn in baarem Gelde oder nothwendigen Waaren bekomme, welches, wie bekannt, auf Akademien selten der Fall ist.

§. 298.

Soll eine gewisse Studierzeit festgesezt werden? ***)

Es ist eine sehr zweifelhafte Frage, ob es gut sey, oder vielmehr nöthig sey, eine gewisse Studierzeit vorzuschreiben, welche jemand, um zu Aemtern wirklich zu gelangen, studiert haben muß? So sehr auch aller Zwang

sonst

*) §. 72. **) §. 75. ***) §. 90.

sonst hier zu widerrathen ist, so dürfte es dennoch zuträglich seyn, eine mäßige Zeit, z. B. drey Jahre, festzusezen, damit Aeltern und Angehörige um soviel mehr ihre Einrichtungen darnach machen, daß der Studierende die zu seinem Fach gehörigen Wissenschaften hinlänglich, und einigermaaßen vollständig erlerne.

§. 299.

Dürfen Landeskinder auch auf auswärtigen Akademien studieren? *)

Junge Leute, die unter der, auf vaterländischen Akademien zuzubringenden, Zeit auch auswärts studieren wollten, müßten desfalls wohl erst um landesherrliche Erlaubniß nachsuchen. Diese Erlaubniß aber dürfte wohl nie zu versagen seyn, weil das Studieren junger Leute von Kopf auf auswärtigen Akademien dem Staat immer Vortheile bringt, welche den geringen Nachtheil, daß sie das Geld außer Landes verzehren, weit überwiegen.

*) §. 92.

Bemerkungen

über

die Rechte und Pflichten des Staats

gegen

seine Bürger und Einwohner

zu

der Dritten Abtheilung

des Ersten Theils

des Entwurfs.

Erster Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

§. 300.

Grund der Uebertragung einzelner Regierungsgeschäfte an Staatsbeamte. *)

Unläugbar ist es eine der wichtigsten Aeußerungen des Majestätsrechts, daß der Regent die Ausübung und Verwaltung einzelner Regierungsrechte andern auftragen kann, und der ganze Gehorsam der übrigen Staatsbürger, gegen die Obrigkeit und Diener des Staats, beruht darauf, daß sie die gehörigen Begriffe von ihrer Verbindlichkeit, ihnen Folge zu leisten, haben.

Da

*) §. 5.

Daher dürfte eine allgemeine Vorschrift zweckmäßig seyn, worin etwa gesagt würde, daß das Oberhaupt des Staats, weil es unmöglich alle, ihm als Pflicht obliegende, Geschäfte selbst verrichten könne, auch die Befugniß habe, andern Personen, welche es dazu tauglich fände, die Verwaltung dergleichen Geschäfte, so wie solches dem Staat am zuträglichsten schiene, aufzutragen, und daß die Unterthanen daher diesen, von dem höchsten Oberhaupt angeordneten, Beamten, in dem, was sie innerhalb den Gränzen ihres Auftrages vornehmen würden, vollkommene Folge zu leisten hätten, eben wie dem Oberhaupte des Staats selbst.

§. 301.

Angabe der allgemeinen Vertheilung der Staatsgeschäfte. *)

Wenn gleich die nähern Bestimmungen über die Vertheilung der Angelegenheiten nicht in das allgemeine Gesezbuch gehören, so ist es doch auf der andern Seite allen Unterthanen ohne Ausnahme sehr wichtig, zu wissen, welche Art von Geschäften vor dieses oder jenes Departement gehören, insonderheit aber denen, welche mit den Unterobrigkeiten nicht gerade in unmittelbarer Verbindung stehen. Auch Fremden, welche mit den königlichen Unterthanen ein oder das andere Geschäft abzumachen haben, muß gar sehr darum zu thun seyn, sogleich zu wissen wohin sie sich zu wenden haben.

Es

*) §. 7.

Es wäre daher zu wünschen, daß in dem Gesezbuch die allgemeinen Grundsäze von Vertheilung der verschiedenen Geschäfte unter die Collegia vorgetragen würden, in wie weit nämlich es entweder Geschäfte sind, die das ganze Reich betreffen, oder in wie weit solche auf eine Art verwaltet werden, welche durchgehends in allen Provinzen gleich ist. Dagegen blieben die besonderen, nur für jede Provinz geltenden, Bestimmungen den Provinzialgesezbüchern vorbehalten.

Zweyter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

§. 302.

Wie weit können die übrigen Mitglieder einer Klasse, durch die Befreyung eines einzelnen, mit größern Lasten beschweret werden? *)

Es ist allerdings billig und gerecht, daß die übrigen Mitglieder der Klasse des Befreyeten, durch seine Befreyung, nicht größere Lasten überkommen. Wären sie aber es selbst zufrieden, daß sie mit höhern Lasten, wegen seiner Befreyung, beschweret würden, als wenn sie selbst darum suchen sollten, oder andere dergleichen Umstände einträten, so könnte ihnen solches natürlicher weise nicht gewehret werden.

§. 303.

*) §. 8.

§. 303.

Worauf beruhet der Begrif von dem Privateigenthum des Regenten? *)

Der wesentliche Begrif eines Guts, welches von dem Regenten als Privateigenthum erworben, scheinet darin zu liegen, daß er solches ohne Zuthun des Staats erlanget. Im widrigen Fall könnten auch die Vortheile, so ein Staat etwa durch den Krieg erlangt, von dem Regenten als Privatgüter angesehen werden, und zwar um so mehr, da es ohnehin nur zu sehr der Denkungsart mancher Fürsten gemäß ist, in sich selbst alles zu erblicken.

§. 304.

Grund der Rechte des Staats auf niedere Regalien. **)

Der Grund, warum niedere Regalien ein gemeines Eigenthum des Staats seyn müssen, ist bey den Land- und Heerstraßen, u. s. w., weil selbige solche Vortheile gewähren, die auf den Wohlstand des ganzen Volks einen wichtigen Einfluß haben, und zwar dergestalt, daß der Eigenthümer darunter nicht leidet; bey den Sachen aber, die in niemandes Eigenthum gewesen sind, weil die gute Ordnung durch die, über einen dergleichen Besiz gar leicht entstehende, Streitigkeiten sehr würde gestöret werden. Man könnte auch in Ansehung der dem Staat davon vorbehaltenen Nuzungen im allgemeinen bemerken, daß solche theils als eine bequeme Quelle der, dem Staat zu seiner Erhal-

*) §. 14. **) §. 21.

tung nöthigen, Einkünfte anzusehen wären; theils auch ihren Grund in den ansehnlichen, dem Staat bey Ausübung dieser Rechte obliegenden, Ausgaben hätten.

§. 305.

Einschränkung der Uebertragung niederer Regalien an Privatpersonen. *)

Konfiskationen, große Geldstrafen und Abzugsgelder, dürften doch nicht leicht auf immer übertragen werden, sondern vielmehr zum größern Wohl des Staats, soviel möglich, wieder unmittelbar der Regierung zugeeignet werden. Der rechtliche Grund ist besonders der, daß mancherley unangenehme Collisionen, in Ansehung der Macht des Staats, bey Zuerkennung und Nachlassung derselben entstehen können, sobald Privatpersonen ein jus quaesitum darauf haben.

§. 306.

Nähere Bestimmung wegen Eintragung der vor dem Fiskus privilegirten Gläubiger in das Grundstück eines Cassenbedienten. **)

Es könnte doch, außer den angeführten Fällen der gesezmäßigen Eintragung, auf ein Grundstück des Cassenbedienten, welche dem Privatgläubiger den Vorzug vor dem Fiskus ertheilt, noch andere geben, wo es der Beförderung des öffentlichen Credits offenbar zuträglich wäre, wenn ein Privatgläubiger dem Fiskus, in Ansehung des Rechts auf ein specielles Grundstück, vorgehen könnte. Dergleichen

*) §. 25. **) §. 44.

chen Fälle wären etwa, wenn ein Cassenbedienter eine ansehnliche Erbschaft gethan, aber zur Erhaltung derselben eine Summe Geldes auf ein Grundstück aufnehmen müßte, oder wenn ihm ein Capital gekündigt würde, welches, ehe er das Gut übernahm, oder ehe er die Cassenbedienung erhielt, in dem Grundstück belegt war, und dessen Zahlung nun nicht anders ihm möglich ist, als wenn er gegen gleiche Sicherheit, ein neues Darlehn suchen darf. Es mögte also wenn 1) die vor dem Fiskus privilegirte, gesezmäßig eingetragene Forderung nachher gekündiget werden sollte, eine gleiche zu Zahlung dieser Schuld auf das Grundstück einzutragende Summe gleiche Vorrechte genießen; und 2) außerdem, in Fällen wo der Vermögenszustand des Cassenbedienten wirklich dabey gewinnen würde, und er solches nachzuweisen im Stande wäre, mit Genehmigung der gehörigen Obrigkeit, auch nachher eine Forderung mit gleichem Rechte, auf ein Grundstück eingetragen werden. Zwar könnte es scheinen, als ob die unbedingte Zulassung ein neues Capital statt eines gekündigten aufzunehmen, ihre Bedenklichkeiten haben mögte, besonders da es möglich wäre, daß die Loskündigung des Capitals, wegen eines sich ausbreitenden Gerüchts von übler Wirthschaft erfolgte; allein dagegen ist zu erwägen, daß Privatpersonen, ehe sie ihr Geld belegen, allemal wohl sich nach den Umständen des Schuldners zu erkundigen pflegen, und daß, auch wenn ein solcher Ruf in einem gewissen Grade gegründet seyn sollte, man ohnedieß gar bald anderweitige Nachricht von den Unordnungen eines solchen Bedienten erhalten, und dadurch in den Stand gesezt seyn würde, die nöthigen Vorsichtsmittel zu treffen.

§. 307.

Der Fiskus genießt keinen privilegirten Gerichtsstand bey Prozessen, die er für Privatpersonen übernimmt. *)

Soll der Fiskus, sobald er die Sachen oder Forderungen einer Privatperson übernimmt, kein Vorzugsrecht genießen, so scheint er, nach derselben Analogie, auch in Ansehung der darauf sich beziehenden Prozesse, keinen privilegirten Gerichtsstand, und keine Befreyung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsgebühren genießen zu können. Dieß um so weniger, da der privilegirte Gerichtsstand die Lage derer, welche desfalls mit ihm in Verbindung kommen könnten, offenbar zuweilen schlimmer machen würde.

*) §. 61.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats, in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeres-Ufer.

§. 308.

Allgemeines Mittel zur Abschäzung eines von dem Staat zu ersezenden Schadens. *)

Die Schäzung des Schadens in Fällen, wo der Staat dazu, wegen Verlezung oder Anlegung von Heerstraßen, oder irgend einer andern Ausübung eines Regals, verpflichtet ist, pflegt oft an beyden Seiten sehr ungleich angegeben zu werden. Daher würde es wohl am rathsamsten seyn, eine gewisse allgemeine Norm festzusezen, wie in solchen Fällen der Schade zu bestimmen wäre. Vielleicht wäre eine billige Schäzung, welche, wenn es verlangt werden sollte, von Commissarien die von beyden Seiten zu ernennen wären, vorgenommen werden sollte, der beste

*) Abschn. I. §. 5.

Ausweg; und zwar um so mehr, je leichter bey dem Unterthan ein Mißvergnügen entsteht, wenn er sich unnöthigerweise in seinem Eigenthumsrecht, um des Regenten willen, gekränkt glaubt, und je geringer in diesem Fall sein Zutrauen zu allgemeinen Versprechungen der Regierung zu seyn pflegt.

§. 309.

Bestimmung wegen der Gerichtsbarkeit auf Land- und Heerstraßen. *)

Bey Bestimmung der Nuzungen, die aus Land- und Heerstraßen gezogen werden, dürfte es vielleicht nothwendig seyn, der Gerichtsbarkeit nirgends zu erwähnen, und zwar um so mehr, weil dabey die streitige Frage entstehen könnte, wie es mit der Gerichtsbarkeit gehalten werden sollte, wenn etwa der Weg neu angelegt würde über ein Grundstück, wo der Grundherr zugleich auch die Gerichtsbarkeit exerciret? Da nun die Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt eben keine Begünstigung verdient, so scheint, um so mehr die Gerichtsbarkeit über Wege u. s. w., wenigstens die Criminalgerichtsbarkeit, dem Staate vorbehalten werden zu müssen, zumal da oft Fremde derselben unterworfen werden können. Diese Bestimmung würde auch, anstatt eine Beschwerde für die Grundeigenthümer mit sich zu führen, ihnen vielmehr angenehm seyn. Hat man doch sogar in verschiedenen Fällen, blos von der möglichen Anhäufung der Criminalfälle, Anlaß genommen, gegen die Anlegung neuer Wege über eignen Grund sich zu le-

gen,

*) §. 7.

gen, wogegen die gegenseitigen Hülfsleistungen der verschiedenen landesherrlichen Jurisdictionen, nach unsern jezigen Grundsäzen, weniger Schwierigkeiten unterworfen sind.

§. 310.

Volle Entschädigung des Eigenthümers über dessen Grundstück ein Fluß geleitet wird. *)

Es könnte der Fall seyn, daß bey der anderweitigen Leitung eines Stroms, das verlassene Flußbette zur Entschädigung des Eigenthümers, über dessen Gründe der Fluß nun seinen Lauf nimmt, nicht hinreichend wäre. Alsdann versteht es sich, daß derselbe anderweitig zu entschädigen ist.

§. 311.

Nähere Bestimmung der Gerechtsame eines Privatberechtigten bey Erhöhung oder Verminderung des Zolls. **)

Allerdings hat der Privatbesizer eines Zolles einen Anspruch auf die Erhöhung, in wie weit solche auf den veränderten Werth des Geldes beruht, weil er ein vollkommenes Recht auf das hat, was ihm zur Zeit der Uebertragung zugestanden ist. Jedoch folgt aus gleichen Gründen: 1) daß er bey vermindertem Werth des Geldes, nicht befugt ist, mehr zu verlangeu, als ihm vorhin bey erhöhtem Werth des Geldes gebührte, als, wenn ihm ein Zoll in einem Zahlwerth verschrieben ist; 2) daß er bey Streitigkeiten über die Münzsorten, worin der

*) Abschn. II. §. 33. **) Abschn. III. §. 58.

Zoll entrichtet werden soll, alle und jede im Lande geltende Münzen anzunehmen verpflichtet ist, sobald er an innerm Gehalt so viel erhält, als er zu fordern hat; welche Verfügung nothwendig ist, um manchen unangenehmen Verzögerungen für Reisende, insonderheit Fremde, vorzubeugen; 3) daß eine vom Staat vorgenommene Herabsezung einer einmal bestimmten Zollabgabe den Privatbesizer, welcher darauf ein vollkommenes Recht erlangt hat, nicht verpflichte; und daß daher der Staat, wenn er dergleichen vorzunehmen für nöthig findet, ihn vollkommen zu entschädigen verpflichtet sey.

§. 312.

Darf man eigene Briefe unter einem Couvert, als gedruckte Sachen, versenden? *)

Die Einsammlung mehrerer Briefe unter einem Couvert, könnte auch bey eigenen Briefen geschehen, wobey die Post besonders dadurch defraudirt werden könnte, wenn man solche mit Makulatur u. d. gl. verpackt als Packete mit der fahrenden Post wegsendete. Soll diese Handlung verboten werden, so wäre sie wohl ausdrücklich zu bezeichnen. Allein bey dem Verbot ist zu bedenken, daß eine solche Versendung nur von wenigen, mehrentheils von Gelehrten, geschieht, deren Correspondenz der Staat mehr zu begünstigen, als zu erschweren, Ursache hat. Ja, wenn man auf die natürliche Billigkeit Rücksicht nehmen will, so dürfte sie gegenwärtig, da man das Postwesen, ganz gegen dessen Natur, allgemein zu einer Quelle der Staats-

*) Abschn. IV. §. 89.

Staatseinkünfte gemacht hat, aufhören ein Vergehen zu seyn, wenn derjenige, dem um die sichere und schnelle Beförderung seiner Briefe, für das bestimmte Postgeld, nicht zu thun ist, sich derjenigen Mittel bedient, sie wegzusenden, die ihm die bequemsten, und zu Erreichung seines Endzwecks hinlänglich zu seyn scheinen.

§. 313.

Der Eigenthümer einer Zwangsmühle kann nur wegen erweislichen Nachtheils für sein Recht, den Bau einer neuen Mühle hindern. *)

Der Eigner einer mit Zwangsgerechtigkeit versehenen Mühle muß den Nachtheil beweisen, den er von einer neuen Mühle haben würde, wenn er den Bau derselben hindern wollte. Darunter aber würde 1) die Anlegung einer neuen Mühle überhaupt zu verstehen seyn, und auch 2) solche neue Einrichtungen, welche vielleicht bisher nicht bey einer Mühle gewesen wären, denen aber ein anderer mit Zwangs-Gerechtigkeit versehener Müller zu widersprechen sich befugt glaubte, als mit Graupengängen, u. s. w.

*) Abschn. V. §. 15.

Vierter Titel.

Von dem Recht des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

§. 314.

Nähere Bestimmung des Rechts des Staats auf herrenlose Sachen. *)

Der Staat kann sich wohl nicht alle Sachen, die noch in niemandes Eigenthum gewesen sind, anmaaßen, denn so könnte ein eigenwilliger Regent, der etwa ein Liebhaber von Naturalien wäre, sich, aus diesen Worten des Gesezes, ein Eigenthum über seltene Insecten, die, wie bekannt, zuweilen mit gewissen Winden ankommen, über angespülte Steine, und andere Mineralien u. d. gl. zuschreiben. Daher wäre der Begrif auf leblose Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthum gewesen, auch nicht als eine Pertinenz eines Eigenthums angesehen werden könnten, einzuschränken.

§. 315.

*) §. 1.

§. 315.

Wann wird der Eigenthümer angesehen, sein Grundstück verlassen zu haben? *)

Der Eigenthümer könnte sein Grundstück verlassen, ohne darüber zu verfügen, jedoch ohne deswegen sein Eigenthumsrecht aufgeben zu wollen, welches etwa bey einem Stücke Heideland oder dergleichen, einer Reise, oder verschiedener anderer Ursachen wegen, geschehen könnte. Daher würde es doch wohl nothwendig seyn, ihm entweder die Pflicht aufzulegen, der nächsten Obrigkeit in solchem Falle eine Anzeige davon zu thun, daß er sein Eigenthumsrecht sich vorbehalten wissen wolle, wenigstens auf eine gewisse, von ihm anzuberaumende, Zeit, oder auch eine gewisse Zeit festzusezen, nach deren Verlauf man präsumiren könne, daß er seinem Rechte, weil er es so lange nicht ausgeübt habe, entsagen wollen.

§. 316.

Von der interimistischen Verwaltung einer erledigt geglaubten Erbschaft, werden die Nuzungen herausgegeben. **)

Wenn der Staat eine Erbschaft als erledigt, nur ad interim verwaltet, so scheint es der Billigkeit gemäß, daß die Nuzungen derselben, nach Abzug der Verwaltungskosten, zu seiner Zeit dem Eigenthümer restituirt werden, der sich innerhalb des Ablaufs der anberahmten Frist melden würde, denn die allgemeinen Rechtsgrundsäze von einem

*) Abschn. I. §. 12. **) Abschn. II. §. 2.

einem gutgemeynten Besiz, könnten in diesem Fall, eben wegen der ergangenen Aufforderung an die Erben, keine Anwendung leiden.

§. 317.

Die Jagd ist überhaupt kein Regal. *)

Wenn man die Sache genau und nach den Gründen des natürlichen Rechts erwägen will, so scheinet die Meynung der wenigen Rechtslehrer den Vorzug zu verdienen, welche behaupten, daß die Jagd überall nicht, so wenig die hohe als die niedere, zu den Regalien zu rechnen sey. Denn hier fallen in der That diejenigen Gründe alle weg, welche auf die übrigen Regalien sich anwenden lassen. Man kann weder von der Jagd sagen, daß alle Einwohner des Staats davon einen so großen Nuzen ziehen würden, ohne daß der Eigenthümer darunter leide; noch kann man behaupten, daß die gute Ordnung im Staate es nicht gestatte, daß man die Verfolgung des Wildes dem Eigenthümer des Gutes frey und ungehindert überlasse. Dagegen werden die Einwendungen, welche man gewöhnlich zu machen pflegt, als daß dabey gar leicht Mißbräuche in Ausrottung des Wildes, in unrechtem Gebrauch des Schießgewehrs u. d. gl. vorgehen könnten, alle dadurch gehoben, daß der Staat hier, wie bey allen übrigen Gegenständen, wodurch die gute Ordnung leiden kann, das Recht hat, Polizey-Gesezе zu machen, welche auch überdieß eben so nöthig sind, wenn man sie als Regal ansieht. Es ist ja auch nunmehr aus der Geschichte genugsam bekannt,

*) Abschn. III. §. 27.

kannt, wie es zugegangen, daß man im mittleren Zeitalter die Jagd, mit so vielem Eifer, zu einem Regal gemacht, und daß man dagegen weit nachsichtiger in Uebertragung der Gerichtsbarkeit, eines der kostbarsten Majestätsrechte, gewesen ist; eine Denkungsart, welche zwar nicht eben erfreulich für die Menschheit ist, aber dennoch dem Geiste der Zeiten ganz gemäß war, da unsere Begriffe nur allmählig berichtiget werden können. Inzwischen wäre es zu wünschen, daß gegenwärtig, da ein wahres philosophisches Recht immer mehr durch die Staubwolken der Vorurtheile dringt, zumal in einer so vorzüglichen, und in ihrer Art einzigen, Gesezgebung, die Jagdgerechtigkeit überhaupt nicht mehr als ein Regal aufgeführt würde. Dieß könnte auch füglich geschehen, ohne irgend eines einzigen vollkommenes Recht zu kränken, gleichwie denn auch die Einkünfte von der Jagd, (in wie weit sie nicht in den herrschaftlichen Forsten ausgeübt wird, wo sie immer dem Grunde folgt) so wenig beträchtlich sind, daß der, von dem herrschaftlichen Interesse herzunehmende, Einwand von keinem Gewicht seyn würde. Demnach würde die Jagdgerechtigkeit hinführo als eine Pertinenz des Grundstücks angesehen werden, und, mit Aufhebung alles Unterschieds zwischen der hohen und niedern Jagd, dürften diejenigen, welche mit der lezteren allein beliehen wären, auch der erstern sich anmaaßen: in wie weit aber andere, als sie, mit der hohen Jagd beliehen wären, sollte diese ihre Befugniß erst mit dem Ablauf dergleichen Privilegien ihren Anfang nehmen. Wenn aber gewisse in perpetuum zur hohen Jagd ertheilte Privilegia, in einzelnen Fällen,

dieser Verfügung im Wege stehen sollten, so wäre dieß einer der gesezmäßigen Fälle, wo der Staat ein Privilegium zurücknehmen dürfte, indem er allenfalls, nach Bewandniß der Umstände, den Privilegirten entschädigte, welches in diesem Fall durch eine von dem Grundstück hinführo zu entrichtende billige Recognition, sehr füglich scheint bewerkstelliget werden zu können.

§. 318.

Grund der Rechtmäßigkeit des Bergwerksregals. *)

Gegen die Rechtmäßigkeit des Bergwerksregals ließen sich zwar auch aus dem Naturrecht gar erhebliche Zweifel anbringen; allein wenn man erwägt, welche höchst bedenkliche Folgen es haben könnte, wenn der Staat von seinen Rechten hier auch etwas nachlassen wollte, so scheint hier der oben angegebene Grund vollkommen einzutreten, daß nämlich eine gute Staatsordnung es nothwendig mache, daß nicht Privatpersonen eigenmächtig sich der Bergwerke anmaaßen können.

§. 319.

Bestimmung wie weit metallhaltige Erden zum Bergwerksregal gehören. **)

Weil jedoch einige Farbenerden nur in einem sehr geringen Grade Metalle enthalten, wie verschiedene eisenartige Erden, so scheinet es, daß man wohl einen gewis-

*) Abschn. IV. §. 58. **) §. 65.

gewissen, von Bergkundigen zu bestimmenden, Grad der Erzhaltigkeit festsezen könnte, bis zu welchem sie nicht als Metall-Erden, sondern als Sand-Erden sollten angesehen und behandelt werden. Wenigstens wäre, wenn man auch Bedenken trüge, dieses öffentlich bekannt zu machen, doch wohl das Bergamt darnach zu instruiren, und alsdenn könnte jedem Eigenthümer solcher Erden, die Pflicht auferlegt werden, sich bey dem nächstgelegenen Bergamte Entscheidung zu erholen, ob dergleichen Erden die Eigenschaft hätten, daß sie zu den Regalien gerechnet werden sollten oder nicht.

§. 320.

Wie weit muß der Grundeigenthümer den Bau seiner Fossilien an andere Baulustige überlassen? *)

Wenn ein Grundeigenthümer angehalten werden soll, sein Recht an Fossilien, das er nicht nuzen will, anderen Baulustigen zu überlassen, so würde dazu doch wohl erforderlich seyn, daß die Erheblichkeit der Gegenstände durch eine, auf Kosten des Baulustigen, anzustellende Untersuchung von Kunstverständigen, auszumitteln wäre. Im widrigen Fall würde eine Befugniß der Baulustigen, oft zu unangenehmen Einschränkungen des Eigenthumsrechts Anlaß geben.

§. 321.

*) §. 68

§. 321.

Entschädigung des Eigenthümers eines zum Betriebe des Bergbaues zu überlassenden Wassers. *)

Wenn der Eigenthümer eines, zum Betriebe der Kunst- Poch- Wasch- und Hüttenwerke, nöthigen Wassers, solches zum Behuf einer Grube, oder einer anderweitigen Bergbauarbeit selbst gebraucht; so müßte wohl durch richterliche Entscheidung eine höhere Entschädigung bewilliget werden, falls beyde Theile sich nicht darüber vereinigen könnten.

§. 322.

Wie fern muß der, welcher auf eigene Kosten bauet, sich dem Ausspruche des Bergamtes unterwerfen? **)

Um soviel möglich alle Einschränkungen des Eigenthumsrechts zu vermeiden, so müßte dem, der auf seine eigene Gefahr und Kosten ganze Gruben bauet, wenn er mit den Aussprüchen des Bergamts nicht zufrieden wäre, der Weg Rechtens offen stehen. Jedoch könnte inzwischen, um allem etwanigen Nachtheile vorzubeugen, in wie weit die Sache ohne Gefahr nicht beruhen dürfte, nach dem Gutachten des Bergamts verfahren werden.

§. 323.

*) §. 101. **) §. 114.

§. 323.

Nähere Bestimmung wegen der Entfernung der Hüttenwerke von einander. *)

Die vorgeschriebene Regel, daß keine neue Belehnungen auf Hüttenwerke ertheilt werden sollen, so lange die bestehenden hinreichend sind, die in einer Entfernung von anderthalb Meilen gewonnenen Erze zu verarbeiten, scheinet jedoch die Ausnahme leiden zu müssen, wenn der Transport durch eine oder die andere Ursache nicht tauglich, oder doch höchst schwer, seyn sollte. Dieß kann in gebirgigten Gegenden, gerade leichter, als in andern eintreten; als wenn Flüsse austreten, oder ein steiler Berg dazwischen liegt, oder die Wege gewöhnlich durch Schnee und Eisschollen nicht zu passiren wären; nur müssen diese Umstände, wie es sich versteht, erwiesen werden.

*) §. 125.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schuz seiner Unterthanen.

§. 324.

Grundsaz der Gesezgebung über die innere Sicherheit des Staats. *)

Der allgemeine Grundsaz der Gesezgebung, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, der Vormundschaften, und der Bestrafung und Verhütung der Verbrechen, scheinet der zu seyn, daß der Staat verbunden sey, den Unterthanen innere Sicherheit zu schaffen, und daß folglich diese verpflichtet sind, alles dasjenige zu beobachten, was der Staat zu dem Behuf anzuordnen befugt ist. Der Gegenstand dieser innern Sicherheit ist aber

1) Die Verfolgung der Gerechtsame, weil man sich in dem Staate des Rechts der Selbsthülfe begeben müssen.

2) Der

*) §. 1.

2) Der allgemeine Schuz des Lebens, Leibes und Eigenthums, gegen Gewaltthätigkeiten, weil man im Staate das Recht der Waffen nicht mehr ausüben darf.

3) Der besondere Schuz solcher Einwohner, welche für sich selbst zu sorgen, nicht im Stande sind, weil dieses Bedürfniß erst eine Folge von dem gesellschaftlichen Leben ist.

§. 325.

Begrif der verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit. *)

Das richterliche Amt, und folglich auch die Gerichtsbarkeit, beziehet sich eigentlich nur auf die Verfolgung von Gerechtsamen, welche man im natürlichen Zustande selbst hat, in der bürgerlichen Verfassung aber dem Staat übertragen muß. Deswegen ist die besondere Pflicht des Staats, jeden einzelnen hierin zu vertreten, billig für den wahren Grund der Gerichtsbarkeit zu halten, als Regal betrachtet; und also nur als ein Theil von jener Pflicht der allgemeinen Sorge für die Sicherheit der Einwohner anzusehen. Es fließen auch alle hier angegebene Arten der Gerichtsbarkeit ganz natürlich aus diesem Begrif. Denn die Verfolgung der Gerechtsame gehet entweder auf schon eingetretene, oder auf Vorbeugung künftiger Fälle. In lezterem Fall ist die Gerichtsbarkeit, Polizey-Gerichtsbarkeit; in dem erstern aber Civil-Gerichtsbarkeit, wenn von Gerechtsamen einzelner Un-

*) Abschn. I. §. 3.

ferthanen die Rede ist, und Criminal-Gerichtsbarkeit, wenn von Gerechtsamen des Staats die Rede ist, welche aus einer Stöhrung der öffentlichen Ruhe entspringen. Unter dieser Erklärung der Gerichtsbarkeit werden alle und jede Objecte derselben befaßt, auch die Forderungen einer Privatperson aus einem Verbrechen nicht ausgenommen. Dagegen wird die Criminalgerichtsbarkeit dadurch, daß man nach der Natur der Sache blos die Gerechtsame des Staats zum Vorwurf derselben macht, von aller übrigen Jurisdiction wesentlich unterschieden. Dieß ist auch den ächten Römischen Begriffen ganz gemäß, die merum imperium oder potestatemvindicandi crimina, C. 3. D. de jurisd. von der Jurisdictione ganz unterschieden. Vielleicht mögte man zwar sagen, daß es eben die Bewandniß mit der Polizeygerichtsbarkeit haben sollte, und daß auch diese nur Gerechtsame des Staats zu ihrem Gegenstand hätte; allein hier ist der Fall im Grunde ganz anders, da zwar der Staat nur allein Polizeyverfügungen machen kann, hingegen die Uebertretungen derselben gar wohl von jedem Richter geahndet werden können.

§. 326.

Gänzliche Unzulässigkeit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. *)

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist gewiß einer von den allgemeinen Mängeln der Deutschen Verfassung, welche manche bey der neuen preußischen Gesezgebung abgeändert zu sehen wünschten. Sie ist schon durch mehrere,

in

*) §. 16.

in derselben aufgenommene, Dispositionen so eingeschränkt, daß man um soviel mehr es bedauern muß, daß sich nicht auch noch die Ueberbleibsel ganz ausrotten lassen, wohin unter andern auch die nun nothwendigen Ausdrücke, daß solche mit dem Eigenthum der Grundstücke übergehen, gehören. Denn es bleibt doch allemal unläugbar, daß diese Gerichtsbarkeit ungemein viele Mißbräuche nach sich ziehe, und offenbar zur Unterdrückung der Bauern in den meisten Fällen Anlaß gebe. Sie trägt überdieß auch zur Verschlimmerung der Bauern, und wirklich zur Erniedrigung des Characters derselben sehr vieles bey, so daß man wahrlich keine dauerhafte und gänzliche Reform in diesem, für den Staat so wichtigen, Stande zu erwarten hat, ehe und bevor man diese Usurpation gänzlich abzustellen vermag. Und wirklich, es heißt keinem Rechte zu nahe treten, wenn man sie eine Usurpation nennt. Denn, man mag nun den Grund derselben, mit den meisten und besten unserer Rechtslehrer, als insonderheit Thomasius und Heineccius, in der alten Gewalt über die Knechte, oder mit andern, als Selchow, in einer stillschweigenden Genehmigung der Regenten suchen; so bleibts allemal durch die Geschichte ausgemacht, daß ihre Entstehung in jene Zeiten fällt, wo die Staatsverfassung nichts weniger, als regelmäßig und wohleingerichtet, war. In jenen Zeiten war die Politik in der That weder wirksam, noch ausgebildet genug, um den Einfluß einer solchen Anmaaßung bemerklich zu machen; vielmehr waren die Fürsten, wegen der damaligen Lage ihrer Finanzen, und der häufigen Kriege, froh, den mit Verwaltung der Gerichtsbarkeit verbundenen Beschwerden zu entgehen.

Aber da nunmehr sich dieses ganz geändert hat, sind auch unsere Fürsten vollkommen berechtiget, troz aller Verjährung, und anderer etwa einzuwendenden Umstände, einen so erheblichen und erweislichen Mißbrauch abzustellen, er mag bestehen, worin er wolle, sobald das Beste des Staats solches erfordert. Es läßt sich in der That nicht wohl in Abrede ziehen, daß man nicht das Faustrecht mit eben so guten Gründen hätte vertheydigen können, als die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wenn jemand, aus dem langen Besiz oder dergleichen Gründen, nun behaupten wollte, daß der Staat sie ihm nicht wieder nehmen könne. Da es nun unläugbar ist, daß das allgemeine Beste wirklich durch diese Ausübung der Gerichtsbarkeit, ohne Verhältniß mehr leide, als die Innhaber derselben dadurch gewinnen, so können auch die jezigen Innhaber nicht widersprechen, wenn ein Regent, bey einer neuen Gesezgebung, einen solchen allgemeinen Mißbrauch aufheben wollte. Sie haben ohnehin kaum ein irgend rechtliches Interesse bey der Beybehaltung dieser Sitte. Denn die Eigenwilligkeit eines Gutsherrn, diesen Theil seiner erkauften oder ererbten Gerechtsame selbst ausüben zu wollen, kann in der Collision mit dem allgemeinen Besten wohl nicht in Betracht kommen.

Die einzige Forderung also, welche der Besizer der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den Staat machen kann, ist die, daß dieser ihn wegen der Nuzungen entschädige. Und die Bestimmung dieser Entschädigung wird, in dem gegenwärtigen Falle, auch keinesweges schwer werden. Sie kann in weiter nichts bestehen, als in den Nuzungen

der

der Gerichtsbarkeit, nachdem die bisherigen Verwaltungskosten abgezogen sind. Man wird zu dem Ende etwa eine zehnjährige Mittelzahl annehmen können, und diese Auszahlung würde auf die gehörigen Justiz- und Domainen-Kosten angewiesen werden, welchen dagegen ins künftige die Sporteln und Gerichtsgebühren zufläßen. Allem Vermuthen nach, dürfte dieser Ausweg, nicht allein den meisten Gutsbesizern gerecht, sondern auch sehr angenehm seyn; weil sie immer lieber eine gewisse und stehende Einnahme anstatt einer ungewissen haben wollen, zumal da sie nun von aller Gefehr des Verlustes, bey vorkommenden auserordentlichen Criminalfällen, befreyet wären. Sollte aber einer oder der andere unter ihnen, mit der Schäzung nicht zufrieden seyn, so müßte es ihm unbenommen bleiben, seine vermeintlichen Ansprüche durch den Weg Rechtens auszumachen. Jedoch könnte diese Entscheidung nur blos die Abfindungs-Summe betreffen; weil es durchaus nicht in Betrachtung kommen dürfte, wenn jemand aus Lust zu befehlen, oder aus andern Ursachen, seine Rechte überhaupt, und für keinen Preis nicht, abstehen wollte. Was dahingegen das Landesherrliche Interesse betrift, so würde selbiges so sehr durch eine bessere Ausübung der Gerechtigkeit unter dem Bauernstande gewinnen, daß es damit in gar keinen Vergleich kommen würde, wenn auch, wie doch hier Fall nicht zu seyn scheint, einiger Verlust zu besorgen seyn sollte.

§. 327.

Kriminal-Gefängnisse müssen der Gesundheit schlechterdings unschädlich seyn. *)

Wer die Kriminal-Gerichtsbarkeit ausübt, muß solche Gefängnisse besorgen, die der Gesundheit schlechterdings unschädlich sind. Denn es kann hier die Rede nur von einem, durch die Beschaffenheit des Gefängnisses, nicht durch die Gefangenschaft selbst, veranlaßten Schaden der Gesundheit seyn; und der würde gänzlich durch die Aufsicht des Staats verhütet werden können.

§. 328.

Entschädigung des Abschoß-Berechtigten, wenn der Staat Ausnahmen macht. **)

Daß der Staat den mit dem Abschoßrecht Begünstigten entschädigen muß, wenn er eine Ausnahme bewilligt, versteht sich von selbst. Auch diese Einschränkung kann dem Staat manchmal sehr unangenehm seyn, und begründet um so mehr die gegen die Ueberlassung solcher Regalien gemachte Anmerkung.

Die Sache aus staatswirthschaftlichen Gründen zu erörtern, würde hier nicht zweckmäßig seyn; sonst wäre es auch in dem Betracht leicht zu zeigen, daß dergleichen außerordentliche und ungewisse Gefälle am besten immer der Regierung selbst vorbehalten bleiben.

*) §. 64. **) Abschn. II. §. 112.

Sechster Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats, in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen.

§. 329.

Allgemeine Rücksichten der Gesezgebung über Vormundschaften. *)

Der natürliche Rechtsgrund, weswegen die Tutel wirklich für ein Staatsgeschäft zu halten sey, ist der, daß sie sich auf ein durch die bürgerliche Gesellschaft entstandenes Bedürfniß gründet. Der Staat ist nämlich, weil die Unterthanen soviel von ihren Rechten in der Staatsvereinigung aufopfern, auch wiederum verpflichtet, diejenige Sorgfalt für sie zu übernehmen, welche erst, durch die im Staat erzeugten Verhältnisse, nothwendig geworden. Die Pflichten der Tutoren werden also um

desto

*) §. 2.

desto wichtiger und größer, weil sie nun nicht allein eine Verbindlichkeit gegen die Personen ihrer Pupillen auf sich haben, sondern auch eine Verpflichtung gegen den Staat, das ihnen von demselben aufgetragene Geschäft mit möglichster Treue und Sorgfalt zu verrichten. Allein, was demungeachtet sich aus diesem Begrif nicht scheint folgern zu lassen, ist dieses, daß ein jeder Bürger des Staats verpflichtet seyn solle, sich der ihm aufgetragenen Vormundschaft zu unterziehen. Denn, wenn gleich bisher die Tutel in Deutschland allezeit dativa gewesen, so ist dieß doch wohl nur in Rücksicht auf die constituirende Autorität zu verstehen, dergestalt, daß kein Vormund sich seines Geschäftes unterziehen können, ehe und bevor er darinnen bestätiget worden. Hingegen scheint es im übrigen ausgemacht, daß, wie auch verschiedene Rechtslehrer in ihren Schriften weiter ausgeführet, man stillschweigend in Deutschland das commodum successionis als das fundamentum obligationis ad suscipiendam tutelam angesehen habe, woher man es unter andern auch erklären muß, wenn Gewerbe und expectivirte Erben zu der Tutel verpflichtet sind. Wenn man nun aber das bisherige Fundament aufhebt, und anstatt dessen, wie es auch allerdings der Natur der Sache mehr angemessen ist, die Tutel zu einer Pflicht gegen den Staat macht, so scheinet man auch einen andern Grund zur Uebernehmung dieser Verpflichtung für den Vormund angeben zu müssen. Denn, die Verbindlichkeit aller Unterthanen, sich der besonderen Pflichten, welche der Staat ihnen auflegt, zu unterziehen, ist doch wohl zu weitgreifend, und kann, nach rechtlichen Gründen, nur auf einen Nothfall eingeschränkt werden.

Eigent-

Eigentlich also, aus diesem Grunde betrachtet, würde die Verbindlichkeit des Vormunds erst dann vollkommen existiren, wenn kein anderer da wäre, der die Vormundschaft übernehmen könnte. Wollte man die Verbindlichkeit weiter ausdehnen, so könnte man mit eben so gutem Fug überhaupt einen jeden zwingen, eine Staatsbedienung zu übernehmen, welches, dem Gutbefinden des Regenten unbedingt zu überlassen, eine gar zu bedenkliche Sache seyn, und die Freyheit gerade des cultivirtesten Theils der Nation gar zu sehr einschränken würde. Bedenket man nun noch auf der andern Seite, wie viel zu dem Geschäft eines Vormundes gehört, wie viel Mühe und Gefahr damit verbunden ist, so scheint es doppelt strenge, wenn jemand auch wider seinen Willen dazu gezwungen werden soll. Auf jeden Fall könnte man auch nur ein sehr mäßiges Zutrauen zu der Sorgfalt eines Mannes haben, der ein Geschäft dieser Art wider seinen Willen übernehmen müssen. Wollte man daher die Sache nach der Strenge Rechtens nehmen, so würde der Staat ex officio Vormünder zu bestellen und zu besolden haben, gleich alle andere Staatsbediente; und dazu müßten dann in jeder Provinz und Stadt, eigends gewisse geschickte und redliche Männer angesezt werden. Allein dabey bleibt immer noch die Bedenklichkeit, daß auf die Weise für das, oft sehr ins Detail gehende, Interesse der Pflegbefohlnen nicht so gut gesorgt werden würde, als ein Mann es thun könnte, der sich, eine oder allenfalls zwey Vormundschaften, ein ihm besonders angelegentliches Geschäft seyn läßet. Hingegen würden jene bestallete Vormünder oft abwesend seyn, auch nie die Liebe und die Sorgfalt für die Pflegbefohlnen ha-

ben, weil sie durch keine nähere Bande, als ihre Pflicht, mit ihnen vereiniget wären. In Betracht aller dieser Umstände dürfte es vielleicht der zweckmäßigste Ausweg seyn, jedem verwaltenden Vormunde gewisse Procente von dem Belauf des Vermögens, als eine Erkenntlichkeit für seine Bemühung, jährlich auszusezen. Dadurch würde man aller Sorge überhoben seyn, daß man jemand zur Uebernehmung der Tutel werde zwingen müssen, weil sich allezeit rechtschaffene Männer finden lassen, die dazu willig sind, sobald sie, für die Verwendung ihrer Zeit und Sorgfalt, eine billige Belohnung sich versprechen können. Auch scheint es eine natürliche Billigkeit mit sich zu führen, daß man für ein Geschäft der Art, das oft mit beträchtlicher Versäumniß eigener Geschäfte verbunden ist, einige Vergütung bekomme, weswegen nicht minder in der gegenwärtigen Gesezgebung etwas analoges verordnet worden. Für die Pflegbefohlnen dürfte diese Ausgabe eben nicht von nachtheiligen Folgen seyn. Denn diese Procente für den Vormund würden, nach der gewöhnlichen Denkungsart der Menschen, eine solche Aufmunterung seyn, für die Erhaltung und Vermehrung des Pupillar-Vermögens bestmöglichst zu sorgen, daß der Belauf derselben vielleicht auf einer andern Seite dem Pupillen reichlich wieder zuwächse. Sollte der Pflegbefohlne gar kein Vermögen haben, so müßte der Staat, wenn sich gutwillig niemand fände, der die Vormundschaft übernehmen wollte, aus der öffentlichen Casse einem Vormund die, den Umständen nach, billigen Procente zugestehen. Vielleicht wäre es auch von größerem Nuzen, dem Vormund diese Procente erst am Ende seiner Vormundschaft entweder ganz,

oder doch zum Theil, auszuzahlen, damit auch dieß ihm eine Anreizung zu Anwendung desto größerer Sorgfalt werden, und auch zu einem Bewegungsgrund dienen möge, in keinem Stücke pflichtwidrig zu handeln, weil man ihm dann alles noch Rückständige zur Strafe entziehen könnte. Und sollte man in vielen Fällen die Vernachläßigung der Kinder, so unter Vormundschaft stehen, so wie auch die große Gleichgültigkeit in Verwaltung ihres Vermögens, dem Gedanken des Vormundes zuschreiben können, daß er ja doch nichts dafür habe, so mögte eben das vorgeschlagene Mittel eines der allerkräftigsten argumenta ad hominem seyn, um manche dieser Mißbräuche zu heben, die gewiß für den Staat von großer Wichtigkeit sind, und sich doch sehr schwer abstellen lassen, weil sie sich auf das innere der Häuser einschränken.

§. 330.

Der Richter kann zuweilen den vom Vater ausgeschlossenen Vormund dennoch sezen. *)

So wie der Richter aus erheblichen Ursachen von der Wahl des Vaters abgehen darf, so muß ihm auch nachgelassen werden, wenn besonders erhebliche Ursachen eintreten sollten, selbst den zum Vormund zu ernennen, welchen der Vater ausdrücklich ausgeschlossen hat. Dieß um so mehr, wenn sich vielleicht die Umstände sollten geändert haben, auf welche sich die Abneigung des Vaters etwa bekanntlich gründete, als ein seit der Zeit beygelegter Rechtsstreit, mißliche Vermögensumstände, zuweilen auch innere

*) Abschn. III. §. 109.

innere Familienverhältnisse, welche oft Anlaß geben, daß gerade der nicht zu dem Geschäft gewünscht wird, welcher unter allen am tauglichsten dazu seyn würde.

§. 331.

Geldstrafen des Vormundes, der seine Unfähigkeit nicht anzeigt. *)

Wenn den Vormündern gewisse Vortheile zugestanden werden, so müßte der unfähige Vormund, der seine Unfähigkeit nicht anzeigte, nicht allein zur Strafe diese Vortheile verlieren, und wie weit er sie bereits genossen hätte, den Belauf wieder erstatten, sondern er wäre auch um eine gleich große Summe, fiskalisch zu bestrafen.

§. 332.

Gerechtsame eines von dem Vater substituirten Vormunds. **)

Wenn der Erblasser einen Vormund substituirt hat, in dem Fall, daß der eigentlich von ihm eingesezte mit Tode abgehen oder sonst behindert werden sollte, so würde dieser substituirte Vormund alsdann in eben die Rechte des erst genannten treten, so ferne nicht eine ausdrückliche Ausnahme gemacht seyn sollte.

§. 333.

*) §. 130. **) §. 134.

§. 333.

Der Vormund haftet als Sachkundiger auch für ein geringes Versehen. *)

Aus der Analogie so wie auch aus der natürlichen Billigkeit und den bey Leistung eines Versehens eintretenden allgemeinen Grundsäzen, scheinet es von selbst zu fließen, daß der Vormund in dem Fall, wenn er selbst Sachverständiger ist, in den von ihm in dieser Eigenschaft unternommenen Verrichtungen, auch bey den schon von dem Vater angefangenen Geschäften, ein geringes Versehen vertreten müsse, und zwar um so mehr, da er auch für dergleichen Dienste eine besondere Vergütung zu fordern wohl berechtiget wäre.

§. 334.

Der Vormund haftet für den durch seine gesezwidrige Handlung veranlaßten Zufall. **)

Für den zufälligen Schaden haftet der Vormund, wenn solcher eine Folge einer von ihm unternommenen gesezwidrigen Handlung ist z. B. eines Betruges.

§. 335.

Strafe des Richters für ein grobes Versehen bey Bestellung des Vormunds. ***)

Um die Richter zu einer desto größern Aufmerksamkeit zu nöthigen, würde es zweckmäßig seyn, sie wegen eines

*) Abschn. V. §. 211. 215. 216. **) Abschn. V. §. 214.
***) §. 232.

eines, bey Bestellung eines Vormunds, begangenen groben Versehens mit einer, den Umständen nach zu bestimmenden, fiskalischen Strafe zu belegen.

§. 336.

Obrigkeitliche Prüfung der von dem Vater für den Pupillen gewählten Lebensart. *)

Die Obrigkeit muß wohl bey der anzustellenden Untersuchung wegen der künftigen Lebensart des Pupillen, die der Vater etwa für ihn schon gewählt hatte, vorzüglich auf die Neigung des Pflegbefohlnen und auf solche Umstände Rücksicht nehmen, welche die ehemalige Bestimmung des Vaters jezt minder angemessen machen. Dieß ist um desto wichtiger, da eine nicht genug behutsame Wahl der Lebensart mit zu den weit ausgebreiteten, wenn gleich zum Theil unerkannten, Gebrechen des gesellschaftlichen Lebens gehört.

§. 337.

Allgemeine Regel in Ansehung der väterlichen Dispositionen wegen Verwaltung des Vermögens. **)

Allerdings scheinet es in aller Absicht billig, auf Dispositionen des Erblassers, welche sich auf Verwaltung seines Vermögens beziehen, vorzügliche Rücksicht zu nehmen, aus dem sehr natürlichen Grunde, daß er für das

Beste

*) Abschn. VI. §. 255. **) Abschn. VII. §. 320. 417. 421. 429. 442.

Beste des Seinigen nach der genauesten Kenntniß und Ueberlegung habe sorgen wollen. Doch ist dabey allemal zu erwägen, daß eine Veränderung der Umstände eine wohlgegründete Ursache seyn kann, von einer solchen Verfügung abzugehen. So scheinen Abänderungen wenigstens in dem Fall eintreten zu müssen, wo die Beybehaltung der Verfügung des Erblassers einen offenbaren, von dem Erblasser nicht voraus zu sehenden, Schaden für den Pflegbefohlnen nach sich ziehen würde. Denn alsdann ist es höchst wahrscheinlich, daß der Erblasser, wenn er noch gelebt hätte, seine Verfügung selbst würde geändert haben. Dabey muß es auch nicht in Betracht kommen, ob die Rede von einem zu verhütenden Schaden, oder von einem zu erwartenden Vortheil sey; weil, wahrscheinlicher Weise, die Absicht des Erblassers dahin gieng, auf alle und jede Weise, möglichst für das Beste des Pflegbefohlnen zu sorgen. Diese Regel wäre denn auch gleichfalls auf ungewisse Geschäfte und Gegenstände, wie z. B. auf die Führung einer Handlung, auf Assecuranzgeschäfte u. d. gl., anzuwenden, da es bekannt ist, wie sehr auch der Erfolg einer Handlung auf Conjuncturen beruhe, die dann vorzüglich nach der Zeit zu beurtheilen sind, wo die Frage entstehet:

§. 338.

Der Vormund hält in der Regel wegen des Mobiliar-Vermögens mit dem Gericht nicht Rücksprache. *)

Da Juwelen und Kostbarkeiten von dem übrigen Mobiliar-Vermögen bereits ausgenommen sind, so scheinet, in gewöhnlichen Fällen, und wo nicht ein großer Theil des Vermögens darin bestehen sollte, als wenn jemand eine große Bibliothek, oder Münz- und Antiquitäten-Sammlung hinterlassen hat, die nähere Verabredung mit dem Gericht, in Ermangelung einer Verfügung des Erblassers, wegen der Aufbewahrung, welche doch gewöhnlich die Geschäfte verschiebt, nicht nothwendig zu seyn. Denn der Vormund hat doch allemal die Präsumtion für sich, daß er dergleichen Angelegenheiten, nach bestem Wissen und Gewissen, besorgen werde, so wie er ja auch überdieß zur Vertretung jedes irgend großen Versehens verpflichtet ist, und durch Leistung einer gehörigen Caution den Pflegbefohlnen sattsam gesichert hat.

§. 339.

Es bedarf keiner speciellen Regeln wegen des von dem Vormund zu vertretenden Versehens. **)

Da der Vormund zur Anwendung desjenigen Fleißes verpflichtet ist, den er in seinen eigenen Angelegenheiten anwenden soll, so scheint diese allgemeine Re-

gel

*) §. 340. **) §. 344. 349.

gel schon die Entscheidung aller der speciellen Fälle in sich zu befassen, wo die Rede von der Vertretung eines Versehens ist, welches sich auf vorhin schon angefangene Geschäfte beziehet.

§. 340.

Der Schuldner des Pflegbefohlnen zahlt nur auf obrigkeitliche Bestimmung. *)

Der Schuldner, welchem der Vormund ein Capital aufgekündiget hat, ist nicht befugt, auf die Vorzeigung der obrigkeitlichen Genehmigung zu dringen, viel minder, wegen unterlassener Vorzeigung, einige Ausrede zu machen. Doch würde man vielleicht um desto sicherer seyn, ihn ohne Unterschied von der Verbindlichkeit, die Zahlung zu leisten, befreyen können, bis ihm die Bestimmung der Obrigkeit, wohin und zu wessen Händen die Zahlung zu leisten ist, insinuirt wäre.

§. 341.

Wie fern hält der Vormund mit dem Gericht Rücksprache bey der Bewirthschaftung eines Guts? **)

Nach der Analogie ist der Vormund, in Rücksicht auf die Bewirthschaftung eines Grundstücks, wohl nur in dem Fall zur Anfrage verpflichtet, wenn die bisherige Administration ganz verändert werden soll, oder auch allenfalls, wenn einem Pächter, gleichgut ob dem bisherigen, oder einem neuen, geringere Bedingungen, als

*) §. 373. 375. 376. **) §. 398.

bisher, eingeräumt werden sollen. In den übrigen Fällen bleibt alles in den Gränzen einer gewöhnlichen Verwaltung, bey welcher billig dem Vormund freyere Hand zu lassen ist.

§. 342.

Verfahren, wenn der Erblasser die Veräußerung eines Grundstücks untersagt hat. *)

Wenn der Erblasser die Veräußerung ausdrücklich sollte verboten haben, so würde sie nur in dem Falle zulässig seyn, wo dem Pflegbefohlnen, aus solcher Verfügung, ein offenbarer und erheblicher Schade entstehen würde. Der etwanige Nuzen aus der Veräußerung, der sonst hinlänglicher Grund dafür seyn würde, dürfte minder in Betrachtung kommen, weil andere wichtige Umstände, als Familien-Verhältnisse und dergleichen, ihn aufwiegen könnten.

§. 343.

Allgemeine Regel des vormundschaftlichen Betriebes einer Handlung.

Vielleicht würde es am zuträglichsten seyn, dem Vormund die allgemeine Regel vorzuschreiben, daß die Handlung auf solche Weise fortzuführen sey, wobey das Vermögen der Pflegbefohlnen so wenig als möglich Risico laufe, und daß man zu dem Ende sich lieber mit einem mäßigen, aber sichern oder doch höchst wahrscheinlichen, Vortheil begnügen, als sich in Speculationen einlassen solle,

*) §. 417.

solle, welche zwar einen weit größern Gewinn abwerfen, dagegen aber auch, wenn sie mißlingen, einen empfindlichen Verlust nach sich ziehen können.

§. 344.

Aufhebung und Fortsezung der Handlung der Pflegbefohlnen richtet sich nach den Umständen. *)

So sehr man auch, der größern Sicherheit für den Pflegbefohlnen wegen, scheinet wünschen zu müssen, daß sein Vermögen aus der Handlung genommen werden möge; so bleibt dennoch die Verfügung des Erblassers wegen Aufhebung der Handlung, gleich wie alle andere, der allgemeinen Clausel unterworfen, daß nicht etwa die Umstände offenbar eine Abänderung nöthig machen sollten, und zwar um so mehr, weil es leicht der Fall seyn könnte, daß die Handlung sich nicht ohne großen Verlust aufheben ließe. Eben das gilt aber auch umgekehrt von der, von dem Erblasser befohlnen, Fortsezung der Handlung.

§. 345.

Die Handlung wird nicht blos um deswillen aufgehoben, weil sich kein großer Vortheil erwarten läßt. **)

Eine Handlung unter einer accreditirten Firma für den Pupillen aufzuheben, weil sich, selbst nach dem Erachten des Vormunds und seiner Beystände, kein beträchtlicher

*) §. 442. 444. **) §. 448.

licher Vortheil daraus vermuthen ließe, dürfte doch nicht rathsam seyn, weil die Conjuncturen sich hierin sogar leicht verändern können. Ueberdieß hat es allemal seine großen Schwierigkeiten, wenn eine Handlung von neuem sollte angefangen, oder, nachdem sie einmal niedergelegt, wieder hergestellt werden. Es dürfte daher, zumal wenn der Pflegbefohlne sich den Jahren nähert, wo er selbst sie übernehmen könnte, allemal zuträglicher seyn, sie fortzusezen, unter der Vorausseżung, daß dem Pflegbefohlnen kein beträchtlicher, den vermuthlichen Verlust bey der Aufhebung weit übersteigender, Schade daraus erwachse, und unter Beobachtung der oben erwähnten Vorsicht.

§. 346.

Einschärfung der Verschwiegenheit des Richters, wegen der einzuliefernden Handelsbalancen. *)

Weil die Nachrichten von dem Zustande einer Handlung äußerst verschwiegen gehalten werden müssen, so dürfte es vielleicht nicht überflüssig seyn, den Richter, durch seine Instruction, zu einer ganz vorzüglichen Verschwiegenheit, in Rücksicht auf die von Handlungen einzuliefernden Balancen und Inventarien anzuhalten.

*) §. 470.

§. 347.

§. 347.

Wie der Vormund zur zeitigen Rechnungsablegung anzuhalten ist. *)

Da an Ablegung der vormundschaftlichen Rechnungen so vieles gelegen ist, so wären wohl Vorschriften über die Einrichtung derselben zu ertheilen, und wo möglich durch gedruckte Schemata allgemein zu machen. Jemehr nun dadurch die Arbeit erleichtert würde, desto füglicher könnte man dem Vormund eine gewisse Frist vorschreiben, innerhalb deren er dergleichen Rechnung, bey einer zu bestimmenden nachdrücklichen fiscalischen Strafe, einzubringen habe, wo er nicht dem Gericht äußerst dringende Ursachen des Aufschubs anzugeben vermögte. Diese Strafe würde für jeden Monath, den er in der Folge über die, ihm durch richterliches Erkenntniß nachgelassene, Frist ausbleiben sollte, zu schärfen seyn. Wenn er sie innerhalb eines Jahrs nicht eingebracht hätte, so müßte ihm die Vormundschaft genommen werden, und zwar ohne Unterschied, ob er von dem Erblasser zur Vormundschaft ernannt, oder von dem Gerichte selbst bestellet wäre.

§. 348.

Der Erblasser kann den Vormund der Aufsicht der Gerichte nicht zum Nachtheil eines Dritten entziehen. **)

Wie viel Recht man auch dem Erblasser, in Rücksicht auf das persönliche Vertrauen zu dem von ihm ernannten

*) §. 475. **) §. 485.

Vormund, einräumen kann, um die Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration, nach den gesezlichen Vorschriften, aufzuheben, so müßten doch dem dritten, welcher dabey interessirt seyn könnte, seine Rechte ausdrücklich vorbehalten bleiben. Diese Regel würde nicht allein in Ansehung derer anzuwenden seyn, welche mit dem Pflegbefohlnen in einer oder der andern Art der Gemeinschaft stünden, sondern auch in Ansehung der adlichen Güter, in wie weit die Familie dabey interessirt seyn mögte, daß der Vormund nicht ganz freye Hand bey der Veräußerung derselben hätte.

§. 349.

Der Vormund mag niemals davon befreyet werden, die Substanz des Vermögens nachzuweisen. *)

Weil es doch auf alle Fälle bedenklich scheinet, wenn die Obrigkeit überhaupt keine Nachricht von dem Zustande des Vermögens des Pflegbefohlnen erhielte, so dürfte es am rathsamsten seyn, wenn es dem Erblasser überhaupt untersagt würde, den Vormund von der Nachweisung über die Substanz des Vermögens zu befreyen. Denn es kann wohl hinlänglicher Grund da seyn, weswegen er ihn von den Unannehmlichkeiten der Rechnungsablegung befreyen wollen, nicht aber von der, mit keinen Beschwerden verknüpften, Nachweisung der Substanz des Vermögens, zumal, wenn man sich dabey gedruckter Formulare bedienen wollte.

§. 350.

*) §. 429.

§. 350.

Des Pflegbefohlnen Heyrath ist kein Grund zur Aufhebung der Vormundschaft. *)

Die Heyrath des Pflegbefohlnen ist kein Grund zur Aufhebung der Vormundschaft, vielmehr kann, unter gewissen Umständen, die Erklärung des Vormunds, daß der Pflegbefohlne einer Wirthschaft vorzustehen noch gar nicht im Stande wäre, einen Aufschub derselben gesetzlich bewirken.

§. 351.

Vorsicht bey Prüfung der jährlichen Balancen der Handlung des Pflegbefohlnen. **)

Bey dergleichen vorgeschriebenen Handlungsbalancen, dürften diejenigen, welche solche prüfen sollen, besonders anzuweisen seyn, darauf vorzüglich Acht zu haben, daß in den Büchern, für die Verringerung der Effecten, das, den Umständen angemessene, jährlich abgeschrieben sey, und daß keine Buchschulden, als gut, aufgeführet werden, welche nicht, nach aller möglichen Wahrscheinlichkeit, für vollkommen zahlbar anzusehen sind. Denn hierunter, und zumal unter dem ersten Punct, liegt es, wenn viele Handlungen glänzend zu Buch stehen, die bey der nachherigen Untersuchung, und besonders wenn sie realisirt werden sollen, ein betrübtes Ansehen gewinnen. Und eine genaue Aufmerksamkeit ist dabey um desto nöthiger, je länger alle dergleichen Mängel und Schwächen, eben

*) Abschn. VIII. §. 500. **) §. 531.

eben durch den Gebrauch der nun allgemein üblichen doppelten Italiänischen Buchhalterey sich verbergen lassen.

§. 352.

Auch dem Pflegbefohlnen muß der Vormund, bey Aufhebung der Vormundschaft Ausweisung über die Substanz seines Vermögens geben.

Wann auch der Vormund von aller eigentlichen Rechnungsablegung gegen den Pupillen befreyet seyn sollte, so würde es gleichwohl nothwendig seyn, daß er, anstatt der Schlußrechnung, eine generale Nachweisung von der ehemaligen Substanz des Vermögens des Pflegbefohlnen beybrächte, welche mit den vorhin eingelieferten Nachweisungen zu belegen wäre.

Siebenter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats in Ansehung der Armenanstalten und anderer milden Stiftungen.

§. 353.

Beerdigung der Armen die in einer Anstalt sterben auf Kosten der Anstalt. *)

So wie es eine Selbstfolge ist, daß die Armen-Anstalt auch die, von ihr gesezlich zu beerbenden, Verstorbenen, auf ihre Kosten beerdigen läßt, so dürfte auch in andern Fällen, wo Arme in der Anstalt sterben, die Beerdigung auf Kosten der Anstalt zu verfügen, und ihr dafür das gewöhnliche gesezliche Vorrecht in dem Nachlaß einzuräumen seyn.

§. 354.

*) §. 34.

§. 354.

Vorschrift wegen der Arbeiten von unentgeltlich in Armenanstalten aufgenommenen Mitgliedern. *)

Es entspricht nicht nur ganz dem eigentlichen Grunde, weswegen der Staat zur Verpflegung der Unvermögenden verpflichtet ist, nämlich der Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, sondern trägt auch zur Erhaltung einer guten Ordnung in dergleichen Anstalten vieles bey, und erleichtert überdies die Unterhaltung derselben aus eigenen Mitteln, wenn die darin aufgenommenen Mitglieder, so viel sie können, arbeiten. Daher dürfte es allen Mitgliedern, welche sich nicht etwa in die Anstalt eingekauft hätten, ausdrücklich zur Pflicht zu machen seyn, so viel, als sie, ihren körperlichen Umständen nach, ohne Beschwerde könnten, in der Anstalt für Rechnung derselben zu arbeiten; wobey ihnen dann zu desto größerer Aufmunterung, ein Theil des davon zu erwartenden Vortheils, zu ihrer selbstbeliebigen Anwendung, zu überlassen wäre.

*) §. 54.

Achter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zur Verhütung und Bestrafung der Verbrechen.

§. 355.

Allgemeiner Grundsaz über Maas und Art der Strafe, und Verhütung der Verbrechen. *)

Der eigentliche Grund des Strafrechts, welches der Staat ausübt, beruhet wohl nur darauf, daß alle einzelnen Staatsbürger sich des Rechts der Selbstrache begeben, und solches dem Staat auftragen. Nur hat offenbar der Staat die Befugniß, dieses Recht in eben der Maße auszuüben, wie in dem Stande der Natur jeder einzelne sich dessen hätte bedienen können; das heißt, mit andern Worten, der Staat kann in diesem Recht so weit gehen, als Vernunft und Erfahrung es als nothwendig angeben, um künftigen Verlezungen vorzubeugen.

Da-

*) §. 1.

Dadurch wird schon die streitige Frage von der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, mit einemmale, entschieden.

Es bestimmt sich auch daraus der Endzweck der Strafen, mithin das Hauptgrundgesez für die peinliche Gesezgebung, nämlich der, daß man den Staat für Verbrechen sichern müssen. Einmal, durch die Hinlänglichkeit der zu erkennenden Strafe, um den Thäter ins künftige von ähnlichen Handlungen abzuhalten *); und zweytens durch die Wirksamkeit derselben, um andern zu einem abschreckenden Beyspiel zu dienen. Zwar sind die Verbrechen an sich von zweyerley Art, indem einige sich auf den Staat als Staat beziehen, andere aber gegen den Staatsbürger, ohne Rücksicht auf die Staatsverbindung, begangen werden, wovon jene Staatsverbrechen, diese aber Privatverbrechen genannt werden; allein die angeführten Grundsäze sind ganz allgemein auf beyde anzuwenden, da beydes, der Grund des Strafrechts, und der Endzweck der Strafen, in beyden Fällen gleich ist.

Die Anwendung der Strafen selbst, auf die einzelnen Fälle hingegen, beruht lediglich auf die Beurtheilung der Frage, ob und in wie weit der Verbrecher bey seiner That den Staat in die Lage gesezt hat, daß die gesezmäßige Strafe nöthig werde? Alle feinen Unterschiede von der Imputation, den Graden der Freyheit

*) Der Besserung des Verbrechers habe ich damals noch nicht erwähnt. Ich gestehe, dieß ist ein Grundsaz, von dessen Anwendbarkeit ich mich erst durch den neuen französischen Criminal-Codex überzeugt habe.

heit und dergleichen, sind, wenn man sie mit Erfahrungen über Verbrechen zusammenhält, meistentheils übertriebene Spizfindigkeiten, deren Anwendung auch bey weitem nicht immer von guten Folgen seyn würde. Wahre Gründe der Milderung und Schärfung einer Strafe, müssen niemals in Rücksicht auf den Verbrecher betrachtet werden, von dem Gesezgeber nämlich; sondern allezeit nur in Rücksicht auf die verschiedene Bestimmung der Wirkung, welche die That für den Staat hatte. Denn daferne nicht der Staat, durch dergleichen Nebenumstände, mehr oder weniger leidet, so ist auch eigentlich nicht der Fall eines gesezlichen Erkenntnisses darüber vorhanden; sondern dann hängt es von dem Gutbefinden des Regenten ab, ob er, aus andern Betrachtungen, als etwa der Vortheile wegen, welche der Staat sonst von dem Verbrecher haben könnte, eine besondere Milde erweisen will. Inzwischen mag diese allgemeine Bemerkung hinreichend seyn, da sich in gegenwärtiger Gesezgebung kein Anlaß findet, weiter und genauer in diese Materie hineinzugehen, falls nicht etwa auch die erwähnte Instruction für den Criminalrichter vorher öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Die Gradation der Strafe für die einzelnen Verbrechen, muß sich auch beständig nach jenem allgemeinen Grundsaz richten, so daß ein Verbrecher härter oder gelinder bestraft wird, je nachdem die Sicherheit des Staats mehr oder minder dabey leidet. Dieser, im allgemeinen so leicht ausgedrückte, Saz, ist jedoch in der Anwendung sehr schwer, und vielen Nebenbestimmungen unterworfen; denn man muß nicht allein auf die Gefährlichkeit

des Verbrechens an sich sehen, sondern auch, ob es etwa von der Art ist, daß es oft begangen werden könne, ob viele Menschen dazu gereizt werden können, ob das Beyspiel, welches dadurch gegeben wird, besonders ansteckend sey. Alle diese Betrachtungen, welche eben so viele Menschenkenntniß als Erfahrung voraussezen, haben auf die Strafe ihren Einfluß.

Die Art der Strafen wird ebenfalls durch dieselben Grundsäze bestimmt. Es kömmt also darauf an, daß nicht nur die Strafen an sich hinlänglich scharf sind; sondern sie müssen auch öffentlich gemacht, und so viel thunlich mit solchen Umständen begleitet werden, daß man Ursache hat, einen desto größern Eindruck davon zu erwarten. Aus gleichem Grunde müssen sie immer ohne Ansehen der Person vollzogen, wenigstens erkannt, werden, und eine gewisse Strenge, welche alle Unterthanen, ohne Rücksicht auf gewisse Stände, in gleicher Maße trift, hat hier gewiß sehr heilsame Wirkungen. Daher müßten Geldstrafen billig ganz aus dem Criminal-Recht ausgerottet werden, weil sie die Gleichheit zwischen den Unterthanen auf eine enorme und unbillige Weise verlezen, und in der That zu Ausbreitung und Beförderung einer unmoralischen Denkungsart sehr vielen Anlaß geben.

Endlich ist die Verhütung der Verbrechen ein höchst wichtiger Gegenstand der Aufmerksamkeit des Staats, welcher eigentlich zur Polizey gehört, die sich überhaupt mit Abwendung künftiger Gefahren beschäftiget. Ueber-

haupt

haupt genommen, werden die Verbrechen schon dadurch weit seltener in einem Staate, daß man für eine gute, den Sitten und der Denkungsart der Zeiten angemessene, Gesezgebung sorgt; daß man über die Geseze mit Strenge und mit Sorgfalt wacht; und daß die Regierung sich bemüht, den Nahrungsstand und das Gewerbe der Unterthanen zu verbessern und zu befördern. Insonderheit aber werden Verbrechen gemindert, indem man die Anreizung dazu entfernt, entkräftet, oder dadurch bekämpft, daß man ihnen mächtige Abhaltungen entgegenstellet, indem man die Gelegenheiten zu Verbrechen, so viel möglich seltener und schwerer zu machen sich bemüht, und solche Verfügungen trift, wobey man hoffen kann, daß jemand, der auch schon wirklich den ersten Schritt gethan, dennoch zurückgehen werde, oder daß er wenigstens von andern an der wirklichen Vollführung des Verbrechens gehindert werde. Weil aber viele von solchen Regeln sich im allgemeinen gar nicht angeben lassen, sondern sehr genaue Kenntniß von dem Lokalen, und der detaillirten Verfassung der verschiedenen Königlichen Provinzen erfordern, so wird dieses wohl mehrentheils den Vorschlägen und Veranstaltungen der höhern Collegien überlassen, dergestalt, daß die hier vorgetragenen allgemeinen Säze nur einen Leitfaden abgeben, dem jene nicht allein folgen, sondern weiter ausbilden werden.

§. 356.

Unterricht an die Jugend über Verbrechen und Strafen. *)

Es würde sehr nüzlich seyn, daß in den Schulen, so auch nachher, von den Predigern bey der Confirmation der Jugend und andern Gelegenheiten, ein kurzer catechetischer moralischer Unterricht über Verbrechen und deren Bestrafung an die Jugend erfolge, wodurch selbige, nach ihrer Fassungskraft, deutlich einsehen lerne, und oft daran erinnert werde, welche Handlungen verboten sind, und welche Strafe nach den Landesgesezen darauf erfolge. Da es aber, nach der gegenwärtigen Beschaffenheit der Geistlichen und Schulbedienten, besonders auf dem Lande, von ihnen nicht zu erwarten steht, daß sie einen solchen Unterricht, aus eigener Beurtheilungskraft, hinlänglich zweckmäßig einzurichten im Stande seyn werden, so dürfte es wohl am sichersten seyn, wenn ihnen ein zu dem Behuf eigends ausgefertigter Auszug aus dem Criminal-Codex zugefertiget, und selbiger bey solchem Unterricht zum Grunde zu legen anbefohlen würde. Bey einem solchen Auszug hätte man alsdann eines Theils ganz besonders auf Popularität, und andern Theils darauf zu sehen, daß er vorzüglich vollständig über solche Verbrechen wäre, welche am leichtesten und häufigsten begangen werden.

*) §. 2.

§. 357.

Moralische Vorträge bey Gelegenheit schwerer Verbrechen. *)

Es würde auch von besonderem Nuzen seyn, wenn die Prediger angehalten würden, jedesmal, wenn ein Verbrecher zu einer Lebens- oder zehnjährigen und längern Zuchthaus- oder Vestungsstrafe verurtheilt worden, beydes an dem Orte, wo er in gefänglicher Haft gewesen, als auch besonders da, wo das Verbrechen verübt, und wo er geboren und erzogen worden, der Gemeine eine kurze Erzählung seines Verbrechens vorzutragen, und von der, alsdenn allemal weichen, Stimmung der Gemüther Anlaß zu nehmen, sie zu einem Gefühl der Sträflichkeit seiner Handlungen zu erwecken, und ihnen nüzliche Lehren für ein besseres Verhalten einzuschärfen. Weil es aber zu befürchten ist, daß nicht alle Prediger dieses mit hinlänglicher Beurtheilungskraft thun, auch zu viele Persönlichkeiten einmischen mögten; so würde es vielleicht am zuträglichsten seyn, wenn man ein passendes Formular, für jede Art von Verbrechen, ein für allemal ausarbeiten, und ihnen solches, bey vorkommenden Fällen, durch die Consistorien zusenden ließe. In diesem Formular würden jedoch nur die wesentlichsten Puncte angeführt; die minder wichtigen, mit jedem einzelnen Fall sich veränderuden, Umstände müßten von ihnen selbst ausgefüllet werden.

*) §. 3.

§. 358.

Kinder der Aeltern gemeinen Standes sollen in Arbeitsanstalten gesandt werden. *)

Vielfältige Erfahrungen, über die Jugend der Verbrecher, lehren, daß gerade die allermeisten Kinder solcher Aeltern aus den geringeren Ständen sind, wo der Vater durch seine Berufsgeschäfte genöthiget gewesen ist, fast den ganzen Tag abwesend zu seyn, und wo er die heranwachsenden Kinder nicht mit zu seiner Arbeit hat anführen können. Es würde daher sehr gut seyn, zu verordnen, daß solche Aeltern gemeinen Standes, die ihre Kinder nicht erweislich zu ihrem Gewerbe brauchen können, bey nachdrücklicher Strafe, gehalten seyn sollen, sie, sobald sie das achte Jahr zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn nicht körperliche Umstände es ganz unmöglich machen, in Arbeits-Anstalten zu schicken, welche zuverlässig allenthalben, sowohl in Städten als auf dem Lande, mit Vortheil angelegt werden können, wenn man sie auf völlig gemeinnüzige Arbeiten, insonderheit auf Woll- und Flachsspinnen einschränkte. Die Juden können, nach der gemeinen Denkungsart, nicht wohl zugleich mit den Christenkindern daran Theil nehmen; es wäre aber sehr zu wünschen, daß man solche, wenn man auch die gemeinen Vorurtheile nicht ganz und mit einemmale angreifen könnte, doch wenigstens in besonderen Zimmern in den Stadtarbeitshäusern mit arbeiten ließe.

*) §. 5.

§. 359.

Aufsicht der Polizey auf Volkszusammenkünfte und Wirthschaften. *)

Ruchlosigkeit und anstößiges Betragen wird gewöhnlich durch Zusammenkünfte, besonders heimliche, durch Gelagen in Wirthshäusern, und dergleichen (allgemeine Volkslustbarkeiten ausgenommen, wo es billig und auch unschädlich ist, dem Volke mehrere Freyheit zu lassen) am ehesten veranlasset und genähret. Die Obrigkeiten müssen daher insonderheit auf alle dergleichen Versammlungen ein höchst wachsames Auge haben, auf irgend davon ihnen gewordene Anzeige sich sogleich bey dem Wirth und anderen genau nach dem erkundigen, was dabey vorgehet, und wenn sie irgend einen weitern Verdacht zu schöpfen veranlaßt werden, alle Theilnehmer vor sich fordern, und, den Umständen nach, ihre Versammlungen bald ganz untersagen, bald, bey unausbleiblicher Abschaffung derselben, im Uebertretungsfalle, die nöthigen Einschränkungen treffen.

§. 360.

Strafe der Lehrer, Obrigkeit und Polizeybedienten, welche ihre Pflicht bey Verhütung von Verbrechen vernachlässigen. **)

Lehrer, Obrigkeiten und Polizeybeamten, welche die ihnen zur Verhütung von Verbrechen aufgelegten Pflichten vernachlässigen, wären wohl dafür, als für ein Vergehen in ihrem Amte, mit der in solchen Fällen sonst gewöhnli-

*) §. 12. vergl. §. 127. 191. **) §. 13.

chen Strafe anzusehen, weil es zu vermuthen ist, daß dieses auch überhaupt mehreren Eindruck auf sie machen würde, als die Furcht wegen eines, vielleicht dadurch möglichen, Verbrechens verantwortlich zu werden.

§. 361.

Nähere Bestimmung des Begrifs eines Verbrechens. *)

Man kann wohl nicht eine jede, einem Strafgesez zuwiderlaufende Handlung, ein Verbrechen nennen, weil eigentlich alle und jede Geseze Strafgeseze sind, und also, nach dieser Erklärung, eine jede gesezwidrige Handlung ein Verbrechen seyn würde. Zwar giebt L. 26. de poenis, Anlaß zu glauben, daß die Römer bereits eben diesen Begrif mit einem Verbrechen verbunden haben; allein man muß dabey bedenken, daß die Römer Geldstrafen gar nicht kannten, und in soweit ist die Römische Erklärung ganz übereinstimmend mit der Natur eines eigentlichen Verbrechens. Man wird daher statt Strafgeseze überhaupt, Ehren- Leib- oder Lebensstrafe sezen müssen, weil dadurch ein eigentliches Verbrechen von der Uebertretung der Polizeyverfügungen, von Vergehungen gegen die in den bürgerlichen Gerichten gewöhnlichen Pönalmandate, und ähnlichen Strafgesezen, unterschieden wird; und zwar um so mehr, da die Geldstrafen eigentlich bey Verbrechen überhaupt nicht statt finden sollten.

§. 362.

*) Abschn. I. §. 20.

§. 362.

Bestrafung eines Fremden, der in mehreren Landen Verbrechen begangen. *)

Wenn ein Fremder wegen verschiedener Verbrechen bestraft werden soll, welche er in mehreren Ländern könnte begangen haben, so müßte er wohl für jedes Verbrechen besonders bestraft werden, wenn die Strafen mit einander bestehen könnten; wo nicht, müßte die härteste Strafe geschärft werden. Sollte er hingegen ein und eben dasselbe Verbrechen in mehreren Ländern begangen haben, so wäre die härteste dieser Strafen an ihm zu vollziehen, weil hier die Anhäufung der Verbrechen den sonst sehr wahren Grundsaz, daß immer die gelindere Meynung vorgehen müsse, nicht zur Anwendung kommen lässet.

§. 363.

Bestrafung eines Unterthanen für auswärts begangene Verbrechen. **)

Wenn ein Königlicher Unterthan lange außer Landes gewesen wäre, und dort Verbrechen begangen hätte, derentwegen er nun in den Königlichen Staaten bestraft werden sollte, so frägt es sich, ob selbiger mit der Strafe der Landesgeseze, oder mit der an dem Orte des Verbrechens geltenden Strafe, zu belegen sey? Der Fall scheint eigentlich der nämliche zu seyn, als wenn Fremde wegen eines im Lande begangenen Verbrechens bestraft werden sollen. Denn der Königliche Unterthan war, während er

*) §. 23. **) §. 24.

auswärts sich befand, ein subditus temporarius einer andern Macht, mithin nach den dortigen Gesezen zu bestrafen: auch ward durch sein Verbrechen nicht die Sicherheit der Königlichen Staaten, sondern die des fremden Staats, gefährdet. Wenigstens würde diese Bestimmung in dem Fall gelten, wenn die Strafe auf das Verbrechen in jenem Lande gelinder wäre.

§. 364.

Wie weit darf man bey Bestimmung der Strafbarkeit eines Verbrechens überhaupt auf die Moralität sehen? *)

In wie weit man den Grad der Strafbarkeit in concreto nimmt, ist es ein allerdings richtiger Saz, daß selbiger auf das größere oder geringere Vermögen eines Menschen frey zu handeln beruhe. Allein bey Festsezung einer Strafe in abstracto würde man darauf so wenig, als auf den Grad der Moralität überhaupt, Rücksicht nehmen dürfen, sondern einzig und allein auf den Grad, in welchem die Sicherheit des Staats verlezt wird. Denn die Sicherheit des Staats ist in der That der einzige Grund des Strafrechts. Dagegen ist der Grad der Moralität bey dem Verbrechen eine so sehr schwankende, von so unendlich vielen kleinen Umständen abhängende, Bestimmung, daß man darauf nie mit einiger Zuversicht Rücksicht nehmen kann. Man müßte vielmehr fürchten, da die Frage größtentheils außer der menschlichen Beurtheilungskraft liegt, wahre Ungerechtigkeiten, entweder gegen

*) §. 28.

gegen den Staat, oder gegen den Verbrecher, zu begehen, so bald man sich zu tief darauf einlassen wollte. Der Gegenstand der Untersuchung gegen den Verbrecher also, ist eigentlich nur der, ob er die strafbare Handlung freywillig in der Maße, daß ihn die Strafe treffen kann, begangen habe. Das mehr oder weniger bey dem Vorsaze macht eigentlich keinen Unterschied, weil der Staat und die Sicherheit desselben durch die Handlung immer auf gleiche Weise gefährdet sind, und ein Bösewicht nur die natürlichen Umstände mißbrauchen könnte, die dem schwachen billig zu gut kommen sollten. Wie hart daher auch der Grundsaz scheinen mögte, so muß man doch wohl annehmen, der Criminalrichter solle einzig und allein das Urtheil darnach sprechen, ob die Handlung auf die gesezwidrige Weise begangen, und ob sie für freywillig anzusehen sey. Alle gemeinen Milderungsgründe dagegen gelten nur als blos persönliche Umstände, und werden also der Gnade des Regenten überlassen; nur daß der Richter, wie es sich versteht, solche in seinem Bericht mit anführe, und sein Bedenken darüber ertheile. Die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit scheint auch bey diesem Grundsaz ungleich besser und sicherer zu seyn. Denn bey dem bisher allgemein angenommenen Grundsaz, auf den Grad der Moralität vor allen Dingen zu sehen, kann nur gar zu leicht das Gemüth des Richters für oder wider den Inquisiten eingenommen, und er daher außer Stand gesezt werden, die nöthige Achtsamkeit auf die unpartheyische Untersuchung der Thatsache zu wenden.

§. 365.

§. 365.

Wie fern entschuldigt die Furcht vor Drohungen ein Verbrechen? *)

Es kann vielleicht nöthig scheinen, die Drohungen in den Augen des ganzen Volks nicht als Entschuldigungen eines Verbrechens gelten zu lassen, allein an sich ist es doch nicht zu läugnen, daß die Drohungen wirklich von der Art seyn können, daß sie den freyen Willen in einem sehr hohen Grade einschränken, und in so weit nicht sowohl als Milderungsgründe in Betracht kommen müssen, sondern vielmehr als Umstände, welche die völlige Anwendung des Gesezes auf den vorliegenden Fall nicht zulassen. Dergleichen Drohungen lassen sich aber nicht nur in Ansehung der körperlichen Stimmung gedenken, als wenn ein schwacher oder kränklicher, und daher furchtsamer Mensch, von einem andern starken, mit sehr nahen körperlichen Schmerzen bedrohet wird; sondern auch in Ansehung der Gemüthsverfassung, als wenn sehr empfindliche Leute mit dem väterlichen Fluch, sehr ehrgeizige Leute mit dem Verlust ihres guten Nahmens, und dergleichen bedrohet werden. Doch muß jedesmal die Drohung, wenn sie die Entschuldigung des Verbrechers wirken soll, mit solchen Umständen begleitet seyn, daß die Erfüllung unmittelbar und unausbleiblich scheint.

§. 366.

*) §. 29. 30.

§. 366.

Umstände welche den Verbrecher entschuldigen, daß er die gedrohte Gewalt nicht über sich ergehen lassen. *)

Ohne Unterschied die gedrohte Gewalt über sich ergehen zu lassen, würde wohl niemand verpflichtet seyn. Denn sie könnte doch von der Art seyn, daß sie zu dem von ihm zu erzwingenden Verbrechen in keinem Verhältniß stünde, wenigstens nicht in Rücksicht auf seine Empfindung in dem Augenblick, wo er die Folgen der Gewalt erduldet. Indes ist es auch auf der andern Seite sehr schwer, eine Grenzlinie zu ziehen, wie groß die Gewalt seyn müsse, um zu solchen Umständen gezählt zu werden, welche die Anwendung der Gesetze nicht zulassen. Vielleicht würde man am sichersten gehen, wenn man die Vorschrift auf den Fall einschränkte, wo die Gewalt nicht von der Art wäre, daß sie eine merkliche Gefahr für sein und der seinigen Leib und Leben mit sich brächte, wohin gewaltsame Schläge und andere dergleichen Thätlichkeiten zu rechnen wären. Doch würde auch die Furcht vor einer solchen Gewalt immer nur für den besondern Fall, und nie für ein wiederholtes Verbrechen entschuldigen; und überdies müßte die wirkliche Anwendung der Gewalt unmittelbar in des Drohenden Händen seyn. Andere angedrohete Gewaltthätigkeiten können den Verbrecher nicht frey sprechen, wie empfindlich ihm auch das Uebel seyn mogte. Wenn also Räuber einen Bauern zwingen, ihnen zum Wegweiser und nachher zum Gehülfen zu dienen, indem sie ihm sein Haus anzustecken drohten,

*) §. 31.

dröheten, so wäre die Gewalt nicht von vorgedachter Art, weil sie doch einen Ersaz zuläßt, und auf alle Fälle ein minderes Uebel war, als nachher die Strafe der Räuberey werden würde.

§. 367.

Bestrafung eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit, worauf das Gesez keine Strafe sezt. *)

Auch in dem Fall, daß die Gesezе die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht bestimmt hätten, könnte selbige den Umständen nach diejenige werden, welche der ordentlichen am nächsten kömmt.

§. 368.

Bestimmung der Strafe, wenn ein Zufall die Vollendung des Verbrechens zurückgehalten hat. **)

Die Frage, ob der Thäter, wenn blos durch einen Zufall die Vollendung des Verbrechens ist verhindert worden, mit der ordentlichen Strafe zu belegen sey oder nicht, scheinet eine von den allerschwersten zu seyn. Auf der einen Seite ist es unläugbar, daß der Staat völlig so viel Gefahr gelaufen, als wenn das Verbrechen wirklich vollzogen worden; auf der andern scheint es doch auch hart, jemanden einer ungeschehenen Sache wegen zu strafen, als wenn sie geschehen wäre. Wenn man aber das obausgeführte Princip von der Sicherheit des Staats, als dem allei-

*) §. 41. **) §. 46.

alleinigen Grund aller Strafgesezgebung recht anwendet, so wird sich doch eine Entscheidung dahin treffen lassen, daß man die ordentliche Strafe in dem Fall eines Staatsverbrechens zuerkennt, und zwar dann, wenn der Zufall, außer der Person und dem Wissen des Verbrechers, lag; denn in solchem Fall scheinet offenbar der Staat sich es schuldig zu seyn, das Verbrechen als vollzogen anzusehen. Bey Privatverbrechen scheinet hergegen diese Regel, wie gerecht sie auch in sich selbst ist, um deswillen nicht anwendbar zu seyn, weil hier die Gefahr um so viel geringer ist, und weil, auch im natürlichen Zustande, das Strafrecht, seinem ganzen Umfange nach, doch erst nach Vollbringung des Verbrechens eintreten kann.

§. 369.

Wer den andern in den Zustand versezt, daß er nicht frey handeln kann, macht sich ohne Unterschied auf seine Absicht für sein Verbrechen verantwortlich. *)

Die Sicherheit des Staats, und selbst die Moralität des Verführten, leiden in gleicher Maße dabey, ob der Verführer, aus einer mehr oder minder sträflichen Absicht, durch Trunk oder sonst, jemand in die Umstände versezt habe, daß er das Vermögen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, verliert. Daher scheint es, daß auf die Absicht des Verführers, bey Bestimmung des verschiedenen Grades der Strafe überall keine Rücksicht genommen werden müsse. Denn auch schon der bloße Leicht-

*) §. 71.

Leichtsinn, welches doch wohl auf alle Fälle die wenigst strafbare Absicht ist, erscheinet hier als eine für die menschliche Gesellschaft, insonderheit für die Jugend, so sehr verderbliche Eigenschaft, daß man die strafbaren Aeußerungen derselben immer eher mit zu großer Strenge, als zu gelinde, zu behandeln hat, zumal da dergleichen Vergehungen bey weitem am häufigsten aus Leichtsinn begangen werden.

§. 370.

Fernere allgemeine Regeln von Strafen überhaupt. *)

Außer den vorhin angeführten allgemeinen Grundsäzen von Strafen, dürfte noch folgendes bey dieser wichtigen Materie überhaupt in Betracht zu ziehen seyn.

1) Sollte man nicht, summarisch wenigstens, alle diejenigen Strafen benennen, welche nach dem neuen Gesezbuch noch zuerkannt werden sollen, und dabey zugleich bey jeder, in wie weit nicht schon der bloße Nahme die Erklärung mit sich bringt, angeben, worin solche eigentlich bestehe, als wie z. B. Vestungsarbeit. Denn bey einer Angelegenheit, die offenbar das ganze Volk betrift, sollte auch die möglichst größte Publizität erhalten werden.

2) Aus den oben angeführten Gründen wären die Geldstrafen aus diesem Verzeichnisse ganz auszulassen, und man müßte, wie solches den Grundsäzen der Römer und auch der Carolina gemäß ist, unter peinlichen Strafen blos Leib- Ehren- und Lebensstrafe verstehen. Die

Ver-

*) § 78.

Verwandlung der Leibes- insonderheit der Gefängnißstrafe, in Geldstrafe, wäre demnach allezeit, als eine von dem Regenten, aus besonderer persönlicher Rücksicht auf den Verbrecher, zugelassene Milderung, anzusehen, welche immer eine Ausnahme bleibt, so daß es keinesweges in criminalibus wie in civilibus heiße: qui non habet in aere luat in corpore. Und es hat wahrlich, wie schon oben bemerkt ist, auf die Denkungsart des gemeinen Mannes einen höchst wichtigen, für die Moralität desselben entscheidenden, Einfluß, wenn derselbe glaubt, daß es auf Geld und Gut ankomme, ob jemand für Verbrechen gestraft werde oder nicht; denn Geldstrafe rechnet er nicht recht für Strafe. Durch diese Vorstellung wird bey ihm eine Stimmung unterhalten, welche ihn zu Verbrechen weit geneigter macht, als er es vielleicht ohnedieß seyn würde.

3) Da jedoch Geldstrafen bey den Dienern des Staats sich unmöglich ganz vermeiden lassen, welches aber auch der einzige Fall scheinet, wo solche zuzulassen wären; so würde es am rathsamsten seyn, nachdem man jenes Princip als Regel festgesezt, und dabey allein hinzugefügt hätte, daß es auf das Gutbefinden des Regenten ankommen müsse, ob und wie er, in besondern Fällen, in Betracht der Umstände, eine Gefängniß- oder andere Leibesstrafe in Geldstrafe verwandeln wolle, noch weiter zu sagen: „daß jedoch die Diener des Staats, weil sie, in Rücksicht dieser ihrer Eigenschaft, als eine besondere Klasse der Unterthanen anzusehen wären, in Ansehung derer Verbrechen, welche sie in ihrem Amte begehen würden,

von jener allgemeinen Disposition gewissermaßen ausgenommen seyn, und in soweit mit Geldstrafen belegt werden sollten, als solches demnächst in diesem Gesezbuch angeordnet worden." Dadurch bekäme keiner der übrigen Unterthanen einen Anlaß zu klagen, weil die Ausnahme nur einen besondern Fall trift, und sich auch auf das eigenthümliche dieses Falles, nämlich auf Amtsvergehungen allein, einschränkt.

4) Damit der Hauptzweck der Strafe, nämlich die Abschreckung anderer, desto besser erreicht werde, könnte derjenige der zu einer, mehr als zweyjährigen, Zuchthaus- oder Vestungsstrafe, verurtheilet worden, allezeit, mit einer Art von Feyerlichkeit, an seinen Bestimmungsort gebracht werden; als wenn man ihn, mit einem Schilde vor der Brust, worauf das Verbrechen angezeigt wäre, unter einer Trauermusik durch die Stadt führte. Denn durch dergleichen Auftritte wird immer eine gewisse Rührung hervorgebracht, die bey vielen Menschen eine gute Wirkung hat; und der Verbrecher leidet dadurch nichts, weil sein Verbrechen und seine Strafe ohnehin ruchtbar genug wird.

5) Weil es unläugbar dem Interesse der Monarchie sehr angemessen ist, daß alle Diener des Staats einer, so weit möglich, allgemeinen Achtung unter dem Volk genießen, so mögte es sehr heilsam seyn, wenn allen Geistlichen oder Civilbedienten, die zu einer härtern Strafe, als bloßer Gefängnißstrafe, höchstens zwey Jahre Zuchthausstrafe, verurtheilt wären, zuvor ihr Amt öffentlich genommen, ihr Diensteyd wieder abgefordert, und zerrissen vor

die

die Füße geworfen würde. Dadurch müßte sich der Gedanke allgemein ausbreiten, daß ein Königlicher Bedienter kein dergleichen Verbrechen begehen, und auch an ihm, so lange er nicht aufhöre Diener des Staats zu seyn, keine dergleichen Strafe vollzogen werden könne. Es dürfte auch ohnehin nie rathsam seyn, einen Beamten seine vorige Stelle wieder einnehmen zu lassen, wenn er einmal zur Vestung, oder länger als zwey Jahr zum Zuchthause verurtheilt wäre, sondern es würde doch immer am besten seyn, ihn zu versezen, wenn man sein Betragen so fände, daß man ihn wieder ansezen wollte.

6) Obgleich die Todesstrafen überhaupt wohl beybehalten werden müssen, so mögte es doch wohl am zuträglichsten seyn, nur eine, oder besser noch, in Beziehung auf einen, weiter unten auszuführenden Grundsaz, zwei einfache Arten dieser Strafen in Zukunft beyzubehalten; denn die verschiedenen Grausamkeiten, welche man bey Vollziehung solcher Strafen begeht, erreichen nicht den gewünschten Endzweck, und erregen vielmehr ein Mitleiden bey dem Haufen, das nahe an Widerwillen gegen die Gerechtigkeitspflege gränzt, und die guten Wirkungen wieder unterdrückt, welche sonst eine öffentliche Hinrichtung, man mag dawider sagen, was man will, gewöhnlich hervorbringt.

7) Weil die Strafe zugleich die Sicherheit des Staats gegen den Verbrecher selbst zum Augenmerk hat, so folget daraus, daß eine Strafe, welche wegen einer gewissen Art von Verbrechen zuerkannt wird, auch von

der Beschaffenheit seyn müsse, daß das Verbrechen, allen seinen möglichen Aeußerungen nach, dadurch gehindert werde. Diese Regel findet ihre Anwendung ganz besonders auf die Gefängnißstrafe, womit die Diener des Staats und andere zu belegen sind, welche man gerade mit Zuchthaus- oder Vestungsstrafe zu züchtigen nicht für nöthig findet. Nämlich die mehrere oder mindere Freyheit, welche sie in diesem Gefängniß genießen, müßte lediglich auf die verschiedene Art ihres Verbrechens ankommen. So wäre jemanden der den Staat durch Mittheilung gewisser Nachrichten verrathen, durchaus und auf keinem Fall der Gebrauch oder Besiz einiger Schreibmaterialien zu gestatten, welches doch einem untreuen Kassenbedienten wohl nachgelassen werden kann. Inzwischen scheinen nähere Anwendungen, so wie auch die Bestimmung des Grades, in wie weit man, nach der Pflicht der Menschlichkeit jedem ohne Unterschied, seine Strafe erträglich zu machen suchen soll, hierher nicht zu gehören, sondern vielmehr der ostgenannten Instruction vorbehalten zu seyn.

8) Endlich lehrt auch die Erfahrung die Wahrheit des Sazes, daß gar zu strenge Strafen für eine Unvollkommenheit der Gesezgebung zu halten sind, und auf die Anhäufung der Verbrechen einen nachtheiligen Einfluß zu haben pflegen. Daher ist, unter den beyden Wegen, allezeit der bey weitem der sicherste, bey mäßig harten Strafen mit großer Strenge über die Vollziehung derselben zu halten, als bey sehr strengen Strafen den Umständen nach oft etwas nachzulassen. In wie weit, bey allen einzelnen Fällen, die Regel ihre Anwendung finde, ist denn durch

viel-

vielfache Erfahrungen über die Häufigkeit, die Schädlichkeit und Gefährlichkeit eines solchen Verbrechens, gerade an dem Orte, und im Zusammenhange mit den Verfassungen des gesammten Reichs, zu bestimmen.

§. 371.

Die Rechte der Unterthanen werden nicht dadurch gekränkt, daß eine auf den Umsturz der Staatsverfassung abzielende Handlung, als der höchste Grad des Hochverraths, gestraft wird. *)

Wenn es gleich scheinen könnte, als ob die Rechte der Unterhanen, welche zusammengenommen unstreitig befugt sind, troz aller Grundgeseze, die Vefassung des Reichs zu ändern, dadurch gekränkt wurden, daß jedes einzelne Unternehmen, welches auf den Umsturz der Verfassung abzielt, als der höchste Grad des Hochverraths geahndet werden soll; so ist doch eigentlich diese Verfügung, der Lage unserer Staaten nach, nothwendig, und daher gerecht. Dieß ist in der gegenwärtigen Gesezgebung desto evidenter, da jedem Unterthanen durch die weise Verfügung, daß er, wenn er von dem Staat oder dessen Oberhaupt beleidigt zu seyn glaubt, seine Beschwerden, ohne alle Gefahr, vor den Thron bringen kann, welche billig allen Gesezgebungen einverleibt werden sollte, alles eingeräumt ist, was ihm vernünftiger Weise zugestanden werden kann.

*) Abschn. II. §. 85.

§. 372.

Auch bey dem Hochverrath sollte nur einfache Todesstrafe statt finden. *)

Auch bey dem Hochverrath müßte nur die gewöhnliche Art der Todesstrafe statt finden, und die übrigen, des größeren Schreckens wegen, hinzukommenden Schärfungen, sollten erst an dem Leichnam vollzogen werden. Wenigstens kann es nicht die Meynung seyn, daß die Viertheilung bey lebendigem Leibe vorgenommen werden solle.

§. 373.

Wer kann Landesverrätherey begehen? **)

Landesverrätherenen und Begünstigungen der Feinde des Staats, können sich jedoch nur die derzeit im Lande anwesenden Unterthanen, oder auch solche Unterthanen, die ihre Verbindung mit dem Staat beybehalten wissen wollen, wenn sie gleich abwesend sind, schuldig machen. Also nicht ehemalige, in andere Dienste übergetretene, Unterthanen; auch nicht solche, welche etwa nur Güter in den Königlichen Staaten besizen, sonst aber auswärts leben.

§. 374.

Die Verschweigung des Hochverraths wird billig mit dem Tode bestraft. ***)

So hart es auch anfangs scheinen mögte, jemanden blos um deswillen mit dem Tode zu bestrafen, weil er

*) §. 87. **) §. 92. ***) §. 105.

er ein Verbrechen nicht entdeckte, welches zu verheimlichen tausend Gründe, die ihm sehr wichtig waren, ihn bewegen konnten; so wird es dennoch nothwendig, wenn man die erstaunend große Gefahr bedenkt, welche der Staat gerade durch den Hochverrath der ersten Klasse leidet.

§. 375.

Auch Geistliche sollen den ihnen im Beichtstuhl entdeckten, bevorstehenden Hochverrath, anzeigen. *)

Wegen der bekannten Grundsäze der Katholischen Religionsparthey, zum Theil auch wegen der, meistens unter den Protestanten herrschenden, Denkungsart, scheinet es nothwendig auch die Geistlichen in Ansehung dessen, was ihnen im Beichtstuhl, oder sonst unter dem Siegel ihres Amtes, anvertrauet wird, ebenfalls der Verpflichtung zu unterwerfen, einen bevorstehenden Hochverrath zu entdecken; da man hier für die Sicherheit des Staats auf alle Weise zu sorgen, so große Ursache hat. Der Einwand, als ob durch die öffentliche Bekanntmachung einer solchen Vorschrift, eine Entdeckung vielleicht könnte gehindert werden, scheint hier nicht in Betrachtung zu kommen; weil die Geschichte hinlänglich lehrt, daß man sich ernsthaft vor der Theilnehmung der Geistlichen an dergleichen Verbrechen zu verwahren Ursache hat.

*) §. 109.

§. 376.

Daß der Entdecker eines Hochverraths Belohnung erhält, bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung. *)

Ob es gleich sonst für die Moralität eben keine gute Folgen hat, wenn man die Unterthanen, durch Belohnungen, zur Entdeckung von Verbrechen aufmuntert, so entschuldigt doch, bey dem Hochverrath, wiederum die große Gefahr, welche der Staat läuft, diese Verfügung. Nur die öffentliche Bekanntmachung derselben mögte unterbleiben können, weil ohnehin, nach den allgemeinen Grundsäzen, jeder, der nicht aus Patriotismus allein dergleichen Entdeckungen macht, eine Belohnung erwartet, und zu bekommen pflegt.

§. 377.

Die Entdeckung von Fabrik- und Handels-Geheimnissen ist nur Hochverrath, wenn sie jemand vom Staat anbetrauet sind. **)

Die Strafe von vier bis achtjähriger Vestungs- oder Zuchthaus-Arbeit, welche auf den Verrath von Fabriken- oder Handlungs-Geheimnissen an auswärtigen Staaten gesezt ist, scheinet doch so geradehin, und ohne Einschränkung, zu hart zu seyn. Denn sie würde sich auch auf diejenigen erstrecken, welche eigene Entdeckungen, oder selbst erlangte Vortheile, andern mittheilen; welches ihnen doch wohl ohne auffallende Kränkung des Eigenthumsrechts nicht

*) §. 110. **) §. 116.

nicht untersagt werden mögte. Die Verfügung wäre daher billig auf den Fall einzuschränken, da ihnen dergleichen Geheimnisse von dem Staat anbetrauet worden; welches auch um desto weniger bedenklich seyn würde, weil, diesen Fall ausgenommen, sich dergleichen Entdeckungen kaum durch irgend ein Gesez verhindern lassen.

§. 378.

Nothwehr rechtfertiget auch unbefugte Feindseligkeiten gegen Feinde des Staats in Kriegszeiten. *)

Zwar darf allerdings, auch zu Kriegszeiten, niemand Feindseligkeiten gegen andere Staaten ausüben, wenn ihn nicht sein Beruf dazu verpflichtet. Allein wenn in dem Fall eines feindlichen Ueberfalls, die Abwendung eigner Gefahr, eine dergleichen Feindseligkeit, als Nothwehr, nothwendig machen sollte, so müßte dieß als eine Ausnahme angesehen werden.

§. 379.

Vorschrift wegen Aufbewahrung und Sammlung schon bekanntgemachter Risse. **)

Wenn Risse von Festungen, Operationsplane, und andere Nachrichten, auf eine oder die andere Weise, dem Publikum bereits in die Hände gegeben seyn sollten, als wenn die Risse in Kupfer gestochen worden, so würde der Staat wohl nicht befugt seyn, es den Unterthanen zu un-

*) §. 124. **) §. 137.

versagen, selbige zu sammeln, und zwar um so weniger, da dergleichen Sammlungen für Generals und andere Kriegsbediente, nach Bewandniß der Umstände, sehr großen Nuzen haben könnten. Man scheinet nicht einmal alsdann, wenn dergleichen, ehemals bekanntgemachte, Risse und Nachrichten, nun sich selten gemacht haben, und eben dadurch geheim geworden seyn sollten, weiter gehen zu können, als daß man im allgemeinen jeden, welcher dergleichen besizt, anhält, sie zuerst dem Staat anzubieten; durch welches Mittel der Endzweck vielleicht ohnedieß, am füglichsten, erreicht werden dürfte.

§. 380.

Vorschrift wegen des Ganges des Prozesses bey Beleidigungen gegen das Oberhaupt des Staats oder dessen Familie. *)

So wie es sehr weise ist, daß dem Oberhaupt des Staats, bey den ihm oder seiner Familie zugefügten Beleidigungen, die nähere Bestimmung der Art und des Maßes der Strafe, selbst überlassen bleibt; so würde deswegen gleichwohl nichts in dem Gange des Prozesses geändert werden. Denn diese Gleichheit der Verfahrungsart ist einer weisen Regierung, gerade in solchen Fällen, vorzüglich anständig.

§. 381.

*) Abschn. III. §. 145.

§. 381.

Nähere Bestimmung der Strafe der Gehülfen bey Verbreitung aufrührerischer Schriften. *)

Wie groß auch der Schade seyn mag, welchen aufrührerische Schriften anstiften können, so scheint es doch zu hart zu seyn, daß die Gehülfen, ohne Einschränkung genommen, außer den Verlust ihres Bürgerrechts, wie der Verfasser, bestraft werden sollen. Denn es lassen sich sehr füglich Fälle denken, wo der Drucker, und gewiß sehr viele, wo der Abschreiber, durchaus keinen Begrif von dem hat, wofür er sonach bestraft werden soll. Man würde daher die Strafe in diesem Maße blos auf den Verleger und Austheiler anwenden können; hingegen auf den Drucker und Abschreiber, in wie weit sie nicht eben selbst Verleger wären, nur dann, wenn sie sich weigern würden, den Verfasser oder Herausgeber, und den Austheiler der Schrift, anzugeben. Sobald aber Verfasser und Austheiler bekannt wären, würde der Drucker und Abschreiber nur mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen seyn.

§. 382.

Bey einem Aufruhr werden mehrere, als Thäter, gestraft **)

Da die Störung der öffentlichen Ruhe durch einen Aufruhr allemal ein sehr wichtiges Uebel ist, so würde es vielleicht nöthig seyn, daß, auch außer dem Anführer, welcher überdieß zuweilen schwer auszumitteln ist, von allen erweis-

*) Abschn. IV. §. 149. **) §. 161.

erweislich Anwesenden, einige, nach Beschaffenheit der Umstände und des zugefügten Schadens, mehrere oder wenigere, durchs Loos, zur Strafe ausgesucht werden sollten. Diese Strafe müßte allemal in einer empfindlichen Leibesstrafe bestehen, und würde zu schärfen seyn, wenn Gewalt bey dem Auflauf gebraucht worden wäre.

§. 383.

Wie weit ist der strafbar, der einen Civil-Gefangenen aus dem Arrest befreyet? *)

Selbst wenn man einen im Civilarrest Gefangenen, als einen ver Schulden halber säße, befreyete, wäre diese Handlung als ein Verbrechen zu bestrafen, weil auch dadurch die Sicherheit des Staats gestört würde. Ueberdieß würde der Schuldige verpflichtet seyn, denjenigen, welche den Arrest bewürkt hätten, für allen Schaden zu haften, der ihnen, erweislich, durch die Entweichung des Gefangenen verursacht worden. Jedoch muß man hiebey besondere Rücksicht darauf nehmen, daß das geforderte Interesse etwas wirkliches ist, und nicht auf Haß, Leidenschaft oder Eigensinn beruhe. Der Gläubiger hat, nach dem Gesez in manchen Ländern, das Recht, den Schuldner, so lange er will, und wenn es zeitlebens wäre, im Gefängniß zu halten, wenn er nur ein sehr geringes für seinen Unterhalt bezahlt. Aber wenn dieß auch nun einmal gilt, so würde doch nicht derjenige, der einem solchen Gefangenen zu seiner Freyheit verhilft, deswegen zur Privatgenugthuung gehalten seyn, daferne nicht der Gläubiger zu bewei-

*) §. 174.

beweisen vermag, daß ihm, durch die Detention des Schuldners, irgend eine Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit der Bezahlung, gewähret worden sey. Besser aber wäre es allerdings, ein so unstatthaftes Gesez ganz aufzuheben; denn es ist wirklich ungerecht und unpolitisch, daß der Arrest, Schulden halber bis in das unendliche fortgehen könne. Der Staat verliert einen Bürger, der ihm sonst nüzlich werden könnte; und ohnehin ist ja kein Verhältniß zwischen einer Schuldforderungen, und der Freyheit eines Menschen. Da nun die Gesezе selbst für die Bestrafung der Bankerutirer ohnehin gesorgt haben, so glaube ich, würde man am besten auch diese Art des Arrestes auf einen gewissen Zeitraum, z. B. höchstens zwey Jahre, einschränken können; wenn alsdenn aber keine Wahrscheinlichkeit zur Zahlung sich zeigen sollte, den Schuldner frey lassen, und dem Gläubiger sein Recht vorbehalten.

§. 384.

Form der Abbitte wegen gegebenen Aergernisses.*)

Weil bey einer persönlich zu leistenden Abbitte an die Gemeine, wegen gegebenen Aergernisses, leicht Mißbräuche vorgehn, persönliche Beleidigungen und andere unangenehme Weiterungen eintreten könnten, so wäre es wohl am rathsamsten, die Verfügung im allgemeinen dahin zu bestimmen, daß diese Abbitte allemal schriftlich seyn sollte. Sie müßte dann zuvor an die Behörde von dem Schuldigen eingesandt, und nachdem sie von dieser genehmiget, durch den Prediger, ohne weitere Ver-

*) Abschn. V. §. 197.

Verunglimpfung, und mit gänzlicher Uebergehung des vorgefallenen, verlesen werden.

§. 385.

Unzulässigkeit einer offenbar irreligiösen und höhnenden Schreibart in Schriften, die für das Volk im Ganzen bestimmt sind. *)

Es scheinet auch mit der guten Ordnung im Staate nicht bestehen zu können, wenn jemand geradezu, und zumal in einem heftigen oder spottenden Ton, gegen eine der im Staat herrschenden oder öffentlich geduldeten Religionspartheyen schreiben wollte. Denn wie sehr auch die Gewissensfreyheit auf alle mögliche Weise zu schüzen, und die Preßfreyheit, als ein dazu sehr dienliches Mittel, zu befördern ist, so ist es doch eine sehr bedenkliche Sache, die Zweifel gegen die bisher angeführten Religionslehren, zum Theil auch die wirklich helleren Begriffe unserer Zeiten über manche Gegenstände, gegenwärtig schon so vorzutragen, daß man die herrschende Religion offenbar höhnt, und den Glauben des Volks umzustoßen sich bestrebt, ohne eine andere Stüze zur Beruhigung ihm in die Hand zu geben **). Sehr schwer bleibt es allemal, hier die Mittelstraße zu bestimmen. Inzwischen scheinet alles darauf zu beruhen, daß man schreiben könne, was man wolle für den gebildetern Theil der Nation, aber nicht für die Nation im Ganzen; und daß man

*) §. 205.

**) Dies schrieb ich im Jahre 1786, ohne voraussehen zu können, daß eine schreckliche Erfahrung in wenig Jahren die Wahrheit dieser Säze in dem Maße bestätigen würde.

man immer mit dem anständigen Tone schreibe, ohne welchen sicherlich nie etwas nüzliches geleistet wird.

§. 386.

Geistliche insonderheit sollen sich nicht aus Religionseifer in Familienangelegenheiten mischen. *)

Unbefugte Einmischung in Familien, um Uneinigkeiten aus mißverstandenem Religionseifer zu stiften, wäre vielleicht vor allen Dingen den Geistlichen verschiedener Religionspartheyen, bey nachdrücklicher Strafe zu untersagen. Auch könnte es den Geistlichen überhaupt zur Pflicht gemacht werden, der Obrigkeit dergleichen, von andern begangene, Mißbräuche anzuzeigen, weil sie ohnedieß von den innern Familienangelegenheiten immer die genaueste Kenntniß haben, und auch am ehesten im Stande sind, dergleichen Irrungen durch freundliches Zureden abzustellen.

§. 387.

Wer sein Recht zur Strafe verliert, kann keinen Anspruch auf Entschädigung machen. **)

Wenn jemand ein von dem Staat verliehenes Recht zur Strafe verliert, scheinet er sogar auch seinen Anspruch auf eine Entschädigung zu verlieren, wenn er gleich es titulo onerolo erworben haben sollte. Denn der Staat hat die größte Ursache, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß dergleichen Rechte nicht zum Nachtheil der Einwohner gehandhabt werden, welches um desto leichter und öfte-

*) §. 206. **) Abschn. VI. §. 219.

öfterer der Fall seyn kann, je weniger der Staat im Stande ist, eine ganz genaue Aufsicht darüber zu führen.

§. 388.

Wie fern sind Privat-Collecten strafbar? *)

Durch das unbedingte Verbot aller Privat-Collecten, würde wohl das natürliche Recht der Einwohner, zu dem freyen Gebrauch ihres Vermögens, zur Ungebühr gekränkt. Auch dürfte dadurch manche gute Handlung gehindert werden; indem auf solche Weise manchem Nothleidenden, ohne alles Zuthun des Staats, gerade auf die zweckmäßigste Art, geholfen wird. Es scheinet also, daß der Staat dergleichen Collecten nicht eher, und nicht weiter, untersagen könne, als in wie weit Unterschleif und Mißbräuche dabey vorgehen.

§. 389.

Der Einsaz in fremde Lotterien ist nicht schlechterdings zu verbieten. **)

Das Verbot des Einsazes in fremde Lotterien dürfte wohl eigentlich nur auf diejenigen einzuschränken seyn, welche sich damit abgeben, Einsäze zu fremden Lotterien in Königlichen Staaten zu sammeln. Denn sonst mögte es wieder eine zu weit getriebene Einschränkung des freyen Gebrauchs des eigenen Vermögens seyn, nach welcher es jemand überhaupt untersagt würde, in fremde Lotterien zu sezen. Sogar der Grund, daß dem Lande Geld dadurch

*) §. 222. **) §. 226. vergl. Tit. V. Abschn. II. §. 92.

durch entgegen werde, wäre bey einzelnen Einsätzen in Classen-Lotterieen nicht ganz anwendbar; indem bey der Errichtung der meisten Classen-Lotterien, die Wahrscheinlichkeit wider den Spielenden nicht so groß ist, daß man dieß behaupten könnte.

§. 390.

Verfahren mit einem blos unwissenden oder ungeschickten Beamten.*)

Wenn ein Diener des Staats, aus Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit, seine Amtspflichten nicht erfüllen sollte, so müßte er wohl, wenn die Unwissenheit nicht als Fahrlässigkeit in einzelnen Fällen angesehen werden mag, sondern sich auf die ganze Führung des Amts erstrecken sollte, auf eine, nach den Umständen näher zu bestimmende, Zeit, suspendirt werden. Inzwischen sollten die Vorgesezten, welche ihn zu diesem Amte befördert, den Dienst, auf ihre Kosten und Gefahr, durch ein dazu tüchtiges Subject, versehen lassen. Wenn aber, nach Ablauf dieser Zeit, der suspendirte Beamte, die nöthige Geschicklichkeit zu seiner Amtsführung sich noch nicht erworben hätte, wäre er seines Amtes ganz zu entsetzen, und die Vorgesetzten um so mehr mit einer empfindlichen Strafe zu belegen, da, durch dergleichen Fälle, in dem Detail der Staatsverwaltung mehrere Gebrechen verursacht werden, als man gemeiniglich glauben sollte.

*) Abschn. VIII. §. 384.

§. 391.

Cassation eines Beamten, der Amtsgeheimnisse wiederholt aus Leichtsinn entdeckt. *)

Weil der Leichtsinn bey einem Beamten noch doppelt strafwürdig ist, und auch über dieses, wenn er öfterer wiederholt wird, ziemlich nahe an den Vorsaz gränzt, so wäre wohl eine wiederholte Entdeckung von Amtsgeheimnissen, aus Leichtsinn, überdieß noch mit der Cassation zu bestrafen. Diese Strenge dürfte um desto mehr auzurathen seyn, weil aus dergleichen Vergehungen so großer Schaden entstehen kann, und doch fast allgemein, in diesem Betracht, nur zu wenig Behutsamkeit und Vorsicht; selbst bey solchen Beamten gefunden wird, welche man nicht im Verdacht einer bösen Absicht haben kann.

§. 392.

Nähere Vorschriften wegen der Bestrafung der Bestechungen eines Beamten. *)

Es versteht sich von selbst, daß alle andere Vortheile, welche Beamte sich auf eine unrechtmäßige Weise zuwenden, eine gleiche Strafe nach sich ziehen, als eigentliche Geschenke und Gaben. Dahin gehören z. B. verstellte Kauf- oder Pacht-Verträge; Darlehen ohne Zinsen; Aufschuf einer fälligen Forderung; Geschenke, oder alle gleichmäßige Vortheile, welche ihren Frauen, Kindern, oder Verwandten in gleicher Absicht, mit ihrem Wissen, ge-

geben

*) §. 326. **) §. 327.

geben werden, wenn es gleich nicht für ihre Rechnung geschieht; Versprechungen von zukünftiger Beförderung, oder andern Vortheilen, es sey für den Beamten selbst oder dessen Angehörige, wenn deren Erfüllung, mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit, durch den Versprechenden bewirkt werden kann. Ich habe leider Gelegenheit gehabt, mir von dieser schmuzigen Materie, seltene Kenntnisse zu erwerben. Allein, ich habe auch zugleich gefunden, daß der Beweis fast unmöglich ist; denn ich habe die Sache, bey dem lebhaftesten Eifer für die Gerechtigkeit, und den Dienst des Staats, und bey der allergenauesten Sorgfalt in Untersuchung aller Umstände, doch nie bis zum fiscalischen Prozeß treiben können. Besonders rührt dieß daher, weil niemand es wagen will, das was ihm von dergleichen Betrügereyen bekannt ist, gerichtlich zu entdecken. Dieß überzeugt mich noch mehr, daß die Vorschriften zur Vorbeugung, noch immer die wirksamsten seyn werden. Zu dem Ende möchte ich noch ferner vorschlagen: 1) Daß alle die genannten Fälle, und mehrere, welche sich etwa noch erdenken ließen, in das Gesezbuch mit eingerückt würden, damit man doch die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit solcher Handlungen allgemein ausbreite. 2) Daß die Vorgesetzten solcher Beamten zu strenger Verantwortung gezogen werden, wenn sie es an der gehörigen Aufsicht auf irgend eine Weise haben fehlen lassen, und dadurch dergleichen Verbrechen auf irgend eine Weise veranlaßt haben. Der Regel nach, kann der Staat von höheren Beamten immer feinere Gewissenhaftigkeit erwarten, als von Subalternen, weil leider die Begriffe von wahrer Ehre in un-

fern Staaten so wenig allgemein sind; daher kömmt ungemein viel darauf an, daß man diesen so viel möglich die Gelegenheit benehme, zu betrügen. 3) Daß nicht nur diejenigen, welche auf irgend eine Weise diese Geschenke oder Vortheile zugewandt haben, bestraft werden; sondern auch diejenigen, welche darum gewußt haben, sobald sie dessen überwiesen sind, mit zu verhältnismäßiger Strafe gezogen werden. Im erstern Falle könnte die Strafe geschärft werden, wenn sie, auf gehöriges Befragen, geleugnet haben und nachher dennoch überwiesen sind. Ja, ich glaube beynahe, so wenig es sonst moralisch ist, Menschen zu Angebern zu machen, man könnte, in beyden Fällen, die Strafe erlassen, wenn derjenige, der hinlänglich beglaubte Nachricht von einer solchen Bestechung verschaffen kann, solche selbst anzeigt. Freylich handelt auch der, welcher besticht, höchst unmoralisch; allein er stört doch die Sicherheit des Staats weniger, als der, welcher Bestechungen annimmt. Ueberdieß ist es eine absolute Unmöglichkeit, so lange die Menschen denken und handeln, wie sie jetzt thun, jenes zu verhindern; aber die Beamten des Staats zu zwingen, halte ich doch hier möglich. Und dann ist es beynahe der einzige Weg, dergleichen Verbrechen zu erfahren. Man könnte auch die strengste Verschwiegenheit der Nahmen angeloben, sobald nur hinlängliche Beweismittel angezeigt würden; doch müßte der Angeber sich dem Richter zu erkennen geben, damit man sicher seyn kann, keine ganz ungegründete Anzeigen zu erhalten. 4) Daß diejenigen Beamten, welche sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, nach Maaßgabe der Umstände,

stände, auſſer der Caſſation, auch mit nachdrücklicher Gefängnißſtrafe zu belegen ſind. Ich würde dieſe Strenge bey weitem nicht deswegen allein anrathen, damit die Regierung, ſo viel möglich, vor Betrug bey Monopolien, und andern Geſchäften, für ihre unmittelbare Rechnung, geſichert werde. Ob ſie einige Tauſend Thaler auf die Weiſe verliert, oder nicht, wenn ſie nur im Lande bleiben, das iſt kein Gegenſtand von der erſten Erheblichkeit. — Aber daß durch dergleichen Beyſpiele die Amtstugend untergraben wird, daß der Enthuſiasmus für das Gute und das Edle, bey vielen Menſchen erſtickt wird, daß eine niedrige, feige, ſklaviſche Denkungsart ſich ausbreitet, die auf die ganze Nazion Einflüſſe hat, — das iſt es, was mich dieſe Sache, als eine der wichtigſten Gegenſtände der ganzen Geſetzgebung, betrachten läßt. Die beſten Geſetze werden immer vergeblich bleiben, und bey der weiſeſten uneigennüzigſten Staatsverwaltung, in Rückſicht auf die größeren Staatsgeſchäfte, werden immer tauſend das Land drückende, und die Menſchen verderbende Ungerechtigkeiten vorgehen, wenn man nicht die wirkſamſten Mittel vorkehrt, die Beamten, auch wenn ſie nicht Männer von Ehre ſeyn wollen, doch zu zwingen, daß ſie keine Betrüger werden können.

§. 393.

Ehe ein Beamter Schulden halber entsetzt wird, muß er gewarnt werden. *)

Es scheint doch eine Warnung vorhergehen zu müssen, ehe und bevor man einen Bedienten seines Amtes verlustig erklärt, weil er sich in Schulden stürzt; zumal, in wie weit Verschwendung überhaupt, hier als einer der Wege genannt ist. Denn in diese kann auch ein übrigens guter, und keinesweges verächtlicher, Beamter verfallen, der also eine Warnung um so eher verdiente, und bey dem sie auch vielleicht desto eher fruchten möchte.

§. 394.

Der Richter wird Tageweise für die Versäumniß, den Arrestanten zu hören, bestraft. **)

Die Strafe, welche der Richter zu erlegen schuldig seyn soll, wenn er einen Arrestanten zu lange, ohne ihn zu verhören, in Arrest sitzen lassen, nimmt billig im Verhältniß zu der Zeit zu, wo er solchergestalt die Handhabung der Gerechtigkeit versäumet. Es dürfte daher am zweckmäßigsten seyn, wenn eine gewisse Strafe für jeden Tag festgesetzt würde, welche der Richter den Arrestanten, ohne äußerst dringende Abhaltungen, im Arrest sitzen ließe, ohne ihn zu vernehmen.

§. 395.

*) §. 330. **) §. 345.

§. 395.

Wie weit dürfen die bey Justiz-Collegien oder andern Departements angesezten Bedienten, Nebengeschäfte treiben? *)

Es scheinet überhaupt eine sehr bedenkliche Sache zu seyn, wenn die bey einem Justiz-Collegio, oder auch selbst bey einem andern Departement, angesezten Personen, sich damit abgeben, jemanden zu consuliren, oder auch nur Commissionsweise, Geschäfte für Fremde zu besorgen. Denn dergleichen Veranlassungen sich eigne Vortheile zu verschaffen, werden bey den meisten Personen nur zu leicht auch die erste Gelegenheit, minder gewissenhaft in der Beobachtung eigener Pflichten zu werden. Auch darf der Staat, um derer wenigen willen, die selbst im Stande sind, die feinen Unterschiede zu ziehen, sich nicht der Gefahr aussezen, in manchen Fällen Schaden zu leiden. Daher würde es, wenn man auch nicht geradezu allen Beamten dergleichen Nebengeschäfte untersagen wollte, doch wenigstens nothwendig seyn, bey nachdrücklicher Strafe, zu verbieten, daß niemand irgend jemand, als Consulent oder Commissionair, in einem Geschäft behülflich seyn sollte, welches unter das Departement sortirte, bey welchem er im Dienste des Königs angesezt wäre.

*) §. 356.

§. 396.

Justizbedienten sollen auch nicht Passivforderungen vor ihrem Gericht an sich bringen. *)

Der nämliche Grund der es verbietet, daß Justizbedienten Activforderungen, welche vor dem Gericht, bey dem sie stehen, in Prozessen oder in der Execution befangen sind, an sich bringen, scheint auch in Ansehung der Passivforderungen einzutreten. Denn allezeit wird, wo nicht das Gericht, so doch der Gläubiger selbst, eher Bedenken tragen gegen eine richterliche Person mit eben der Strenge zu verfahren, als gegen einen Fremden; der mancherley Collisionen und Malversationen zu geschweigen, welche dabey leichtlich vorfallen können.

§. 397.

Ein Kassenbedienter darf das müßig liegende Geld nicht eigenmächtig benuzen. **)

Mir sind Fälle bekannt, wo Cassenbediente die Gelder der Casse, in der, zwischen der Einnahme und der Ablieferung verstreichenden Zeit, zu ihrem eigenen Gebrauche angewandt haben. Das ist an sich kein so großes Verbrechen. Es kann aber Gelegenheit zu dergleichen geben; daher wäre auch dieß wohl ausdrücklich zu untersagen.

§. 398.

*) §. 358. **) §. 369.

§. 398.

Beamte, welche andern widerrechtlich Nachrichten aus dem Archiv mittheilen, erhalten im Gefängniß kein Schreibinstrument. *)

Gegen die Archiv- und Registratur-Bediente, welche sich auf solche Weise gegen den Staat vergangen haben, daß sie widerrechtlich andern Akten und Urkunden mitgetheilt, würde es insonderheit anzuwenden seyn, daß ihnen in dem Gefängniß, wozu sie verurtheilt wurden, der Gebrauch aller Werkzeuge, wodurch sie jemand Nachrichten mittheilen könnten, strenge und gänzlich zu untersagen wäre, weil man, auch bey der strengsten Aufsicht, niemals ganz sicher seyn kann, daß dergleichen Freyheit nicht gemißbraucht werde.

§. 399.

Wie ferne kann man gegen einen Recensenten Injurien-Klage anstellen? **)

Wenn es gleich an sich vollkommen gegründet, und den Grundsäzen einer billigen Preßfreyheit ganz angemessen ist, daß bey öffentlichen Urtheilen über Werke des Geistes, kein Anlaß zu Injurien-Klagen zu suchen sey, so enthält doch eben die Bedingung, zugleich die wahren Bestimmungen, unter welchen allein ein freyes Urtheil ganz zuläßig ist, nämlich daß dieß Urtheil bloß auf den Werth oder den Unwerth des beurtheilten Gegenstandes, sich ein-

*) §. 497. **) §. 454.

schränke. Es wird also daraus folgen, daß ein Schriftsteller, den der Recensent, wie es jezt sehr gewöhnlich zu werden anfängt, mit Schimpfwörtern oder andern ehrenrührigen Persönlichkeiten belegt, eine Injurien-Klage zu erheben wohl befugt wäre, falls man nicht lieber es für zuträglicher fände, um die, allezeit bey einem solchen Vorfall entstehenden, unangenehmen Weiterungen zu vermeiden, der Censur es aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Uebelstand in Druckschriften vermieden werde.

§. 400.

Die gerichtliche Ehrenerklärung erfolgt auch, wenn der Beleidiger vor der Privatgenugthuung gestorben ist. *)

Wenn auch der Beleidiger vor erfolgter Privatgenugthuung verstorben seyn sollte, müßte die gerichtliche Ehrenerklärung des Beleidigten gleichwohl erfolgen, und die Ausfertigung darüber, ihm, allenfalls auf des Beleidigers Kosten, zugestellet werden. Denn der Nachtheil, welcher ihm aus der Bekanntwerdung der Beschimpfung wiederfahren, bliebe doch immer gleich, und eben die Abstellung desselben wird vorzüglich durch jenes gerichtliche Instrument gesucht.

§. 401.

*) Abschn. IX. §. 490.

§. 401.

Schriftliche Injurien sind immer härter zu bestrafen. *)

Die schriftlichen Injurien könnten wohl immer mit einer höhern Strafe belegt werden, theils weil sie mehr Zeit zur Ueberlegung voraussezen, theils weil sie leichter verbreitet werden, und also mehr schaden können.

§. 402.

Geldstrafen können nie Ersaz für Injurien seyn. **)

Es dürfte doch überhaupt, und in keinem Fall rathsam seyn, daß eine Geldstrafe als Ersaz für Injurien statt finde. Denn hier zumal, ist das Gefühl des Unterschieds der Stände, für den niedern ohnehin schon merklich genug. Auf der andern Seite würde es auch zur Schonung des, dem Gesezgeber so kostbaren, Gefühls der Ehre, und zur Milderung des Betragens der Höhern gegen Niedere, woraus für die Moralität überhaupt wichtige Folgen entstehen, ungemein viel beytragen, wenn hier, wenigstens so viel möglich, eine Art der Gleichheit, und Schäzung der Menschheit überhaupt, beobachtet wird; und zwar um desto mehr, da ohnehin der Niedere, wegen dergleichen Beleidigungen, eine Klage zu erheben nicht eben sehr geneigt ist.

§. 403.

*) §. 492. **) §. 495.

§. 403.

Schärfung des Arrestes, wegen Schlägereyen, durch die Kost. *)

So wie die Schärfung eines solchen Arrestes durch die Kost, zuweilen von guter Wirkung seyn kann, so ist es aber auch nöthig, daß darüber alsdenn mit der äußersten Schärfe gehalten werde. Dieß muß, den Umständen nach, so weit gehen, daß der Gefangenwärter an den Tagen, wo eine andere Kost erlaubt ist, nicht mehr davon hineinbringen lasse, als gewöhnlicherweise für den Tag erforderlich ist, und am andern Tage unfehlbar dasjenige wegnehme, was etwa übrig geblieben seyn sollte.

§. 404.

Auch Räthe der Landes-Kollegien können sich auf ein Ehrengericht berufen. **).

Vermuthlich werden die Räthe der Landes-Kollegien mit zu den Personen gerechnet, welche sich auf ein Ehrengericht berufen können. Es ist wahres Interesse des Staats seine Bedienten zu ehren, und diejenigen die für diesen Vorzug fühlbar sind, dürften gerade solche Bedienten seyn, von denen der Staat sich am meisten versprechen kann.

§. 405.

*) §. 512. **) §. 539.

§. 405.

Die Verschickung der Akten, Behufs der öffentlichen Genugthuung, ist in der Regel dem Gutbefinden des Ehrengerichts zu überlassen. *)

Da es den Partheyen, und selbst dem Beleidigten sehr daran gelegen seyn muß, daß der ganze Vorfall, so wenig als möglich, ruchtbar werde, so wie auch anderntheils eine baldige Abthuung der Sache, und die möglichste Verhinderung weiterer Verbitterung, sehr dabey zu wünschen ist; so sollte es wohl hauptsächlich auf das Gutbefinden des Ehrengerichts ankommen, ob es die Akten zur Verfügung der öffentlichen Genugthuung, annoch verschicken wolle oder nicht. Wenigstens könnte dieß doch nur in den Fällen als Pflicht erfordert werden, wo der Richter, von Amtswegen, eine Injuriensache zu untersuchen, verbunden ist.

§. 406.

Verschiedene Grade der Bestrafung eines gemishandelten Offiziers oder Edelmanns, der die Art der Realinjurien erwiedert. **)

Wenn der, von einem Offizier oder Edelmann, durch Stock- oder Peitschenschläge gemishandelte, gleichen Standes, die Art der Mißhandlung in dem nämlichen Augenblick, also voll von dem Gefühl der Beleidigung, erwiedert hätte, wäre er, in wie weit er nicht sonst Ex-

*) §. 556. **) §. 559.

ceſſe dabey begangen, wo nicht ganz mit der Strafe zu verſchonen, falls er nämlich nicht Anfänger des Streits geweſen, doch höchſtens mit einjährigem Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen. Hätte er es aber nachher gethan, alſo nachdem er Zeit zur Ueberlegung gehabt (welches leider durch Anreizungen oft zu geſchehen pflegt), ſo würde er eben der Strafe, als der erſte Beleidiger, zu unterwerfen ſeyn. In lezterm Fall müßte nicht allein der Richter von Amtswegen die Sache unterſuchen; ſondern jeder, dem es zur Wiſſenſchaft käme, müßte, bey nachdrücklicher Strafe, den Vorgang anzuzeigen verpflichtet ſeyn.

§. 407.

Auch auf Akademien ſollten Ehrengerichte ſeyn.*)

Wenn gleich die Zweykämpfe die auf Akademien vorfallen, ſelten tödlich werden, ſo bleiben ſie doch dem ungeachtet ein für den Staat erhebliches, und ſehr fühlbares, Uebel, beſonders, weil ſie gewöhnlich ein Anlaß zum Sittenverderbniß, und zum Unfleiß junger Leute werden, die ſonſt in jedem Betracht hofnungsvoll waren. Dieß iſt ein deſto wichtigerer Gegenſtand der Aufmerkſamkeit des Staats, da dieſe jungen Leute doch einmal, man mag es nehmen wie man will, die Pflanzſchule ſind, von welcher einſt das ganze Volk geleitet werden ſoll, und auf welche der Erfolg aller unſerer Maaßregeln an kömmt. Es iſt daher gewiß eine des Nachdenkens ſehr würdige Frage, wie man ſo manche, zum Theil ganz unerkannte, und unbemerkte Uebel abſtellen könne, die gegenwärtig die Akademien

*) §. 576.

demien in Deutschland hindern, das zu seyn, was sie seyn könnten, und die besonders es veranlassen, daß die Anlagen zur Thätigkeit für das gemeine Beste, bey den besten und fähigsten Köpfen, so oft ganz unterdrückt, oder doch wenigstens sehr geschwächt werden. Unter diesen Uebeln stehet das Duelliren, wegen des entschiedenen Einflusses, den es auf die ganze übrige akademischen Zeit hat, oben an. Nicht selten sind es gerade die hofnungsvollsten Jünglinge, welche auf diesem Wege geopfert werden, ohne daß ihre Aeltern einmal die erste Ursache des Verderbens ahnden. Dieses Uebel beruhet auf die nämlichen, und eben so tief eingewurzelten, Vorurtheile, als die Zweykämpfe anderer Personen. Es ist oft für einen braven Studenten eben so moralisch unmöglich, ihm auszuweichen, als es nur irgend einem Officier seyn kann. Denn jener verliert, wie dieser, unfehlbar die Achtung seiner Mitgenossen, und bereitet sich dadurch in der That für die ganze übrige Zeit, die er auf der Akademie zubringen soll, eine stete Quelle von Unannehmlichkeiten, woraus am Ende gewöhnlich eine gänzliche Verschlimmerung seiner Sitten folgt. Daher haben keine, auch die schärfsten, Gesetze nicht, auf irgend einer Universität, das Uebel bisher ganz heben können. Selbst auf denen, wo der herrschende Ton es am meisten entfernt, vermisset man wieder andere gute Folgen, welche der Esprit de Corps bey allen akademischen Bürgern hervorbringt. Vielleicht wäre es in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht alle so sehr angemessene Vorschriften dieser Gesezgebung von Injurien, auch auf die Akademien sich anwenden ließen; und ob nicht

selbst

selbst die Ehrengerichte, mit einigen Modifikazionen, auch dort sich einführen ließen. So würde etwa das Gericht allemal unter Vorsiz des Prorectors mit sechs Studirenden besezt, wovon allemal, und in jedem Fall, drey adlichen und drey bürgerlichen Standes seyn müßten, und welche sämtlich drey Jahr müßten studirt haben. Sollte dieses, wie es allerdings scheinet, anwendbar seyn, so könnten, wenn man es auch nicht gerade so feyerlich bekannt machen wollte, durch Rescripte an die Akademischen Senate, ähnliche Einrichtungen auf jeder der königlichen Akademien getroffen werden.

§. 408.

Vorsicht bey dem Verkauf der Gifte. *)

Am sichersten scheint es, wenn der Apotheker verpflichtet wird, durch seine Leute das Gift demjenigen einhändigen zu lassen, der es bestellet hat, und zwar dergestalt, daß die Leute selbst nicht wissen, was es ist; auch könnte, zu desto größerer Sicherheit, der Apotheker sich einen Empfangsschein darüber ausstellen lassen. Auf diese Weise scheinet auch dem Misbrauch vorgebeugt zu werden, daß erwachsene Kinder für ihre Aeltern dergleichen holen zu sollen vorgeben, und dennoch, wovon man zuweilen Beyspiele hat, es gemisbraucht haben.

§. 409.

*) Abschn. X. §. 586.

§. 409.

Unbefugte Augen- und Zahnärzte werden mit Gefängnißstrafe bedroht. *)

Die Gefängnißstrafe scheinet gegen Augen- und Zahnärzte, um deswillen vor der Geldstrafe den Vorzug zu haben, weil letztre ihnen oft nicht empfindlich genug seyn dürfte, da ihr Verdienst zu weilen so groß ist, daß sie eine Züchtigung der Art nur wenig achten.

§. 410.

Wer schädliche Nahrungsmittel verkauft, verliert das Recht zu diesem Gewerbe. **)

Die Strafe, jemanden, der schädliche Nahrungsmittel verkauft hat, des Rechts bürgerliche Gewerbe zu treiben, auf immer verlustig zu erklären, scheinet doch wohl zu hart zu seyn, und dürfte dem Staat manchen arbeitsamen Bürger rauben, und verderben. Vielleicht wäre es hinreichend, wenn solches auf die Art des bürgerlichen Gewerbes, in welcher sie dieses Vergehen begangen, eingeschränkt würde.

§. 411.

Anhaltung der Polizeybedienten zur Wachsamkeit über die Polizeystrafen. *)**

Damit in allen Fällen, wo Polizeystrafen, zur Abwendung und Verhütung körperlicher Verletzungen, angeordnet

*) §. 591. **) §. 608. ***) §. 643.

ordnet sind, die Strafe desto sicherer vollzogen, und also der Endzweck der Dispositionen desto völliger erreicht würde, dürfte es vielleicht heilsam seyn, die Polizeybedienten, welche für die Gelobung solcher Verfügungen hätten sorgen sollen, und es unterlassen haben, gleichfals nachdrücklich zu bestrafen, und ihnen dagegen, wenn sie ihre Pflicht gehörig beobachtet, entweder gewisse Gebühren, oder einen Theil der Strafgelder, beyzulegen.

§. 412.

Wer sich selbst entmannt, begeht ein bürgerliches Verbrechen. *)

Es lassen sich auch Fälle anführen, daß jemand sich selbst zur Kinderzeugung untüchtig macht, und zwar oft aus sehr verschiedenen Ursachen. Wenn schon der Unglückliche, welcher dergleichen gegen sich selbst ausüben will, nicht füglich von dem Staat, um sein selbst willen, gehindert werden kann; so ist doch der Staat wegen derer, mit welchen er sonst in Verhältnissen steht, und welchen vielleicht großer Nachtheil aus einer solchen Handlung erwachsen kann, befugt, über die Abwendung solcher Gefahren zu wachen, und zu dem Ende die Handlung, als ein Verbrechen, mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

§. 413.

*) §. 670.

§. 413.

Auch bey den schwersten Mordthaten, und andern gleich bestraften Verbrechen, wird die Todesstrafe nicht durch grausame Hinrichtungen, sondern durch andere Umstände, geschärft. *)

Daß der Mörder härter als der bloße Todschläger bestrafet werde, ist zwar allerdings billig, und eben dieses gilt auch von den verschiedenen, weiter unten vorkommenden, Verbrechen, wo die Strafe des Rades mit verschiedenen Schärfungen vorkömmt. Allein daraus folgt doch nicht, daß es nöthig seyn sollte, um der Bestrafung solcher Verbrechen willen, härtere Arten der Todesstrafe zu wählen. Denn der Grund, warum man verschiedene Todesstrafen annehmen will, kann nur darauf beruhen, entweder, die Zuschauer durch den schrecklicheren Anblick desto tiefer zu rühren, und dadurch desto eher von ähnlichen Verbrechen überhaupt abzuhalten; oder auch, den, welcher etwa zu einem solchen Verbrechen sich geneigt finden möchte, durch die Vorstellung der Leiden, welche er bey seiner Bestrafung auszustehen haben werde, davon abzuschrecken. Beyde Zwecke werden durch dieses Mittel nicht erreicht. Jener nicht, weil aus dem oben geführten Grunde das Volk allemal mehr Mitleiden mit dem Verbrecher bekömmt; Dieser nicht, weil die Verbrecher doch allemal die sehr richtige Meynung haben, daß der Au-

*) §. 686. vergl. 693. 694. 702. 707 - 709. 710. 711. 712. 716. 961. 962. 964. 965.

genblick des Todes kurz und sehr wenig schreckhaft sey. Bey allen Erfahrungen, welche man anzustellen Gelegenheit hat, wird man nicht leicht finden, daß dem Verbrecher die Idee der verschiedenen Todesart im mindesten schreckhaft sey. Denn, wenn sie gleich das Leben alle ungerne verlieren; so trösten sie sich doch leicht über die Art, und denken: es ist bald vorüber. Daher scheint die zweckmäßigste Schärfung der Todesstrafe eigentlich nur in Nebenumständen zu beruhen, welche, bey einer und eben derselben Art der Strafe, sich eben so gut erreichen lassen. Dahin gehören insbesondere: 1) der Verlust des ehrlichen Gedächtnisses für den Verbrecher, welches, nach der gewöhnlichen Denkungsart der Menschen, einen ungemeinen Eindruck macht; und welcher erreicht werden könnte, entweder durch eine zwiefache Todesstrafe, wovon die eine unehrlich wäre, nämlich der Galgen, oder auch durch ein unehrliches Begräbniß, durch Schandpfähle u. d. 2) Die längere Fortpflanzung des Andenkens der That unter dem Volk, um den Eindruck der Strafe länger zu erhalten, welches bey sehr schweren, und allgemein ruchtbaren Verbrechen, dadurch geschehen könnte, daß die Glieder des Leichnams auf verschiedenen Gerichtsstäten auf Pfähle gesteckt würden. 3) Wenn man es ja nöthig finden sollte, den Verbrecher selbst für seine Person mehr zu züchtigen, durch Geißelungen im Gefängniß (denn der Anblick muß dem Volk entzogen werden) verschiedene Tage vor der Hinrichtung, mehr oder weniger, nach Maaßgabe der Umstände. Die Androhung einer solchen Strafe, so wenig auch eine dergleichen Härte sonst zu empfehlen ist, wird

auf

auf den Verbrecher sicherlich weit mehr Eindruck machen, als die Furcht vor einer grausameren Hinrichtung. Uebrigens scheinet es diese, an sich gegründete, Idee zu seyn, welche den Gesetzgeber bey der Oesterreichischen Criminalreform irre geleitet hat; denn es lässet sich nicht leugnen, daß die Furcht vor körperlichen Schmerzen in einzelnen Fällen sehr wirksam ist. Aber man hat darin gefehlt, daß man dem Mittel, gerade durch einen zu häufigen Gebrauch, alle Wirkung benahm, und sich dabey der Gefahr aussezte, die ganze Nazion zu Sklaven zu machen.

§. 414.

Milderung der Strafe des aus Schwärmerey verübten Mords. *)

Die Strafe des Mordes aus Schwärmerey, bey sonst ungestörtem Gebrauch des Verstandes, daß der Mörder lebenslang im Gefängniß mit Ketten an Händen und Füßen, aufbewahrt, und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtiget werde, ist die härteste, welche in dem ganzen Gesezbuch vorkömmt. Sie scheinet aber um so mehr gemildert werden zu können, da doch wohl der Mord aus einer solchen Ursache bey weitem nicht so häufig, als aus andern Ursachen, vollbracht wird, mithin die Sicherheit des Staats dabey minder leidet. Auch dürfte die Schwärmerey fast immer von der Art gewesen seyn, daß sie dem Verbrecher das Vermögen frey zu handeln, zum Theil benommen; denn es scheinet in der That nicht, daß

*) §. 692.

jemand der seiner Sinne ganz mächtig wäre, einen Mord aus der Ursache unternehmen würde.

§. 415.

Mord auf einem Schiffe wird härter bestraft. *)

Auch wenn der Mord auf einem Schiffe verübt wird, ist, bey übrigens gleichen Umständen, die Strafe, wegen der größern Gefahr, besonders für den Schiffer, immer zu schärfen.

§. 416.

Nähere Bestimmung, wegen der Strafe des zwischen Verwandten aus unehelichem Beyschlaf, begangenen Mordes oder Todschlags. **)

Wenn Verwandte aus unehelichem Beyschlaf, nicht als Verwandte sollten mit einander umgegangen seyn, so scheinet auch der Grund der schärferen Strafe wegzufallen, da es bekannt ist, daß oft die Kinder aus einer rechtmäßigen Ehe mit ihren unehelichen Geschwistern, weit mehr wie Fremde, und sogar Feinde, als Verwandten leben. Wenigstens wäre die gesezliche Verfügung allein auf Aeltern und Kinder zu beschränken.

§. 417.

Eine Kindermörderin ist nicht am Leben zu strafen. ***)

Ungeachtet alles dessen, was in der gegenwärtigen Gesezgebung geschehen ist, um die Motive zum Kindermord

*) §. 693. **) §. 718. ***) §. 720.

mord wegzuräumen, ist die darauf gesezte Todesstrafe, nach vorhergegangener Ausstäupung, wohl zu hart. Erstlich ist das Verbrechen nicht von der Art, daß der Staat, seiner Sicherheit halber, die Todesstrafe darauf zu sezen braucht, und zwar um so weniger, da es ein ausserordentliches Verbrechen ist, welches, mit Wegräumung der Ursachen, wahrscheinlich wegfallen wird. Zweytens wird es gewöhnlich unter solchen Umständen vollbracht, wo die Mörderin ihrer Sinnen nicht ganz mächtig ist; so daß, wie die Erfahrung zeigt, gewiß unter keinem Verbrechen, keines mehr das Werk eines unglücklichen Augenblicks ist, als gerade dieses. Daher muß nothwendig die Hauptabsicht der Todesstrafen hier wegfallen. Ich würde daher lieber auf lebenswierige Zuchthausstrafe erkennen, wobey, um den Endzweck der Abschreckung anderer, soviel möglich, zu erreichen, die Verbrecherin jährlich einmal mit einem Schilde vor der Brust durch die Stadt geführt, auch wohl, wenn die Umstände von einem besondern Grad der Bosheit zeugten, das erstemal, öffentlich gegeisselt werden müßte.

418.

Behutsames Betragen der Hebammen gegen Geschwächte, die bey ihnen niederkommen. *)

Insonderheit dürfte der Hebamme, zu welcher eine außer der Ehe geschwängerte sich begiebt, nachdrücklich einzuschärfen seyn, daß sie nicht nur alle die, gegen Schwan-

*) §. 740.

gere im allgemeinen zu beobachtenden, Vorschriften sorgfältig zu erfüllen, sondern sich auch vorzüglich zu hüten hätte, auf irgend eine Weise ihr solche Vorwürfe zu machen, welche ihm mindesten unangenehme Gefühle über ihren Zustand bey ihr erwecken konnten.

§. 419.

Der Unterricht von physischen Ereignissen des weiblichen Körpers, bleibt der Mutter Willkühr überlassen. *)

Ob und wie der Unterricht, über die physischen Ereignisse des weiblichen Körpers, im allgemeinen anzurathen sey, ist eine so schwere psychologische Frage, daß, bey den vielen Gründen dafür und dawider, der Gesezgeber am sichersten darüber schweigt. Wenigstens, wenn man auch im gauzen sich für die Ertheilung eines solchen Unterrichts erklären wollte, würde die Vorschrift doch wohl nur auf Personen niederen Standes einzuschränken seyn, bey welchen minder gefährliche Folgen von Seiten der Einbildungskraft zu besorgen sind.

§. 420.

Allgemeiner Grundsaz bey Bestrafung fleischlicher Verbrechen. **)

So wie die Vorschriften zur Vorbeugung der Verbrechen, mit zu den eigenthümlichen Vorzügen der gegenwärti-

*) §. 748. **) Abschn. XI. §. 799.

wärtigen Gesezgebung gehören, so ist auch insonderheit der Abschnitt von den fleischlichen Verbrechen, in Rücksicht auf die hier getroffenen Anstalten, und die im ersten Theil enthaltenen vollständigen Vorschriften, um die übeln Folgen mehr, als es sonst gewöhnlich ist, abzuwehren, für vollkommen zweckmäßig anzusehen. Man findet hier nicht die unverhältnißmäßig harten Strafen, welche die meisten andern Gesezgebungen, noch immer, wenigstens dem Worte des Gesezes nach, beybehalten, ohne zu bedenken, daß fleischliche Verbrechen, eigentlich keine Verbrechen sind, weil die Sicherheit des Staats nur mittelbar und entfernt dadurch gekränkt wird, und jeder einzelne Unterthan, sich gegen die daraus entstehenden Beleidigungen, leichter als gegen irgend andere, schüzen kann. Nur will ich noch die einzige Bemerkung zu näherer Erwägung anheimgegeben, ob nicht aus leicht auffallenden Gründen, eine nachdrückliche Schärfung der Strafen auf alle Verbrechen dieser Art als dann zweckmäßig seyn sollte, wenn sie, von richterlichen und andern Dienern des Staats, gegen Personen begangen werden, die, auf die eine oder die andere Weise, mit ihnen im Amtsverhältniß stehen.

§. 421.

Eigentliche Kuppler bleiben im Gefängniß, bis sie einen rechtmäßigen Nahrungszweig nachweisen. *)

Nach der Analogie dessen, was in ähnlichen Fällen verfügt ist, müssen die Kupler vom Handwerk in Arbeits-

*) §. 803.

Häusern behalten werden, bis sie eine andere Art, sich rechtmäßig zu ernähren, als durch Wirthschaft, nachweisen können. Sie werden sonst an einem andern Orte nur ihr Verbrechen fortsezen.

§. 422.

Der Hurenwirth, in dessen Haus eine unschuldige Person wider ihren Willen gebracht ist, verliert das Recht, Wirthschaft zu treiben. *)

Der Hurenwirth, in dessen Haus, mit seiner Genehmigung, eine unschuldige Person, wider ihren Willen, gebracht wäre, müßte wohl ohnedieß das Recht, irgend eine Wirthschaft zu treiben, ganz verwirkt haben; so wie auch, des Beyspiels wegen, die Wirthschaft in dem Hause sogleich einzustellen wäre.

§. 423.

Eine schwangere Hure darf ihr Gewerbe nicht länger treiben. **)

Es würde auch der Hurenwirthin aufzulegen seyn, dafür Sorge zu tragen, daß die schwangere Hure ihr bisheriges Gewerbe nicht länger forttriebe, damit nicht eines Theils die Geburt dadurch in Gefahr gerathen, anderntheils auch sie angesteckt werden, und dadurch das Kind mit vergiften könnte.

§. 424.

*) §. 810. **) §. 829.

§. 424.

Aufseher von Arbeitshäusern und Gefangenwärter werden bestraft, wenn durch ihr Versehen die Züchtlinge oder Gefangenen sich fleischlich vergehen.

Vielleicht könnte man die Aufseher der Gefängniße und Arbeitshäuser, insonderheit jene, zu nachdrücklicher Strafe ziehen, wenn sie es zulassen, es sey vorsäzlich oder durch Nachläßigkeit, daß die unter ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen sich untereinander, oder mit Fremden, fleischlich vergehen. Die Frau, welche in Hamburg ihren Mann auf eine so schreckliche Art ermordete, soll im Gefängniß noch mit verschiedenen Personen concumbirt haben. Dieß Verbrechen ist zwar an sich, in Rücksicht auf den Staat, nicht erheblich; aber es revoltirt doch, unter diesen Umständen, ein gewisses Gefühl von Moralität und Schicklichkeit, das man nicht sorgfältig genug bewahren kann.

§. 425.

Ein Prediger der bey Amtsverrichtungen fleischliche Verbrechen begeht, ist mit lebenswieriger Zuchshausstrafe zu belegen. *)

Mir ist ein Fall bekannt, daß ein Prediger eine Delinquentin, die er zum Tode bereiten sollte, vorher beschlief

*) §. 830.

schlief. Die Sache ward unterdrückt, und ich glaube, das war am besten. Inzwischen, wenn sie sich nicht hätte unterdrücken lassen, wäre er nachdrücklich zu bestrafen gewesen; ich denke mit lebenswieriger Zuchthausstrafe.

§. 426.

Die Strafe des Menschenraubes wird nicht gemildert, wenn der Geraubte in keiner unglücklichen Lage ist. *)

Weil die Strafbarkeit des Menschenraubes, eigentlich auf den hohen Grad der dadurch bewirkten Störung der öffentlichen Sicherheit, beruht, so dürfte in der Strafe deswegen noch keine Milderung erfolgen können, daß der Geraubte sich in keiner unangenehmen Lage befinden sollte.

§. 427.

Allgemeine Vorsicht bey Zuerkennung körperlicher Züchtigungen. **)

Was die körperliche Züchtigung anbetrift, deren in der neuen preußischen Gesetzgebung an mehrern Orten, bey ebenfalls nicht schweren Verbrechen, gedacht wird, so dürfte es vielleicht nothwendig seyn, anzugeben, worin selbige bestehen solle. Man vermuthet, daß eine mäßige Anzahl Schläge damit gemeynet sey. Es

ist

*) Abschn. XII. §. 878. **) §. 904.

ist auch nicht zu läugnen, daß diese Art der Züchtigung von guter Wirkung seyn könnte, zumahl da die Verbrechen, wofür solche bestimmt ist, fast alle nur von Personen niederen Standes begangen werden, und so, wie sie meistentheils nur in einer aufsteigenden schnellen Begierde ihren Grund haben, so auch durch die Furcht einer nahen unangenehmen körperlichen Empfindung, gar füglich unterdrückt werden können. Indes mögte doch im Ganzen eine große Behutsamkeit dabey nothwendig werden, damit man ein gewisses Gefühl der Ehre auch bey dem gemeinen Mann unterhalte, und seinen Charakter nicht mehr sklavisch mache, als er ohne dieß schon ist. Es scheint daher vielleicht das Zweckmäßigste, diese Züchtigung im allgemeinen nur auf Knaben, die das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt, einzuschränken; in den übrigen Fällen aber, in der Instruction für die Gerichte, diese Art der Schärfung der gewöhnlichen Strafe nur da statt finden zu lassen, wo, aus den Umständen, eine besondere Niederträchtigkeit bey dem Verbrecher hervorgehet.

§. 428.

Bey Bestrafung des Diebstahls ist auf die Moralität nicht besonders Rücksicht zu nehmen. *)

Auf die Moralität des Diebstahls, dürfte bey Bestimmung des Grades der Strafe um desto weniger

*) §. 907.

zu sehen seyn, weil überhaupt dieses Verbrechen zu denen gehört, wobey, wenn es ohne Gewalt verübet wird, ein sehr geringer Grad der Imputation statt findet. Es dürfte also in Ansehung der Moralität alles nöthige geschehen seyn, indem die Strafe auf den Fall der Wiederholung gehörig geschärfet ist; so wie auch überhaupt, der Grund der Ahndung der Gesetze, auf die Sorge beruhet, welche der Staat für die Sicherheit des Eigenthums tragen muß, um dadurch der Selbsthülfe zu wehren.

§. 429.

Gewaltsamer Diebstahl in Gräbern, Gerichtsstätten und Gefängnissen, wird härter bestraft.*)

Wenn auf den gemeinen Diebstahl, der an Gräbern und Leichnamen verübet wird, eine geschärfte Strafe gesezt worden, so müßte auch die Strafe des gewaltsamen Diebstahls, durch Verlängerung der Dauer der Strafzeit geschärfet werden, wenn Gräber oder Leichname bestohlen werden, welchen man auch noch Gerichtsstätten und Gefängnisse beyfügen könnte.

§. 430.

Wer gewaltsamen Diebstahl wiederholt begeht, oder wer zehn Jahre lang Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausstehet, kömmt nicht auf

freyen

*) §. 949.

freyen Füßen, wenn er nicht Mittel zu seinem Unterhalt nachweisen kann. *)

Wenn jemand, nach einmal, wegen eines gewaltsamen Diebstahls, erlittener Bestrafung, desselben sich wieder schuldig gemacht, so scheint es nicht zu hart zu seyn, wenn er, nach Unterschied der Umstände, zur lebenswierigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt wird. Denn bey einem solchen Menschen kann man nicht leicht Besserung erwarten, und es ist daher wirklich besser, die bürgerliche Gesellschaft sogleich gegen alle fernere Vergehungen, deren er sich noch schuldig machen könnte, sicher zu stellen. Ueberhaupt genommen, sollte es billig als ein allgemeines Prinzip festgesezt werden, daß kein Verbrecher, welcher, wegen Diebstahl, Raub oder Betrügerey, zehn Jahre Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden, wiederum auf freyen Füßen gestellet werde, daferne er nicht auszumitteln im Stande wäre, womit er in der Folgezeit seinen Unterhalt sich auf ehrliche Weise erwerben wolle. Denn denen, welche dieses nicht können, fällt es allemal sehr schwer, einen andern Nahrungserwerb zu ergreiffen. An dem Orte, wo sie vorhin gelebt, können sie, zum Theil der ihnen folgenden Schande wegen, sich nicht füglich wieder hinwenden, und an einem andern Orte finden sie nun desto größere Schwierigkeiten, da sie durch eine solange Abwesenheit, so zu sagen, von allen Banden der Gesellschaft, getrennet sind. Sie haben oft Mühe genug, ihr Auskommen zu gewinnen,

*) §. 955.

nen, zumal bey sich herannahendem Alter, und werden nicht selten zu neuen Verbrechen und zur Verführung anderer gereizt. Der Verlust der Freyheit auf ihre übrige Lebenszeit, kann also in Betracht aller dieser Umstände, für einen sogar großen Verlust ihrerseits, nicht geachtet werden, und alles, was der Staat etwa thun könnte, dürfte darin bestehen, daß man ihnen, nach Verlauf der eigentlichen Strafzeit, ihren Zustand soviel möglich erleichtere.

§. 431.

Raub auf Schiffen wird bestraft, wie Straßenraub. *)

Gleicher Schärfung als der Straßenraub müßte der auf Schiffen begangene Raub unterworfen werden, weil auch hier die Umstände besonders dadurch erschwerend sind, daß leichter ein Mord daraus folgen kann.

§. 432.

Allgemeine Regel wegen der Strafe des Galgens. **)

Wenn man eine zwiefache Art der Todesstrafe beyzubehalten sich entschließen sollte, wovon die eine auf solche schändliche Handlungen zu sezen wäre, welche bey dem Verbrecher eine Niederträchtigkeit voraussezten, derentwegen sein Andenken auch nach seinem Tode noch

zu

*) §. 965. **) §. 974.

zu beschimpfen wäre; so würde vielleicht die Strafe des Galgens dazu die schicklichste seyn. Sie wäre daher bey dem Mord aus Eigennuz, bey dem Raube, bey Diebsrotten auszuüben, und allenfalls durch die vorhin gedachten Schärfungen, imgleichen, den Umständen nach, durch Schleifung auf den Richtplaz, zu erhöhen.

§. 433.

Vorschrift wegen der Vindication gestohlner Sachen. *)

Da der Aufkauf gestohlner Sachen zur Vermehrung und Verheelung der Diebstähle so vieles beyträgt, so wäre es vielleicht auch eine empfehlungswürdige Verfügung, wenn man demjenigen, dessen gestohlne Sachen verkauft oder versezt worden wären, ohne Unterschied und unbedingt, das Recht einräumte, sich solche zu vindiciren, und zwar ohne allen Ersaz des Kaufschillings oder des Darlehns. Dagegen bliebe den dermaligen Besizern der Regreß an den, von welchem sie die Sachen bekommen, frey; dergestalt, daß der Schade zulezt immer den treffen würde, der zu erst die gesezlichen Vorschriften übertreten hätte. Die Einwendung, die man dagegen machen mögte, als ob der Handel und Wandel dadurch sehr erschwert würde, dürfte um deswegen von minderem Gewicht seyn, weil der Staat eine solche Art des Handels gerade am wenigsten zu begünstigen Ursache hat.

§. 434.

*) §. 1000.

§. 434.

Warum Geldstrafen statt finden mögen bey Beschädigungen des Vermögens aus Eigennuz und Betrug. *)

Unerachtet der oben gegen die Geldstrafen gemachten Erinnerungen, ist es doch nicht gegen die Einheit der Gesezgebungs - Grundsäze, wenn man wegen Beschädigung des Vermögens, durch strafbaren Eigennuz und Betrug, Geldstrafen beybehält. Denn die mehrsten der dahin gehörenden Verbrechen, sind theils als Vergehungen gegen die Civilgeseze, die sich zu fiskalischen Strafen qualificiren, theils als Polizey - Vergehen anzusehen, in Ansehung deren denn die Polizey solche Mittel vorkehren kann, als ihr zu künftiger Abwendung derselben am dienlichsten scheinen.

§. 435.

Maßregeln zur Entdeckung des verborgenen Wuchers. **)

Bey allen ernsthaften Gesezen gegen den Wucher, bleibt immer noch die große Schwierigkeit übrig, daß sich dieses Verbrechen, worunter, zumal in den Städten, der gemeine Mann auf eine beynahe unglaubliche Weise leidet, immer verborgen und im finstern hält, und wegen der herrschenden Denkungsart der gemeinen Leute, daß es eine unauslöschliche Schande sey, einen solchen Wucherer

*) Abschn. XIV. §. 1011. **) §. 1022.

rer bey der Obrigkeit anzugeben, nicht leicht entdeckt werden kann. Es wäre daher gewiß ein, der Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und insonderheit der Polizey, sehr würdiger Gegenstand, über ein Mittel zu denken, wie dieses Verbrechen öfterer an das Tageslicht gebracht werden mögte, es sey nun indem man dem, welcher erweislich einen solchen Wucherer angäbe, mit Verschweigung des Namens, einen Theil der Strafgelder versprä-che, oder indem die Polizey von Zeit zu Zeit, auf erhaltene Nachrichten dieser Art, durch treue verkleidete Leute, dergleichen Wucherer hintergehen ließe, oder indem man jedem, welcher bey einem solchen Wucherer, gegen erweislich wucherliche Zinsen, etwas versezt hätte, die unausgeltliche Auslieferung seiner Sache zusagte. Denn wie sehr man auch sonst es zu vermeiden Ursach hat, daß man nicht den Geist der Inquisition unter dem Volk anfache, so ist doch bey dieser, dem Staat an sich schädlichen Nahrung, billig eine Ausnahme zu machen. Auch wäre es sicherlich, wenn man einmal erst den Juden dieses Handwerk ganz legen könnte, am meisten zu wünschen, daß in jeder Stadt eine privilegirte Leihenanstalt errichtet, und alsdann alles Leihen auf Pfänder bey schwerer Strafe untersagt werden mögte.

§. 436.

Ein Buchhändler, der Nachdrucks verkauft, kann nicht immer bestraft werden. *)

Wenn der Buchhändler ausmitteln könnte, daß er nicht gewußt, daß das von ihm verkaufte Werk ein Nachdruck sey, welches bey älteren, oder unter anderem Titel gedruckten, Büchern leicht der Fall seyn könnte, so würde er mit der Strafe billig zu verschonen seyn.

§. 437.

Wer bey Hazardspielen die Bank macht, kann auch mit Gefängnißstrafe belegt werden. **)

Nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des etwa schon erlangten Gewinns, könnte auch wohl gegen den, welcher bey Hazardspielen die Bank macht, statt der Geldstrafe, auf Gefängnißstrafe erkannt, oder, zumal im Wiederholungsfall, beyde Strafen cumulirt werden. Auch dann würde Gefängnißstrafe gegen ihn statt finden, wenn er die Geldstrafe nicht erlegen könnte.

§. 438.

Zuläßigkeit einer Strafe bey Anstiftung von Uneinigkeiten in Familien. ***)

Freylich ist es nicht zu leugnen, daß jemand, der aus eigennüzigen Absichten Uneinigkeiten in Fa-

*) §. 1051. **) §. 1053. ***) §. 1059.

Familien stiftet, in Rücksicht auf das moralische Uebel, welches er dadurch hervorbringt, gar wohl mit einer Criminalstrafe angesehen werden könnte. Allein eine desfalls eigends zu erlassende Vorschrift, würde doch in das Innere der Familien weiter hineingreifen, als solches dem Regenten billig zuzulassen ist, nicht einmal der äusserst unangenehmen Weiterungen, und der mannigfaltigen Misbräuche, zu gedenken, wozu diese Verfügung gar leicht Anlaß geben dürfte.

§. 439.

Allgemeine Regel wegen Anwendung der Ehrenstrafen. *)

Was die in gegenwärtiger Gesezgebung beybehaltenen Ehrenstrafen anbetrift, so scheinen solche, ungeachtet der vielfältig dawider gemachten Einwürfe, dennoch sehr zweckmäßig zu seyn, und im ganzen für die Moralität den ungemein guten Erfolg zu haben, daß sie einen Abscheu gegen solche Verbrechen bewirken, wovon man sonst, eben weil sie nicht leicht entdeckt werden können, minder als von andern, abgehalten wird. Nur wäre derjenige, welcher diese Strafe im höchsten Grad erleidet, zugleich des Landes zu verweisen, weil es nicht unmöglich ist, daß er sich in einem andern Lande, wo er ganz unbekannt ist, bessere, nie aber in dem Lande, wo er einmal eine solche Strafe erlitten.

*) §. 1084 vergl. 1098. 1128.

§. 440.

Schärfung der Strafe bey Verfertigung falscher Wechsel. *)

Weil die Störung der Sicherheit des Eigenthums durch falsche Wechsel so sehr groß ist, und die bestimmten Geldstrafen, in Beziehung auf den Vortheil, welchen der Verfälscher inzwischen von seinem Verbrechen genossen haben kann, kaum einmal groß genug ist, so dürfte die Gefängniß = oder Zuchthausstrafe wenigstens auf 6 Monath bis zwey Jahre gesezt, und dabey ohne Unterschied gegen alle Theilnehmer vollzogen werden; es mag nun jemand selbst Vortheile dabey gezogen haben, oder nicht.

§. 441.

Strafe dessen, der sich wiederholt eines Ehrentitels aus Eitelkeit anmaßt. **)

Im Wiederholungsfall müßte man auch wohl eine öffentliche Bekanntmachung gegen den verfügen, der sich des Adels, oder der von dem Staat verliehenen Ehrenzeichen, aus Eitelkeit anmaßt, und dafür schon einmal bestraft wäre. Diese Art der Ahndung scheinet der Sache angemessen, und würde auch den Schuldigen am empfindlichsten treffen.

§. 442.

*) §. 1112. **) §. 1121.

§. 442.

Wer Meyneyde durch Bestechung veranlaßt, verliert seine Ehre. *)

Weil derjenige, welcher durch Bestechungen Meyneyde veranlaßt, eigentlich die wahre Ursache des Verbrechens, und folglich der Störung der Sicherheit wird, dürfte er auch seiner Ehre verlustig zu erklären seyn. Zumal da er, auch in Rücksicht der Moralität, wenigstens eben so sehr, als der wahre Verbrecher, strafbar und also für den Staat ein eben so unnüzes Subject ist.

§. 443.

Der betrügliche Banqueruttier wird des Landes verwiesen, oder im Gefängniß gehalten. **)

Da ein betrüglicher Bankeruttier, der seine Ehre verloren, dem Staat nicht auf irgend einige Weise nachher wieder nüzlich werden könnte, so dürfte er, nach ausgestandener Gefängnißstrafe, des Landes zu verweisen seyn; wäre er aber etwa in Staatsgeschäften gebraucht, so müßte man, um den Staat gegen den höchlich zu besorgenden Verrath sicher zu stellen, ihn lebenslang in ein, jedoch erträgliches, Gefängniß halten.

*) §. 1134. **) §. 1164.

§. 444.

Wiefern kann die Ehefrau des Bankeruttiers bestraft werden? *)

Die Strafen der Ehefrau eines Bankeruttiers können in jedem Fall nur bey einem betrügerischen oder muthwilligen Bankerut statt finden, weil die Vermuthung der Theilnehmung der Frau, in den beyden übrigen Arten, nach den gegebenen Begriffen, wegzufallen scheint.

§. 445.

Auch Beschädigung der Thiere, die jemand zum Vergnügen hält, ist ein Verbrechen. **)

Auch die Beschädigung der Thiere, welche jemand entweder zu seinem Nuzen oder zu seinem Vergnügen hält, ist der Beschädigung am eigentlichen Vermögen, gewisser massen, gleich zu achten. Denn sie mag nun aus Muthwillen, oder aus Bosheit geschehen, so ist sie auch dann, wenn die Thiere nur zum Vergnügen gehalten werden z. B. Hunde, doch immer als ein Privatverbrechen zu ahnden, und dadurch in Rücksicht auf den Beleidigten zu verhüten. Man konnte freylich nicht gut jenem Schinder den Kopf abschlagen, der, unter dem Schuz eines allgemeinen Polizeygesezes, das ganz unschädliche Windspiel eines fremden Gesandten, das sich zu seines Herrn Füßen legte, aus Muthwillen todtschlug; allein eine nachdrückliche Strafe seines Kizels erlitt er wohlverdientermaßen.

§. 446.

*) §. 1190. **) §. 1194.

§. 446.

Mordbrand ist nicht durch das Feuer, sondern durch den Galgen, mit Schärfung, zu bestrafen. *)

Wenn es gleich scheinen könnte, als ob die Strafe des Feuers in dem Fall eines so schrecklichen Verbrechens, als der Mordbrand ist, beybehalten werden könnte, um auch durch die Ungewohntheit der Strafe, den Eindruck zu vermehren, so hat doch auch diese Betrachtung kein hinlängliches Gewicht, um jene Gründe für die Abschaffung der härteren Arten der Todesstrafe zu entkräften. Doch könnte man wohl auf dieses Verbrechen die entehrende Art der Todesstrafe, und zugleich einige Schärfungen sezen, wozu für diesen einzigen Fall, der doch nie häufig seyn kann, unter andern auch eine öffentliche Geißelung kommen könnte.

§. 447.

Der Hauswirth haftet allein für das Schornsteinfegen. **)

Es scheinet vielleicht am zweckmäßigsten zu seyn, wenn man, wie es an einigen Orten eingeführt ist, dem Hauswirth die Verpflichtung die Schornsteine fegen zu lassen, allein auflegte, und ihm in Ansehung des dafür ausgelegten Geldes, eben die Rechte einräumte, welche der Hausmiethe zustehen.

*) Abschn. XVI. §. 1209. **) §. 1231.

§. 448.

Nähere Bestimmung wegen Zulässigkeit des Tobaksrauchens.*)

Weil auch das Rauchen auf den Straßen ebenfalls gefährliche Folgen haben kann, müßte solches gleichfalls untersagt werden. Hingegen wäre es den Einwohnern vor ihren Thüren und in ihren Fenstern, insonderheit aber Reisenden, wohl zuzulassen, wenn sie nur die Pfeifen dergestalt mit Deckeln verwahret haben, daß kein Feuer aus selbigen herausfallen kann.

§. 449.

Bestrafung dessen, der ein Schif bohret, oder an dieser Handlung Theil nimmt.**)

Das Verbrechen welches dadurch verübt wird, wenn jemand ein Schif bohret, oder mittelbar oder unmittelbar Theil daran nimmt, ist mit der allerschärfsten Ahndung zu belegen, und, wie ich glaube, der Anlegung einer Feuersbrunst wenigstens gleich zu halten. Denn dadurch wird nicht allein das Leben der Menschen, und die Ladung in Gefahr gesezt, sondern eine solche Handlung hat überdieß für den ganzen Staat die nachtheilige Folge, daß sie das Zutrauen der Auswärtigen zu der Flagge der Nation schwächt.

*) §. 1235. **) §. 1256.

Inhalt.

Bemerkungen über die Einleitung.

1. Darf man Gewohnheitsrechte, welche nicht in den Provinzialgesezbüchern aufgenommen sind, schlechthin aufheben? Seite 3
2. Statuten, die einen dritten verbinden, müssen bekannt gemacht werden 4
3. Nähere Bestimmungen für eine zweckmäßige Bekanntmachung der Gesetze 5
4. Kann ein Gesez sich auch auf vergangene Fälle zurück erstrecken? 8
5. Welche Handlungen sind Gegenstand der Gesetze? 8
6. Wie erlangen Fremde Kenntniß von den Landesgesetzen, welche sie verbinden? 9
7. Gesetzkraft authentischer Erklärungen schon vorhandener Gesetze 10
8. Auch Privilegien, die aus bloßer Gnade ertheilt sind, werden nicht anders, als des gemeinen Bestens wegen, zurückgenommen 11

9. Nä-

Inhalt.

9. Nähere Bestimmung der Zurücknahme eines Privilegii wegen Mißbrauch S. 12
10. Allgemeine Zulässigkeit des Rechts der Auswanderung 12
11. Welche Folgen der Handlungen darf das Gesetz zurechnen? 15
12. Unterschied zwischen Maas und Grund der Zurechnung 16
13. Androhung einer allgemeinen Strafe bey vorsezlicher Uebertretung des Gesetzes 17
14. Versehen darf nie bestraft werden 18
15. Wird Versehen oder Vorsaz vermuthet? 18
16. Nicht immer wird ein mäßiges Versehen vertreten 19
17. Bestimmung der Fälle, wo ein geringes Versehen vertreten wird 20
18. Entschädigung für den dessen Recht in der Collision nachsteht 20

Bemerkungen über die erste Abtheilung.

19. Einleitung. Von den Quellen des Rechts der Personen überhaupt 23

Erster Titel. Von der Ehe.

20. Gesichtspunkt der Ehegeseze 33
21. Eingeschränkte Zulässigkeit der Ehen zu wechselseitiger Unterstüzung 34
22. Dispensationen in Ansehung des respectus parentelae 35
23. Bestimmung des gesezlichen Alters zur Ehe 36
24. Mittel gegen den älterlichen Zwang zur Ehe 41
25. Kann eine freye Person durch Heyrath wider Wissen und Willen leibeigen werden? 43

Inhalt

26. Die Einwilligung der Aeltern in die Heyrath großjähriger Kinder ist nicht immer nothwendig S. 43
27. Nähere Bestimmung in Ansehung der Beleidigungen, welche Aeltern berechtigen ihre Einwilligung zu versagen 44
28. Der Gutsherrschaften Einwilligung ist nur bey ansäßigen Unterthanen nothwendig 44
29. Sollen die, deren Einwilligung erfordert wird, bey dem Verlöbniß selbst zugegen seyn? 45
30. Aufhebung eines Verlöbnisses wegen Irrthum in Ansehung des Vermögens 45
31. Widerruf der älterlichen Einwilligung nach der Verlobung 46
32. Gerechtsame des von der verlobten Braut gebohrnen Kindes 46
33. Vorschlag zur öffentlichen Verlautbarung des Aufgebots 47
34. Auch der Schwängerer kann gegen die anderweitige Verheirathung der Geschwängerten Einspruch thun 48
35. Unzulässigkeit der eigenmächtigen Trennung von Tisch und Bett 49
36. Form der Einwilligung in Veräußerung oder Verpfändung eingebrachter Grundstücke 50
37. Nähere Bestimmungen wegen Gültigkeit der Schenkungen unter Eheleuten 50
38. Nothwendigkeit einer allgemeinen Bestimmung, ob Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten statt finde oder nicht 51
39. Die einmal durch Vertrag errichtete Gütergemeinschaft ist unabänderlich 52
40. Allgemeine Bestimmung wegen Gegenvermächtniß, Leibgeding und Witthum 53

Inhalt.

41. Gerichtliche Bestellung und Widerruf eines Erbschazes, auch von einem Ehegatten während der Ehe S. 53

42. Allgemeine Vorschrift, in Ansehung der Niftel, Gerade, Heergeräthe 54

43. Die Abnuzung der Meublen kömmt doch in Anschlag, wenn die Frau oder Erben die eingebrachte Taxe wählen 54

44. Zuziehung des Richters bei Bestimmung des Werths eines eingebrachten Grundstücks, in Ermangelung einer Taxe 55

45. Der Mann kann bey dem zurückgegebenen Grundstück, Verbesserungen ersezt erhalten, worin die Frau nicht gewilliget hat 55

46. Das in früheren Jahren, als das Sterbejahr, gefällte Holz, gehört allemal dem Manne oder dessen Erben 56

47. Allgemeine Regel für die Erbfolge bey bestehender Gütergemeinschaft 56

48. Soll Ehebruch den unschuldigen Theil immer berechtigen, auf Trennung der Ehe zu klagen? 57

49. Die einem Ehegatten verdächtigen Dienstboten, müssen sofort abgeschaft werden 58

50. Weitere Ausdehnung der Ehescheidungen, wegen Unvermögen des einen Theils 59

51. Ausdehnung der Ehescheidungen, wegen geheimer und ekelhafter Gebrechen 60

52. Ehescheidungsursachen können nicht immer compensirt werden 61

53. Benimmt die Verzeihung einer Ehescheidungsursache, dieser alle Wirkung? 61

54. Zuerkennung eines Beystandes der geschiedenen Ehefrau, bey der Auseinandersezung des Vermögens 62

55. Ge-

Inhalt.

55. Genauere Bestimmung der Ehescheidungsfälle, in welchen einer oder keiner der Ehegatten, für schuldig erklärt anzusehen ist S. 62

56. Kann der für schuldig erklärte Mann von dem Vermögen der Frau, nur die zu ihrem alleinigen Nuzen gemachten Schulden abziehen? 64

57. Die geschiedene Frau kann nicht immer von dem schuldig erklärten Manne, Erhöhung der Verpflegungsgelder fordern, wenn er reicher wird? 64

58. Wie weit kann der unschuldige Ehegatte seine Schenkung widerrufen? 65

59. Warum sollen nicht auch Frauenspersonen Ehen zur linken Hand eingehen? 65

60. Zwischen Personen gleichen Standes findet die Ehe zur linken Hand niemals statt 67

61. Bestimmung der Abfindung des Mannes von geringerem Stande 67

62. Bekanntmachung der Ehen zur linken Hand 68

63. Kann der Mann sich von der unverträglichen und zankstichtigen Frau zur linken Hand, so leichthin scheiden lassen 68

64. Verschiedene Gerechtsame beyder Ehegatten bey Beschimpfungen und Thätlichkeiten 68

65. Die Trennung der Ehe zur linken Hand wird nicht durch den Tod der Kinder, zu deren Gunsten sie geschlossen ist, begründet 69

66. Der Mann kann seine Ehe zur linken Hand nicht aufheben, weil er nun eine vollgültige schließen könnte 70

67. Die Ehe zur linken Hand, kann nicht durch bloße Einwilligung beyder Theile wieder getrennt werden 71

68. Wie ferne sollen Ehen in verbotenen Graden der zweyten Klasse getrennt werden? 72

Inhalt.

69. Trennung der Ehe in verbotenem Alter S. 72
70. Strafe des Ehegatten, der des andern Einwilligung mittelbar erzwungen hat 72
71. Trennung einer, ohne des Vaters Willen geschlossenen, Ehe 73
72. Können erhaltene Geschenke, der Geschwächten, bey erhaltener Schwängerung, das Recht auf Schadloshaltung entziehen? 75
73. Kann man der Geschwängerten die Schadloshaltung versagen, weil sie verführt hat, ohne Bezahlung genommen zu haben? 75
74. Auch die unter dem Versprechen der Ehe geschwängerte, und dem Schwängerer gerichtlich angetrauete, darauf aber sogleich wieder geschiedene Ehefrau, führt nicht seinen Nahmen, Stand und Rang 76
75. Die adliche Geburt giebt den Geschwängerten kein größeres Recht zu Nahmen und Wappen des Schwängerers 80
76. Die Geschwängerte, dem Verführer gesezlich Angetrauete, kann keine Erhöhung ihrer Abfindung begehren, wenn sie schon verheyrathet ist 81
77. Nähere Bestimmung wegen der Fälle, wo der als Schwängerer angeklagte, zum Reinigungseyd gelassen werden kann 81

Zweyter Titel. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

78. Zeit des Beweises, wenn der angebliche Vater behauptet, der Frau nicht beygewohnt zu haben 82
79. Zulassung der Mutter zum Reinigungs- und Ergänzungseyd über die ächte Geburt des Kindes 83
80. Zu-

Inhalt.

80. Zuziehung eines Arztes, wenn die Erben des Mannes, oder die angeblich schwangere Wittwe, mit dem Ausfall der Untersuchung der Hebamme nicht zufrieden sind S. 83.

81. Grundsäze auf welche die älterliche Gewalt, beruhet 84

82. Das Gesez kann den Müttern nicht gebieten, selbst zu säugen 84

83. Kinder höhern Standes, sind den Aeltern nicht zu Handarbeiten verbunden 85

84. Nähere Bestimmung der Verpflichtung der Kinder zum Schadensersaz 86

85. Sofern die Kinder zum Schadensersaz verpflichtet sind, kann des Vaters Nießbrauchs-Recht dadurch geschmälert werden 86

86. Wie fern bedürfen Kinder, nach geendigter väterlicher Gewalt, noch des Vaters Einwilligung in ihre Heyrath? 87

87. Kinder, die der Vater enterben kann, darf er auch nicht selbst erziehen 87

88. Aeltern können ihr, auch vor dem zehnten Jahr verstorbenes, Kind betrauern 87

89. Gründe wegen Verschiedenheit der Provinzialgeseze und Statuten, bey dem Recht der Erbfolge 88

90. Fälle, wo die Kinder, von der bey der Aeltern Leben erhaltenen Ausstattung, etwas wieder herausgeben 88

91. Art der Ausmittelung des Betrags dessen, so die Kinder erhalten haben 89

92. Deutliche Angabe und Beweis der Ursachen der Enterbung 89

93. Nähere Bestimmung der Enterbung, wegen Ungehorsams der Kinder in reiferen Jahren 90

Inhalt.

94. Wiefern wird eine lezte Willenserklärung unkräftig, wenn der Erbe aus Irrthum übergangen ist? S. 90

95. Kinder können die Aeltern auch wegen grober Mißhandlungen enterben 90

96. Allgemeine Bestimmung der Erbfolge in dem Nachlaß abgefundener Kinder 91

97. Die Substitution für ein blödsinniges Kind besteht, wenn es wieder zu Verstande kam, aber einen abermaligen Rückfall hatte 91

98. Kinder einer adlichen Mutter, aus einer Ehe zur linken Hand, haben adliche Vorrechte 92

99. Kinder, aus Ehen zur linken Hand, können eben so, wie die aus vollgültigen Ehen, erzogen werden 92

100. Kinder einer durch rechtlichen Spruch angetrauten und wieder geschiedenen Ehefrau, werden als Kinder aus einer Ehe zur linken Hand angesehen 93

101. Zulässigkeit der Legitimation mit Erbrecht, wenn der Vater keine männliche Nachkommen hat 93

102. Wie fern kann sich das uneheliche Kind, wegen seiner Ansprüche, an alle Erben halten? 94

103. Abstellung der Legitimation zum bessern Fortkommen, durch Landesherrliche Deklaration 94

104. Aeltern, die blos weibliche Descendenten haben, können dennoch adoptiren 94

105. Wie fern bedarf es der Einwilligung des natürlichen Vaters zur Adoption? 95

106. Verlautbarung der Aufhebung der Adoption 95

107. Einkindschaft kann auch auf Enkel gehen 95

108. Verlautbarung der Aufhebung der Einkindschaft 96

109. Wie

Inhalt.

109. Wie weit erstreckt sich die Pflegekindern schuldige Leistung? S. 96

110. Wie weit sind Pflegeältern verpflichtet, das Pflegekind, gegen Entschädigung, seiner Dienstleistung zu entlassen? 96

Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familie.

111. Grund der Familiengerechtsame 98

112. Sind halbbürtige Geschwister schlechterdings bey der Familienerbfolge ausgeschlossen? 98

Vierter Titel. Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

113. Vorsichtsregel bey Belegung der Fideicommis-Capitalien 99

114. Nothwendigkeit der Versicherung der Fideicommis-Gebäude und Inventarien gegen Brandschaden 99

115. Durch den Schluß der ganzen Familie können Fideicommisse aufgehoben und abgeändert werden 100

116. Stiftungsbriefe, und Provinzialgeseze, können die gerichtliche Prüfung, Bestätigung und Vollziehung von Familienstiftungen nicht untersagen 100

117. Entscheidungsart für die in den Stiftungsurkunden nicht bestimmten Punkte 101

118. Verwaltung des Fideicommisses, wenn der Erbe erzeugt, aber noch nicht gebohren ist 101

Inhalt.

119. Gerichtliche Prüfung, Bestätigung und Vollziehung, erklärender und ergänzender Familienschlüße S. 102

120. Einschränkung des Wahlrechts der Fideicommisfolger, in Ansehung zugekaufter Pertinenzstücke S. 102

121. Allgemeine Regel, um zu beurtheilen, ob das Näherrecht statt finde oder nicht 103

122. Auch weibliche Descendenten können das Näherrecht ausüben 103

Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

123. Kann die Frau ohne Zuziehung des Mannes, weibliche Dienstboten annehmen? 104

124. Zulässigkeit der Verschiedenheiten provinzieller und statutarischer Gesezе, in Ansehung der Dienstboten 105

125. Bestimmung der Zeit, wenn die Livre'e männlichen Bedienten anheimfällt 105

126. Verpflichtung der Dienstboten, beschädigtes oder zerbrochenes Geräth, womit es täglich umgeht, zu bezahlen 106

127. Ausdehnung der Verpflichtung der Herrschaft, zur Cur und Verpflegung kranker Dienstboten 107

128. Wiefern kann die Herrschaft, für Cur und Verpflegungskosten kranker Dienstboten, Ersaz fordern? 107

129. Verhalten der Herrschaft, wenn sie Dienstboten ohne Aufkündigung, wegen liederlicher Krankheiten, fortjagt 108

130. Befugniß der Dienstboten, den Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen, wenn die Herrschaft

schaft und deren erwachsene Kinder, sie zu unerlaubten Handlungen verleiten wollen S. 1

131. Soll die Herrschaft den Dienstboten entschädigen, wenn sie, nach geschlossenem Miethcontract, in solcher Abnahme der Vermögensumstände geräth, daß sie sich ohne Gesinde behelfen, oder deren Zahl einschränken muß? 109

132. Hausofficianten mögen, ihnen nicht zukommende häusliche Geschäfte, im Nothfall, durch andere, auf ihre Rechnung, verrichten lassen 110

133. Auch der gewesene Sklav kann dennoch nicht leibeigen werden 110

Bemerkungen über die zweite Abtheilung.

Erster Titel. Von den Rechten und Pflichten der Gesellschaften überhaupt.

134. Mitglieder einer Gesellschaft sind nicht immer gehalten, die Schulden der Gesellschaft, worin sie nicht gewilliget haben, zu übertragen 113

135. Auch blos geduldete Gesellschaften müssen der Obrigkeit ihre Beamten und Mitglieder anzeigen 117

136. Nähere Bestimmung wegen des Anheimfalls des Vermögens einer aufgehobenen Corporation 118

Zweiter Titel. Vom Bauernstand.

137. Allgemeine Grundsäze der Gesezgebung für den Bauernstand 119

138. Ein freyer Mann, der einen Hof übernimmt, ist nicht zu den darauf haftenden Diensten verbunden 120

139. Gründe, weßwegen die Dorfgemeinen besondere Gunst verdienen 122

Inhalt.

140. Darf die Gerichtsobrigkeit einer Dorfgemeine schlechthin die Erlaubniß versagen, unbewegliche Güter an sich zu bringen? S. 122

141. Vorschrift wegen Verpflichtung der Unterthanen zu Hofhaltungsreisen und Jagddiensten 123

142. Schulzen oder Dorfrichter sollten nur unter ansäßigen Bauern bestellet werden 123

143. Der Schulze muß auch die Landesgesetze lernen 126

144. Rechtliche Gründe für die gänzliche Aufhebung der Erbunterthänigkeit, oder sogenannten Leibeigenschaft 126

145. Soll man das Verhältniß der Bauern zu dem Gutsherrn, Unterthänigkeit nennen? 140

146. Auch leibeigener Weiber uneheliche Kinder, werden nicht immer leibeigen 141

147. Verpflichtung der Gutsherrschaft, unterthänige Bauern bey entstandener Hungersnoth unentgeldlich zu ernähren, und ihnen ihr Vieh wieder zu geben 141

148. Festsetzung der Termine, zur Abbezahlung des den Unterthanen zur Zeit der Noth gegebenen Vorschusses 143

149. Nähere Bestimmung des Grundes der Verpflichtung der Bauern 144

150. Unzulässigkeit des Huldigungseydes an die Gutsherrschaft 145

151. Auch die Bauern müssen in Abänderung oder Verwandlung der Dienste in Abgaben, willigen 145

152. Kann man einen zum Gute geschlagenen Bauern, für seine Person frey nennen? 146

153. Zur Ehe des Bauern bedarf es nicht des Gutsherrn Einwilligung 147

154. Wie weit kann der Gutsherr seine Einwilligung zur Ehe, Leuten versagen, die sich und eine Familie nicht ernähren können 148

155. Muß

Inhalt.

155. Muß der Gutsherr Unterthanen, die ohne seine Erlaubniß geheyrathet, aus der Unterthänigkeit entlassen, damit sie sich anderswo ansäßig machen? S. 149

156. Wie ferne bedürfen der Unterthanen Kinder die Einwilligung der Gutsherrschaft, zur Ergreifung eines andern Gewerbes? 149

157. Niemand kann zur Annehmung einer Stelle auf dem Gute gezwungen werden 150

158. Bestimmung des Rechts der Gutsherrschaft auf die Gesindedienste der Unterthanen 151

159. Verpflichtung der Gutsherrschaft, dem Unterthanen, den sie nicht will auswärts dienen lassen, einen gleich vortheilhaften Dienst zu verschaffen 154

160. Vereinbarung des Rechts der Gutsherrschaft, auf die Dienste der Unterthanen, mit der Erziehung 155

161. Die Gutsherrschaft muß eine eben so dienstüchtige Person, an der verpflichteten Stelle annehmen 156

162. Die Unterthanen haben im zweifelhaften Falle, die Wahl, zwischen Naturaldienst und Dienstgeld 156

163. Bestimmung der Art der Züchtigung durch die Gutsherrschaft 157

164. Verpflichtung der Gutsherrschaften für die Gesundheit der Gefängnisse zu sorgen 158

165. Einschränkung der Gutsherrschaft bey Auflegung einer Strafarbeit 159

166. Ansäßige Unterthanen haben das Recht, ihre Stellen zu verbessern 160

167. Nähere Bestimmung der Ursachen, warum die Herrschaft einen neuen Besitzer, statt des bisherigen, weigern darf 160

Inhalt.

168. Die Präsumtion ist wider das Recht der Gutsherrschaft auf den Todesfall der Bauern S. 161

169. Bestimmung wegen des Erbrechts an den Höfen der ansäßigen Bauern, bey Aufhebung der Erbunterthänigkeit, oder Leibeigenschaft 161

170. Soll die Wittwe ein Erbfolgerecht auf den Hof haben? 172

171. Bestimmung, was eine nachlässige Wirthschaft sey, wegen deren der Bauer verkaufen muß 172

172. Auch ein bloßer Nuzungsbesitzer darf seine Stelle gleich dem Eigenthümer verbessern 173

173. Die Gutsherrschaft kann, gegen des Besitzers Willen, die Abgaben und Dienste um Verbesserungen nicht erhöhen 174

174. Vorschrift wegen des Erbrechts bey der Erbpacht, nach Aufhebung der Leibeigenschaft 174

175. Allgemeiner Grund der von den Bauern zu leistenden Dienste 175

176. Kann das Gesez, die Verwandlung ungemessener Dienste, in gemessene befehlen? 175

177. Die angesezte Hofarbeit, kann nicht gültig an dem angesezten Morgen abbestellet werden 176

178. Bestimmung wegen des Sterbens und der Fütterung, des zur Hofarbeit gegebenen Spannes 176

179. Hofarbeit kann auch durch Tagelöhner verrichtet werden 177

180. Fälle, wo Männertage durch Mägde oder Weiber ausgedient werden 177

181. Die Gutsherrschaft steht den Zufall und die Reparatur, der zur Hofarbeit gegebenen Geräthschaft 178

182. Nähere Bestimmung wegen Kürzung der Zeit zur Reise, bey der Hofarbeit 178

Inhalt

183. Vergütung wegen Abholung der bessern, aber weiter entfernten Baumaterialien S. 178
184. Nähere Vorschrift wegen der Reisefuhren für den Gutsherrn 179
185. Bestimmung des Bothenlaufens für den Gutsherrn 180
186. Verhältniß zwischen der Weite des Weges und der Last des Bothen 181
187. Gemessene Dienste können nicht wieder in ungemessene, und Dienstgeld in Naturaldienst, verwandelt werden 181
188. Die Unterthanen bezahlen keine Zögerungszinsen, von dem, durch einen Unglücksfall versäumten Zahlungstermin 182
189. Verliert der Unterthan, durch Vergehungen gegen die Gutsherrschaft, das Recht seinen Erlaß zu fordern? 182
190. Können die Kinder eines Cantonisten, wenn der Vater aus dem Kriegsdienst geht, leibeigen werden? 183

Dritter Titel. Vom Bürgerstand.

191. Die Vormünder haften den hinterlassenen Kindern, eines in der Abwesenheit verstorbenen Bürgers, für Beybehaltung des Bürgerrechts 184
192. Statuten der Stadtgemeinen haben, ohne Prüfung und Bestätigung des Landesherrn, überall keine Kraft 184
193. Einschränkung der Wahlfähigkeit der Mitglieder des Magistrats 185
194. Der Magistrat haftet für Unrichtigkeiten des Kämmerers in solidum 185

195. Ist

Inhalt.

195. Ist die Genehmigung der Herrschaft nöthig, um das Bürgerrecht in einer Mediatstadt zu gewinnen? S. 186

196. Kann ein Bürger zu mehreren Zünften gehören? 186

197. Nothwendigkeit der Bestimmung eines Unterschieds zwischen Gesellen und Handlangern 187

198. Die Herrschaft darf durch ihr Gesinde, auch nicht für Freunde, Handwerksarbeit verfertigen lassen 187

199. Untersagung der Meisterschmäuse 187

200. Kinder der Schinder und Abdecker, können in Zünfte kommen 188

201. Zweckmäßige Einschränkung der Wanderschaft der Handwerker 188

202. Die Kundschaft des wandernden Gesellen wird untersucht, ehe er an einem Ort angebracht wird 189

203. Läßt sich mit hinlänglicher Gewißheit, Lohn und Kostgeld für Gesellen, allgemein bestimmen? 189

204. Gesellen dürfen in ihren Feyerstunden für sich arbeiten 190

205. Gesetzlicher Unterschied zwischen Fabriken und Handwerk 190

206. Auch in Städten haben Kaufleute und Krämer verschiedene Rechte 190

207. Zur vollen Beweiskraft der Kaufmannsbücher, gehört auch obrigkeitliche Authorisation 191

208. Wenn können die Erben eines Kaufmanns, seine Bücher eydlich bestärken? 191

209. Ist es einer Empfehlung gleich zu achten, wenn ein Kaufmann dem andern schreibt, die genannte Person sey die und die Person? 192

Inhalt.

210. Die Annehmung der Christlichen Religion, bewirkt keinen Unterschied in der Beweiskraft der Bücher des Juden S. 193

211. Man kann auch stillschweigend sich zur Zahlung der, von einem andern abgeholten, Kaufmannswaaren verpflichten 194

212. Der Nahme des Creditors muß immer im Wechsel benannt werden 195

213. Soll man nicht lieber gedruckte Blanquets zu Wechseln nehmen? 195

214. Doppelte Bezeichnung der Summe in Wechseln 196

215. Beyfügung des Vornahmens oder der Anfangsbuchstaben der Vornahmen des Ausstellers 196

216. Creditive können zu jeder, dem Inhaber gefälligen, Zeit präsentirt werden 196

217. Kann man die Acceptation verweigern, bis man den Avis-Brief erhalten hat? 197

218. Verliert der Präsentant alles Recht sich zu regressieren, wenn er in einen Vorbehalt oder Bedingung willigt? 197

219. Von welchem Tage werden die Zinsen des protestirten Wechsels gerechnet? 198

220. Ausnahme von der Verjährungs-Frist des Wechselrechts 198

221. Bestimmung des Zahlungstages des Wechsels, der auf einen jüdischen Feyertag fällig wird 198

222. Bedarf es einer Bescheinigung der Zahlung, außer Einhändigung des Wechsels? 199

223. Welche Rechte hat ein Instrument, in welchem Zahlung nach Wechselrecht versprochen ist? 199

224. Regeln für den, welcher sich einen Wechsel, als Commissionär, auszahlen läßt 208

225. Sor-

Inhalt.

225. Sorge für die Sicherheit des Wechselglaubigers, wenn wegen eines Retorsionsfalles angefragt wird S. 201

226. Unterschied zwischen Creditbriefen und Creditiven auf bestimmte Summen 201

227. Mäkler prästiren auch das geringste Versehen 202

228. Folge der vorzüglichen Verpflichtung des Mäklers zur Verschwiegenheit 202

229. Ein Schiff darf, außer in Nothfällen, die Convoy nicht verlassen, weil andere zu geschwinde oder zu langsam segeln 202

230. Schiffer, die in einem Nothhafen einlaufen, müssen die Gesetze des Orts befolgen 203

231. Darf der Schiffer sein Schiff nie ohne Einwilligung der Rheder verkaufen 204

232. Vorzügliche Rechte des fremden Schiffvolks, wenn ein Zufall die Reise hindert 204

233. Auch das in Bausch und Bogen verdungene Volk, hat bey der durch Zufall abgebrochenen Reise, freye Rückreise 205

234. Entschädigung der Mannschaft wegen des Aufenthalts, bis das vom Feinde genommene Schiff wieder befreyt wird 205

235. Verhältniß eines auf der Reise gesezten neuen Schiffers, wegen der Verpflichtungen seines Vorgängers 205

236. Vorschrift wegen der Form der Chartepartien und Connossemente 206

237. Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse, wenn ein Schiff geboret ist 206

238. Vorschrift wegen der Form der Bodmerey-Contracte 207

239. Wegen einer Abänderung der Reise, kann man dem Bodmereygeber Abzug machen 207

240. Be-

Inhalt.

240. Bestimmung der Zeit, wo die Gemeinschaft zwischen Befrachtern und Rhedern anfängt S. 208

241. Ein Schiff, das Haverey gemacht, sezt die Reise fort, wenn die Rheder zahlen oder Sicherheit stellen 208

242. Privatversicherer müssen die nöthigen Anzeigen zur Uebersicht dieses Geschäftes machen 208

243. Zeitbestimmung wegen des Rechts der versicherten Sache 209

244. Berechnung der Monathe bey Versicherung des Lebens eines Menschen 209

245. Wie fern haften mehrere Versicherer in solidum? 210

246. Berechnung der Zeit, wenn man von einem Unglücksfalle auf der See, Nachricht haben kann 210

247. Fälle, wo der Versicherer auch die, durch Krankheit oder Selbstmord umgekommenen, Neger ersezt 211

248. Die Fuhrleute einer Landkutsche vertreten auch ein kleines Versehen 211

249. Postbediente vertreten, bey der Ablieferung, auch ein mäßiges Versehen 211

250. Die Post hält sich wegen des verweigerten Postgeldes an den Empfänger 212

251. Versiegelte Addres- und Empfehlungs-Briefe darf man selbst bestellen 212

252. Wie weit haftet der Wirth für die Sachen in einem nicht geschlossenen Behältnisse? 213

Vierter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Adelstandes.

253. Erlangt ein Kind die vollen Rechte des Adelstandes, dessen Mutter durch Urtel und

Recht

Inhalt.

Recht für des adlichen Vaters Ehefrau erklärt ist? S. 214

254. Kann ein Unterthan niemals, ohne landesherrliche Erlaubniß, die Erhöhung in den Adelstand annehmen? 215

255. Auch bürgerliche Descendenten einer adlichen Mutter, können um Concession zum Besiz ihrer Güter suchen 215

256. Bedarf der bürgerliche Gutsbesizer einer Dispensation, zur Ausübung persönlicher Ehrenrechte, und der Jagdgerechtigkeit 216

257. Darf der Adel durch gelehrte Kenntniß etwas erwerben? 219

258. Durch gemeinen Soldatendienst geht der Adel nicht verlohren 219

Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

259. Militärpersonen können sich, bey persönlichen Prästationen, durch andere vertreten lassen 220

260. Kann Cantonisten eigenwillig die Erlaubniß sich zu entfernen, versagt werden? 220

261. Nothwendigkeit besonderer Prüfungen, in Rücksicht auf die verschiedenen Geschäfte 221

262. Auch ehrenrührige, nicht rechtlich zu erweisende, Beschuldigungen, auf hinlängliche Veranlassungen, in Rücksicht der Amtssachen vorgebracht, begründen keine Injurienklage 222

263. Nothwendigkeit der Verschwiegenheit der Diener des Staats 224

264. Civilbedienten kann in der Regel der nachgesuchte Abschied nicht versagt werden 224

265. Noth-

Inhalt.

265. Nothwendigkeit einer allgemeinen Bestimmung des Verhältnisses der Subalternen S. 224

266. Ein Mitglied eines Collegii kann sich, nur durch Protestation, von der Vertretung befreyen. 225

Sechster Titel. Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften.

267. Hauptgrundsäze der Gesezgebung in Ansehung auf die Kirche 226

268. Jeder Einwohner muß sich äusserlich zu einer Religionsgesellschaft bekennen 228

269. Religionsveränderungen dürfen nicht unbillig erschwert werden 228

270. Kenntnisse des Pfarrers von den Landesgesezen und der Haushaltung 229

271. Bestimmung wiefern die Vorträge der Prediger, der Censur der Vorgesezten unterworfen sind. 229

272. Gelehrte Beschäftigungen stehen den Geistlichen unbedingt frey 230

273. Kirchen können nicht länger Freystätten für Verbrecher seyn 230

274. Auch in schon gebrauchten Familienbegräbnissen, dürfen keine Leichen mehr beerdiget werden 231

275. Soll man Kirchengesellschaften leicht erlauben, liegende Gründe zu erwerben? 231

276. Vermächtnisse zu Familienbegräbnissen, kann der Staat genehmigen, wenn sie auch über 500 Thaler steigen 233

277. Sollte man die Stolgebühren nicht ganz abschaffen können 233

278. Garnisonprediger verrichten die Trauung nur wenn der Bräutigam eine Militär-Person ist. 235

279. Auch

279. Auch Juden dürfen die Särge nicht zu früh zuschlagen S. 235
280. Vorschläge zur größern Vollständigkeit der Kirchenbücher für politische Rechnungen. 235
281 Die Zeit der Taufe sollte an keine gesezliche Bestimmung gebunden seyn. 239
282. Pfarrer sollen für Amtsvergehungen nicht durch Arrest bestraft werden. 242
283. Vorschrift wegen des äußeren Betragens der Pfarrer. 242
284. Pfarrern, Vorstehern und Mitgliedern des Consistorii, können, nicht ohne besondere Erlaubnis, Kirchengelder geliehen werden. 243
285. Auch für die, welche einen eigenen Gottesdienst unterhalten, gelten die Vorschriften wegen der Kirchenbücher. 244

Siebenter Titel. Von höhern und niedern Schulen.

286. Die Obrigkeit nimmt auch mit Theil an der Direction der Schulen. 245
287. Ehe jemand als Student immatriculirt wird, muß er über seinen Unterhalt Auskunft geben. 245
288. Vorschrift wegen der Religion der Professoren. 246
289. Einschränkung der akademischen Jurisdiction auf Disciplinar-Sachen. 247
290. Allgemeine Anweisung zum Studieren für jeden Studenten bey der Immatriculation. 248
291. Wiederholung der Anzeige der zu hörenden Collegien. 248
292. Anzeige der Reisen, welche Studenten vornehmen. 248
293. Besondere Vorschrift wegen Eheversprechen der Studenten. 249
294. Bestimmung der Wirkungen der Relegation. 250

Inhalt.

295. Unsicherheit der Bestimmung, ob eine Ausgabe für einen Studenten unnüz sey. S. 250

296. Wieweit darf der Fiskus nach unerlaubte Darlehen an Studenten inquiriren. 251

297. Vorsicht, damit der Studirende bey einem genehmigten Darlehn der Summe wirklich erhalte. 251

298. Soll eine gewisse Studirzeit festgesezt werden? 251

299. Dürfen Landeskinder auch auf auswärtige Academien studieren. 252

Bemerkungen über die dritte Abtheilung.

Erster Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

300. Grund der Uebertragung einzelner Regierungsgeschäfte an Staatsbeamte. 255

301. Angabe der allgemeinen Vertheilung der Staatsgeschäfte. 256

Zweiter Titel. Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

302. Wie weit können die übrigen Mitglieder einer Classe, durch die Befreyung eines einzelnen, mit größern Lasten beschweret werden. 258

303. Worauf beruhet der Begrif von dem Privateigenthum eines Regenten? 259

304. Grund der Rechte des Staats auf die niedern Regalien. 259

305. Einschränkung der Uebertragung niederer Regalien an Privatpersonen. 260

306. Nähere Bestimmung wegen Eintragung der vor dem Fiskus privilegirten Gläubiger, in das Grundstück eines Cassebedienten. 260

Inhalt.

307. Der Fiskus genießt keinen privilegirten Gerichtsstand bey Prozessen, die er für Privatpersonen übernimmt. S. 362

Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats, in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeres-Ufer.

308. Allgemeines Mittel zur Abschäzung eines von dem Staat zu ersezenden Schadens. 263
309. Bestimmung wegen der Gerichtsbarkeit auf Land- und Heerstraßen. 264
310. Volle Entschädigung des Eigenthümers, über dessen Grundstück ein Fluß geleitet wird. 265
311. Nähere Bestimmung der Gerechtsame eines Privatberechtigten, bey Erhöhung oder Verminderung des Zolles. 265
312. Darf man eigene Briefe unter einem Couvert als gedruckte Sachen versenden. 266
313. Der Eigenthümer einer Zwangsmühle, kann nur, wegen erweislichem Nachtheil für sein Recht, den Bau einer neuen Mühle hindern. 267

Vierter Titel. Von dem Recht des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

314. Nähere Bestimmung des Rechts des Staats auf herrenlose Sachen. 268
315. Wann wird der Eigenthümer angesehen, sein Grundstück verlassen zu haben? 269
316. Von der interemistischen Verwaltung einer erledigt geglaubten Erbschaft, werden die Nuzungen heraus gegeben. 269
317. Die Jagd ist überhaupt kein Regal. 270

Inhalt.

318. Grund der Rechtmäßigkeit des Bergwerksregals. S. 272

319. Bestimmung, wie weit metallhaltige Erden zum Bergwerksregal gehören. 272

320. Wie weit muß der Grundeigenthümer den Bau seiner Fossilien an andere überlassen? 273

321. Entschädigung des Eigenthümers eines, zum Betriebe des Bergbaues zu überlassenden Wassers. 274

322. Wie fern muß der, welcher auf eigene Kosten bauet, sich dem Ausspruche des Bergamts unterwerfen? 274

323. Nähere Bestimmung wegen Entfernung der Hüttenwerke, von einander. 275

Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schuz seiner Unterthanen.

324. Grundsaz der Gesezgebung über die innere Sicherheit des Staats. 276

325. Begrif der verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit, 277

326. Gänzliche Unzulässigkeit der Patrimonialgerichtsbarkeit 278

327. Criminal-Gefängnisse müssen der Gesundheit schlechterdings unschädlich seyn. 282

328. Entschädigung des Abschoßberechtigten, wenn der Staat Ausnahmen macht. 282

Sechster Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen.

329. Allgemeine Rücksichten der Gesetzgebung über Vormundschaften. 283

Inhalt.

330. Der Richter kann zuweilen den vom Vater ausgeschlossenen Vormund dennoch sezen. S. 287

331. Geldstrafen des Vormunds, der seine Unfähigkeit nicht anzeigt. 288

332. Gerechtsame eines von dem Vater substituirten Vormunds. 288

333. Der Vormund haftet, als Sachkundiger, auch für ein geringes Versehen. 289

334. Der Vormund haftet für den, durch seine gesezwidrige Handlung veranlaßten, Zufall. 289

335. Strafe des Richters für ein grobes Versehen bey Bestellung des Vormunds. 289

336. Obrigkeitliche Prüfung der von dem Vater für den Pupillen gewählten Lebensart 290

337. Allgemeine Regel in Ansehung der väterlichen Disposition wegen Verwaltung des Vermögens 290

338. Der Vormund hält in der Regel, wegen des Mobiliarvermögens, mit dem Gericht nicht Rücksprache 292

339. Es bedarf keiner speciellen Regeln, wegen des von dem Vormund zu vertretenden Versehens 292

340. Der Schuldner des Pflegbefohlenen, zahlt nur auf obrigkeitliche Bestimmung 293

341. Wie fern hält der Vormund mit dem Gericht Rücksprache bey Bewirthschaftung eines Guts 293

342. Verfahren, wenn der Erblasser die Veräusserung eines Grundstücks untersagt hat. 294

343. Allgemeine Regel des vormundschaftlichen Betriebes einer Handlung 294

344. Aufhebung und Entsagung der Handlung des Pflegbefohlnen richtet sich nach den Umständen. 295

345. Die Handlung wird nicht blos um deswillen aufgehoben, weil sich kein großer Vortheil erwarten läßt. 295

346. Ein

346. Einschärfung der Verschwiegenheit des Richters wegen der einzuliefernden Handelsbalancen S. 296
347. Wie der Vormund zur zeitigen Rechnungsablegung anzuhalten ist 297
348. Der Erblasser kann den Vormund der Aufsicht der Gerichte nicht zum Nachtheil eines Dritten entziehen 297
349. Der Vormund mag niemals davon befreyet werden, die Substanz des Vermögens nachzuweisen 298
350. Des Pflegbefohlnen Heyrath ist kein Grund zur Aufhebung der Vormundschaft 299
351. Vorsicht bey Prüfung der jährlichen Balancen der Handlung des Pflegbefohlnen. 299
352. Auch dem Pflegbefohlnen muß der Vormund, bey Aufhebung der Vormundschaft, Ausweisung über die Substanz des Vermögens geben. 300

Siebenter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats in Ansehung der Armenanstalten und anderer milden Stiftungen.

353. Beerdigung der Armen, die in einer Anstalt sterben, auf Kosten der Anstalt 301
354. Vorschrift wegen der Arbeiten von unentgeltlich in Armenstiftungen aufgenommenen Mitgliedern 302

Inhalt.

Achter Titel. Von den Rechten und Pflichten des Staats zur Verhütung und Bestrafung der Verbrechen.

355. Allgemeiner Grundsatz über Maas und Art der Strafe und Verhütung der Verbrechen S. 303
356. Unterricht an die Jugend über Verbrechen und Strafen 308
357. Moralische Vorträge bey Gelegenheit schwerer Verbrechen 309
358. Kinder der Aeltern gemeinen Standes, sollen in Arbeitsanstalten gesandt werden 310
359. Aufsicht der Polizey auf Volkszusammenkünfte und Wirthschaften 311
360. Strafe der Lehrer, Obrigkeit und Polizeybedienten, welche ihre Pflicht bey Verhütung von Verbrechen vernachläßigt haben 311
361. Nähere Bestimmung des Begriffs eines Verbrechens 312
362. Bestrafung eines Fremden, der in mehreren Landen Verbrechen begangen 313
363. Bestrafung eines Unterthanen für auswärts begangene Verbrechen 313
364. Wie weit darf man bey Bestimmung der Strafbarkeit eines Verbrechens überhaupt auf die Moralität sehen? 314
365. Wie ferne entschuldigt die Furcht vor Drohungen ein Verbrechen 316
366. Umstände, welche den Verbrecher entschuldigen, daß er die gedrohte Gewalt nicht über sich ergehen lassen 317
367. Bestrafung eines Verbrechens aus Fahrläßigkeit, worauf das Gesez keine Strafe sezt 318
368. Bestimmung der Strafe, wenn ein Zufall die Vollendung des Verbrechens zurückgehalten hat 318

369. Wer den andern in den Zustand versezt, daß er nicht frey handeln kann, macht sich, ohne Unterschied auf seine Absicht, ohne sein Verbrechen verantwortlich S. 319
370. Fernere allgemeine Regeln von Strafen überhaupt 320
371. Die Rechte der Unterthanen werden nicht dadurch gekränkt, daß man, auf den Umsturz der Staatsverfassung abzielenden Handlungen, als den höchsten Grad des Hochverraths bestraft 325
372. Auch bey dem Hochverrath sollte nur einfache Todesstrafe statt finden 326
373. Wer kann Landesverrätherey begehen 326
374. Die Verschweigung des Hochverraths, wird billig mit dem Tode bestraft 326
375. Auch Geistliche sollen den ihnen im Beichtstuhl entdeckten bevorstehenden Hochverrath anzeigen 327
376. Daß der Entdecker eines Hochverraths Belohnung erhält, bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung 328
377. Die Entdeckung von Fabrik und Handlungsgeheimnissen, ist ein Hochverrath, wenn sie jemanden vom Staat anbetrauet sind. 328
378. Nothwehr rechtfertigt auch unbefugte Feindseligkeiten, gegen Feinde des Staats in Kriegszeiten. 329
379. Vorschrift wegen Aufbewahrung und Sammlung schon bekannt gemachter Risse. 329
380. Vorschrift wegen des Ganges des Prozesses, bey Beleidigungen gegen das Oberhaupt des Staats. 330
381. Nähere Bestimmung der Strafe der Gehülfen bey Verbreitung aufrührischer Schriften. 331
382. Bey einem Aufruhr werden mehrere als der Thäter gestraft. 331

Inhalt.

383. Wie weit ist der strafbar, der einen Civil-Gefangenen aus dem Arrest befreyet? S. 332

384. Form der Abbitte wegen gegebenen Aergernisses. 333

385. Unzulässigkeit einer offenbar irreligiösen und höhnenden Schreibart. 334

386. Geistliche insonderheit, sollen sich nicht aus Religionseifer in Familienangelegenheiten mischen. 335

387. Wer sein Recht zur Strafe verliert, kann keinen Anspruch auf Entschädigung machen 335

388. Wie fern sind Privat-Collekten strafbar? 336

389. Der Einsatz in fremde Lotterien ist nicht schlechterdings zu verbieten 336

390. Verfahren mit einem blos ungeschikten oder unwissenden Beamten 337

391. Cassation eines Beamten, der Amtsgeimnisse wiederholt aus Leichtsinn entdeckt. 338

392. Nähere Vorschriften wegen der Bestrafung der Bestechung eines Bedienten 338

393. Ehe ein Beamter Schulden halber entsezt wird, muß er gewarnet werden 342

394. Der Richter wird Tageweise für die Versäumniß, den Arrestanten zu verhören, bestraft 342

395. Wie weit dürfen die bey einem Justiz-Collegio oder andern Departement angesetzten Bedienten, Nebengeschäfte treiben? 343

396. Justizbedienten sollen auch nicht Passivforderungen vor ihrem Gericht an sich bringen 344

397. Ein Kassenbedienter darf das müßig liegende Geld nicht eigenmächtig benuzen 344

398. Beamte, welche andern widerrechtlich Nachrichten aus dem Archive mittheilen, erhalten im Gefängniß kein Schreibinstrument 345

399. Wie

399. Wie ferne kann man gegen einen Recenſenten Injurien-Klage anſtellen? S. 345
400. Die gerichtliche Ehrenerklärung erfolgt auch, wenn der Beleidiger vor der Privatgenugthuung geſtorben iſt 346
401. Schriftliche Injurien ſind immer härter zu beſtrafen 347
402. Geldſtrafen können nie Erſaz für Injurien ſeyn 347
403. Schärfung des Arreſtes wegen Schlägereyen, durch die Koſt 348
404. Auch Räthe der Landes-Kollegien können ſich auf ein Ehrengericht berufen 348
405. Die Verſchickung der Akten, Behufs der öffentlichen Genugthuung, iſt, in der Regel, dem Gutbefinden des Ehrengerichts zu überlaſſen 349
406. Verſchiedene Grade der Beſtrafung eines gemißhandelten Officiers oder Edelmanns, der die Art der Realinjurien erwiedert 349
407. Auch auf Akademien ſollten Ehrengerichte ſeyn 350
408. Vorſicht bey dem Verkauf der Gifte 352
409. Unbefugte Augen- und Zahnärzte werden mit Gefängnißſtrafe bedroht 353
410. Wer ſchädliche Nahrungsmittel verkauft, verliert das Recht zu dieſem Gewerbe 353
411. Anhaltung der Polizeybedienten zur Wachſamkeit über die Polizeyſtrafen 353
412. Wer ſich ſelbſt entmannt, begeht ein bürgerliches Verbrechen 354
413. Auch bey den ſchwerſten Mordthaten und andern gleichbeſtraften Verbrechen, wird die Todesſtrafe nicht durch grauſame Hinrichtungen, ſondern durch andere Umſtände, geſchärft 355
414. Milderung der Strafe des aus Schwärmerey verübten Mords 357

Inhalt.

415. Mord auf einem Schiffe wird härter bestraft, S. 358
416. Nähere Bestimmung, wegen der Strafe des zwischen Verwandten aus unehelichem Beyschlaf, begangenen Mordes oder Todschlags. 358
417. Eine Kindermörderinn ist nicht am Leben zu strafen. 358
418. Behutsames Betragen der Hebammen gegen geschwächte, die bey ihnen niederkommen. 359
419. Der Unterricht von physischen Ereignissen des weiblichen Körpers, bleibt der Mutter Willkühr überlassen. 360
420. Allgemeiner Grundsatz bey Bestrafung fleischlicher Verbrechen. 360
421. Eigentliche Kuppler bleiben im Gefängniß, bis sie einen rechtmäßigen Nahrungszweig nachweisen 361
422. Der Hurenwirth, in dessen Haus eine unschuldige Person wider ihren Willen gebracht ist, verliert das Recht, Wirthschaft zu treiben. 362
423. Eine schwangere Hure darf ihr Gewerbe nicht länger treiben. 362
424. Aufseher von Arbeitshäusern, und Gefangenwärter, werden bestraft, wenn, durch ihr Versehen, die Züchtlinge oder Gefangenen sich fleischlich vergehen. 363
425. Ein Prediger, der bey Amtsverrichtungen fleischliche Verbrechen begeht, ist mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen 363
426. Die Strafe des Menschenraubes wird nicht gemildert, wenn der Geraubte in keiner unglücklichen Lage ist. 364
427. Allgemeine Vorsicht bey Zuerkennung körperlicher Züchtigungen. 364
428. Bey Bestrafung des Diebstahls ist auf die Moralität nicht besonders Rücksicht zu nehmen 365
429. Gewaltsamer Diebstal in Gräbern, Gerichtsstätten und Gefängnissen, wird härter bestraft. 366

430. Wer gewaltsamen Diebstal wiederholt begeht, oder wer zehn Jahre lang Gefängniß, Zucht- oder Festungsstrafe ausstehet, kömmt nicht auf freyen Füßen, wenn er nicht Mittel zu seinem Unterhalt nachweisen kann. S. 366

431. Raub auf Schiffen wird bestraft, wie Straßenraub. 368

432. Allgemeine Regel wegen der Strafe des Galgens 368

433. Vorschrift wegen der Vindication gestohlner Sachen. 369

434. Warum Geldstrafen statt finden mögen, bey Beschädigungen des Vermögens aus Eigennutz und Betrug. 370

435. Maaßregeln zur Entdeckung des verborgenen Wuchers. 370

436. Ein Buchhändler, der Nachdrücke verkauft, kann nicht immer bestraft werden. 372

437. Wer bey Hazardspielen die Bank macht, kann auch mit Gefängnißstrafe belegt werden. 372

438. Zulässigkeit einer Strafe, bey Anstiftung von Uneinigkeiten in Familien. 372

439. Allgemeine Regel wegen Anwendung der Ehrenstrafen. 373

440. Schärfung der Strafe bey Verfertigung falscher Wechsel. 374

441. Strafe dessen, der sich wiederholt eines Ehrentitels aus Eitelkeit anmaßt. 374

442. Wer Meyneide durch Bestehung veranlaßt, verliert seine Ehre. 375

443. Der betrügliche Baukeruttier wird des Landes verwiesen, oder im Gefängniß gehalten. 375

444. Wie fern kann die Ehefrau des Bankeruttiers bestrafet werden? 376

445. Auch Beschädigung der Thiere, die jemand zum Vergnügen hält, ist ein Verbrechen. 376

Inhalt.

446. Mordbrand ist nicht durch das Feuer, sondern durch den Galgen mit Schärfung, zu bestrafen. S. 377

447. Der Hauswirth haftet allein für das Schornsteinfegen. 377

448. Nähere Bestimmung wegen Zulässigkeit des Tobaksrauchens. 378

449. Bestrafung dessen, der ein Schiff bohrt, oder an dieser Handlung Theil nimmt. 378

Bayerische Staatsbibliothek München

X. VI 87

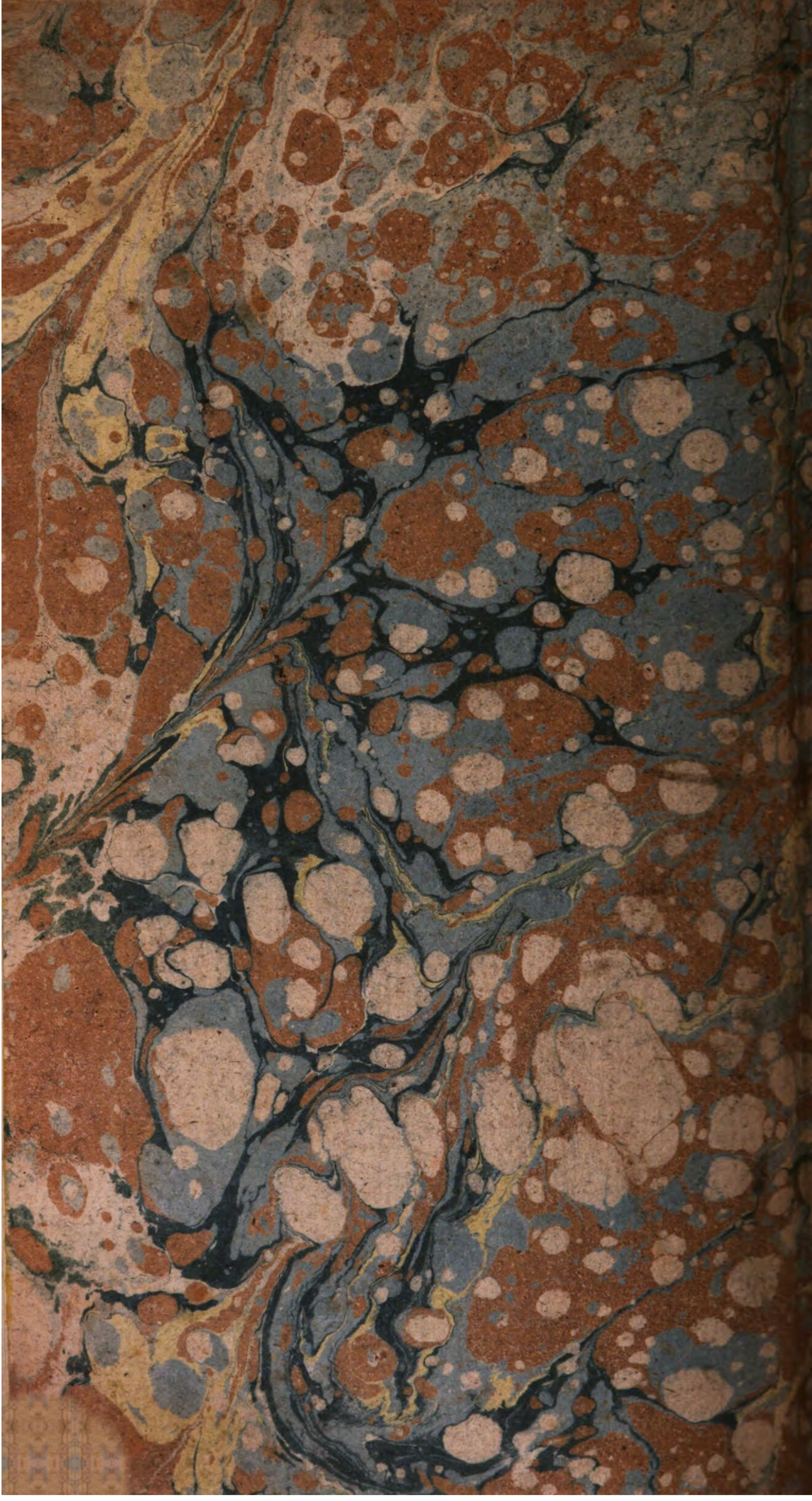

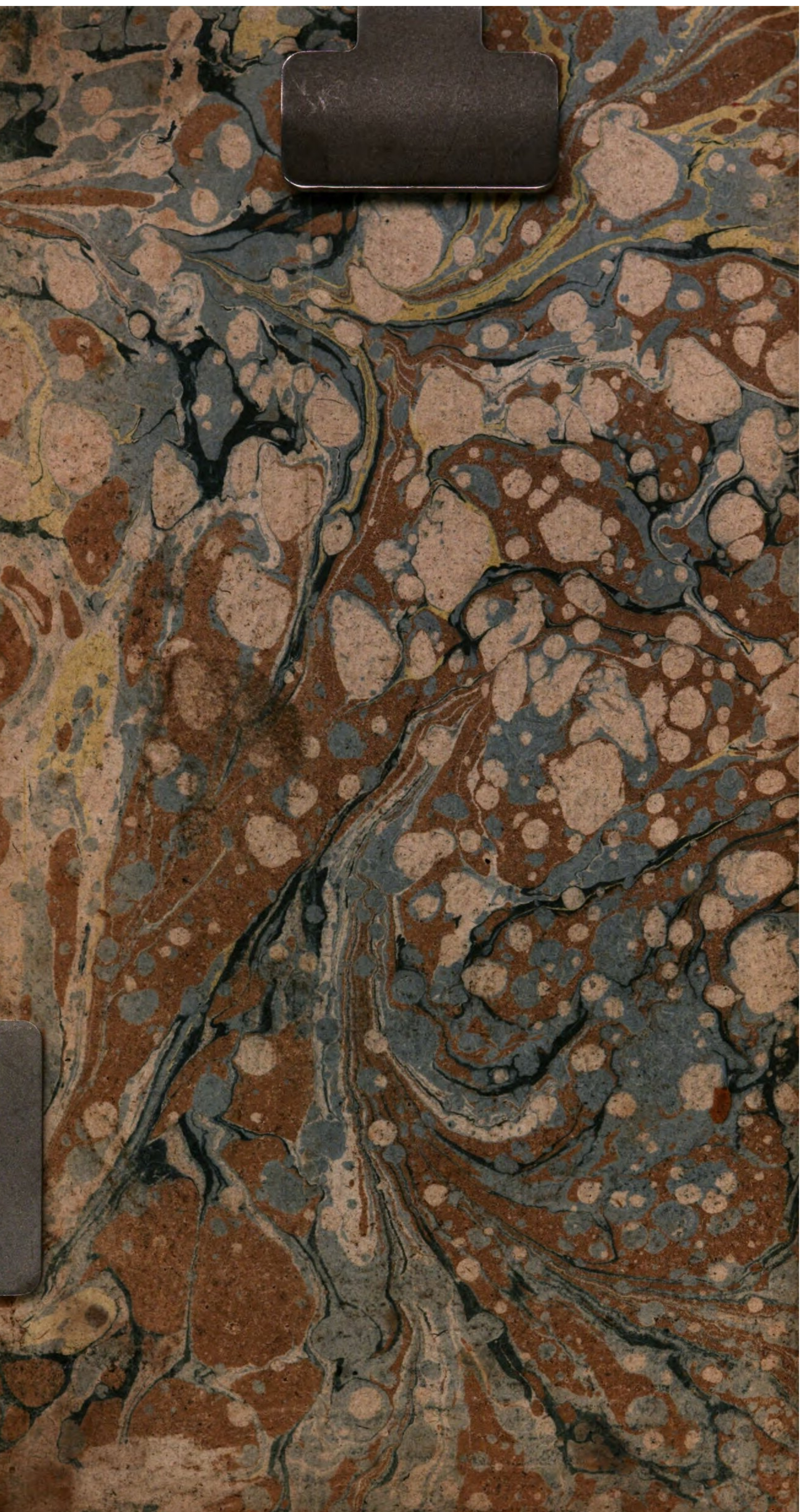

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eggers, Christian Ulrich Detlev von, 1758-1813

Christian Ulrich Detlev von Eggers, der Rechte Doctor und Professor auf der Universität zu Kopenhagen Bemerkungen zur Verbesserung der Deutschen Gesetzgebung Ein freyer Auszug aus seinen Preis-Schriften über den Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten
Bd.: 1.

Kopenhagen (1798)

J.germ. 43-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550959-0
VD18 80269885-001